

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 54

Landfrieden – epochenübergreifend

Neue Perspektiven der Landfriedensforschung
auf Verfassung, Recht, Konflikt



Duncker & Humblot · Berlin

Landfrieden – epochenübergreifend

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Birgit Emich, Nikolas Jaspert,
Klaus Luig, Peter Oestmann, Matthias Pohl,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 54

Landfrieden – epochenübergreifend

Neue Perspektiven der Landfriedensforschung
auf Verfassung, Recht, Konflikt

Herausgegeben von

Hendrik Baumbach
Horst Carl



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-15385-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55385-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85385-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

<i>Hendrik Baumbach/Horst Carl</i>	
Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?	1
<i>Christian Jörg</i>	
Kooperation – Konfrontation – Pragmatismus. Oberdeutsche Städtebünde und Landfriede zur Mitte des 14. Jahrhunderts.....	51
<i>Duncan Hardy</i>	
Between Regional Alliances and Imperial Assemblies: <i>Landfrieden</i> as a Political Concept and Discursive Strategy in the Holy Roman Empire, c. 1350–1520	85
<i>Christine Reinle</i>	
Legitimationsprobleme und Legitimationsstrategien für Fehden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts	121
<i>Steffen Krieb</i>	
<i>achtet die gedacht ritterschaft unmöglich, das frid an gleichmessig, funderlich, hilflich recht ... zu bekümmen oder zu erhalten sei.</i> Landfrieden, Einung und rechtlicher Austrag aus der Perspektive des nichtfürstlichen Adels	159
<i>Sascha Weber</i>	
Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis. Vom Ende des Schwäbischen Bundes bis zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges	185
<i>Marius Sebastian Reusch</i>	
„Bedrohliche Mobilität“. Das Problem der „Gartknechte“ für die Landfriedenswahrung im Südwesten des Alten Reiches im 16. Jahrhundert	209
<i>Anette Baumann</i>	
Die Tatbestände Landfriedens- und Religionsfriedensbruch am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert	233
<i>Siegrid Westphal</i>	
Der Landfrieden am Ende? Die Diskussion über den Einfall von Friedrich II. in Kursachsen 1756	255
Autorenverzeichnis	281

Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?*

Von Hendrik Baumbach und Horst Carl

I. Landfrieden als epochenübergreifendes Forschungsthema

„Die dunkleren Jahrhunderte der deutschen Geschichte hatten von jeher meine Wißbegierde und Einbildungskraft beschäftigt. Der Gedanke, den Götz von Berlichingen in seiner Zeitumgebung zu dramatisieren, war mir höchlich lieb und wert. Ich las die Hauptschriftsteller fleißig: dem Werke ‚De Pace publica‘ von Datt¹ widmete ich alle Aufmerksamkeit; ich hatte es emsig durchstudiert und mir jene seltsamen Einzelheiten möglichst veranschaulicht. Diese zu sittlichen und poetischen Absichten hingerichteten Bemühungen konnte ich auch nach einer anderen Seite brauchen, und da ich nunmehr Wetzlar besuchen sollte, war ich geschichtlich vorbereitet genug: denn das Kammergericht war doch auch in Gefolge des Landfriedens entstanden, und die Geschichte desselben konnte für einen bedeutenden Leitfaden durch die verworrenen deutschen Ereignisse gelten ...“²

Die Erwähnung des Götz von Berlichingen und des Kammergerichts macht deutlich, dass wir es hier mit einem Zitat Goethes zu tun haben, genauer aus seiner Autobiographie „Dichtung und Wahrheit“. Goethe spricht hier allerdings weniger als Sturm-und-Drang-Dichter, der mit Götz von Berlichingen einen neuen literarischen Heldentypus kreierte, sondern als frisch examinierter Jurist auf dem Weg zu seinem Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar 1772. Dass er sich dabei gerade mit Datts „De pace publica“ auf seine juristische Tätigkeit vorbereitete, ist aufschlussreich: das 1698 erschienene Kompendium des Esslinger Ratskonsulenten Johann Philipp Datt bot eine umfassende Darstellung der

* Dieser an die Stelle einer Einleitung gesetzte Text ist das Ergebnis konzeptueller Überlegungen zum Landfriedensbegriff, die im Vorfeld, während und im Nachgang des am 10. und 11. Juni 2016 in Gießen von den Verfassern veranstalteten Workshops mit dem Titel „Landfriedenspolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“ entstanden sind. Ziel dieser Veranstaltung war es, mit Expertinnen und Experten aus beiden Teilepochen zu diskutieren, um die für das Mittelalter sehr festgefühten Befunde mit den jüngeren und zuletzt forciert betriebenen Untersuchungen der Neuzeitforschung zu korrelieren.

¹ Datt, Volumen.

² Goethe, Dichtung und Wahrheit, 144 f.

spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Genese der Reichsverfassung aus den Wurzeln der spätmittelalterlichen Landfriedensbewegung. Für sein in Systematik und empirischer Dichte bis heute Maßstäbe setzendes Werk griff Datt auf die reichen Bestände des Esslinger Archivs zurück, so dass es noch heute für die Darstellung der frühen Adelseinungen oder des Schwäbischen Bundes zum Teil Quellenstatus besitzt. Datts Werk entwickelte in Gliederung und Inhalt eine Verfassungsgeschichte, die einerseits von den ständischen Zusammenschlüssen des Spätmittelalters bis zum Schwäbischen Bund als Gipfel- und Endpunkt des spätmittelalterlichen Einungswesens reichte, andererseits das Bemühen von Königtum und Ständen seit der Goldenen Bulle um eine langfristige institutionelle Regelung nachzeichnete, die er dann mit den Wormser Beschlüssen von 1495 sowie dem Religionsfrieden und der Reichsexekutionsordnung von 1555 realisiert sah. Von späteren Darstellungen der Reichsverfassung unterschied er sich damit in einem wesentlichen Punkt: Er rückte den Landfrieden als Prinzip ins Zentrum der Verfassungsentwicklung des Reiches. Dies betraf gerade die Genese des Reichskammergerichts, dem Goethes ursprüngliches Interesse gegolten hatte. Indem er die Landfriedensbünde einbezog, formulierte Datt in seiner Verfassungsgeschichte noch eine zweite These: Es seien schließlich die Stände gewesen, die im Reich für die Durchsetzung des Landfriedens sorgten, nicht zuletzt, weil sie sich auf diesem Gebiet schon ab dem 14. Jahrhundert emanzipiert und im Zusammenwirken mit dem Königtum, aber auch ohne es profiliert hatten. Die Reichsexekutionsordnung von 1555 zog unter diese Entwicklung einen Schlussstrich.

Der Landfrieden und seine Realisierung als roter Faden der älteren deutschen Verfassungsgeschichte war für die Zeitgenossen, namentlich die Reichspublizisten des 18. Jahrhunderts, eine durchaus vertraute Sicht. Sie haben Datts Kompendium als erste zusammenfassende Darstellung der Reichsverfassungsgeschichte gewürdigt, das schon deshalb weiterhin Gültigkeit beanspruchen durfte, weil der Westfälische Frieden den Augsburger Religionsfrieden und damit den Landfrieden als Verfassungsgrundlage des Reiches ausdrücklich bestätigt hatte. Dabei spielte auch eine Rolle, dass die Verfassungsdiskussionen am Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal intensiviert wurden und sich in diversen Plänen zu einer Reichsreform niederschlugen, die allesamt die Rolle der Reichsstände und damit die föderale Grundstruktur des Reiches betonten³ – als „foedus perpetuum non temporale“ definierte der führende Reichspubli-

³ *Burgdorf*, Reichskonstitution, insb. 256–474. Zur Einordnung in die Reichsgeschichte *Schmidt*, Geschichte des Alten Reiches, 285–325.

zist Johann Stefan Pütter 1787 das Reich und rückte es damit nah an den anderen „Ewigen“ Landfriedensbund der Eidgenossen heran.⁴

Diese lange Dauer der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Landfriedens im und für das Heilige Römische Reich macht der vorliegende Band selbst zum Thema, wenn er den Bogen vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches schlägt. Dass damit sowohl Konjunkturen und Diversifizierung königlicher, fürstlicher, adliger und städtischer Landfriedenspolitik im Spätmittelalter und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wie auch die frühneuzeitliche Wirkungsgeschichte und partielle Weiterentwicklung in den Blick genommen werden, darf schon als ein Novum dieses Bandes gelten. Bislang nämlich haben sich die Sammelwerke, die den Landfrieden im Titel führen oder sich dieser Thematik gewidmet haben, ausschließlich auf dessen hoch- und vor allem spätmittelalterliche Geschichte konzentriert und damit die epochale Zäsur von 1495 zementiert.⁵ Ein Grund dafür ist in der fortwährenden Auseinandersetzung der mediävistischen Landfriedensforschung mit dem Fehdewesen zu suchen. Denn das Postulat, es sei das Globalziel der Landfriedensbewegung gewesen, die Fehde zu untersagen, hat mit dem nominell auf ewig gestellten Fehdeverbot im Wormser Landfrieden von 1495 die von der Forschung selbst errichtete Zielschreibe erfolgreich abgeräumt und scheinbar den Gegenstand dem wissenschaftlichen Interesse der Neuzeithistoriker vorenthalten. Für die Zeit nach 1495 blieb es lange bei der halblaut vorgetragenen Feststellung, dass die gewaltsame Konfliktführung auch nach den Wormser Beschlüssen nicht aus dem tagespolitischen Geschehen verschwunden sei, stets begründet mit den bekannten Schwächen, Rechtsnormen umzusetzen und deren Nichteinhaltung zu sanktionieren.⁶

Die Frühneuzeitforschung zur Verfassungsgeschichte des Reiches aber hat sich inzwischen von dieser Sichtweise entfernt und mit zunehmender

⁴ Pütter, *Institutiones Iuris Publici*, 32.

⁵ Wadle, *Landfrieden, Strafe, Recht*; Buschmann/Wadle, *Landfrieden*.

⁶ Einen Eindruck, wie frühzeitig die Landfriedensforschung an der Schwelle zur Neuzeit hängengeblieben ist, gibt beispielweise die inzwischen überholte Monographie von Poetsch zur „Reichsjustizreform von 1495“: „Der ewige Landfrieden bedeutet einen endgültigen Friedensschluß, den Sieg des Rechts über rohe Gewalt, während die früheren lediglich für eine bestimmte Zeitdauer vereinbarten Landfrieden gewissermaßen nur einen Waffenstillstand darstellten. [...] Erst jetzt war das Reich zu einem Rechtsstaat in dem Sinne geworden, daß stets und unter allen Umständen nur die Idee der Gerechtigkeit, der sich jeder unterzuordnen hatte, statt des Faustrechts, des Rechts des Stärkeren, zu herrschen habe“ (Poetsch, *Reichsjustizreform*, 53). Deutungsmächtig ist diese Sichtweise zweifellos bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts geblieben.

Intensität den Landfrieden thematisiert, denn ganz offensichtlich stellte er wesentliche Deutungs- und Handlungspotentiale bereit, die auch im 16. und 17. Jahrhundert Antworten auf alte und neue Herausforderungen wie den konfessionellen Antagonismus oder die sich ausbreitenden Untertanenrevolten gaben. Freilich birgt eine solche Entwicklung auch Gefahren, wenn sich beispielsweise die frühneuzeitliche Forschung von derjenigen der mediävistischen Kollegen abkoppelt. So sehr es sich lohnt, die Bedeutung des Landfriedens in und für das frühneuzeitliche Reich zu analysieren, so unzweifelhaft ist Landfrieden doch zunächst ein mittel- und spätmittelalterliches Phänomen, und gerade für frühneuzeitliche Befunde bleibt die Kenntnis der mittelalterlichen Entwicklung und der Analyse von Grenzen und Potential des Landfriedens unerlässlich. Die Kenntnis des Spätmittelalters schützt vor Neuentdeckungen, so möchte man das bekannte Zitat von Hermann Heimpel entsprechend abwandeln. Dass Mediävistik und Frühnezeitforschung sich wechselseitig wahrnehmen und miteinander am gleichen Thema arbeiten, ist der wesentliche Impuls für den vorliegenden Themenband und die ihm zugrunde liegende Tagung gewesen.

In der epochenübergreifenden Auseinandersetzung mit einem Forschungsgegenstand erschöpft sich jedoch das gemeinsame Interesse nicht, vielmehr verleiht auch die aktuelle Forschungsentwicklung dem Thema seine Spannung. In der mediävistischen Beschäftigung mit Landfrieden sind zuletzt wieder vermehrt die einzelnen Herrschaftsträger – Königtum, Fürsten, Adel und Städte – in den Blick genommen worden. Die regelmäßig mehrere dieser Akteure einende Klammer, die Bünde und Bündnisse, werden dabei nicht mehr per se mit dem Schutz des Landfriedens assoziiert, sondern nur als eine spezifische Organisationsform, den Landfrieden zu wahren, begriffen; die traditionelle Ligatur von „Landfriedenseinung“ wird also hinterfragt.⁷ Die Vorstellung, dass die verschiedenen politischen Formkräfte in der Landfriedensfrage ganz wesentlich zusammenwirkten, ihre Ressourcen gemeinsam einsetzten, muss dabei nicht verworfen werden. Somit erscheint es nur auf den ersten Blick gegenläufig, wenn das neuzeitliche Interesse an Landfrieden die genossenschaftlichen und ständischen Aspekte der Verfassung des Reiches betont, ihre Kontinuität zu spätmittelalterlichen Bündnissen herausgearbeitet und Landfrieden als Verfassungsgrundlage des Heiligen Römischen Reiches für sich entdeckt hat.⁸ In der Genese des Reichskammergerichts als Gericht des Ewigen Landfriedens von 1495, der Etablierung des Reichstages wie auch in der Entwicklung der Reichskreise zu den

⁷ Vgl. *Baumbach*, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge, 129–132.

⁸ *Laufs*, Schwäbischer Kreis; *Carl*, Schwäbischer Bund.

verfassungsmäßigen Organen der Landfriedenswahrung 1555 erhält diese ständische Perspektive durchaus ihre institutionelle Beglaubigung. Das ist kein Widerspruch zu den Resultaten der Mittelalterforschung, denn sie würde alle diese an die hohe Dichte von Reichsversammlungen seit dem späten 15. Jahrhundert geknüpften Aushandlungsprozesse zwar nicht als Zusammenschluss der Herrschaftsträger auf der Basis freier Selbstbestimmung – also im Sinne Gierkes – betrachten, wohl aber das von Grund auf ständische Konzept des Reichstages in den Vordergrund stellen. Durchscheinen dürfte dabei eine Engführung im Konzept von Otto von Gierke,⁹ dessen Revision sich seit ein paar Jahren mit neuen Argumenten andeutet. Die jüngeren Arbeiten zu den Beschlüssen der Hof- und Reichstage beispielsweise haben das kollektive Handeln der Herrschaftsträger, eine auf bedingte Partizipation gestützte Herrschaft im Alten Reich unterstrichen.¹⁰ Ähnliches dürfte für die Wirksamkeit von Rechtsnormen und damit in Sonderheit auch für die Landfriedensurkunden gelten, deren Zeugenliste – hochmittelalterlich gesprochen – nicht selten wichtiger gewesen sein dürfte als das Siegel des Monarchen. Bernd Schneidmüllers Logik von einer „konsensualen Herrschaft“ im Reich¹¹ weist in eine ähnliche Richtung, genauso die Deutung von Landfrieden als „Konzept und Realität *kollektiver* Sicherheit“¹². Selbst wer die politische Geschichte besonders betont, muss indes akzeptieren, dass die gebietenden Herrschaftsträger und Ratsgremien der Städte die gleichen Akteure waren, die regelmäßig Einungen und Bündnisse schlossen. Die bis in die Neuzeit hinein schwelenden Konfliktlagen im Alten Reich mit

⁹ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Besonders der dritte von vier erschienenen Bänden aus dem Jahr 1881 beschäftigt sich mit den Bündnissen des Mittelalters, der vierte erst 1913 veröffentlichte Teil dann mit der Neuzeit. Vgl. dazu Oexle, Gierkes Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 193–217.

¹⁰ Vgl. Annas, Hoftag, 197f.; Schwedler, Formen und Inhalte, 179; Dücker, Reichsversammlungen, 202f., für das Spätmittelalter; für die Zeit bis zu den Staufern jüngst Althoff, Kontrolle der Macht. Selbst Wadle, Der Ewige Landfriede, 76, hat für die Beschlüsse von Worms das ständeübergreifende Zusammenwirken in der Landfriedensfrage stärker gewichtet. Die für das deutsche Beispiel überbetonte und immer noch zu wirkmächtige Vorstellung von einem fundamentalen ständischen Gegensatz zwischen Königtum und Reichsständen sowie zwischen adliger-fürstlicher und reichsstädtischer Politik im Spätmittelalter konnte zu diesem Zeitpunkt nur zögerlich überwunden werden. Becker, Landfrieden, Sp. 1657f., hat das „Zusammenwirken“ der Stände zur Friedenswahrung noch unter der Prämisse eines zu schwachen Königtums betrachtet, das ohne Beteiligung der Landesherren und Städte nicht in ausreichendem Maße für den Friedenszustand im Reich hätte eintreten können.

¹¹ Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft.

¹² Carl, Landfrieden als Konzept, und entsprechend Westphal, Reichskammergericht.

einer weithin nicht durchsetzungsfähigen Landfriedenspolitik des Königtums zu begründen, läuft an den Herrschaftsverhältnissen sowohl des späten Mittelalters wie der Frühen Neuzeit ebenso vorbei wie ein verabsolutiertes Legitimitätsverständnis, dessen einzige Wurzel der Throninhaber gewesen sein soll.

Ein anderer Punkt, in dem aktuelle mediävistische und frühneuzeitliche Forschungen offenbar zunehmend konvergieren, ist das jeweilige Bemühen, die Engführung von Landfrieden und Fehdewesen zumindest partiell auszuweiten. Dies liegt zum einen daran, dass sich die Fehdeforschung in den letzten Jahren zu einer sozial- und kulturhistorischen Konfliktforschung hin geöffnet hat, die trotz aller Orientierung an Otto Brunners Fehdemodell auch Aspekte des Fehdewesens in den Blick nimmt, die über die Bedrohung des Landfriedens hinausreichen.¹³ Für die Frühneuzeitforschung ändern sich mit dem Verschwinden des Fehdewesens im Verlauf des 16. Jahrhunderts nicht nur die Rahmenbedingungen der Landfriedenswahrung, diese sieht sich vielmehr mit ganz neuen Herausforderungen in Gestalt der Untertanenunruhen, der Konfessionskonflikte und auch der „Gartknechte“ konfrontiert.¹⁴ So wichtig also die Fehdeproblematik für den Ewigen Landfrieden von 1495 gewesen ist, die Landfriedenswahrung erschöpfte sich nicht in der Auseinandersetzung mit dieser Bedrohung der öffentlichen Sicherheit.

Die Landfriedensforschung ist schließlich von Beginn an auf das römisch-deutsche Reich begrenzt gewesen und hat sich viel eher landeshistorisch in dessen Tiefe ausgedehnt als andere Königreiche wie England, Frankreich oder Spanien wenigstens vergleichend zu betrachten. Allererste Ausnahmen seien hier erwähnt, so der Beitrag zur Friedenssicherung in Aragón im Spätmittelalter von Ludwig Vones im Reichenau-Band von Johannes Fried¹⁵ und die beiden in Deutschland wenig rezipierten Artikel zu Landfrieden in Frankreich und Skandinavien im Lexikon des Mittelalters.¹⁶ Die deutsche Tradition der Landfriedensforschung wurde noch dadurch verfestigt, dass die stark genossenschaftlich-partikulare Verfasstheit des Alten Reiches im Vergleich zur Entwicklung königlicher Herrschaft in anderen Regionen Europas als fundamental andersartig aufgefasst wurde. Die mangelnde Fähigkeit zur Internationalisierung der

¹³ Vgl. dazu vor allem die Forschungen von Christine *Reinle*, Bauernfehden; *Reinle*, Fehdeführung und Fehdebekämpfung.

¹⁴ *Carl*, Landfrieden als Konzept; *Carl*, Landfriedensbrecher und „Sicherheitskräfte“; *Carl*, Landfrieden.

¹⁵ Vgl. *Vones*, Friedenssicherung.

¹⁶ Vgl. zu Frankreich *Contamine*, Landfrieden, Sp. 1658f., und zu Norwegen und Dänemark *Ehrhardt*, Landfrieden, Sp. 1659f.

eigenen Resultate mag jedoch nicht nur strategisch nachteilig sein, sondern mehr noch die zarten Anknüpfungspunkte an Räume außerhalb des Reiches ganz beiseite geschoben haben. Für die Mediävistik sind zwei Aspekte hervorzuheben: Für die hochmittelalterlichen Gottesfrieden, die, wie Hans-Werner Goetz überzeugend gezeigt hat, eine parallele Erscheinung von Landfrieden im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert sind,¹⁷ stand die Wechselwirkung zwischen Frankreich und dem westlichen Teil des römisch-deutschen Reiches seit jeher fest.¹⁸ Und auch für die Städtebünde, die arrivierter Gegenstand der deutschen Landfriedensforschung sind, konnten regelmäßig u. a. Vergleiche mit Oberitalien gezogen werden.¹⁹ Ein entscheidendes Argument, die Landfriedensforschung verstärkt international anschlussfähig zu machen, wird in der Verknüpfung von Herrschaft/Staatlichkeit und Friedenswahrung – freilich unter Berücksichtigung des Vorgenannten – liegen. Die Herrschaftsträger aller europäischen Reiche nämlich bildeten Verfahren zum friedlichen Streitaustrag aus und entwickelten Instrumente, die gewaltsame Konfliktführung ihrer Untertanen sukzessive einschränkten und notfalls mit Zwangsmitteln eingriffen.

Für die Anschlussfähigkeit einer frühneuzeitlichen Landfriedensforschung droht allerdings just diese Perspektive der Staatsbildung auch eine Bürde zu werden, hat doch insbesondere die westeuropäische Forschung sich am monarchischen Zentralstaat als zukunftsweisendem Modell orientiert und kaum Zugang zu einer sehr deutschen Form der Reichsverfassungsgeschichte gefunden.²⁰ Wenn die Durchsetzung des Landfriedens – der öffentlichen Sicherheit – als innerstaatliche Aufgabe sowie Leistung und Ausweis staatlicher „Souveränität“ aufgefasst wird, dann interessieren die komplexen Formen der Landfriedenswahrung in einem politischen System, das zahlreiche Herrschaftsträger mit unter-

¹⁷ Vgl. Goetz, Gottesfriedensbewegung.

¹⁸ Vgl. Schnellbögl, Die innere Entwicklung, 227 f.; Buschmann, Der Rheinische Bund, 76; Wadle, Der Ewige Landfrieden, 74, ohne an anderer Stelle des Forschungsfeldes nach Parallelen zu suchen.

¹⁹ Vgl. z.B. Dilcher, Mittelalterliche Stadtkommune, sowie den im Jahre 2012 erschienenen Sammelband Buchholzer/Richard, Lignes urbaines, und den Beitrag von Diago Hernando, Die politische Rolle, zu den kastilischen Städtebünden im Spätmittelalter im 2012 von Gisela Naegle herausgegebenen Band „Frieden schaffen und sich verteidigen im Mittelalter“.

²⁰ Erst in jüngster Zeit lässt sich hier vor allem in der englischen Forschung zum Alten Reich eine Neuausrichtung konstatieren. Vgl. etwa die umfangreiche Darstellung von Whaley, Holy Roman Empire, die konzise Analyse von Wilson, Holy Roman Empire, sowie die einschlägigen Sammelbände von Evans/Schaich/Wilson, Holy Roman Empire, und Evans/Wilson, Holy Roman Empire. A European Perspective.

schiedlichen Abstufungen von Autonomie zu koordinieren vermochte, nur noch bedingt. Es dominiert dann vor allem eine staatliche (oder territoriale) Binnenperspektive, bei der gerade diese Dimension der Landfriedenswahrung verloren geht – und damit die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Landfriedenswahrung für das Heilige Römische Reich in der Frühen Neuzeit. Gerade aus der Warte des Landfriedens – und eben nicht des werdenden Staates – aber ließen sich durchaus Anknüpfungspunkte für eine internationale Forschung generieren, wenn etwa die ständische Dimension des Reiches als ein System kollektiver Sicherheit interpretiert würde und damit die föderativen Strukturen des Reiches für neue vergleichende Fragestellungen fruchtbar gemacht würden. Dies wäre im Übrigen nicht neu, sondern würde Diskussionen des 18. Jahrhunderts wieder aufnehmen, in denen führende Staatswissenschaftler über Frankreich bis in die jungen Vereinigten Staaten (Montesquieu, Rousseau, Pütter, Madison) eine föderale Verfassungsstruktur als in besonderer Weise Frieden und Sicherheit stiftend postulierten und dies am Heiligen Römischen Reich exemplifizierten.²¹

Andere Möglichkeiten, das Thema Landfrieden in die internationale Forschung einzubetten, können sich schließlich auch durch die neuere historische Sicherheitsforschung mit ihren methodischen und inhaltlichen Anregungen ergeben.²² Inspiriert von politikwissenschaftlichen Konzepten der *critical security studies* erforscht sie, wie sich Vorstellungen von Sicherheit in historischen Konstellationen ausgebildet haben und welche Wirkungen von ihnen ausgegangen sind. Wie wird ein gesellschaftliches Problem zu einer wahrgenommenen Bedrohung und zu einem Sicherheitsproblem – und welche Konsequenzen hat dies?²³ Landfrieden ist für diese Forschungsperspektive in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich: So stellt er ein durchaus weitgespanntes Repertoire bereit, das von Gewaltanwendung und maximalen Sanktionen wie der Acht bis zur Aushandlung von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Konfliktlösungen reicht. Entsprechend facettenreich ist die Kommunikation der Bedrohungen, auf die reagiert werden soll. Sie schließt sowohl existenzielle Dramatisierungen als auch routinemäßige oder iterative Reaktionen ein. Wenn Landfrieden Formen kollektiver Sicherheit umfasste, bedeutete dies insbesondere, dass „Versicherheitlichung“ (*securitization*)

²¹ *Overhoff*, Föderale Verfassungen als politische und religiös-konfessionelle Sicherheitsgarantien.

²² *Kampmann/Niggemann*, Sicherheit in der Frühen Neuzeit.

²³ Die diesem Band zugrunde liegende Tagung ist vom SFB/TRR „Dynamiken der Sicherheit“ (Marburg/Gießen) (Teilprojekt B01) veranstaltet worden. Zum Forschungsprogramm des SFB/TRR und dem forschungsleitenden Konzept der Versicherheitlichung vgl. *Carl*, Dynamiken der Sicherheit, 91–95.

einen hohen Kommunikations- und Regelungsbedarf der beteiligten Akteure erforderte – bis hin zu mehr oder minder nachhaltigen Selbstverpflichtungen, die in ihren komplexesten Formen auf Verfassungen politischer Systeme hinauslaufen konnten. Zum Kernanliegen dieser historischen Sicherheitsforschung gehört es, die Ambivalenzen von historischer Sicherheitspolitik herauszuarbeiten. Das Anliegen, Sicherheit durchzusetzen, war dabei stets mit Machtaspekten verbunden und führte deshalb zu neuen Unsicherheiten. Auch in der Landfriedenspolitik war die behauptete Intention, Sicherheit und Frieden zu etablieren, nicht selten Ausdruck ganz anders gearteter politischer Absichten, die dieses Ziel konterkarierten.

II. Landfrieden als Quellen- und Forschungsbegriff

Eine zeitlich so weitgefaste Sicht auf die Materie setzt eine möglichst präzise Gegenstandsbestimmung voraus, die erklären muss, was unter dem Terminus Landfrieden zu verstehen ist. Forschungsbegriffe, die wie Landfrieden seit mehr als einhundert Jahren Bestandteil der geschichtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Arbeiten sind und nur folgerichtig Eingang in Lexika und Handbücher gefunden haben, neigen zur Erstarrung, zur liebgewonnenen Definition mit einem fest verwurzelten inhaltlichen Kern, der sich von Darstellung zu Darstellung vererbt. Schon allein aus diesem Grund ist es geboten, den Begriff Landfrieden in seinem Verständnis zu hinterfragen. Der Zweck soll nicht sein, ältere elementare Befunde rundweg zu revidieren oder die Landfriedensforschung am Halsband auf ein Stück Neuland zu führen. Geboten sind diese Überlegungen zuvorderst, weil die Resultate der historischen Beschäftigung mit Landfrieden zueinander, aber auch zu den Ergebnissen aus thematisch und zeitlich benachbarten Arbeitsgebieten nicht mehr vollends konsistent zu sein scheinen. Angesprochen sind damit Studien zur Ausbildung und Ausübung von Herrschaft, zur Führung und Lösung von Konflikten,²⁴ zur Stadtgeschichte bzw. zur Geschichte der Städtebünde, aber auch zur

²⁴ Für die historische Konfliktforschung und Geschichte der Fehde sind besonders die vielen an konkreten Einzelfällen entwickelten Studien von Christine *Reinle*, die nicht nur das Spätmittelalter, stattdessen immer wieder auch das 16. Jahrhundert in den Blick nehmen, hervorzuheben, vor allem der gemeinsam mit Julia *Eulenstein* und Michael *Rothmann* im Jahre 2013 herausgegebene Band „Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adeliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung“. Das Wechselspiel zwischen Herrschaft und Fehdeführung hat überdies Julia *Eulenstein* in ihrer Dissertation und in verschiedenen Beiträgen zur Landfriedenspolitik Erzbischof Balduins von Trier im 14. Jahrhundert behandelt. Von nicht minderer Bedeutung sind die Arbeiten von Claudia *Garnier* und der am politischen Handeln des Adels und dessen Konflikt-

Rechtsgemeinschaft des Alten Reiches und dessen genossenschaftlichen Strukturen sowohl in Spätmittelalter als auch in der Frühen Neuzeit.²⁵ Dass der Landfriedensbegriff gerade jetzt einer Überprüfung zu unterziehen ist, darf zur Hälfte wohl einer mit der historischen Sicherheitsforschung verbundenen Dynamik zugeschrieben werden,²⁶ zur anderen Hälfte gleichfalls den lebendig gehaltenen und nur bei näherem Hinsehen augenfälligen Unvereinbarkeiten in seiner bisherigen Verwendung. Um diese Repugnanz ist im Detail besonders von der verfassungs-, rechts- und landesgeschichtlichen Mediävistik immer wieder gerungen worden, aufgelöst haben sie sich jedoch bisher nicht.

Wenn von Landfrieden in den Darstellungen gesprochen wird, dann sind vornehmlich zwei unterschiedliche Deutungsansätze parallel in Gebrauch. Ein sehr quellenorientierter Zugang bezeichnet die Urkunden, deren normativer Kern auf die Wahrung von Frieden gerichtet zu sein scheint, selbst als Landfrieden, und folgt damit der Sprache der Zeitgenossen, welche die Quellen selbst als *pax (provincialis oder terrae)*, *tregua* oder (*lant-*)*fride* bezeichneten.²⁷ Hierhinein gehören aber auch die von der Forschung verwendeten Eigennamen wie „Mainzer Reichslandfrieden“, „Egerer Landfrieden“, „Ewiger Landfrieden“ usw.

kultur interessierte Beitrag von Alexander Jendorff und Steffen Krieb. Vgl. ferner Auer, Krieg und Fehde.

²⁵ Zuletzt sind sogar epochenübergreifend Erbeinungen und Erbverbrüderungen in den Fokus eingehender Analysen geraten, deren Resultate in der Landfriedensforschung noch nicht angekommen sind. Siehe dazu etwa den Sammelband „Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“, den Mario Müller, Karl-Heinz Spieß und Uwe Tresp im Jahre 2014 herausgegeben haben. Zu den Städtebünden vgl. im Besonderen die rechtshistorische Dissertation von Eva-Marie Distler oder die beiden Detailstudien für die spätmittelalterliche Zeit am Mittelrhein von Bernhard Kreutz bzw. für das Elsass und den Oberrhein von Duncan Hardy.

²⁶ Vgl. z.B. die Arbeiten von Karl Härter zur sicherheitspolitischen Wirkung der Landes- und Policeyordnungen oder der neuzeitlichen Reichskreise, zugleich aber den Sammelband „Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation“ in der Reihe „Frühneuzeit-Impulse“, herausgegeben von Christoph Kampmann und Ulrich Niggemann im Jahre 2013, oder auch die Monographie von Stephanie Koblbauer zur Unterschichtenkriminalität und ihrer Verfolgung in der Frühen Neuzeit von 2015.

²⁷ Vgl. die Lexikonartikel Kaufmann, Landfrieden I, Sp. 1451; Becker, Landfrieden, Sp. 1657; Baumbach, Landfriede; Carl, Landfriede, Sp. 493; Carl, Landfrieden. Zum gebotenen Landfrieden vgl. etwa Garnier, Legitimierung von Gewalt, 231f.; Kunze, Rudolf von Habsburg, 4f. oder in ähnlicher Form Asmus, Rechtsprobleme, 67, besonders aber das in der Monographie Angermeiers mit dem Titel „Landfrieden als Gebot“ überschriebene Kapitel zum 15. Jahrhundert (Angermeier, Königtum und Landfriede).

Von diesem quellenorientierten Verständnis des Begriffs Landfrieden ist eine interpretative, dezidiert an die Intention und Wirkung der Rechtsnormen angelehnte Sichtweise zu unterscheiden, deren Zweck die Wiederherstellung, Durchsetzung und/oder Erhaltung des Friedenszustandes gewesen sei.²⁸ Als Friedenszustand wird dabei die herrscherlich durchgesetzte Abwesenheit von Gewalt verstanden. Übernommen wurde diese Deutung nahezu wortwörtlich aus dem Quellentext, im Speziellen der *Arenga* oder *Narratio*, die für gewöhnlich den Zweck und Hintergrund für einen Rechtsakt nannten. Darin dominierte die Zielsetzung, aufkeimende Konfliktlagen im Inneren des Reiches oder in einer Region dadurch zu verhindern oder zu beenden, indem Normen formuliert wurden, aus denen Instrumente für einen friedlichen Streitaustrag und Zwangsmittel zu deren Durchsetzung hervorgehen sollten.

Landfrieden aber als Synonym zu Friedenspolitik mit durchweg befriedender Wirkung im Reich zu verstehen, mag teleologisch erscheinen und die Vielzahl historischer Kontexte, in denen Landfrieden begegnet oder von den Herrschaftsträgern mit Landfrieden argumentiert wird, drastisch unterschätzen. Denn der Rekurs auf Landfrieden durch die Zeitgenossen, angezeigt durch den ausdrücklichen Verweis auf Landfrieden oder das mit Landfrieden verwandte Wortfeld (wie zum Beispiel gemeiner Nutzen, Abwehr äußerer Bedrohungen, Schutz von Kaufleuten, Pilgern, Geistlichen etc.) in den Quellen, ist Bestandteil des politischen Handelns dieser Akteure. Entsprechend flankiert er als rechtliches Argument implizit oder explizit genannte Handlungen. Der Verweis auf Landfrieden begegnet sowohl isoliert als auch in einer größeren Kette von Argumenten, auf der (eigenes/gemeinsames) Handeln abgestützt oder Fremdhandeln deklariert wurde. Prinzipiell ist dieser Rückbezug eine Zuschreibung, die vor dem historischen Geschehen auch unreal erscheinen kann.

Als Akteure, die sich des Begriffsspektrums von Landfrieden bedienen, sind bisher vor allem Obrigkeiten und Herrschaftsträger empirisch

²⁸ Vgl. die Zuschreibung, der Zweck von Landfrieden sei einzig die Friedenswahrung, bei *Kaufmann*, Landfrieden I, Sp. 1451 – Landfrieden sei „eine Gruppe von Rechtsnormen“, die den Friedenszustand „herstellen und festigen wollen“, oder bei *Janssen*, Friede, 554: „Wenigstens ihrer Intention nach gingen sie [die Landfrieden] darauf aus, nicht nur einzelne Sachen und Personen oder bestimmte Zeiten aus gewaltsamen Rechtsstreitigkeiten herauszuhalten, sondern diese gewaltsamen Rechtsstreitigkeiten innerhalb eines regionalen Rahmens dauernd oder für eine gewisse Zeit überhaupt aufzuheben [...]“. Vgl. aber etwa auch *Brunner*, Land und Herrschaft, 237, und *Moraw*, Funktion von Einungen, 10. Etymologische Analysen zum Landfriedensbegriff haben diese Auffassung mit Sicherheit gestärkt, vgl. *Kurze*, Krieg und Frieden, 20 f.

belegt. Ihr Handeln erfolgte situativ und orientierte sich damit an den politischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Moment. Die Gestalt des Handlungsrahmens erscheint für jeden Akteur stets subjektiv und konnte von einem möglichen Gegenüber anders gedeutet werden. Kollektives Handeln war beispielsweise bei Reichsversammlungen, innerhalb von Einnungen und Bündeln, institutionenhaften Einrichtungen etc. typisch. Die bewusste Verknüpfung von politischem Handeln und Landfrieden in einer konkreten Situation ist ebenso aussagekräftig wie der Verzicht auf diese Deklaration durch das Gegenüber oder in einer Situation, in welcher der Rekurs auf Landfrieden durchaus erwartbar gewesen wäre. Weil die Akteure, sofern sie über das rechtliche Wissen und das entsprechende Vokabular verfügten, zwischen diesen Optionen entscheiden konnten, ist Instrumentalisierbarkeit im Grundsatz möglich.

Auf Landfrieden wurde jedoch nicht in beliebigen politischen Kontexten verwiesen. Vermehrt richtet er sich auf jegliches Handeln im Zusammenhang mit dem Führen von Konflikten. Zurückliegende, akute oder potentielle Konfliktlagen in der Zukunft konnten berührt sein. Betont werden muss, dass Rekurse auf Landfrieden bei Weitem nicht nur im Kontext friedlicher Konfliktregelung in den Quellen zutage treten. Sowohl bei gewaltsamen als auch friedlichem Konflikt handeln – Letzteres schließt auch Gerichtsbarkeit und alle anderen Formen der Streitbewältigung mit ein – wurde das eigene oder fremde Agieren regelmäßig mit standardisierten Handlungsformen verschränkt (zum Beispiel Modus der Fehdeführung, explizite Hinweise auf Lösungsverfahren von Konflikten etc.). Auf diese Weise wurde offenbar zunächst unreglementiert erscheinendes absichtsvolles Handeln in Referenz zu festeren Handlungsmustern gesetzt, die sich aus Rechtsgewohnheiten oder Rechtsnormen ergaben. Dazu gehörte beispielsweise, das Handeln eines Opponenten (als unrechtmäßig) anzumahnen, Handlungsdruck bei diesem Gegenüber in eine bestimmte Richtung zu erzeugen oder eigenes Handeln (als rechtmäßig) zu rechtfertigen.

Der Grad an Standardisierung von politischem Handeln durch Rechtsgewohnheiten und den Aufbau von Normenkatalogen nimmt im Laufe der Zeit zumindest bei regelmäßiger Anwendung zu und neigt zur Erstarrung. Das Produkt dieses Prozesses kann schon im Mittelalter als Landfriedensrecht bezeichnet werden. Das schließt ein Hinzutreten neuer Facetten nicht aus, setzt jede Ergänzung allerdings dem langfristig tradierten und/oder auf einen breiten Konsens von potentiellen Akteuren gestützten Normen- und Gewohnheitsgefüge aus. Auch Bemühungen um rechtliche Konsistenz mögen hierbei eine Rolle gespielt haben. Daraus folgt aber, dass sich Akteurshandeln mit immer stärker vordefinierten und etablierten Musterhandlungen konfrontiert sah, die es schon im Vor-

hinein bestimmten (Verzicht oder Anpassung des eigenen politischen Handelns) oder nachträglich unter Rechtfertigungszwang setzten. Normkonforme, auf einen Konsens begründete Handlungen konnten demgegenüber mit dem Verweis auf die rechtliche Kategorie Landfrieden legitimiert werden. Plausibel wird damit eine zeitliche Differenzierung, denn die Handlungsräume der Akteure waren an die Rechtsentwicklung gekoppelt: In der Frühen Neuzeit waren sie enger gefasst als noch im Mittelalter, die Legitimierung von Handeln entlang des differenzierteren und angepassten Landfriedensrechts in der Moderne feingliederiger.

III. Landfrieden und Verfassungsgeschichte

Dass „Landfriede“ und Landfriedenswahrung zu zentralen Themen der deutschen Verfassungsgeschichte geworden sind, lag in erster Linie daran, dass sich gerade hier grundlegende Fragen nach den Rahmenbedingungen von Herrschaft und der zentralen Bedeutung der Friedenssicherung für die Legitimation und Durchsetzung von Herrschaft diskutieren ließen. Von daher erklärt sich aber auch die spezifische Affinität einer Verfassungsgeschichte, die sich als politische Strukturgeschichte definierte, zum Thema Landfrieden, gerade wenn es um die Bedeutung von Landfrieden für die Genese staatlicher Strukturen, von Staatlichkeit und schließlich dem neuzeitlichen „Territorialstaat“ ging. Hinter solcher Teleologie mochte jedoch auch grundsätzliches Missverständnis stecken, zumindest aber eine Einseitigkeit, zielt dies doch immer noch auf ein Staatsverständnis, das in der Tradition von Hobbes und Weber die Monopolisierung legitimer Gewaltausübung zum Kriterium (erfolgreicher) Staatsbildung machte. Einer solchen Engführung lässt sich entgehen, indem man die Argumentation umkehrt. Dann signalisiert Landfrieden ein spezifisches Konzept von Friedenswahrung, dass eben noch nicht auf der Komplexitätsreduktion durch Gewaltmonopolisierung beruht, sondern auf Konstellationen, in denen eine solche Monopolisierung (noch) nicht erfolgt ist. Folglich ist die Ausgangssituation komplexer, der Zwang, angesichts einer Vielzahl potentieller Gewaltakteure Regelungen zu finden, größer. Landfrieden reflektiert dann das Konzept einer Friedenswahrung und Sicherheitsgewährung jenseits staatlichen Gewaltmonopols. Dies würde erklären, weshalb die Frage nach der „staatsbildenden Funktion“ von Landfrieden nur bedingt in der Genese des Territorialstaates seine Antwort findet, denn hatte dieser sich erst einmal vollständig etabliert, rückte Landfrieden für die öffentliche Friedenswahrung völlig in den Hintergrund. Der äußerst langsam ablaufende Formierungsprozess von mittelalterlich-landesherrlicher und neuzeitlich-territorialstaatlicher Herrschaft dürfte deshalb nicht in einer Ursache-Wirkungs-Relation,

sondern eher Teil eines korrelativen Verhältnisses zur Landfriedensbewegung gewesen sein. Auch in den westlichen Monarchien der Frühen Neuzeit wurde Landfrieden sowohl als Begriff wie auch als Konzept schließlich marginalisiert.

Wenn Landfrieden also als spezifische Form der Herstellung von öffentlicher Sicherheit unter den Bedingungen eines fehlenden Gewaltmonopols aufgefasst wird, dann erklärt dies zunächst, weshalb gerade im späten Mittelalter mit seiner Vielzahl um Abgrenzung und Selbstbehauptung bemühter Herrschaftsträger das Konzept der Landfriedenswahrung im Reich seine höchste Konjunktur hatte, denn bis in die einzelnen Herrschaftsbereiche hinein war eine solche Monopolisierung legitimer Gewalt nicht realisiert. Trügerisch ist deshalb auch die lange Zeit in der Mediävistik vorherrschende Sichtweise, dass allein das Königtum – gedacht hier als Synonym für eine mittelalterliche Staatlichkeit – für den Landfrieden zu sorgen habe.²⁹ Das *Opus magnum* von Heinz Angermeier aus dem Jahre 1966 illustriert diesen Blickwinkel auf die Materie am eindrucklichsten.³⁰ Wenn von der staatsbildenden Potenz von Landfrieden die Rede ist, dann zielte diese jedenfalls nicht auf einen Zentralstaat, sondern auf eine föderale Organisation von Staatlichkeit.³¹ Es verwundert deshalb nicht, dass allenfalls die Eidgenossenschaft oder das Heilige

²⁹ Vgl. u.a. *Engel*, Friedensvorstellungen, 601; *Justus*, Die frühe Entwicklung, 45; *Sellert*, Friedensprogramme, 456; *Reinle*, Fehden und Fehdebekämpfung, 382; *Distler*, Städtebünde, 181–183; *Jendorff/Krieb*, Adel im Konflikt, 193; *Schild*, Fehde und Gewalt, 108. In ganz erheblichem Maße ist die Landfriedensforschung – gleichwohl nicht nur sie – Zuschreibungen gefolgt, die auf den Lehren Augustinis (vgl. *Schubert*, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, 140; *Garnier*, Legitimierung von Gewalt, 231 f.) und den Stimmen der mittelalterlichen Chronistik fußen. Beiläufig ist überdies vor einem Zirkelschluss zu warnen: Es ist nicht möglich, einerseits den Ausbau von Herrschaft mit der Übernahme der Friedensfunktion durch den Herrschaftsträger zu verknüpfen und auf der anderen Seite zu behaupten, dass einzig starke Herrschaft wirksam für die Friedenssorge eintreten konnte. Zur Frage, ob Herrschaft durch Frieden oder umgekehrt Frieden durch Herrschaft entstanden sei, hat *Schubert*, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, 132, deutlich Position bezogen und Landfrieden jede „staatsbildende Funktion“ abgesprochen – anders *Gernhuber*, Landfriedensbewegung, 179–193; *Becker*, Landfrieden, Sp. 1658. Wenn aus frühneuzeitlicher Sicht ohnehin fraglich ist, ob im Mittelalter überhaupt von einem „Gewaltmonopol“ gesprochen werden kann (vgl. *Carl*, Landfriede, Sp. 499), bliebe zunächst einmal erklärungsbedürftig, weshalb die Friedenswahrung überhaupt Bestandteil einer Vorstellung oder eines Selbstkonzeptes von Herrschaft geworden ist.

³⁰ *Angermeier*, Königtum und Landfriede, und kritisch dazu *Wadle*, Landfriedensrecht, 76; *Vollmuth-Lindenthal*, Erzbischöfe von Magdeburg, 214 f.

³¹ *Carl*, Föderale Reichsstrukturen. Auch die Frage nach dem staatlichen Charakter der älteren Eidgenossenschaft wird in der aktuellen Forschung eher skeptisch beurteilt, vgl. *Würgler*, Eidgenossenschaft.

Römische Reich sich in diese Richtung entwickelten,³² während für die benachbarten Monarchien, die eher zentralstaatlichen Charakter annahmen, die Landfriedensproblematik sich als verfassungsgeschichtliches Problem nicht mehr stellte.

Im Heiligen Römischen Reich waren es, wie besonders die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte herausgearbeitet hat, sehr unterschiedliche Akteure auf verschiedenen Ebenen, die versuchten, Friedensräume zu schaffen. Das Königtum hat seine überragende Legitimität regelmäßig eingesetzt, seine reichlich begrenzten Herrschaftsressourcen sowie die Schwierigkeit, Landfrieden jederzeit und allerorts im Reich durchzusetzen, hat die Beteiligung anderer Akteure schon im 13. Jahrhundert, deutlicher dann im 14. Jahrhundert erforderlich werden lassen. An Einungen und Bünde ließ sich anschließen, zumal der König an deren Aushandlungsprozessen mitwirkte, selbst Mitglied werden oder für deren reichsrechtliche Billigung sorgen konnte.³³ Es sind also die wechselseitigen Verschränkungen hervorzuheben und nicht etwa die aus der älteren Forschung bekannten dualistischen Kategorien – Königtum versus Einung, Landfriedensbünde versus Reichsinstitutionen, Reich versus Territorien.³⁴ Die Einsicht etwa, dass Reichsgeschichte und Landesgeschichte einander wechselseitig bedingen,³⁵ führt gerade für die Geschichte der spätmittelalterlichen Landfrieden aus manchen Sackgassen heraus.

Von daher lässt sich auch der Zäsurcharakter des Jahres 1495³⁶ in Frage stellen, denn Problemstellung und Lösungsversuche blieben zutiefst

³² Zur in den letzten beiden Jahrzehnten intensiv und kontrovers geführten Diskussion um die Staatlichkeit des Alten Reiches vgl. *Schmidt*, Geschichte des Alten Reiches; *Schnettger*, Imperium Romanum, und darin vor allem die Beiträge von Heinz Schilling und Georg Schmidt.

³³ Vgl. für die Verschiedenartigkeit der Rolle des Königs bei der Aufrichtung von Landfriedensbündeln *Schubert*, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, 124f.; *Fahrner*, Landfrieden im Elsass, 339–341.

³⁴ Vgl. die Diskussion bei *Carl*, Schwäbischer Bund, 501–504. In dieser Hinsicht will auch nicht vollends deutlich werden, ob die Einungen und Bünde – konträr gedacht – eine genossenschaftliche „Alternative zur Reichsverfassung“ gegenüber einer ständisch geprägten Ordnung verschiedener Herrschaftsträger darstellen sollten, oder ob *Moraw*, Funktion von Einungen, hier kontradiktorisch argumentiert. Gegen Ersteres sind jedenfalls Stimmen aus der Stadtgeschichtsforschung laut geworden: *Isemann*, Die städtische Gemeinde, 204; *Kannowski*, Bürgerkämpfe, 131; *Distler*, Städtebünde, 194, insb. Anm. 424.

³⁵ Grundlegend dazu *Press*, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte, 5. Zur Einordnung vgl. *Reinle*, Landesgeschichte und Reichsgeschichte.

³⁶ So die gängige Sicht der klassischen Verfassungs- oder Reichsgeschichten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reiches, vgl. etwa *Kaufmann*, Landfrieden I, Sp. 1462; *Sellert*, Friedensprogramme, 461; *Schild*, Fehde und Gewalt, 151. Eine spürbar um Differenzierung bemühte Position nehmen *Reinle*, Fehden

in den spätmittelalterlichen Konstellationen verhaftet. In den Wormser „Gesetzen“ von 1495 finden sie eine institutionelle Grundlage, die sie eher als Scharnierfunktion zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit charakterisieren denn als Zäsur. Während Maximilian den „Ewigen Landfrieden“ noch als königliches Gesetz verkündete – freilich *mit ainmütigem zeytigem Rat* der Reichsstände –, wurden die Regelungen zur Umsetzung und Exekution, die „Handhabung Friedens und Rechts“ und der Gemeine Pfennig formal als Vereinbarungen zwischen König und Reichsständen formuliert.³⁷ Die Stände mit ihrer lokaler wirksamen und dichter Herrschaft wurden nun für die Aufrechterhaltung und das Funktionieren des Reiches in die Pflicht genommen. Es war deshalb folgerichtig, wenn die Reichskreise als regionale Untergliederungen ab 1512 zu Organen der Landfriedenswahrung wurden und ihre Zuständigkeit für die Exekution des Landfriedens mit der Exekutionsordnung von 1555 endgültig als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung des Reiches fixiert wurde.

König bzw. Kaiser blieben Teil dieser verfassungsmäßigen Ordnung. Bekanntermaßen legitimierte Karl V. den zweifellos religiös grundierten Krieg gegen den Schmalkaldischen Bund 1546 erfolgreich als Wahrung des Landfriedens, was immerhin erlaubte, auch protestantische Fürsten auf seine Seite zu ziehen. Gerade die wiederholten Versuche des Königtums, eine Prärogative über die Reichsacht als zentrale Sanktion des Landfriedens zu behaupten oder wieder zu erlangen, lassen die Gestaltungsmöglichkeiten und verfassungsgemäßen Grenzen des Kaisers exemplarisch deutlich werden.³⁸ Dazu gehört auch der Versuch Kaiser Friedrichs III., seine Vorrangstellung mit Hilfe des *crimen laesae maiestatis* auf eine neue Grundlage zu stellen.³⁹ Angesichts der weiterhin mangelnden Exekutionsmöglichkeiten des Monarchen brachte diese Änderung in der Legitimierung königlicher Sanktionen keinen Fortschritt. Allerdings gab es in der Frühen Neuzeit auch Stimmen, die mit Hilfe des *crimen laesae maiestatis* dem Kaiser zumindest einen Vorrang bei der Landfriedenswahrung zuzusprechen suchten. In der Rechtsdiskussion jedoch blieb es

und Fehdebekämpfung, 369, *Reinle*, Fehdeführung und Fehdebekämpfung, 123, und *Garnier*, Legitimierung von Gewalt, 243 f. und 251, ein. Deutlich über das Jahr 1495 gehen immerhin die Lexikonartikel von *Holzhauser*, Landfrieden II, Sp. 1480–1485, zum Landfriedensbruch bzw. von *Carl*, Landfriede, hinaus.

³⁷ *Angermeier*, Reichsreform, 174.

³⁸ Vgl. für die Frühe Neuzeit insbesondere die Arbeiten von *Kampmann*, Reichsrebellion, und *Weber*, Bedeutung der Reichsacht; für das Spätmittelalter grundlegend *Battenberg*, Reichsacht und Anleihe.

³⁹ *Battenberg*, Reichsacht und Anleihe, 229–246; *Most*, Reichslandfrieden, 208–213.

bei einer eher unspezifischen Gleichsetzung von Landfriedensbruch und Majestätsbeleidigung, die eben keine Unterordnung nach sich zog.⁴⁰ Die spektakulären Achterklärungen ohne Prozess im Dreißigjährigen Krieg namentlich gegen den Pfälzer Kurfürsten und Wallenstein sowie noch im Spanischen Erbfolgekrieg gegen die bayerischen und pfälzischen Wittelsbacher 1705/1706 riefen schon fast reflexhaft ständische Gegenreaktionen hervor. Die Kurfürsten schrieben 1636 in die Wahlkapitulation Ferdinands III., dass eine Achterklärung ohne Prozess nur mit Beteiligung der Kurfürsten zu tätigen sei, was 1658 durch „Zustimmung“ präzisiert wurde. In der Wahlkapitulation Karls VI. 1711 wurde schließlich die Beteiligung auch der übrigen Reichsstände am Achterverfahren reichsrechtlich fixiert.⁴¹

Den Landfrieden auszuweiten, stellte auch ein Versuch der Zeitgenossen dar, die Folgen des Religionskonfliktes im Reich politisch einzugrenzen. Vor allem in der scharfsinnigen und deshalb einflussreichen Interpretation des Kirchenrechtshistorikers Martin Heckel ist der Religionsfrieden von 1555 kritisch gewertet worden: Die zum Teil gegensätzlichen Absichten und Interpretationen zentraler Punkte durch die beiden Konfessionsparteien hätten den Frieden von vornherein zum Scheitern verurteilt, kaschiert durch die „dissimulatio“ der Akteure. Der Religionsfrieden habe den Keim seiner konfessionalistischen Auflösung von Anfang an in sich getragen, schließlich sei auch die Rechtseinheit des Reiches in gegensätzliche konfessionelle Verfassungskonzeptionen zerfallen.⁴² Allerdings analysiert Heckel den Religionsfrieden aus der Warte einer „Reichskirchenverfassung“ sowie als Etappe auf dem Weg zu einem Staatskirchenrecht, was seiner gesamten Analyse eine teleologische Dimension verschafft.⁴³ Damit einher geht eine gelegentlich auch explizite Abwertung des Landfriedens, der zwar als Grundstock des gesamten

⁴⁰ Entsprechende Tendenzen, Reichsacht und *crimen laesae maiestatis* gleichzusetzen, finden sich im autoritativen Werk von *Gail*, *De pace publica*, Lib. II, Cap. III, Nr. 14–16 – allerdings bezeichnenderweise nicht an prominenter Stelle. Vgl. dazu *Kampmann*, *Reichsrebellion*, 34.

⁴¹ *Kampmann*, *Reichsrebellion*, 216–218.

⁴² Die wesentlichen Argumente hat Martin Heckel schon in seiner Dissertation und in seinen in den 1950er Jahren entstandenen Aufsätzen formuliert – alle späteren Aufsätze zu diesem Thema variieren diese Argumentation allenfalls im Detail. Vgl. *Heckel*, *Autonomia*; *Heckel*, *Anfänge der Religionsfreiheit*; *Heckel*, *Religionsprozesse*. Eine Zusammenfassung bietet noch einmal *Heckel*, *Verfahren im Reichskirchenrecht*.

⁴³ Vgl. etwa schon den programmatischen Titel von Heckel: „*Ius Reformandi*. Auf dem Weg zum ‚modernen‘ Staatskirchenrecht im Konfessionellen Zeitalter“. Von einer „Reichskirchenverfassung“ oder auch staatskirchenrechtlichen Strukturen der Reformationszeit zu sprechen, ist zumindest problematisch.

Friedenswerkes des Religionsfriedens anerkannt wird, doch sei dies aus dem „Zwang der Verhältnisse“ geboren.⁴⁴ Ob man sich deshalb dem Verdikt der Konfessionalisten beider Seiten, der Religionsfriede sei ein politischer Frieden, abgeschlossen lediglich „ad securitatem“,⁴⁵ anschließen muss, ist eine Frage der Bewertung: Dass der auf dem Landfrieden fußende Religionsfrieden seine Wirkung nur unter Ausklammerung theologischer Wahrheitsfragen entfalten konnte und somit ein „politischer und säkularer“⁴⁶ Frieden war, war Voraussetzung dafür, gewaltsame Konflikte in Religionsachen zu verhindern. Wenn er daran gemessen wird, ob er „securitas“ erreicht habe, dann bleibt die Bilanz gerade im Reich positiv, denn dort hat es keine mit den religionskriegerischen Auseinandersetzungen in den Niederlanden und Frankreich, aber auch in England vergleichbaren Konflikte gegeben. Die zwei Generationen, die es brauchte, um den Religionsfrieden nach 1555 konfessionell auszuhöhlen, indem Reichsrecht und Reichsinstitutionen durch ihre Konfessionalisierung lahm gelegt wurden, waren im europäischen Vergleich verhältnismäßig friedlich.

Diese europäische Perspektive fehlt in Heckels Ansatz fast völlig – weshalb auch an keiner Stelle in den Blick kommt, wie sehr der zweite Kappeler Landfrieden von 1531 ein Vorläufer des Augsburger Religionsfriedens gewesen ist. Auch er bediente sich zur Vermeidung von religiösen Bürgerkriegen des Repertoires des Landfriedensrechts, indem er unter Absehung von religiösen Wahrheitsfragen religiöse Pluralität ermöglichte. Nicht anders als der Augsburger Religionsfriede tat er dies jedoch nach der Maßgabe, dass Grundlage der Vereinbarung konfessionell geschlossene territoriale Einheiten waren – das spätere „*cuius regio, eius religio*“.⁴⁷ Auch dafür gab es indes nicht nur religionspolitische Gründe,

⁴⁴ Dies entspricht der Argumentation der zeitgenössischen Konfessionalisten, namentlich auf katholischer Seite, auf die sich Heckel quellenmäßig in hohem Maße stützt. Zum titelgebenden Leitwerk, der 1586 gedruckten „*Autonomia Pacis*“ des kaiserlichen Reichshofratssekretärs Andreas Eggenberg vgl. *Heckel*, *Autonomia*, 3–7.

⁴⁵ So die Formulierung in der ebenfalls katholischen Tendenzschrift aus dem Umfeld des Restitutionsedikts von 1629 „*Pacis composition inter Principes et Ordines Imperii ... in Comitii Augustae Anno 1555 edita*“, vgl. *Heckel*, *Autonomia*, 7.

⁴⁶ „Religions-Fried non est res spiritualis, sed politica et secularis ...“, zit. bei *Heckel*, *Parität*, 143.

⁴⁷ Es ist erstaunlich, dass die Forschung die offenkundige Parallelität zwischen dem eidgenössischen Religionsfrieden von 1531 und dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 kaum gewürdigt hat. Diese Leerstelle findet sich bemerkenswerterweise selbst in dem der Eidgenossenschaft gewidmeten Beitrag von Kaspar *von Greyerz*, *Balance*, 359–375, zur europäischen Bedeutung des Augsburger Religionsfriedens. Dahinter steckt sicherlich von eidgenössischer Seite, dass man den

sondern gerade auch solche des Landfriedens: Das besonders konfliktträchtige Problem religiöser bzw. konfessioneller Minderheiten wurde auf diese Weise nämlich geregelt. Religiöse Pluralität ja – aber nur in Form der religiösen Pluralität von Territorien bzw. Orten, nicht innerhalb dieser.⁴⁸ Wenn die Restauration der Reichsverfassung nach der Verfassungskrise des Dreißigjährigen Krieges auch eine Rückkehr zu den Landfriedenswurzeln des Religionsfriedens bedeutete, so blieben auch die grundlegenden Neuerungen in Religionsachen des Westfälischen Friedens in dieser Hinsicht „systemkonform“: Das „Normaljahr“ gehörte ebenso zum Repertoire des auf Status quo und Besitzstandssicherung zielenden Landfriedens wie die Regelung der „amicabilis compositio“ als Vorgabe für die „itio in partes“.

Erst neuerdings hat die Forschung auch die frühneuzeitlichen Untertanenunruhen als zweite große Herausforderung des Landfriedenssystems im 16. Jahrhundert thematisiert. Sie hat vor allem herausgearbeitet, dass die Empörungen der Untertanen ein neues Phänomen waren, das deshalb im Ewigen Landfrieden von 1495 noch gar nicht als Anwendungsfall des Landfriedens explizit gemacht worden war. Erst in den beiden nächsten Jahrzehnten haben vor allem der Schwäbische Landfriedensbund und etwas später auch erste territoriale Empörerordnungen⁴⁹ das Agieren der Untertanen auf ihre Landfriedensagenda gesetzt, bevor schließlich Reichskammergericht und Reichshofrat die Kompetenz des Reiches zur rechtlichen Wahrung des Landfriedens auch bei Untertanenunruhen zur Geltung brachten. Wenn jedoch gerade Peter Blickle die Wahrung des Landfriedens in Fällen von Untertanenunruhen nahezu ausschließlich aus der Warte der Verurteilung als Landfriedensbruch mit den entsprechenden scharfen Sanktionen beurteilt, dann ist das nur die halbe Wahrheit. Denn die Logik des Landfriedens, statt gewaltsamer Konfliktlösung auf rechtliche Regelungen zu setzen, griff auch bei Untertanenunruhen, wurde den Untertanen doch schon im Schwäbischen Bund und nachfolgend auch bei den Reichsgerichten der Weg zu einer Klage gegen die Herren eröffnet. Selbst bei der blutigen Niederschlagung des Bauernkriegs von 1525 wurde diese Möglichkeit nicht gänzlich abgeschafft, sondern zumindest im Weingartener Vertrag vom April 1525 wur-

Unterschied zum Reich betonen wollte – und von Seiten der Reichshistorie, dass man gerne die Parallelen zur Eidgenossenschaft als Landfriedensorganisation aus den Augen verloren hat.

⁴⁸ Wo diese klare Scheidung nicht möglich war, mussten in beiden Religionsfrieden detaillierte Ausnahmeregelungen – etwa zu den paritätischen Reichsstädten – getroffen werden.

⁴⁹ *Sea*, Swabean League; *Carl*, Schwäbischer Bund, 482–499; *Blickle*, Bauernjörg, 45–51 und 105–110.

den schiedsgerichtliche Austräge mit vergleichsweise guten Konditionen für die sich vertragenden Bauern bestätigt.⁵⁰ Diese Form der Konfliktregelung schuf in der Frühen Neuzeit auch für die Untertanen ein Angebot, die Auseinandersetzungen mit ihren Herrschaften auf rechtlichem Wege beizulegen.

In den Bereich problematischer verfassungsgeschichtlicher Opposition oder Dualismen gehört schließlich auch eine strikte prinzipielle Trennung von Landfriedenseinung und Reich. Die Tatsache, dass der Schwäbische Bund sowohl bei Religionssachen wie auch bei Untertanenunruhen die Ausdehnung auf neue Materien früher als die Reichsinstitutionen in geradezu experimenteller Form wahrnahm,⁵¹ enthüllt eher die Überschneidungen als die Unterschiede. Dass die Führungsgruppe der ständischen „Reformer“ 1495 fast durchweg aus Exponenten des Schwäbischen Bundes bestand, verweist gleichfalls auf strukturelle Parallelen, ging es doch in Bund und Reich darum, gerade die Stände für die Gestaltung eines Systems kollektiver Sicherheit in die Pflicht zu nehmen. Und schließlich unterstreicht auch die enge Anknüpfung etwa des Schwäbischen Kreises an die Organisationsstrukturen des Bundes die verfassungsgeschichtliche Affinität von Landfriedensbund und Reich. Die Institutionalisierung des Reiches im 16. Jahrhundert sowie die zunehmend erfolgreiche innere Friedenswahrung durch das Reich sorgten freilich dafür, dass sich die verfassungsgeschichtliche Rolle der Landfriedensbünde wandelte: Mussten sie um 1500 das Reich noch weitgehend substituieren, so flankierten sie es nach 1555 nur noch.⁵² Das ändert freilich nichts daran, dass sie in den formativen Jahren der frühneuzeitlichen Reichsverfassung die konstitutive Bedeutung der Landfriedenswahrung mitbestimmt haben.

IV. Das rechtshistorische Interesse an Landfrieden

Gegenläufigkeiten bei aktuellen Forschungstendenzen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit lassen sich in einem anderen zentralen Gegenstandsbereich beobachten. Die Tatsache, dass der mittelalterliche Begriff des Landfriedens auch konkret die schriftliche Fixierung von Recht umfasst und Landfrieden deshalb Rechtsquellen darstellen, hat immer schon das besondere Interesse der Rechtshistoriker gefunden. Regelmäßig und

⁵⁰ Seine ursprünglich positivere Einschätzung der Folgen des Weingartener Vertrags hat *Blickle*, Bauernjörg, 188, zuletzt revidiert: Der Weingartener Vertrag habe keine wirkliche Zukunft gehabt.

⁵¹ *Carl*, Schwäbischer Bund, 411–422 und 481–495.

⁵² *Lanzinner*, Landfriedens- und Sonderbünde, 117.

ohne spürbaren Eifer zur Aktualisierung dieses Standpunktes ist der Gesetzescharakter von Landfrieden betont worden.⁵³ Dahinein ordnen sich auch die künstlichen Systematisierungsversuche, Landfriedensnormen würden entweder auf herrscherlichem Gebot oder auf eidlichem Zusammenschluss beruhen, wie sie in Lexikonartikeln und einschlägigen Publikationen seit längerem begegnen.⁵⁴ Die Frage nach dem Gesetzescharakter der Landfrieden, der Ausbildung spezifischer Rechtsnormen und Rechtsverfahren, der Wirkungen auf die Entwicklung etwa des Strafrechts sowie der rechtliche Zusammenhang der Landfriedensmaterien hat zugleich auch die spezifische Kompetenz der Rechtshistoriker verlangt.⁵⁵ Die Forderung, die Arno Buschmann 2002 formulierte, rechts-historische Fragestellungen sollten bei der Erforschung des Landfriedens gegenüber verfassungs- und politikgeschichtlichem Erkenntnisinteresse wieder größeres Gewicht erhalten,⁵⁶ ist in der mediävistischen Forschung, auf die sie zielte, offenbar nur bedingt auf fruchtbaren Boden gefallen, auch weil der Kehrseite der Medaille, der Umsetzung der Nor-

⁵³ Die Interpretation, Landfrieden seien Gesetze, findet sich u. a. bei *Rockinger*, Zur äußeren Geschichte, 410; *Wyneken*, Landfrieden, 101; *Nicoladoni*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 176; *Smend*, Reichskammergericht, 2; *His*, Strafrecht, 10; *Schnelbögl*, Die innere Entwicklung, 234; *Bader*, Probleme des Landfriedenschutzes, 37; *Angermeier*, Begriff und Inhalt, 201; *Hattenhauer*, Bedeutung der Gottes- und Landfrieden, 139; *Angermeier*, Königtum und Landfriede, 96; *Dickmann* Friedensrecht, 108; *Angermeier*, Landfriedenspolitik, 184; *Kaufmann*, Landfrieden I, Sp. 1451; *Rübsamen*, Buße, 125; *Kunze*, Rudolf von Habsburg, 145 f.; *Stercken*, Herrschaftsausübung, 197; *Pitz*, Verfassungslehre, 1073. Der Hoftagsbeschluss der Mainzer Reichsversammlung von 1235 ist als „Reichsgrundgesetz“ (*Angermeier*, Landfriedenspolitik, 185; *Angermeier*, Herrschaft und Friede, 49; *Buschmann*, Der Rheinische Bund, 208), als „Verfassungsgesetz“ (*Buschmann*, Landfriede und Verfassung, 471; *Buschmann*, Der Rheinische Bund, 208) oder gar als „Jahrhundertgesetz“ (*Buschmann*, Der Rheinische Bund, 196) bezeichnet worden. Von „Verordnungen“ spricht *Angermeier*, Funktion der Einung, 498 f. Dass die Landfrieden Gesetze mit „allgemeine[r] Gültigkeit“ gewesen seien, behauptet *Hesslinger*, Anfänge des Schwäbischen Bundes, 17.

⁵⁴ Vgl. *Oexle*, Friede durch Verschwörung; *Distler*, Städtebünde, 192–194; *Carl*, Landfriede, Sp. 494 f. Eine ausführliche Diskussion zum Verhältnis von Gesetz und Vertrag in der Geschichte der Landfriedensforschung bietet *Fahrner*, Landfrieden im Elsass, 315–332, der den Ursprung dieses Paradigmas in der Monographie Joachim Gernhubers aus dem Jahre 1952 sieht.

⁵⁵ Einschlägig dafür sind die beiden Beiträge zum Lemma „Landfrieden“ in der ersten Auflage des HRG: *Kaufmann*, Landfrieden I; *Holzhauser*, Landfrieden II.

⁵⁶ *Buschmann*, Landfriede und Landfriedensordnung, 121. Buschmann reagierte damit auf die von Heinz *Angermeier*, Königtum und Landfriede, 14–19, geforderte Zurückdrängung einseitig rechtshistorischer Aspekte zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung von politik- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen.

men, nur zurückhaltend nachgegangen worden ist. Überhaupt gibt es neben den großen Sammlungen normativer Quellen nur eine Edition, die sich in das Kleinklein tagtäglicher Anwendung der landfriedensrechtlichen Normen vorgewagt hat.⁵⁷ Die rechtshistorisch geprägte dogmatische Scheidung in Norm und Praxis, in „Anspruch und Wirklichkeit“, wie es Arno Buschmann und Elmar Wadle im Titel ihres 2002 erschienenen Sammelbandes betont haben,⁵⁸ könnte unter dem Gewicht der handlungs- und akteursbezogenen Geschichte der politischen Verhältnisse eher eingeebnet werden, ohne jemals ihr Ziel für die Zeit des Spätmittelalters erreicht zu haben.

Offene Fragen sind in diesem Zusammenhang gleich mehrere übrig geblieben: So ist das Verhältnis von bloßer Verkündung der Normen und Ableistung eines Eides zwischen einzelnen Herrschaftsträgern für das späte Mittelalter trotz aller Problematisierung nach wie vor ungeklärt, zumal nicht entschieden werden kann, ob Herrschaft nun auf Raum oder Personenbindung bezogen war. Noch unaufgelöst ist weiterhin, ob die Geltung der Rechtsnormen nur von denjenigen eingefordert werden konnte, die zuvor auch den Landfriedenseid geleistet hatten, und zugleich, ob das Handeln von Landfriedenseinungen auf die vereinten Herrschaftsräume beschränkt war.⁵⁹ Beide Fragen sind wohl zu vernei-

⁵⁷ Einen Einblick in die Quellen und das Wirken von Landfriedenseinungen bieten bislang einzig die von Gerhard Pfeiffer gesammelten „Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter“. Vgl. weiterhin die auf das breit überlieferte Quellenfundament der großen Reichsstädte gestützten Tiefenbohrungen von Elsbet Orth, Fehden, für Frankfurt und von Thomas Vogel, Fehdepraxis, für Nürnberg. Die Überbetonung der Rechtsnormen bei der Erforschung von Landfrieden dürfte erheblich vom Stand der Quellenerschließung abhängen, vgl. dazu den Hinweis bei *Baumbach*, Landfriede.

⁵⁸ Vgl. nicht zuerst, aber am deutlichsten *Buschmann/Wadle*, Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit. Schon 1987 hat Wolfgang Sellert, Friedensprogramme, 457, gefragt, ob nicht die gesamte Friedenswahrung im Alten Reich an der „Wirklichkeit“ gescheitert sei. Ernster zu nehmen wäre dagegen der 1996 geäußerte Hinweis von Gerhard Dilcher, Friede durch Recht, 210, dass „die bloße Gegenüberstellung von Normativität und Wirklichkeit [...] die Erfassung des Problems“ der Landfriedenswahrung verfehle.

⁵⁹ Vgl. zu dieser Frage schon *Fischer*, Landfriedensverfassung, 11 f.; *Mayer*, Mittelalterliche Verfassungsgeschichte, 169 f.; *His*, Strafrecht, 11 f.; *Holzhauser*, Landfrieden II, Sp. 1469–1471; *Scheyhing*, Landfrieden, 2; *Pitz*, Verfassungslehre, 1078 f. Ohne die bereits ausgiebig geführte Diskussion um die Bedeutung des Landfriedenseides an dieser Stelle von Neuem zu beginnen, sei auf ein jüngeres Resultat von Matthias Fahrner, Landfrieden im Elsass, 324 und 329, hingewiesen. Er versteht die Eidleistung als Zeichen des Konsenses über die formulierten Rechtsnormen, der genau wie die Einbindung des Königs in regionalen Bündnissen die Akzeptanz steigern sollte. Zur differenzierten Handhabung und Funktion der Eidesleistung im Schwäbischen Bund vgl. *Carl*, Schwäbischer Bund, 185–191.

nen; sie sind jedoch zu allererst viel zu modern gestellt. Der Kreis potentieller Nutznießer der Landfriedensnormen hatte ein Delikt zunächst einmal an geeigneter Stelle bekannt zu machen und dessen Verfolgung zu verlangen. Ob der Geschädigte zuvor einen Eid geleistet hatte, war irrelevant – eher entschied der Zugang zu gerichtlichen Verfahren oder den Entscheidungsträgern für die Durchführung einer Landfriedensmaßnahme über seinen Erfolg. Ein Prozess oder ein auf die Landfriedensurkunde begründeter Kriegszug ließ sich nur dann in Gang bringen, wenn die geschädigte Partei einen oder mehrere Herrschaftsträger mit welchen Mitteln auch immer zu überzeugen wusste. Die Geltung von Landfrieden war kein rechtlicher Automatismus, sie musste in jedem Einzelfall eingefordert werden. Einen Konnex zwischen Delikt und Landfriedensurkunde herzustellen, war immer wieder von Neuem elementar. Absolute Geltung bestand weder für einen bestimmten Personenkreis noch für einen klar umgrenzten Raum. Dies galt auch noch zu Beginn der Frühen Neuzeit: Auch der sogenannte Ewige Landfrieden bedurfte noch bis 1555 der periodischen Erneuerung – 1521, 1548, 1555 –, was zugleich Spielräume seiner Modifikation und Anpassung eröffnete.

In der Frühneuezeitforschung sind dagegen in jüngerer Zeit durchaus wichtige Werke aus rechtshistorischer Warte zum Landfrieden entstanden, die sich der Anwendung des Landfriedensrechts im Kontext des Bauernkriegs,⁶⁰ der einschlägigen Rechtsprechung des Reichskammergerichts⁶¹ oder aber der Wanderung des Landfriedensrechts in territoriales Recht und insbesondere in die frühneuzeitlichen Polizeiordnungen⁶² widmen. Die Quellenbasis hat sich insbesondere für das 16. Jahrhundert in den letzten Jahrzehnten außerordentlich verbessert, weil die Rechtsprechung des Reichskammergerichts systematisch erschlossen und mittels Repertorien und Datenbanken für entsprechende Forschungen nutzbar gemacht worden ist.⁶³ Dies erlaubt es somit, die reichsgerichtliche Rechtspraxis in Sachen Landfrieden empirisch dicht zu rekonstruieren, so dass auch für die Frühe Neuzeit empirische Befunde bis hin zu statis-

⁶⁰ *Hohn*, rechtliche Folgen; *Blickle*, Bauernjörg.

⁶¹ *Branz*, Reformationsprozesse.

⁶² *Härter*, Friedenswahrung.

⁶³ Insgesamt ist von über 60.000 durch Inventare und Behelfe erschlossenen Reichskammergerichtsprozessen bis 1806 auszugehen. Zudem erlaubt eine in Bochum von Bernd Schildt angelegte Datenbank eine differenzierte inhaltliche Recherche nach Prozessmaterien. Die im Folgenden genannten Dissertationen von Branz, Dahm und Friedrich fußen auf der Auswertung dieser Datenbank. Hinzu kommen noch die jüngst von Anette Baumann aufgefundenen Richterprotokolle, die darüber hinaus eine Rekonstruktion der internen Diskussionen und Urteilsbegründungen erlauben.

tischen Aussagen zur „Rechtswirklichkeit“ des Landfriedensrechts erhoben werden können. Während die älteren Untersuchungen zu den sogenannten Religionsprozessen vor dem Reichskammergericht seit den 1530er Jahren und zu der daraus folgenden Rekusation des Gerichts durch die protestantischen Stände ganz auf einzelnen Prozessen basieren und sich auf den Versuch der Protestanten, spezifisch geistliche Materien der weltlichen Rechtsprechung zu entziehen, konzentrieren,⁶⁴ rekonstruieren neuere Untersuchungen die Rechtsprechung des Kammergerichts in der heiklen Religionsmaterie aus den eigenen Voraussetzungen heraus. Sie gehen folglich nicht von einem nachträglich konstruierten Religionsrecht aus, sondern von den Verfahren und Rechtsnormen, auf die sich die Richter jeweils bezogen. Der Landfriedensbezug wird damit in ganz anderer Weise ernst genommen, als wenn dies nur in Form eines defizitären Notrechts in den Blick gerät.

Aus den Bezügen der Reformationsprozesse zum Landfrieden erklärt sich erst deren enorme politische Bedeutung und auch die Aufwertung des Kammergerichts, verknüpften diese Prozesse doch die Religionsfrage mit der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichskammergerichts für Fälle von Landfriedensbruch und damit der Durchsetzung des Ewigen Landfriedens. Die Begriffe Reformations- bzw. Religionsprozesse sind dabei erst von der Forschung geprägt worden,⁶⁵ eine eindeutige Zuordnung bzw. Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Materie gelang den Zeitgenossen nicht. Dazu war die Verbindung von Landfriedens- und Religionsfriedensrecht allein schon deshalb zu eng, weil die Regelungen eines eigenen Religionsfriedensrechts durchweg auf Landfriedensregelungen, vor allem in den Reichsabschieden zwischen 1526 und 1555 rekurrierten.⁶⁶ Die Bestimmungen des Landfriedensschutzes wurden auf den Religionsfriedensschutz übertragen, Landfriedens- und Religionsfriedenstatbestände kombinierte das Reichskammergericht meist mitein-

⁶⁴ *Dommasch*, Religionsprozesse; *Dolezalek*, Die juristische Argumentation; *Ruthmann*, Religionsprozesse; *Heckel*, Religionsprozesse; *Friedrich*, Territorialfürst; *Haug-Moritz*, Religionsprozesse.

⁶⁵ Die Forschung hat sich darauf geeinigt, dass als „Reformationsprozesse“ Prozesse im Zusammenhang mit der Reformation vor dem Augsburger Religionsfrieden bezeichnet werden, während für entsprechende Prozesse vor dem Reichskammergericht nach 1555 der Begriff „Religionsprozesse“ verwendet wird (*Branz*, Reformationsprozesse, 1).

⁶⁶ Die von *Branz*, Religionsprozesse, 285–293, angeführten reichsrechtlichen Formulierungen von „Religionsfriedenstatbeständen“ (Speyerer Reichsabschied 1526, Speyerer Reichsabschied 1529, Augsburger Reichsabschied 1530, Nürnberger Anstand 1532, Mandat Karls V. 1532, Regensburger Reichsabschied 1541, Speyerer Reichsabschied 1544, Passauer Vertrag 1552, Augsburger Religionsfrieden 1555) rekurrieren durchweg auf Landfriedensregelungen.

ander.⁶⁷ Die Handhabung war allerdings flexibler als in der älteren reformationsgeschichtlichen Forschung unterstellt, wurde die maximale Sanktion der Acht keineswegs regelmäßig oder auch nur forciert angewandt, sondern meist eine Geldstrafe als Sanktion verhängt.⁶⁸ Auch war das Reichskammergericht konfessionell nicht so einseitig, als dass nicht auch Prozesse gegen altgläubige Reichsstände in Religionsmaterien geführt worden wären. Die konfessionelle Einseitigkeit und auch Instrumentalisierung des Reichskammergerichts rührte vielmehr aus der Logik der Landfriedenswahrung, die Status quo und Bestandsschutz favorisierte. Aus diesem Grunde waren es vor allem die Altgläubigen, die reformatorische Neuerungen und Eingriffe zum Anlass von Klagen auf die Restituierung des Status quo vor dem Reichskammergericht nahmen. Die Protestanten reagierten drauf mit der bekannten Rekusation des Reichskammergerichts in Religionsachen in den 1530er Jahren. Die Blockade wurde schließlich dadurch aufgehoben, dass den Protestanten mit den Regelungen des Passauer Vertrags von 1552 ein neuer Status quo – gleichsam ein erstes Normaljahr – für die Konfessionsverhältnisse zugestanden wurde, was dann der Religionsfriede von 1555 zur Grundlage eines dauerhaften Ausgleichs zu machen versuchte.

Das Reichskammergericht beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Landfriedenswahrung im Falle entsprechender Klagen, sondern entwickelte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch Verfahren, um Bedrohungen des Landfriedens präventiv entgegen zu wirken. Die Möglichkeit, per Mandat einem potentiellen Landfriedensbrecher gewaltsame Handlungen zu untersagen, war auch der spätmittelalterlichen Rechtspraxis und im Schwäbischen Bund geläufig, doch systematisiert wurde sie erst vom Reichskammergericht. Dass der Speyerer Reichsabschied von 1529 dem Kammergericht die Befugnis zusprach, präventive Mandate zur Landfriedenswahrung zu erlassen, stand nicht zufällig in engem Zusammenhang mit der Religionsproblematik und der damit steigenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Auffällig ist die sukzessive Intensivierung dieses präventiven Landfriedensschutzes durch das Kammergericht: Lassen sich bis 1547 33 entsprechende Verfahren nachweisen, so stieg deren Anzahl zwischen 1548 und 1555 auf 78.⁶⁹ Dies hing jedoch auch damit zusammen, dass 1548 dieser präventive Landfriedensschutz noch auf ein weiteres heikles Konfliktfeld ausgedehnt wurde. Schon die spätmittelalterlichen Landfriedensregelungen hatten die eigenmächtige Pfändung als eine weit verbreitete Form der Selbsthilfe und damit erklä-

⁶⁷ Branz, Religionsprozesse, 115 und 271.

⁶⁸ Branz, Religionsprozesse, 272 und 277.

⁶⁹ Branz, Religionsprozesse, 114f.

tante Bedrohung des Landfriedens erfasst, doch hatte gerade der Ewige Landfrieden 1495 hier eine Leerstelle gelassen, so dass für eigenmächtige Pfändungen nur das allgemeine Landfriedensrecht galt.⁷⁰ Mit der Pfändungskonstitution des Augsburger Reichstages 1548, die in die große Landfriedensregelung von 1555 übernommen wurde, erhielt das Reichskammergericht nunmehr auch die Möglichkeit, differenziert in diesem Konfliktfeld agieren zu können. Diese so in Gang gebrachten Mandatsprozesse gewannen für die weitere Rechtsprechung des Kammergerichts eine Bedeutung, die weit über Pfändungsmaterien hinausreichten.⁷¹

Schließlich ist die Forschung in den letzten Jahren auch zur rechtlichen Behandlung der aufständischen Bauern auf eine breitere empirische Basis gestellt worden.⁷² Neben dem Landfriedensrecht, das naheliegenderweise das Vorgehen des Schwäbischen Bundes bestimmte, griffen die Landesherren und territorialen Obrigkeiten zudem auf das Gemeine Recht zurück und legitimierten ihr rechtliches Vorgehen mit *crimen laesae maiestatis* oder – wo vorhanden – mit territorialen Empörerordnungen. Für das Vorgehen gegen die aufrührerischen Untertanen während der Feldzüge machten solch unterschiedliche Normen keinen Unterschied, ließen sich die unmittelbaren und harten Strafmaßnahmen doch mit Kriegsrecht oder dem Argument, dass die Untertanen aufgrund der Empörung *eo ipso* der Acht und ihren Konsequenzen verfallen seien, begründen. Das weitere Vorgehen sowohl der Strafzumessung wie auch der Schadensersatzregelung verlief jedoch weitgehend in rechtlichen Bahnen.

Es sind nicht zuletzt die Territorien mit ihren rechtlichen und exekutiven Institutionen gewesen, die beginnend ab dem 14. Jahrhundert dann im 16. Jahrhundert für den Landfrieden in ihrem Bereich zunehmend erfolgreich sorgten. Wenn die verfassungsgeschichtliche Konsequenz des Landfriedens im Reich in einer zunehmenden Verrechtlichung oder „Judicialisierung“ der Konflikte⁷³ bestand, bedeutete dies gleichzeitig auch ein Abwandern des Landfriedensrechts und der entsprechenden Landfriedenstatbestände in die territoriale Gesetzgebung und Rechtspre-

⁷⁰ Im Schwäbischen Bund war hingegen bei entsprechenden Landfriedensbedrohungen mit dem Restitutionsverfahren ein dem reichsgerichtlichen *Mandatum sine clausula* analoges Verfahren etabliert.

⁷¹ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 186–189.

⁷² *Hohn*, Folgen.

⁷³ Mit diesem Terminus wird der inzwischen deutlich differenzierten Sicht auf den von Winfried *Schulze*, *Die veränderte Bedeutung*, 188, geprägten Begriff der „Verrechtlichung“ sozialer Konflikte Rechnung getragen. Vgl. dazu die Kritik bei *Maruhn*, *Prozesse*, 269–291, der vorschlägt, den Begriff der Verrechtlichung durch „Judicialisierung“ zu ersetzen. Kritisch zur Überschätzung der sozialen Reichweite der Verrechtlichung auch *Hohn*, *Folgen*, 314 f.

chung. Dort aber verlor das Landfriedensrecht im Verlauf der Frühen Neuzeit dramatisch an Bedeutung und wurde zu einem Bestandteil des Straf- und Kriminalrechts, das sich nur noch mit einem eng umgrenzten Bereich dessen, was man modern als „Bandenkriminalität“ bezeichnen würde, beschäftigte.⁷⁴ In der territorialen Polizeigesetzgebung wurde der Tatbestand des Landfriedensbruchs somit nur noch auf Spezialfälle angewandt. Auch dieser Prozess trug zur Marginalisierung bei. Für die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit jedoch bildete das Landfriedensrecht, ungeachtet seiner späteren Entwicklung, eine Brücke über die Epochen-
grenze hinweg.

V. Landfrieden und Konfliktpraxis

Die Mittelalterforschung hat das Verhältnis von Konflikten – insbesondere ihre Bewältigung und Lösung – und Landfriedenswahrung im Zusammenhang mit der Delegitimierung der Fehde thematisiert.⁷⁵ Eine Diskussion entstand dabei um die Frage, ob die Landfriedensaufrichtungen schon an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter die Fehde zu verbieten trachteten,⁷⁶ oder dieselben Urkunden die Fehde erst als Rechtsmittel bei der Führung von Konflikten unter den bekannten Rahmenbedingungen etabliert hätten.⁷⁷ Unbestritten ist inzwischen, dass die Landfriedensbewegung zu einer stärkeren rechtlichen Rahmung der Fehde beigetragen hat, doch hat Claudia Garnier zu Recht betont, dass die Zeitgenossen Fehde und Gewaltanwendung nicht als „defizitäre Formen des Streitaustrags“ angesehen hätten, sondern als einen „integrativen

⁷⁴ Vgl. grundlegend *Härter*, Von der Friedenswahrung; *Härter*, Security and „gute Policey“.

⁷⁵ Vgl. ausführlich *Isenmann*, Weshalb wurde die Fehde; *Reinle*, Fehdeführung und Fehdebekämpfung, 112–114, und *Wadle*, Landfrieden, Strafe, Recht, bes. 105–107, und dazu kritisch die Rezension von *Schneider*, Landfrieden, 451.

⁷⁶ Vgl. diese Deutung bei *His*, Strafrecht, 7 f.; *Justus*, Die frühe Entwicklung, 44; *Fischer*, Über den Rechtscharakter, 129; *Carl*, Landfriede, Sp. 495; *Carl*, Landfrieden als Konzept, 122. *Fischer*, Reichsreform, 28, stellt besonders prägnant fest: „Fraglos war die Bekämpfung der Fehde das zentrale Ziel der Landfriedensaufrichtungen“. Aus der Untersuchung der bayerischen Quellen erzeugt *Fried*, Zur „staatsbildenden“ Funktion, 289, das Bild von einem Kampf des „mittelalterlichen Staates gegen die Fehde“.

⁷⁷ Vgl. vor allem *Gernhuber*, Landfriedensbewegung, 167 f., und vor Kurzem *Günther*, Fehde als Rechtsmittel. Dass die Landfrieden bis zu einem gewissen Grad die Fehde anerkannten, verbindet *Konzen*, Legitimation des Angreifers, 107, mit der Notwendigkeit, rechtliche Ansprüche, die auf dem Weg der Gerichtsbarkeit nicht durchsetzbar waren, doch erwirken zu können. Im Falle der Rechtsverweigerung galt die Begrenzung auf ein Gerichtsverfahren nicht.

Bestandteil adliger Konfliktkultur“.⁷⁸ Die Annahme, Landfrieden müsse sich, gerade weil er für einen Friedenszustand eintrete, wenigstens mittelfristig gegen die gewaltsame Selbsthilfe und Fehdeführung wenden, dominierte freilich nicht nur in der mediävistischen Erforschung von Landfrieden.

Gerade die Debatte um die Delegitimierung der Fehde durch Landfrieden im Spätmittelalter lässt das künstlich erzeugte Spannungsverhältnis von offenbar zukunftsweisenden und hehren Rechtsnormen und einer unbeugsamen Rechtspraxis erst in all seiner Konsequenz hervortreten. Dass Norm und Praxis letztendlich doch ganz hauptsächlich vom gleichen Kreis von Herrschaftsträgern bestimmt waren, die größeren und kleineren Reichsglieder nicht nur immerfort für den Landfrieden eintraten, sondern sie auch am ehesten über die Mittel zu dessen Bruch verfügten, wurde nicht explizit thematisiert. Dabei hat schon Herbert Obenaus herausgearbeitet, dass Einungen bei der Durchführung kriegerischer Maßnahmen unter Verweis auf die Wahrung des Landfriedens unvermittelt den Charakter von „Fehdegenossenschaft(en)“ annehmen konnten;⁷⁹ der Schwäbische Bund hat selbst den Landfrieden immer wieder mit den etablierten Mitteln und Spielregeln einer Fehdegenossenschaft gehandhabt.⁸⁰ Auf ähnliche Resultate kam zuletzt die Fehdeforschung für die Landesherrschaft, die offenbar – hier in den Worten von Christine Reinle – „Friedenswahrung im Inneren“ und „Fehdebegünstigung gegenüber Herrschaftskonkurrenten“ in ihrem politischen Gebaren vereinte.⁸¹ Tref-

⁷⁸ *Garnier*, Macht des Machbaren, 240, oder wie *Dilcher*, Friede durch Recht, 227, personifizierend formuliert, habe der Landfrieden „zugunsten des Gewaltprivilegs des Adels Bereiche und Formen erlaubter Fehdeführung“ geachtet. An anderer Stelle sieht *Garnier*, Legitimierung von Gewalt, 242, im subsidiären Fehderecht der spätmittelalterlichen Landfrieden eine „Legitimationsbasis“ der Fehde.

⁷⁹ *Obenaus*, Recht und Verfassung, 46 f., für die Adelseinungen des 15. Jahrhunderts; *Stercken*, Königtum, 94, und für den Schwäbischen Bund *Carl*, Landfriedenseinung und Standessolidarität. Landfriedensmaßnahmen unterschieden sich kaum von Fehdehandlungen, oft war es eher eine Frage politischer Perspektive, welche Handlung als recht- und welche als unrechtmäßig angesehen werden konnte.

⁸⁰ Vgl. *Carl*, Schwäbischer Bund, 423–431.

⁸¹ *Reinle*, Fehden und Fehdebekämpfung, 367 f. Vereinzelt weitere Belege existieren jedoch aus den verschiedensten Kontexten: Für das Erzbistum Magdeburg hat *Steiner*, Zur Entwicklung, 68 und 70, gleichsam konstatiert, dass Landfrieden nicht nur wesentliches Element bei der Ausbildung von Landesherrschaft der Kirchenfürsten, sondern die Wahrung des Friedens anderen militärischen und politischen Zielen nachgeordnet gewesen sei. Vgl. dazu weiterhin *Eulenstein*, Landfriedenspolitik, 241; *Garnier*, Politik der geistlichen Kurfürsten, 114 – Letztere mit dem Hinweis, dass in Konfliktsituationen kaum unterschieden werden könne, in welchem Maße herrscherliches Handeln den „Deckmantel des Landfriedens“

find konstatiert Julia Eulenstein ein Ineinandergreifen der mit Landfrieden einerseits und Fehde andererseits verbundenen „Politikbereiche“ in den Händen der spätmittelalterlichen Landesherrn.⁸²

Der bloße Rechtsakt, Fehde einzuschränken oder zu verbieten, mag nachrangiger gewesen sein im Vergleich zu den Verfahrensangeboten, Konflikte alternativ auf dem Rechtsweg vor Gericht, schiedsrichterlich oder gütlich klären zu können.⁸³ Doch auch hinter der Nutzung solcher gewaltloser Alternativen stand vielfach nicht die Lösung eines Konfliktes; sie waren genauso oft Teil der Konfliktführung wie die Phasen gewaltsamer Eskalation – regelmäßig wurden Konflikte von den Parteien gleichzeitig juristisch und unter Anwendung von Gewalt betrieben. Die äußerst modellhafte Dichotomie, Streitparteien könnten sich entweder für eine Fehde oder einen gerichtlichen Prozess entscheiden, wobei Land-

für nüchterne Territorialpolitik ausgenutzt habe. Die friedensstiftende Wirkung des Rostocker Landfriedens von 1283 hat *Schubert*, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, 126 Anm. 20, infrage gestellt, wenn er ihn als „Tarnung eines militärischen Bündnisses“ charakterisiert. Das korrespondiert mit den Beispielen aus den habsburgischen Vorlanden bei *Stercken*, Herrschaftsausübung, 185 f., in denen die Landfrieden stets auch der „Monopolisierung von Ordnungsgewalt in Herrschaftsbereichen“ und folglich der „Legitimierung von Herrschaft“ gedient hätten. In ihrem Beitrag konzentriert sich *Stercken* dann jedoch wieder auf die friedenssichernde Wirkung von Landesherrschaft. Dabei müsste zunächst hinterfragt werden, wie die Habsburger auf dem Boden der Landfriedensordnung agierten und ob ihr politisches Handeln tatsächlich der Friedenswahrung zuträglich war. *Baumbach*, Der Erste Markgrafenkrieg, 45, betont für den Mergentheimer Fürstenbund die „Absicherung und Ausweitung von landesherrlichen Rechten“, ohne dem Zusammenschluss den Charakter eines Landfriedensbundes prinzipiell abzusprechen. Bereits für den Rheinischen Bund sieht *Bönnen*, Der Rheinische Bund, 26 bzw. 32 f., die „Friedensideologie“ der beteiligten Akteure als Bestandteil in der Legitimation ihres Handelns und fragt für den Bund nach einer möglichen „Anmaßung der Friedenswahrung“. Für die mittelrheinischen Städtebünde des 13. und 14. Jahrhunderts präzisiert *Kreutz*, Städtebünde, 450, die Wechselwirkung von politischen Zielen und allgemeiner Friedenssicherung: „Auch wenn es vielfach doch die Eigeninteressen jeder einzelnen [Stadt-] Gemeinde waren, die das städtische Handeln motivierten, griffe man dennoch zu kurz, wenn man das explizit postulierte Oberziel des Allgemeinwohls als Anspruch und Legitimationsgrund außer acht ließe“. In der Stabilisierung und Absicherung der städtischen Rats Herrschaft erkennt auch *Distler*, Städtebünde, 201–217, die Ursachen für den Zusammenschluss von Städten.

⁸² *Eulenstein*, Landfriedenspolitik, 264; insbesondere *Moraw*, Einungen und Bünde, 13–20, hat die politische Zielsetzung von Landfriedenszusammenschlüssen betont.

⁸³ Vgl. für das Wechselverhältnis von gewaltsamem Konfliktaustrag zum einen und Etablierung und Durchsetzung von gerichtlichen und schiedsrichterlichen Konfliktlösungsverfahren zum anderen zuletzt *Carl*, Landfriede, Sp. 493; *Carl*, Landfrieden; *Baumbach*, Landfriede. Für Einzelbeispiele wie das Mainzer oder Wormser Friedenswerk von 1235 bzw. 1495 ist das schon länger thematisiert worden.

frieden Letzteres mittelfristig begünstigt haben soll, bildet die realen Konfliktverläufe nur unterkomplex ab.

Die Aussage, Herrschaftsträger müssten für ihren Herrschaftsraum bzw. für ihre Untertanen und Hintersassen für den Landfrieden sorgen, ist eine retrospektive Deutung der regelmäßig historisch beobachtbaren Inanspruchnahme von Landfrieden für Herrscherhandeln. Seit dem 13. Jahrhundert hatten nicht etwa der König oder ab dem 14. Jahrhundert auch die Reichsstände ihre vorgegebene Friedensfunktion entdeckt und wahrgenommen, um sich so auf den Weg moderner Staatlichkeit zu begeben. Umgekehrt, erst in dieser Zeit setzten die Herrschaftsträger durch beständige Anwendung eine Reihe von Rechtsgewohnheiten im inhaltlichen Konnex mit der Bezeichnung Landfrieden durch, die zur dauerhaften Rechtfertigungslogik von politischem Handeln avancierte. Ob die basale Trennung, dass herrscherliche Friedenswahrung nach innen gerichtet, gewesen sei, um nur nach außen mit Gewaltmaßnahmen zu agieren, wie Evamaria Engel annimmt, aufrecht zu erhalten ist, darf in Zweifel gezogen werden. Engel bringt selbst das Argument, dass Herrschaftsträger Untertanenkonflikte leicht als Landfriedensbruch deklarieren konnten, um Zwangsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen.⁸⁴ Außerdem sagen die den Einungen immanenten Konfliktlösungsverfahren, die den Konsens und das Bemühen um Konsenserhaltung zwischen den verbündeten Herrschaftsträgern ausdrückten, zunächst einmal wenig darüber aus, wie mit unliebsamen Hintersassen und (mindermächtigen) Herrschaftskonkurrenten realiter umgegangen wurde.

Dass die mit Landfrieden überschriebenen Normen und Handlungen durchweg der Wahrung des Friedens, der Beendigung von Konflikten und der Vermeidung von Gewalt gedient hätten, ist in solcher Allgemeinheit demzufolge nicht richtig, insbesondere wird den mit dem Rekurs auf Landfrieden verbundenen situativen Interessen der Herrschaftsträger nun unzureichend Rechnung getragen. Deshalb auch ist streng vor der Prämisse zu warnen, genossenschaftliche Zusammenschlüsse der Reichsglieder auf allen Ebenen pauschal als Landfriedenseinungen zu bezeichnen, vor der Hand dann, wenn der Begriff Landfrieden oder verwandtes Vokabular im Bundesbrief nicht genannt sind. Reinhart Koselleck hat in seinen Geschichtlichen Grundbegriffen von einer Dehnungsfähigkeit des Einungsbegriffes gesprochen, der unterschiedlichste Formen von Zusammenschlüssen aufgenommen hat, die sich (nur zu einem Anteil) auf *pax* oder Landfrieden beziehen konnten.⁸⁵ Die im Bundesbrief eines Zusam-

⁸⁴ Vgl. Engel, Friedensvorstellungen, 606 f.

⁸⁵ Vgl. Koselleck, Bund, 593. Das berührt die Frage, ob überhaupt sinnvoll zwischen Einungen und Bündnissen getrennt werden könnte. Während sich Schubert,

menschlusses formulierten Rechtsnormen wurden vielmehr erst durch die Verwendung des Landfriedensbegriffes mit einem Label versehen. Duncan Hardy hat unlängst die Zusammenschlüsse der elsässischen Städte im Spätmittelalter in ihrer Gesamtheit als Element einer „verbündende[n]‘ politische[n] Kultur“ gedeutet und ihre Entstehung und beständige Verlängerung und Anpassung eher mit der Sprache als mit dem Ziel der Friedensbewegung in Verbindung gebracht.⁸⁶ In Analogie dazu wird ebenfalls für eine striktere und präzisere Unterscheidung von (politischer) Funktion/Intention und gewählter Organisationsform (Konstituierung eines Bundes, Einrichtung einer Institution, Einführung von Ämtern und Verfahren) plädiert.

Dies lässt sich ohne Weiteres auch für das frühneuzeitliche Reich konstatieren. Noch die konfessionspolitischen Bünde der protestantischen Union (1608) und katholischen Liga (1609) verschrieben sich dem Schutz des Landfriedens und stellten sich damit in die Tradition der immer noch zahlreichen Landfriedensbünde im Reich des 16. Jahrhunderts,⁸⁷ doch waren Zusammenschluss und Agieren zweifelsfrei von ihrer konfessionspolitischen Agenda diktiert.⁸⁸ Die Rückbezüge der Zeitgenossen auf Landfrieden waren damit allem Anschein nach nicht etwa Absichtserklärungen, die das eigene künftige Handeln rahmen sollten. Sie richteten sich vielmehr an eine Öffentlichkeit, die das verwendete Vokabular als Teil ihrer politischen Sprache verstand, und als Adressat diente, um eigenes Handeln für legitim bzw. das des Gegners für unrechtmäßig zu erklären.⁸⁹ Noch die Deklaration des Schmalkaldischen Krieges 1546 als

Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, 128, und *Moraw*, Einungen und Bünde, 3, dafür ausgesprochen haben, bescheidet *Garnier*, Politik der geistlichen Kurfürsten, 113f., den Kategorisierungsversuch negativ.

⁸⁶ *Hardy*, Reichsstädtische Bündnisse. Susanna *Burghartz*, Vom offenen Bündnissystem, hat in ihrer Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft im Spätmittelalter ebenfalls den Einungscharakter hervorgehoben, ohne jedoch mit nur einem Wort die Landfriedensbewegung zu erwähnen. Auch bei *Müller*, Besiegelte Freundschaft, werden die brandenburgischen Zusammenschlüsse nur am Rand mit der Landfriedenswahrung in Verbindung gebracht. Diese Beiträge deuten allesamt an, Friedenswahrung und Bund oder Bündnis nicht vorschnell miteinander zu vermengen, offensichtlich auch, weil die Zeitgenossen mit dem Abschluss einer Einung noch ganz andere, nicht notwendigerweise auf die Friedenswahrung beschränkte Ziele verbunden haben dürften.

⁸⁷ *Komatsu*, Landfriedensbünde; *Lanzinner*, Sicherheitssystem, 99–113; *Kaiser*, Ständebund und Verfahrensordnung, 351–371.

⁸⁸ Zusammenschlüsse der Religionsparteien zu ihrem Schutz standen im Übrigen nicht im Widerspruch zur Reichsverfassung. Der Passauer Vertrag von 1552 hatte diese Möglichkeit ausdrücklich eingeräumt.

⁸⁹ Bereits *Kreutz*, Städtebünde, 442, hat konstatiert, dass Eintracht und Frieden eine wesentliche Funktion bei der Legitimierung von Städtebünden eingenommen

Exekution des Landfriedens durch den Kaiser folgte dieser Logik, diente dies doch nicht zuletzt auch dazu, einzelnen protestantischen Fürsten eine Parteinahme gegen ihre Glaubensgenossen zu ermöglichen. Auf der Ebene eines einzelnen Konfliktes wirkten solche Deklarationen nur zu einem kleinen Teil auf die Gegenseite, stattdessen im Wesentlichen auf einen größeren Kreis mittelbar oder völlig unbeteiligter Dritter, deren Akzeptanz darüber entschied, welcher Partei Unterstützung zuteil und welcher Standpunkt rechtlich anerkannt wurde. Solche Aushandlungsprozesse dürften mit der Frage, was zu den unterschiedlichen Zeiten für die verschiedenen Akteure reichsrechtlich legitim war, eng verschränkt sein.

Freilich änderten sich auch hier die Rahmenbedingungen für solche Zusammenschlüsse, die sich auf den Landfrieden beriefen, mit der Verfestigung der Reichsverfassung im 16. Jahrhundert. Dabei war weniger eine Ablösung solch reichsständischer Zusammenschlüsse, Einungen und Bünde durch Reichsinstitutionen charakteristisch als vielmehr eine gleitende Transformation von Einungen zu Reichskorporationen im Zuge der institutionellen Verfestigung des Reiches im 16. Jahrhundert. Bei den adligen Reichskorporationen, den Grafenvereinen und den Grafenkollégia im Reichstag oder den regionalen Untergliederungen der Reichsritterschaft lassen sich entsprechende Kontinuitäten oder zumindest Traditionsstränge nachvollziehen, die raumübergreifende adlige Interaktionszusammenhänge fixierten.⁹⁰ Aber auch bei der Ausformung der Reichskreise zu Institutionen regionaler Landfriedenswahrung spielten namentlich im Südwesten des Reiches entsprechende ständeübergreifende Erfahrungen eine wesentliche Rolle.⁹¹ In dem Maße, in dem gerade bei den Adelskorporationen die Zusammenschlüsse verstetigt wurde, verloren sie ihre politische Instrumentalisierbarkeit, boten sie doch kaum mehr eine Grundlage für situativ bedingte politische Zusammenschlüsse gegen potentielle oder reale Feinde. Wichtiger aber war noch, dass gerade mit dieser Form des Auf-Dauer-Stellens korporativer Zusammenschlüsse die pazifizierende Wirkung des Friedensgebots unter den Mitgliedern des Zusammenschusses ebenfalls verstetigt wurde und nachhaltig zum Tra-

hätten. Von ganz ähnlicher Bedeutung sei der Verweis auf gemeinen Nutzen gewesen, vgl. *Kreutz*, Städtebünde, 448–450; *Fahrner*, Landfrieden im Elsass, 337; *Schlinker*, Bedeutung der Erbeinungen, 18 f.; *Hardy*, Reichsstädtische Bündnisse, 106. Umgekehrt konnten Streitgegner als Räuber, schädliche Leute, Friedensbrecher deklariert werden, sodass jedes Gegenwirken der Herrschaftsträger der Friedensliebe Rechnung trug, vgl. *Eulenstein*, Territorialisierung, 33. Dass Fehde und Landfrieden sich ein und derselben politischen Sprache bedienten, legt eine Analyse der Formulierungen in Fehdebriefen offen, wie sie *Konzen*, Legitimation des Angreifers, 111–113, geleistet hat.

⁹⁰ *Haug-Moritz*, Grafenvereine und Reichskreise, 149–167.

⁹¹ Grundlegend dazu *Laufs*, Schwäbischer Kreis.

gen kam. Da die jeweiligen Reichskorporationen den regionalen Adel flächendeckend integrierten, wurde internen gewaltsamen Auseinandersetzungen ein wirksamer Riegel – gleichsam eine Form ständischer Sozialkontrolle – vorgeschoben. Die Zusammenfassung des reichsunmittelbaren niederen Adels auf kaiserliche Initiative in den 1540er Jahren und dessen korporative Organisation als Reichsritterschaft dürften der letzte und entscheidende Schritt zur Beendigung des adligen Fehdewesens gewesen sein.⁹²

VI. Landfrieden als Amalgam von Verfassung, Recht, Konflikt

Die Beiträge des vorliegenden Bandes akzentuieren neue Perspektiven der Landfriedensforschung, indem sie die verfassungsgeschichtliche Affinität von Landfriedensregelungen und Formen kollektiver Sicherheit herausarbeiten, ohne dabei den normativen Festschreibungen und Antagonismen Otto von Gierkes und seines Genossenschaftsrechts zu folgen. So betonen sie durchweg die Situationsbedingtheit der Inanspruchnahme des Repertoires der Landfriedenswahrung und damit seine politische Bedeutung. Wenn *Christian Jörg* in seinem Beitrag die politische Geschichte der städtischen Zusammenschlüsse um die Mitte des 14. Jahrhunderts thematisiert, verbindet er dies mit einer Kritik an Angermeiers Konstrukt einer königlichen Friedenshoheit und stellt dem ein offeneres Verständnis des spätmittelalterlichen Verfassungsgefüges gegenüber: Der König habe die Bundesprojekte der Städte nicht grundsätzlich, sondern nach politischer Erfordernis bekämpft und folglich zeitweise auch gefördert. Städte- und Fürstengruppe waren in der Frage der Landfriedenswahrung keineswegs im Sinne der älteren Forschung einander prinzipiell entgegengerichtet, denn je nach politischer Situation wurden ständische Grenzen überschritten. Die auf begrenzte Frist angelegten Bünde stellten ein flexibles Instrumentarium bereit, um verschiedene Herrschaftsträger auf einen gemeinsamen Kanon von Rechtsnormen festzulegen und diesen nach Ablauf der Geltungszeit anzupassen. Es gehörte deshalb zur politischen Funktionalität der Landfriedenswahrung, einen Bund aufzulösen oder neu zu gruppieren.

Damit korrespondiert die These von *Duncan Hardy*, dass letztlich alle obrigkeitlichen Akteure im spätmittelalterlichen Reich mit der Landfriedenswahrung in Gestalt von Einungen und Bünden vertraut waren. Ausgehend von den reichsweiten Landfrieden in der Zeit Friedrichs III. zeigt er, wie zahlreiche Bünde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf ganz ähnlichen sprachlichen, rechtsterminologischen oder verfassungs-

⁹² *Carl*, Genossenschaft und Herrschaftsverdichtung, 405–422.

mäßigen Konzepten beruhten, regionale und kaiserlich/königliche Landfrieden dementsprechend nicht als etwas prinzipiell Unterschiedliches begriffen werden dürfen. Landfrieden sei vielmehr ein weithin wirkendes Konzept in der politischen Kultur des Reiches gewesen, das nicht nur für den Bereich der Friedenswahrung, sondern für jedweden politischen Zusammenschluss genutzt werden konnte – was eine von der älteren Forschung versuchte Scheidung und Entgegensetzung von Rittergesellschaften und Städtebünden, Einungen und Bünden verfassungsgeschichtlich obsolet mache.

Dass das Reich im 16. Jahrhundert als ein Mehrebenensystem der Landfriedenswahrung daran bruchlos anknüpfte, führt *Sascha Weber* am Beispiel der Landfriedenswahrung im Schwäbischen Reichskreis vor, der insbesondere die bündischen Verfassungselemente auf regionaler Ebene in die Verfassungsordnung des Reiches integrierte. Formen kollektiver Sicherheit werden auch unterhalb der Reichsebene deutlich, wenn im Schwäbischen Reichskreis die Verfolgung von Landfriedensbrechern den Vierteln als Untergliederungen überantwortet werden konnte, die gemeinschaftlich Truppen zu stellen oder wenigstens deren Finanzierung zu leisten hatten. Anders als die zum Teil noch ständisch homogen angelegten Bünde des 15. Jahrhunderts übernahmen die Reichskreise dauerhaft und ohne wechselnde Zusammensetzung die Reichsglieder in die Organisation der Landfriedenswahrung. Gerade in der Verbindung von zentralen Institutionen wie dem Reichstag oder den Reichsgerichten einerseits und regionalen Strukturen andererseits, lag, wie im Landfriedenskontext gezeigt werden kann, die Verfassungsgrundlage des frühneuzeitlichen Reiches.

Dass die entsprechenden verfassungsgeschichtlichen Langzeitfolgen solcher Landfriedensorganisation nicht auf zentralisierte Staatsbildung hinauslaufen musste, demonstriert *Steffen Krieb* anhand des nichtfürstlichen Adels und dessen Selbstbehauptungsstrategie in der Umbruchzeit nach 1495. Hier rückt nun der Aspekt des Rechts und rechtlicher Regelungen in den Fokus. Gerade der niedere Adel sah sich insbesondere bei den rechtlichen Modalitäten der Friedensordnung von 1495, an der er nicht mitgewirkt hatte, gegenüber den Fürsten benachteiligt. So blieb der Streitaustrag mit den Fürsten auf ein Austragsverfahren vor fürstlichen Räten beschränkt. Zur Revision dieser einseitigen Festlegung organisierte sich der Adel nach dem Vorbild der spätmittelalterlichen Adelsgesellschaften, die ein eigenes und damit von den Wormser Beschlüssen abweichendes Konfliktregelungsverfahren propagierten. Gerade das von Krieb untersuchte Beispiel der Landauer Einung von 1522 steht deshalb nicht im Gegensatz zur Landfriedenswahrung auf Reichsebene, sondern versuchte dem Adel seinen Platz in diesem System zu sichern – was mit

der Modifizierung der Austragsregelungen schließlich auch gelang. Die Wormser Festlegungen lösten also ihrerseits wiederum Gegenbewegungen aus, die in den darauffolgenden Jahrzehnten in neue Aushandlungsprozesse mündeten.

Wie wenig das Jahr 1495 einen Einschnitt in die Landfriedenswahrung im Reich bedeutete, führt auch der Beitrag von *Marius Sebastian Reusch* vor Augen. Herrenlose Kriegsknechte (Gartknechte) waren ob ihrer Gewalttätigkeit und ihres Auftretens in Gruppen schon im Mittelalter als Landfriedensproblem identifiziert worden. Im 16. Jahrhundert erhielt dieses Phänomen aber eine neue Dimension, weil im Zeitalter der Söldnerheere beschäftigungslose Kriegsknechte zu einem Massenphänomen wurden, zumal in den Wintermonaten der Bedarf regelmäßig zum Erliegen kam. Die Gartknechte wurden aber auch deshalb zu einem Sicherheitsproblem ersten Ranges, weil ihre Mobilität gerade in Zeiten zunehmender territorialer Verfestigung eine besondere Herausforderung darstellte. Nicht anders als bei den aufrührerischen Untertanen wurde ihr Erscheinen zwar als Aufruhr und Landfriedensbruch qualifiziert, jedoch blieben die Landfriedensnormen und deren ansatzweise Exekution durch Reichstage, Kreise und Territorien gegenüber diesen professionellen Kriegerern wenig erfolgreich. Das Beispiel legt gleichermaßen die Ambivalenzen solcher Sicherheitspolitik offen: Reichstag, Kreise und Territorialherren stigmatisierten einerseits die Gartknechte als Aufrührer und Landfriedensbrecher, obwohl es dieselben Herrschaftsträger waren, die sich ihrer auf dem Söldnermarkt bedienten.

In ihrem Beitrag zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts in Landfriedensangelegenheiten illustriert *Anette Baumann* eindrücklich, dass gerade das Recht im Kontext des Landfriedens auch im 16. Jahrhundert eine dynamische Größe bildete. Anhand neuer Quellen wie der Richterprotokolle kann sie die Tätigkeit des Reichskammergerichts angesichts der neuen Herausforderung der Religionsstreitigkeiten detaillierter rekonstruieren. Sie zeigt, dass die Mitglieder des Kammergerichts für die Tatbestände Land- und Religionsfriedensbruch eine differenzierte Rechtsprechung zu etablieren suchten, diese aber weiterhin dem Horizont der historisch gewachsenen Landfriedensregelungen verpflichtet blieb. Wenn das Reichskammergericht dabei um einen einheitlichen Stil bemüht war, dokumentierte es zugleich die Flexibilität von Rechtsentwicklung und -anwendung: Obwohl Landfriedensbruch als Delikt eine weit ins Mittelalter zurückreichende Tradition aufweist, wurde er doch immer wieder von Neuem definiert und ausgehandelt. Die Sicherheit stiftende Wirkung von Recht lag damit weniger im engmaschigen Korsett von fixen Rechtsnormen begründet als vielmehr in deren Anwendung gemäß ihrer Rechtspraxis. Wenn dem freilich die Zentralität des höchsten

Reichsgerichts zugrunde lag, kam solcher Rechtsprechung gleichermaßen eine nachhaltige Wirkung und eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Gerichten im Reich zu.

Um Landfrieden in Konflikten geht es im Beitrag von *Christine Reinle*. Sie belegt anhand des Themenfeldes der spätmittelalterlichen Fehde, dass die Berufung auf Landfrieden keineswegs Konfliktvermeidung und Friedenswillen implizierte. In der Analyse zweier Fehdekomplexe der Landgrafen von Hessen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts legt Reinle die unterschiedlichen Argumentationsstrategien der Parteien offen, bei denen Landfrieden im Prozess der Territorialisierung insbesondere dazu diente, eigene politische Forderungen rechtlich zu untermauern, die Gegenseite ins Unrecht zu setzen und letztlich damit eigenes gewaltsames Vorgehen zu rechtfertigen. Die beteiligten Rechtsgelehrten spielten dabei eine zentrale Rolle, weil sie sich vor allem dann auf kaiserliche Rechtsetzung beriefen, wenn der Gegenseite auf diese Weise offen der Bruch von Reichsrecht vorgeworfen werden konnte.

Im abschließenden Beitrag widmet sich *Siegrid Westphal* einem spektakulären Konflikt, dem Einfall Friedrichs des Großen in Sachsen zu Beginn des Siebenjährigen Krieges 1756. In der politischen Debatte um dieses Ereignis wurde von kaiserlicher Seite selbst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts der Landfrieden noch zum rechtlichen Argument gemacht und das Vorgehen des Preußenkönigs als Landfriedensbruch gebrandmarkt. Obschon in dieser Zeit Landfrieden als Konzept auf der Ebene der Territorien schon weitestgehend marginalisiert war, ließ es sich politisch reaktivieren und wurde in der Reichsöffentlichkeit immer noch entsprechend verstanden. Indem die kaiserliche Argumentation darüber hinaus den preußischen Angriff als Versuch, die Verfassung des Reiches umzustürzen, wertete, demonstrierte sie nicht nur die Langlebigkeit des Konzeptes von Landfrieden, sondern vor allem noch einmal dessen tiefe Verankerung in der Reichsverfassung, deren Grundlage der Landfrieden bis zum Ende des Alten Reiches blieb.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Datt, Johann P., Volumen rerum germanicarum novum, sive de pace imperii publica libri V, Ulm 1698.

Gail, Andreas, De pace publica et eius violatoribus, atque proscriptis sive bannitis imperii, Köln 1580.

Goethe, Johann W. von, Dichtung und Wahrheit, Weimar 1898.

Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter, bearb. v. Gerhard Pfeiffer (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 69; Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 2.2), München 1975.

Pütter, Johann S., *Institutiones Iuris Publici*, 4. Aufl., Göttingen 1787.

Literatur

Althoff, Gerd, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016.

Andermann, Kurt, Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hrsg. v. dems. (Oberrheinische Studien, 14), Sigmaringen 1997, 9–30.

Angermeier, Heinz, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 20 (1957), 475–508.

Angermeier, Heinz, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 75 (1958), 181–205.

Angermeier, Heinz, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966.

Angermeier, Heinz, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: *Probleme um Friedrich III.*, hrsg. v. Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen, 16), Sigmaringen 1974, 167–186.

Angermeier, Heinz, Herrschaft und Friede in Deutschland unter Kaiser Karl IV., in: *Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren*, hrsg. v. dems., München 1991, 69–82.

Annas, Gabriele, *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68), 2 Bde., Göttingen 2004.

Asmus, Herbert, *Rechtsprobleme des mittelalterlichen Fehdewesens, dargestellt an Hand südhannoverscher Quellen vornehmlich des Archivs der Stadt Göttingen*, Diss. jur. Univ. Göttingen 1951.

Auer, Leopold, *Krieg und Fehde als Mittel der Konfliktlösung im Mittelalter*, in: Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine, 27), Wien 1991, 231–238.

Bader, Karl S., *Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 3 (1939), 1–56.

Battenberg, Friedrich, *Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders*

- im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 18), Köln/Wien 1986.
- Baumbach*, Hendrik, Der Erste Markgrafenkrieg (1449/50) als regionale Krise der höchsten Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Reich. Die Entwicklung der Landfriedenswahrung und Fehdebeilegung in der Landschaft Franken, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 99 (2012), 17–80.
- Baumbach*, Hendrik, Art. Landfriede (Spätmittelalter), in: Historisches Lexikon Bayerns, 25.09.2015 [[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landfriede_\(Spätmittelalter\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landfriede_(Spätmittelalter))], letzter Aufruf: 16.12.2016.
- Baumbach*, Hendrik, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 68), Köln/Weimar/Wien 2017.
- Becker*, Hans-Jürgen, Art. Landfrieden. I. Deutschland, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1657–1658.
- Blickle*, Peter, Der Bauernjörg. Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488–1531, München 2015.
- Bönnen*, Gerold, Der Rheinische Bund von 1254/56: Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben, in: Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte, hrsg. v. Franz J. Felten (Mainzer Vorträge, 11), Stuttgart 2006, 13–35.
- Branz*, Tobias, Reformationsprozesse am Reichskammergericht. Zum Verhältnis von Religionsfriedens- und Landfriedensbruchtatbeständen und zur Anwendung der Tatbestände in reichskammergerichtlichen Reformationsprozessen (Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte, 8), Aachen 2014.
- Brunner*, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Wien/Wiesbaden 1959.
- Buchholzer*, Laurence/Olivier Richard (Hrsg.), Lignes urbaines et espace à la fin du Moyen Âge. Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, Straßburg 2012.
- Burgdorf*, Wolfgang, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 173), Mainz 1998.
- Burghartz*, Susanna, Vom offenen Bündnissystem zur selbstbewussten Eidgenossenschaft. Das 14. und 15. Jahrhundert, in: Die Geschichte der Schweiz, hrsg. v. Georg Kreis, Basel 2014, 136–183.
- Buschmann*, Arno, Landfriede und Verfassung. Zur Bedeutung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 als Verfassungsgesetz, in: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geb., Berlin 1981, 449–472.
- Buschmann*, Arno, Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hrsg. v. Helmut Maurer (Vorträge und Forschungen, 33), Sigmaringen 1987, 167–212.

- Buschmann, Arno*, Herrscher und Landfriede im 13. Jahrhundert. Friedrich II. von Hohenstaufen, Rudolf von Habsburg und der Mainzer Reichslandfriede, in: Geistliche und weltliche Epik des Mittelalters in Österreich, hrsg. v. David McLintock/Adrian Stevens/Fred Wagner (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 446; Publications of the Institute of Germanic Studies, 37), Göppingen 1987, 75–98.
- Buschmann, Arno*, Landfriede und Landfriedensordnung im Hoch- und Spätmittelalter. Zur Struktur des mittelalterlichen Landfriedensrechts, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. dems./Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 95–121.
- Carl, Horst*, Landfriedenseinung und Standessolidarität – der Schwäbische Bund und die Raubritter, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, hrsg. v. Christine Roll, Frankfurt a. M. u. a. 1996, 471–492.
- Carl, Horst*, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Carl, Horst*, Genossenschaft und Herrschaftsverdichtung. Zur politischen Kultur von Adelseinungen im Alten Reich, in: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ronald Asch/Dagmar Freist, Köln/Weimar/Wien 2005, 405–427.
- Carl, Horst*, Art. Landfriede, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart 2008, Sp. 493–500.
- Carl, Horst*, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Frieden schaffen und sich verteidigen im Mittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge, hrsg. v. Gisela Naegle (Pariser historische Studien, 98), München 2012, 121–138.
- Carl, Horst*, Landfriedensbrecher und „Sicherheitskräfte“. Adlige Fehdeführer und Söldner im 16. Jahrhundert, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln/Weimar/Wien 2013, 273–287.
- Carl, Horst*, Art. Landfrieden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2014, Sp. 483–505.
- Carl, Horst*, Ein neuer geisteswissenschaftlicher Sonderforschungsbereich: Dynamiken der Sicherheit – Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive, in: Gießener Universitätsblätter 48 (2015), 91–98.
- Carl, Horst*, Föderale Reichsstrukturen in vergleichender Absicht: Das Exempel des Heiligen Römischen Reiches mit Blick auf Polen-Litauen, in: Frühneuzeitliche Reiche in Europa/Empires in Early Modern Europe, hrsg. v. Tomasz Groemelski u. a. (DHI Warschau. Quellen und Studien, 32), Wiesbaden 2016, 89–103.
- Contamine, Philippe*, Landfrieden. II. Frankreich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1658–1659.
- Dahm, Miriam K.*, Die Pfändungskonstitution gemäß RKG 1555, Teil 2, Tit. XXII und ihr Verhältnis zum Landfrieden (Bochumer Forschungen zur Geschichte, 4), Aachen 2008.

- Diago Hernando*, Máximo, Die politische Rolle der Städtebünde im spätmittelalterlichen Kastilien (13.–16. Jahrhundert): Selbstverteidigung, Herrschaftsstabilisierung und Friedenssicherung, in: *Frieden schaffen und sich verteidigen im Mittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, hrsg. v. Gisela Naegle (Pariser historische Studien, 98), München 2012, 139–159.
- Dickmann*, Fritz, Friedensrecht und Friedenssicherung. Studien zum Friedensproblem in der neueren Geschichte (Kleine Vandenhoeck-Reihe, 321), Göttingen 1971.
- Dilcher*, Gerhard, Friede durch Recht, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hrsg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, 43), Sigmaringen 1996, 203–227.
- Dilcher*, Gerhard, Mittelalterliche Stadtkommune, Städtebünde und Staatsbildung. Ein Vergleich Oberitalien-Deutschland, in: *Recht, Idee, Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geb.*, hrsg. v. Heiner Lück/Bernd Schildt, Köln/Weimar/Wien 2000, 453–467.
- Distler*, Eva-Marie, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 207), Frankfurt a.M. 2006.
- Dolezalek*, Gero, Die juristische Argumentation der Assessoren am Reichskammergericht zu den Reformationsprozessen, in: *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte – Stand der Forschung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 21)*, Köln/Wien 1990, 25–58.
- Dommasch*, Gerd, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 28), Tübingen 1961.
- Dücker*, Julia, Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland (Mittelalter-Forschungen, 37), Ostfildern 2011.
- Ehrhardt*, Harald, Art. Landfrieden. III. Skandinavien, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1659–1660.
- Engel*, Evamaria, Friedensvorstellungen im europäischen Mittelalter, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 37 (1989), 600–607.
- Eulenstein*, Julia, Landfriedenspolitik versus Fehdepolitik? Die Schmidtbürger Fehden des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg und der Kaiserslauterer Landfriede, in: *Recht, Religion, Gesellschaft und Kultur im Wandel der Geschichte. Ferculum de cibis spiritualibus*, hrsg. v. Iris Kwiatkowski/Michael Oberweis (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters, 23), Hamburg 2008, 241–264.
- Eulenstein*, Julia, Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307/08–1354) im Erzstift Trier (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 115), Koblenz 2012.
- Evans*, Robert J.W./Michael *Schaich*/Peter H. *Wilson* (Hrsg.), *The Holy Roman Empire 1495–1806*, Oxford 2011.

- Evans, Robert J. W./Peter H. Wilson* (Hrsg.), *The Holy Roman Empire, 1495–1806: A European Perspective*, Leiden 2012.
- Fahrner, Matthias*, *Der Landfrieden im Elsass. Recht und Realität einer interterritorialen Friedensordnung im späten Mittelalter*, Marburg 2007.
- Fischer, Ernst*, *Die Landfriedensverfassung unter Karl IV.*, Göttingen 1883.
- Fischer, Mattias G.*, *Über den Rechtscharakter der Fehde im Spätmittelalter*, in: „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geb., hrsg. v. Jost Hausmann/Thomas Krause, Köln u.a. 2000, 123–139.
- Fischer, Mattias G.*, *Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“*. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, 34), Aalen 2007.
- Fried, Pankraz*, *Zur „staatsbildenden“ Funktion der Landfrieden im frühen bayrischen Territorialstaat*, in: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geb., hrsg. v. Dieter Albrecht/Andreas Kraus/Kurt Reindel, München 1969, 283–306.
- Friedrich, Wolfgang*, *Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht (Ius Ecclesiasticum, 83)*, Tübingen 2008.
- Garnier, Claudia*, *Die Legitimierung von Gewalt durch die hoch- und spätmittelalterliche Friedensbewegung*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 42 (2008), 229–251.
- Garnier, Claudia*, *Die Macht des Machbaren. Staufische Politik im Spannungsfeld königlicher Herrschaft und fürstlicher Partizipation*, in: *Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik*, hrsg. v. Norbert Kersken/Grischa Vercamer (DHI Warschau. Quellen und Studien, 27), Wiesbaden 2013, 235–253.
- Garnier, Claudia*, *Die Politik der geistlichen Kurfürsten im Spätmittelalter. Der „Mainzer Kurverein“ (1399) und der „Binger Kurverein“ (1424)*, in: *Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich*, hrsg. v. Mario Müller/Karl-Heinz Spieß/Uwe Tresp (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 17), Berlin 2014, 96–115.
- Gernhuber, Joachim*, *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235* (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 44), Bonn 1952.
- Gierke, Otto von*, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, 4 Bde., Berlin 1868–1913.
- Goetz, Hans-Werner*, *Die Gottesfriedensbewegung im Licht neuerer Forschungen*, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u.a. 2002, 31–54.
- Görner, Regina*, *Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen* (Veröffentlichungen der Histori-

- schen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, 22), Münster 1987.
- Greyerz*, Kaspar von, Balance im Zentrum, Dynamik am Rande: Die Schweiz, in: Der Augsburger Religionsfrieden, hrsg. v. Heinz Schilling/Heribert Smolinsky, Münster 2007, 359–375.
- Günther*, Maike, Die Fehde als Rechtsmittel, in: Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, hrsg. v. Martina Schattkowsky, Köln/Weimar/Wien 2013, 448–454.
- Hagemann*, Hans-Rudolf, Der Landfrieden im Spiegel zweier Konsilien aus dem 16. Jahrhundert, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geb., hrsg. v. Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen, München 1997, 309–325.
- Hardy*, Duncan, Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweis für eine ‚verbündende‘ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 162 (2014), 95–128.
- Härter*, Karl, Von der Friedenswahrung zur „öffentlichen Sicherheit“: Konzepte und Maßnahmen frühneuzeitlicher Sicherheitspolicy in rheinländischen Territorien, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003), 162–190.
- Härter*, Karl, Security and „gute Policy“ in Early Modern Europe: Concepts, Laws and Instruments, in: The Production of Human Security in Premodern and Contemporary History, hrsg. v. Cornel Zwierlein/Rüdiger Graf/Magnus Ressel (Historical Social Research, 35, Special Issue), Köln 2010, 41–65.
- Härter*, Karl, Die Reichskreise als transterritoriale Ordnungs- und Rechtsräume. Ordnungsnormen, Sicherheitspolitik und Strafverfolgung, in: Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa. Horizonte und Grenzen im „spatial turn“. Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, 3.–5. September 2010, hrsg. v. Wolfgang Wüst/Michael Müller (Mainzer Studien zur neueren Geschichte, 29), Frankfurt a.M. 2011, 211–250.
- Hattenhauer*, Hans, Die Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Gesetzgebung in Deutschland, Diss. jur. Univ. Marburg 1958.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Grafenvereine und Reichskreise in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. v. Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 70), Marburg 2010, 149–167.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Religionsprozesse am Reichskammergericht. Zum Wandel des reichspolitischen Konfliktpotentials der Kammergerichtsjudikatur im Reich der Reformationszeit (1530–1541), in: Speyer als Hauptstadt des Reiches. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Anette Baumann/Joachim Kemper (bibliothek altes Reich, 20), München 2016, 23–34.
- Heckel*, Martin, Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfrieden in der Deutung der Gegenreformation, in: Gesammelte Schriften, hrsg. v. Klaus Schlaich, Bd. 1, Tübingen 1989, 1–82 (zuerst publ. 1959).

- Heckel*, Martin, Parität (1), in: Gesammelte Schriften, hrsg. v. Klaus Schlaich, Bd. 1, Tübingen 1989, 106–225 (zuerst publ. 1963).
- Heckel*, Martin, Die Religionsprozesse des Reichskammergerichts im konfessionell gespaltenen Reichskirchenrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 77 (1991), 283–350.
- Heckel*, Martin, Ius reformandi. Auf dem Weg zum „modernen“ Staatskirchenrecht im Konfessionellen Zeitalter, in: Gesammelte Schriften, Bd. 5, Tübingen 2004, 135–184 (zuerst publ. 2002).
- Heckel*, Martin, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter, in: Gesammelte Schriften, Bd. 5, Tübingen 2004, 81–134 (zuerst publ. 2003).
- Heckel*, Martin, Sinn und Formen des Verfahrens im Reichskirchenrecht des Alten Reiches, in: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 44), Berlin 2010, 441–474.
- Hesslinger*, Helmo, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, 9), Stuttgart 1970.
- Heyn*, F. Benedict, Landfriede und Gerichtsbarkeit in De Concordantia catholica des Nikolaus von Kues, in: Rechtsprechung und Justizhoheit. Festschrift für Götz Landwehr zum 80. Geb., hrsg. v. Volker F. Drecktrah/Dietmar Willoweit, Köln/Weimar/Wien 2016, 127–148.
- His*, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Weimar 1920 (ND Aalen 1964).
- Hohn*, Malte, Die rechtlichen Folgen des Bauernkriegs von 1525. Sanktionen, Ersatzleistungen und Normsetzung nach dem Aufstand (Schriften zur Rechtsgeschichte, 112), Berlin 2006.
- Holzauer*, Heinz, Art. Landfrieden II (Landfrieden und Landfriedensbruch), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 1. Aufl., Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1465–1485.
- Isenmann*, Eberhard, Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800), in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, hrsg. v. Peter Blickle/André Holenstein (Historische Zeitschrift. Beihefte, Neue Folge, 13), München 1991, 191–262.
- Isenmann*, Eberhard, Weshalb wurde die Fehde im römisch-deutschen Reich seit 1467 reichsgesetzlich verboten? Der Diskurs über Fehde, Friede und Gewaltmonopol, in: Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adeliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung, hrsg. v. Julia Eulenstein/Christine Reinle/Michael Rothmann (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 7), Affalterbach 2013, 335–474.
- Janssen*, Wilhelm, Art. Friede, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, 543–591.

- Jendorff*, Alexander/*Steffen Krieb*, Adel im Konflikt. Beobachtungen zu den Austragungsformen der Fehde im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 179–206.
- Justus*, Wolfgang, Die frühe Entwicklung des säkularen Friedensbegriffs in der mittelalterlichen Chronistik (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, 4), Köln/Wien 1975.
- Kaiser*, Michael, Ständebund und Verfahrensordnung. Das Beispiel der Katholischen Liga (1619–1631), in: *Vormoderne politische Verfahren*, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger (*Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte*, 25), Berlin 2001, 351–415.
- Kampmann*, Christoph, Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634 (*Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte*, 21), Münster 1992.
- Kampmann*, Christoph/*Ulrich Niggemann* (Hrsg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation (*Frühneuzeit-Impulse*, 2), Köln/Weimar/Wien 2013.
- Kannowski*, Bernd, Bürgerkämpfe und Friedebriefe. Rechtliche Konfliktbeilegung in spätmittelalterlichen Städten (*Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, 19), Köln/Weimar/Wien 2001.
- Kaufmann*, Ekkehard, Art. Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 1. Aufl., Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1451–1465.
- Kempis*, Karl von, *Andreas Gail (1526–1587)* (*Rechtshistorische Reihe*, 65), Frankfurt a.M. u.a. 1988.
- Koblbauer*, Stephanie, Unterschichtenkriminalität verbrecherischer Randgruppen und deren Verfolgung. Zur Effizienz der frühneuzeitlichen Sicherheitspolitik im Fränkischen Reichskreis der Reichsritterschaft Sugenheim sowie der Reichsstadt Nürnberg, München 2015.
- Komatsu*, Guido, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, Diss. phil. Univ. Göttingen 2001.
- Konzen*, Niklas, Legitimation des Angreifers, Fahndungshilfe des Verteidigers: Fehdebrieftexte in südwestdeutschen Adelsfehden des 15. Jahrhunderts, in: *Briefe aus dem Spätmittelalter. Herrschaftliche Korrespondenz im deutschen Südwesten*, hrsg. v. Peter Rückert/Nicole Bickhoff/Mark Mersiowsky, Stuttgart 2015, 105–126.
- Koselleck*, Reinhart, Art. Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972 (ND 1974), 582–671.
- Kreutz*, Bernhard, Städtebünde und Städtenetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert (*Trierer historische Forschungen*, 54), Trier 2005.
- Kunze*, Ulrike, Rudolf von Habsburg. Königliche Landfriedenspolitik im Spiegel zeitgenössischer Chronistik (*Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften*, 895), Frankfurt a.M. 2001.

- Kurze*, Dietrich, Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken, in: Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Heinz Duchhardt (Münstersche historische Forschungen, 1), Köln/Wien 1991, 1–44.
- Lanzinner*, Maximilian, Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit: die Landfriedens- und Sonderbünde im Heiligen Römischen Reich, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln/Weimar/Wien 2013, 99–119.
- Laufs*, Adolf, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, 16), Aalen 1968.
- Maruhn*, Armand, Prozesse niederadeliger Grundherren gegen Dorfgemeinden vor dem hessischen Hofgericht 1500–1620. Ein Beitrag zum Konzept der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ in der Frühen Neuzeit, in: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. v. Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 70), Marburg 2010, 269–291.
- Mayer*, Ernst, Mittelalterliche Verfassungsgeschichte. Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, 2 Bde., Leipzig 1899.
- Moraw*, Peter, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 23), München 1995, 1–21.
- Moraw*, Peter/Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. v. Volker Press (Historische Forschungen, 59), Berlin 1997, 3–17.
- Most*, Ingeborg, Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des *Crimen laesae majestatis* und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Syntagma Friburgense. Historische Studien, Hermann Aubin dargebracht zum 70. Geburtstag, Lindau 1956, 191–233.
- Müller*, Mario, Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation, 8), Göttingen 2010.
- Mußnug*, Dorothee, Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert (Historische Forschungen, 111), Berlin 2016.
- Nehlsen-von Stryk*, Karin, Andreas Gaill und die „Friedlosigkeit“, in: *Usus modernus pandectarum*. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit. Klaus Luig zum 70. Geb., hrsg. v. Hans-Peter Haverkamp/Tilman Reppen, Wien 2007, 131–156.
- Nicoladoni*, Alexander, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer mit besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs, Teil 1:

- Mittelalter (Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns, 54/55), Linz 1902/03.
- Obenaus*, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 7), Göttingen 1961.
- Oexle*, Otto G., Otto von Gierkes ‚Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‘. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hrsg. v. Notker Hammerstein, Stuttgart 1988, 193–217.
- Oexle*, Otto G., Friede durch Verschwörung, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hrsg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, 43), Sigmaringen 1996, 115–150.
- Orth*, Elsbet, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert (Frankfurter historische Abhandlungen, 6), Wiesbaden 1973.
- Overhoff*, Jürgen, Föderale Verfassungen als politische und religiös-konfessionelle Sicherheitsgarantien. Einführende Überlegungen zu einem bemerkenswerten Versprechen der frühneuzeitlichen Staatstheorie, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln/Weimar/Wien 2013, 175–180.
- Pitz*, Ernst, Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 75), Berlin 2006.
- Poetsch*, Joseph, Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung, Münster 1912.
- Reinle*, Christine, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 170), Stuttgart 2003.
- Reinle*, Christine, Fehden und Fehdebekämpfung am Ende des Mittelalters. Überlegungen zum Auseinandertreten von „Frieden“ und „Recht“ in der politischen Praxis zu Beginn des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Absberg-Fehde, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), 355–388.
- Reinle*, Christine, Fehdeführung und Fehdebekämpfung am Ende des Mittelalters, in: Der Altenburger Prinzenraub 1455. Strukturen und Mentalitäten eines spätmittelalterlichen Konflikts, hrsg. v. Joachim Emig (Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte, 9), Beucha 2007, 83–124.
- Reinle*, Christine, Landesgeschichte und Reichsgeschichte als komplementäre Perspektiven auf die deutsche Geschichte. Peter Moraws Verständnis von Landesgeschichte, in: Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der Forschungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik, hrsg. v. ders. (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 10), Affalterbach 2016, 221–249.

- Rockinger*, Ludwig, Zur äußeren Geschichte der älteren bayerischen Landfrieden, in: *Abhandlungen der historischen Klasse der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 10 (1867), 407–473.
- Rübsamen*, Dieter, Buße und Strafe. Zu den Pönformeln spätmittelalterlicher Königsurkunden, besonders unter Friedrich III., in: *Ex Ispis Rerum Documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geb.*, hrsg. Klaus Herbers/Hans-Henning Kortüm/Carlo Servatius, Sigmaringen 1991, 117–133.
- Ruthmann*, Bernhard, Religionsprozesse am Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 28), Köln/Weimar/Wien 1996.
- Savelsberg*, Anna M., Die Pfändungskonstitution der RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22 als ein landesherrliches Mittel zum Ausbau der Territorialstaatlichkeit, München 2004.
- Scheyhing*, Robert, Art. Landfrieden, Ewiger Landfrieden, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Teil 1.1, Darmstadt 1989, Nr. 855.
- Schild*, Wolfgang, Fehde und Gewalt im Mittelalter – Anmerkungen zur mittelalterlichen Friedensbewegung und Gewaltentwicklung, in: *Leben im Mittelalter*, Bd. 2, hrsg. v. Günter Gehl/Mathilde Reichertz, Weimar 1998, 95–174.
- Schlinker*, Steffen, Die Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen in der europäischen Verfassungsgeschichte, in: *Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich*, hrsg. v. Mario Müller/Karl-Heinz Spieß/Uwe Tresp (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 17), Berlin 2014, 13–39.
- Schmidt*, Georg, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.
- Schneider*, Joachim rez. Elmar Wadle, Landfrieden, Strafe und Recht, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 450–451.
- Schneidmüller*, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hrsg. v. Paul-Joachim Heinig u. a., Berlin 2000, 53–87.
- Schnelbögl*, Wolfgang, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtliche Beiträge, 13.2), Heidelberg 1932.
- Schnettger*, Matthias (Hrsg.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat: Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte, 57), Wiesbaden 2002.
- Schubert*, Ernst, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 123–152.

- Schulze*, Winfried, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler (Geschichte und Gesellschaft. Sonderhefte, 1), Göttingen 1975, 277–302.
- Schwedler*, Gerald, Formen und Inhalte: Entscheidungsfindung und Konsensprinzip auf Hoftagen im späten Mittelalter, in: Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, hrsg. v. Jörg Peltzer/Gerald Schwedler/Paul Töbelmann (Mittelalter-Forschungen, 27), Ostfildern 2009, 151–179.
- Sea*, Thomas F., The Swabian League and Peasant Disobedience before the German Peasant's War of 1525, in: Sixteenth Century Journal 30 (1999), 89–111.
- Sellert*, Wolfgang, Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter, in: Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geb., hrsg. v. Gerhard Köbler (Rechtshistorische Reihe, 60), Frankfurt a.M. u.a. 1987, 453–467.
- Smend*, Rudolf, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung, Weimar 1911 (ND Aalen 1965).
- Steiner*, Alexander, Zur Entwicklung und landesherrlichen Ausnutzung des Landfriedenswesens im Erzbistum Magdeburg bis 1400, in: 1050 Jahre Moritzkloster Magdeburg, o. O. 1987, 63–75.
- Stercken*, Martina, Königtum und Territorialgewalten in den rhein-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn, 124), Köln 1989.
- Stercken*, Martina, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u.a. 2002, 185–211.
- Vogel*, Thomas, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404–1438) (Freiburger Beiträge zur Mittelalterlichen Geschichte, 11), Frankfurt a.M. u.a. 1998.
- Vollmuth-Lindenthal*, Michael, Die Erzbischöfe von Magdeburg in Landfrieden des 14. Jahrhunderts. Ein Werkstattbericht, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u.a. 2002, 213–230.
- Vones*, Ludwig, Friedenssicherung und Rechtswahrung. Die Erhaltung des inneren Friedens im Spannungsfeld von Königsherrschaft und Ständedenken in den Ländern der Krone Aragón bis zum Ausgang des Hauses Barcelona (1410), in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hrsg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, 43), Sigmaringen 1996, 441–487.
- Wadle*, Elmar, Der Ewige Landfriede von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung, in: 1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms. Katalog zur Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit

- der Stadt Worms (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Koblenz 1995, 71–80.
- Wadle*, Elmar, Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 37), Berlin 2001.
- Wadle*, Elmar, Landfriedensrecht in der Praxis, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 73–94.
- Weber*, Matthias, zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. v. Johannes Kunisch (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 19), Berlin 1997, 55–90.
- Westphal*, Siegrid, Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstitute der Reichsverfassung, in: Schutz der Verfassung: Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 12. bis 14. März 2012 (Der Staat. Beihefte, 22), Berlin 2014, 12–37.
- Whaley*, Joachim, Germany and the Holy Roman Empire 1493–1806, 2 Bde., Oxford 2012.
- Wieland*, Christian, Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600 (Frühneuzeit-Forschungen, 20), Epfendorf a. N. 2014.
- Wilson*, Peter H., The Holy Roman Empire 1495–1806 (Studies in European History Series), Basingstoke 2011.
- Wunderlich*, Steffen, Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 58, 1/2), Köln/Weimar/Wien 2011.
- Würgler*, Andreas, Eidgenossenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, 114–121.
- Wyneken*, Wilhelm, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII., Diss. phil. Univ. Göttingen 1886.

Kooperation – Konfrontation – Pragmatismus. Oberdeutsche Städtebünde und Landfriede zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Von *Christian Jörg*

Am 19. Juli 1382 befahl König Wenzel den in der Wetterau gelegenen Reichsstädten Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, dem im März des Jahres verkündeten rheinischen Landfrieden beizutreten und verwies sie in dieser Sache an den Mainzer Erzbischof.¹ Die so unter Druck gesetzten Räte wandten sich entsprechend ihrer traditionell engen Kontakte an Frankfurt,² das unter den Wetteraustädten eine Vorortfunktion besaß und selbst wiederum als Gründungsmitglied dem schon im Vorjahr zustande gekommenen Rheinisch-Schwäbischen Städtebund angehörte.³ In diesem waren der bereits 1376 gegründete Bund schwäbischer Reichsstädte mit dem 1381 entstandenen Bund am Rhein unter Fortbestehen beider Teilbünde zusammengeführt worden.⁴ Die Frankfurter Führung stimmte sich daraufhin mit dem Mainzer Rat ab, der im Rahmen eines eigenen Schreibens vom 29. Juli den Vorschlag machte, den man sich in Frankfurt ebenso wie in den weiteren drei Wetteraustädten wohl erhofft hatte: den Letztgenannten sollte das Angebot unterbreitet werden, nicht dem Landfrieden, sondern dem rheinischen Teil des großen Städtebundes beizutreten und in dieser Angelegenheit bereits am 4. August auf dem nächsten Tag der Städte in Speyer zu beraten.⁵ Die Mainzer begründeten dies vor

¹ Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe (künftig RTA, ÄR) I, Nr. 192. Vgl. zudem RTA, ÄR I, Nr. 191, für den Landfrieden Wenzels vom 9. März 1382, für den die Teilnahme elsässischer und wetterauischer Städte offenbar ohne vorherige Absprache mit diesen vorgesehen war. Bezeichnenderweise fehlten hier mit Straßburg und Frankfurt allerdings die bedeutendsten Städte der beiden Landschaften.

² RTA, ÄR I, Nr. 194.

³ Vgl. zur Wetterau als Städtelandschaft und den dortigen Konstellationen etwa *Battenberg*, Einungen; *Escher/Haverkamp/Hirschmann*, Städtelandschaft, 46–54.

⁴ Vgl. zur Entstehung ausführlich *Kreutz*, Städtebünde, 228–258, mit der älteren Literatur. Vgl. zur Rolle der gemeinsam getragenen Verteidigung gegen die entstehenden Rittergesellschaften am Rhein auch *Holtz*, Reichsstädte, 71–73, sowie zu einer hierbei besonders bedeutsamen Vereinigung *Zielke*, Löwen-Gesellschaft.

⁵ RTA, ÄR I, Nr. 195. Im Zuge der Verhandlungen kam es auch zu Besprechungen einer Frankfurter Gesandtschaft in Mainz, der etwa Siegfried zum Paradies

allem damit, dass es besser sei, die Wetteraustädte träten dem gemeinsamen Bund bei, als dass *sie zu ieman anders quemen*, womit eindeutig der rheinische Landfrieden gemeint war.⁶ Tatsächlich wurden Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen noch im Herbst des Jahres 1382 Mitglieder des Städtebundes.⁷

Dieser Vorgang ließe sich als exzellenter Beleg für die nicht selten betonte Frontstellung zwischen städtischen Bündeln und den königlichen Landfrieden während des 14. Jahrhunderts werten. Ein halbes Jahrhundert zuvor allerdings hatte sich unter Ludwig IV., der sich den niederschwäbischen Städten mit einem längeren Aufenthalt in Schwaben politisch angenähert hatte, am 29. Juni 1331 ein bemerkenswerter Bund formiert: ein Zusammenschluss von neun niederschwäbischen Reichsstädten mit einer gewissen Führungsrolle Esslingens, der unter Betonung von Gunst, Gebot und Willen Ludwigs als *lantfride* charakterisiert wurde.⁸ Die Bundesstatuten sahen dabei den Beitritt weiterer Reichsstädte ausdrücklich vor, trafen jedoch keine entsprechenden Bestimmungen für Anschlussmöglichkeiten von adliger Seite. In der Folge sicherte der Kaiser dem wittelsbachischen Haus mit einem erweiterten Bündnis vom 20. November 1331 und den darin enthaltenen Zusagen die städtische Unterstützung in Schwaben für die erwarteten Konflikte um die Nachfolge des Herrschers, da das Bündnis zwei Jahre über den Tod Ludwigs hinaus Bestand haben sollte.⁹

Es zeigt sich an den gegensätzlichen Beispielen, dass das Verhältnis von Städtebund und Landfriede in seiner Komplexität nicht generalisierend als Gegensatzpaar zu konstruieren ist. Allein aufgrund ihrer gleichartigen Zielsetzungen, was vor allem den breitgefassten Bereich der Friedenswahrung betrifft, und der mit diesen von Seiten der beteiligten Akteure verknüpften Interessen existierten vielfältige Möglichkeiten der Kooperation und damit in der Praxis auch Überschneidungen beider Bereiche. Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, diese Übergänge und die dabei wirksam werdenden politischen Rahmenbedingungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts genauer zu untersuchen. Die Begrenzungen jener etwas großzügiger definierten „Jahrhundertmitte“ liefern die mit den

und Heinrich von Holzhausen und damit die zwei herausragenden Vertreter der Frankfurter Führungsgruppen angehörten. Vgl. RTA, ÄR I, Nr. 195, insb. 348, Anm. 3.

⁶ RTA, ÄR I, Nr. 195.

⁷ Vgl. zur Aufnahme der genannten Städte die Regesten bei *Quidde*, Städtebund, hier Nr. 11 und 16f.

⁸ Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, Nr. 619. Vgl. als Regest in Urkunden und Akten I, Nr. 547.

⁹ Urkunden und Akten I, Nr. 555.

eingangs angeführten Fallbeispielen bereits berührten 1330er und 1380er Jahre. Dabei sollen auch die Wahrnehmung der Städtebünde ebenso wie diejenige der Verbindungen von Fürsten und Niederadel als gleichsam monolithische Blöcke hinterfragt und innere Konflikte sowie bestehende Kooperationen thematisiert werden. Zunächst gilt es aber, sich mit den diesbezüglichen Forschungstraditionen zu befassen.

I. Städtebünde und Landfriede. Traditionen der Forschung

Innerhalb der traditionsreichen Forschung zur spätmittelalterlichen Landfriedenswahrung hatte die Politik der Reichsstädte zumeist einen schweren Stand,¹⁰ erschienen doch jene Städte und insbesondere deren Bünde der häufig stark auf das Königtum ausgerichteten Landfriedensforschung des späten 19. und 20. Jahrhunderts als Gegenspieler der legitimen Friedenswahrung durch das Reichsoberhaupt.¹¹ Als besonders schwerwiegend empfanden Teile der älteren Landfriedensforschung dabei jene angebliche Verweigerung der reichsstädtischen Bünde gegenüber den Angeboten des Königtums vor allem während der Regierungszeit Sigismunds von Luxemburg,¹² eine Frage, die in den 1970er und 1980er Jahren unter anderer Perspektive übrigens auch die marxistische DDR-Forschung beschäftigen sollte.¹³ Überhaupt kann festgestellt werden, wie sehr das auf die Behauptung eigener Interessen und die Wahrung städtischer Privilegien orientierte Agieren reichsstädtischer Führungsgremien im Rahmen der Beurteilungen der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte durch die ältere Forschung als schädliche „Kirchturmpolitik“ gewertet wurde, welche die Zusammenhänge der Reichspolitik nicht erkannt oder schlicht ignoriert habe.¹⁴ Kaum eine sprachliche Wendung bringt eine

¹⁰ Vgl. zu Inhalten und Traditionen der Forschung zuletzt *Carl*, Landfrieden; *Baumbach*, Landfriede (Spätmittelalter), sowie als Bestandsaufnahme zu Schwerpunkten der Landfriedensforschung nach der Jahrtausendwende auch *Buschmann/Wadle*, Landfrieden.

¹¹ Vgl. hier nur *Angermeier*, Städtebünde, 34 f.

¹² *Weigl*, Landfriedensverhandlungen; *Heuer*, Städtebundsbestrebungen. Auch die Tübinger Dissertation Heinrich Finkes hatte sich der Städtepolitik Sigismunds am Beginn seiner Herrschaftszeit im Reich gewidmet; vgl. *Finke*, Politik. Vgl. zu dieser Frage auch Anm. 36.

¹³ *Berthold*, Städtebundprojekte; *Berthold*, Städte; *Holtz*, Problem.

¹⁴ Vgl. bereits *Menzel*, Gesandtschaftswesen, hier 64–70, dessen Klage über die angebliche Ineffizienz reichsstädtischer Diplomatie und deren „spießbürgerlichen Gesichtskreis“ lange Zeit prägend bleiben sollte. Auch Gudrun Mandels Heidelberger Dissertation aus dem Jahre 1951 blieb trotz mancher Relativierung besonders harscher Wertungen Menzels dessen grundsätzlichen Einschätzungen verpflichtet; vgl. *Mandel*, Studien. Erst in den letzten Jahren ist eine neue Bewertung

solche Deutung reichsstädtischer Politik, nach der diese sich nur zur Wahrung eigener Interessen auf das Reich berufen, ansonsten aber dessen Belange übergangen und die mit ihnen verbundenen Kosten gescheut habe, deutlicher auf den Punkt als Karl Friedrich Baders vielzitiertes Diktum vom „negativen Reichsbewusstsein“ der Städte.¹⁵ Dies dokumentiert ein fehlendes Verständnis für die grundlegenden Maximen reichsstädtischer Außenbeziehungen und den Grundcharakter dieser Bündnispolitik.¹⁶ Hinzu kam nun mit Blick auf das Verhältnis zwischen Städtebünden und königlichen Landfriedensinitiativen, dass gerade die rechtshistorisch geprägten Untersuchungen zur Geschichte der spätmittelalterlichen Landfrieden den städtischen Zusammenschlüssen angesichts der Bedingungen ihres Zustandekommens und der Position der Reichsstädte im Gefüge der „Reichsverfassung“ die Legitimität absprachen.¹⁷ Eine erhebliche Relevanz besaßen hierbei wiederum verschiedene königliche Verbote städtischer Bündnisbeziehungen und Einungen, auf die im Folgenden noch zurückzukommen sein wird.

Das bis heute greifbare Weiterwirken derartiger Bewertungen reichsstädtischer Bünde in der Forschung, die sich ganz wesentlich auf deren Deutung als reichsrechtlich fragwürdige Konkurrenz der königlichen Friedenswahrung und Herausforderung für die königliche Friedenshoheit konzentrierte, ist maßgeblich durch die Arbeiten Heinz Angermeiers geprägt worden.¹⁸ Bereits in einem ersten Aufsatz aus dem Jahre 1956, der sich diesem Themenfeld unter dem Titel „Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert“ widmete,¹⁹ hat Angermeier in prägnanten Formulierungen das problematische Verhältnis zu charakterisieren versucht. Ein Kernproblem zwischen den gemeinhin als Normalfall behandelten gemischtständischen und regionalen Landfriedenseinungen des 14. Jahr-

der Grundlagen städtischer Außenpolitik zu konstatieren; vgl. dazu die Beiträge in *Jörg/Jucker*, Spezialisierung.

¹⁵ Bader, Südwesten, hier vor allem 56–61. Vgl. zum problematischen Charakter solcher Wertungen am Beispiel des städtischen Gesandtschaftswesens und der spätmittelalterlichen Romzüge bereits ausführlich *Jörg*, Gesandte; *Jörg*, Unterstützung.

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Jörg*, Gesandte; *Zeilinger*, Konkurrenten.

¹⁷ Vgl. etwa mit Blick auf die reichsrechtliche Legitimation *Angermeier*, Städtebünde, 35–37, sowie zur Einordnung *Kreutz*, Städtebünde. Vgl. auch zuletzt *Distler*, Städtebünde.

¹⁸ Besondere Bedeutung kommt hierbei vor allem der 1966 erschienenen Habilitationsschrift Angermeiers zu, die als Überblick zu den spätmittelalterlichen Rahmenbedingungen der Landfriedenspolitik im Verhältnis zwischen Königtum, Fürsten und Reichsstädten auch ein halbes Jahrhundert nach ihrem Erscheinen weiterhin unersetzt bleibt; vgl. *Angermeier*, Königtum.

¹⁹ *Angermeier*, Städtebünde, zuletzt nochmals in *Angermeier*, Reich, 83–94.

hundreds unter dem Vorsitz eines der fürstlichen Seite zugehörigen Landfriedenshauptmanns wird durch Angermeier deutlich beschrieben. Im Zentrum stand hierbei der Gegensatz zwischen der fürstlichen Territorialpolitik und dem elementaren Interesse der reichsstädtischen Führungsgremien, die Reichsunmittelbarkeit und die mit dieser verknüpften städtischen Privilegien zu wahren.²⁰ Die gemeinsam getragene Abwehr von Gefährdungen der städtischen Freiheiten betraf dabei trotz gemeinsamer Interessen in der Landfriedenswahrung bereits in wesentlicher Weise auch die Politik des Königs im Falle von Verpfändungen, welche den fürstlichen Interessen entsprach und deren Durchsetzung letztlich förderte.²¹ Freilich umfassten die Ziele der städtischen Führungsgremien ebenfalls eine effektive Friedenswahrung, die den Schutz der Handelswege und die Bekämpfung widerrechtlicher Fehdeansagen und Zölle einschloss.²² Die reichspolitische Unsicherheit hatte bereits zur Mitte des 13. Jahrhunderts im Zuge der mit dem Untergang des staufischen Hauses einhergehenden Konflikte am Rhein als der wesentlichen Handelsachse im Westen des Reiches zur Gründung des sogenannten Rheinischen Bundes geführt.²³ An diesem sich zunächst rasch ausbreitenden Friedensbündnis waren die Fürsten zwar beteiligt, jedoch war die Initiative von Seiten der Städte am nördlichen Oberrhein ausgegangen, und der versuchte Ausbau der bündischen Organisation belegt auch für die Folgezeit die weiter bestehende Dominanz des städtischen Elements.²⁴

²⁰ Vgl. Angermeier, Städtebünde, 34: „Die Aufrichtung der aus Fürsten und Städten gemischten Landfriedensbünde versetzte dann die kleineren Reichsstände und die Städte leicht in die Lage, Ausführungsorgane der von Fürsten bestimmten Landfriedensbehörden zu werden. [...] Wie so die Landfriedenshoheit für die Fürsten der bequemste Weg zur Landesherrschaft war, so lag für die Städte darin die größte Gefahr, ihre Reichsfreiheit zu verlieren.“

²¹ Vgl. so auch zusammenfassend aus rechtshistorischer Perspektive Dilcher, Stadtkommune, 462: „Die Ziele dieser Bünde [in Schwaben] waren nicht nur die Durchsetzung des Landfriedens und Bekämpfung des Ritteradels, sondern Bewahrung ihrer politischen Freiheit und politischer Einfluß. Sie wehrten sich gegen die aggressive Bildung eines politischen Territoriums, das heißt den Aufbau eines Staates durch den Herzog [sic!] von Württemberg und wehrten sich gegen die Verpfändung von Reichsstädten, ihrer Rechtsstellung und Privilegien durch den König an Fürsten und Adel.“

²² Vgl. mit Blick auf die Verhältnisse am nördlichen Oberrhein zur Mitte des 14. Jahrhunderts Kreutz, Städtebünde, hier 128–141 sowie 177–191.

²³ Vgl. zum Rheinischen Bund und dessen Erforschung seit dem 19. Jahrhundert mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen etwa Bönnen, Bund; Schilp, Städte; Schulz, Stadtgemeinde; Voltmer, Bund; Kreutz, Bund. Siehe zu den Verbindungen zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 Buschmann, Bund.

²⁴ Bezüglich der Bemühungen um einen organisatorischen Ausbau und eine Systematisierung der Kommunikationsstrukturen informiert vor allem die soge-

Es lag also durchaus nahe, dass sich die Reichsstädte auch unter den gewandelten Verhältnissen des 14. Jahrhunderts in eigenen Bündnissen zunächst im regionalen Rahmen ebenfalls der Friedenswahrung widmeten. Dies hat auch Angermeier attestiert, eine solche Option aber vor allem als Gefahr für das Königtum und dessen Position in der Friedenswahrung und letztlich im Reichsgefüge gedeutet, zumal sich die Umsetzung solcher Pläne auch über die unter königlicher Initiative eingerichteten Landfriedenseinungen hinwegsetzen oder sich explizit gegen diese richten konnte.²⁵ Als bedrohliche Zäsur hat er dabei insbesondere jene schon erwähnte Verbindung zwischen Kaiser Ludwig IV. und einer großen Zahl schwäbischer Reichsstädte von 1331 gewertet, die – als Landfriedensbund erscheinend – einerseits im Wesentlichen die Reichsunmittelbarkeit der beteiligten Städte und den Schutz etwa vor Verpfändungen garantieren und andererseits die wittelsbachische Position in Schwaben auch über den Tod des Kaisers hinaus sichern sollte.²⁶ Hier seien „politische“ Interessen ausschlaggebend gewesen, dagegen „das Anliegen des Landfriedens ganz in den Hintergrund“ getreten, womit eine neue Dynamik entstanden sei, wie Angermeier hervorgehoben hat:

„Unter diesen Aspekten gewinnt das Verhältnis Städtebündnis und Landfriede erst in dem Augenblick für die Reichsgeschichte eine eigene Problematik, als Ludwig der Bayer 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten ein ‚Bündnis‘ abschloß, sie damit aus dem territorialen Rahmen und den reichsrechtlichen Bündnisformen des Landfriedens heraushob und eine Verbindung ständischen und politischen Charakters an deren Stelle setzte.“²⁷

Den Städten sei so eine Machtposition zugekommen, die für das Königtum bedrohlich werden konnte; aus Sicht der Fürsten sei auf diese Weise eine „Neuerung“ geschaffen und „eine städtische Machtgruppierung reichsrechtlich sanktioniert“ worden. Die folgende Argumentation

nannte Aktensammlung. Vgl. zur Überlieferung und der Einordnung der Befunde besonders *Voltmer*, Bund; *Bönnen*, Bund.

²⁵ Vgl. hier besonders *Angermeier*, Städtebünde, 34 f.: „Die Landfriedensbünde wurden mit viel Misstrauen und Sorge von den Städten betrachtet. Daher erstreckten sich die städtischen Interessen vor allem auf Sicherheit der Straßen und Bewahrung ihrer Rechte, auch ohne, ja gerade gegen die üblich gewordenen territorialen Landfriedensbündnisse.“

²⁶ Vgl. zu dem Bund vom 20. November 1331, dem neben den Angehörigen der wittelsbachischen Partei die Städte Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Überlingen, Lindau, Konstanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Rottweil, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Schwäbisch Hall, Esslingen und Schwäbisch Gmünd angehörten, die Edition *Acta imperii inedita II*, Nr. 537. Siehe zudem das ausführliche Regest in Urkunden und Akten, Nr. 555 und besonders *Angermeier*, Städtebünde, 35 f.

²⁷ Vgl. *Angermeier*, Städtebünde, 35.

Angermeiers, die sich auch in entsprechender Ausrichtung in seiner zehn Jahre später publizierten Monographie „Königtum und Landfriede“ findet, zeigt deutlich, dass die innerhalb seiner Studien den Fürsten zugeordnete Wertung letztlich der Deutung und verfassungsgeschichtlichen Einordnung des Vorgangs durch den Autor selbst entspricht. Hierin seien die Stärkung der reichsstädtischen Position und die stetige Ausweitung ihrer Ansprüche grundgelegt worden, die letztlich zu der Gründung des Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes, den schweren Konflikten in der Spätphase der Herrschaft Karls IV., der Konfrontation der 1380er Jahre und der schließlich erfolgten Eskalation im sogenannten ersten Städtekrieg geführt habe.²⁸ Entsprechend setzt Angermeier als zweite Zäsur die beabsichtigte Auflösung der städtischen Bünde nach der militärischen Niederlage im Städtekrieg innerhalb des Landfriedens von Eger im Jahre 1389 an.²⁹ Mit seinem Auflösungsgebot habe dieser Landfrieden „den Schlußpunkt unter eine Periode der Städtemacht und der Auflehnung gegen das Reichsrecht“ gesetzt.³⁰ Angesichts dieser Wertungen stellt sich auch die Frage, inwiefern die nicht alleine in den Arbeiten Angermeiers begegnende Wahrnehmung einer einheitlichen und zielgerichteten Politik „der Städte“ während des 14. Jahrhunderts sowie die Deutung der Bünde als monolithische Blöcke eine zu starke Vereinfachung darstellt.³¹ Angesichts der vielfältigen bundesinternen Konflikte, des

²⁸ Vgl. *Angermeier*, Städtebünde, 36–44, insb. 40: „Vereinigung aller Reichsstädte war die Voraussetzung für das Gelingen der Absichten, Obstruktion gegen die königliche Politik und Provokation der Fürsten [!] bezeichnen den Weg, der dahin führen sollte.“

²⁹ RTA, ÄR II, Nr. 71–75. Am 1. Mai 1389 erfolgte die Aufforderung König Wenzels an die zuvor im Rheinisch-Schwäbischen Städtebund zusammengeschlossenen Reichsstädte, diesen und ihre weiteren Bündnisbeziehungen aufzulösen und sich dem Landfrieden anzuschließen, was mit der Androhung des vollständigen Privilegienverlusts im Falle des Zuwiderhandelns verknüpft wurde. Vgl. RTA, ÄR II, Nr. 76. Vgl. zum Egerer Landfrieden auch *Schubert*, Stadt, 196–200; *Kreutz*, Städtebünde, 318–327; *Holtz*, Reichsstädte, 124–132, sowie die älteren Arbeiten von *Deicke*, Landfrieden; *Messerschmidt*, Städtebund; *Hinneschiedt*, Wenzel.

³⁰ Vgl. *Angermeier*, Städtebünde, 44.

³¹ Auch *Distler*, Stadtkommune, 18, hat beispielsweise zuletzt davon gesprochen, dass die Städtebünde im Gegensatz zur Hanse als „geschlossene Einheiten“ angesprochen werden könnten, zumal ihre „Aufgaben und Ziele [...] meist in einer durch Eid gefestigten Gründungsurkunde“ definiert seien. Dies darf – bei aller Berechtigung einer Betonung des höheren Maßes an Institutionalisierung und organisatorischer Verdichtung gegenüber der Hanse – allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele städtische Bünde aufgrund innerer Konflikte und unterschiedlicher Interessen ihrer Mitglieder scheiterten oder die zuvor getroffenen Absprachen von manchen Mitgliedern schlicht ignoriert wurden. Als problematisch erscheinen auch die Kategorisierungen der Bündnisse und der vertraglichen Absprachen innerhalb der frühen Bünde in *Distler*, Städtebünde, 69–88 sowie

Scheiterns überregionaler Bünde an gegensätzlichen Interessen der Mitglieder und der häufig ignorierten Bündnisbeziehungen solcher Zusammenschlüsse mit Fürsten und Herren unterschätzt eine solche Deutung die Komplexität der politischen Rahmenbedingungen und Interessenkonstellationen.

Ohnehin blieb das Gebot von Eger kaum durchsetzbar. Zwar endete die überregionale Verbindung innerhalb des Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes im Jahre 1389, doch wurden die regionalen städtischen Zusammenschlüsse bereits kurze Zeit darauf erneuert oder diese lösten sich gar nicht auf bzw. bestanden informell fort.³² Einen tatsächlich strukturell greifbaren Bruch innerhalb der städtischen Bündnisbeziehungen durch den Landfrieden von Eger hat Rolf Kießling entsprechend mit Recht verneint.³³ Das Städtenetz und die traditionellen regionalen Beziehungen, innerhalb derer die Verbindung zwischen rheinischen und schwäbischen Bünden eigentlich selbst einen Sonderfall dargestellt hatte, bestanden fort. In Schwaben sollten vielmehr die seit 1395 bestehenden Bündnisse des Schwäbischen Städtebundes unter Ulmer Führung mit ihrem früheren Hauptkonkurrenten, dem Grafen von Württemberg, für die spätere Zeit eine bedeutsame Wandlung darstellen, wobei auch wirtschaftliche Aspekte eine maßgebliche Rolle spielten.³⁴ Dies beeinflusste auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Königtums in Oberschwaben zunehmend negativ, wie sich im Zuge der vielgestaltigen Landfriedensinitiativen König Sigismunds von Luxemburg im Umfeld des Konstanzer Konzils zeigen sollte, zumal zu dieser Zeit auch Pfalzgraf Ludwig III. bereits in diesem schwäbischen Bündnisgeflecht vertreten war.³⁵ Sigismunds im Zuge der Landfriedensverhandlungen gegenüber den reichsstädtischen Gesandten geäußerte Bekundung, dass die gemischten *landfriden wenig nuczs bracht* hätten und er sich auf einen am Rheinisch-Schwäbischen Städtebund der 1380er Jahre orientierten Zusammenschluss der Reichsstädte unter seiner Führung stützen wolle, er-

101f. Vgl. mit Blick auf die Konstellationen des zweiten Städtekrieges zur Mitte des 15. Jahrhunderts auch die unterschiedlichen Deutungen bei *Zeilinger*, Lebensformen; *Baumbach*, Markgrafenkrieg.

³² Vgl. zu den verschiedenen Vorgehensweisen *Kreutz*, Städtebünde; *Holtz*, Reichsstädte; *Füchtner*, Bodenseestädte; *Jörg*, Gesandte.

³³ *Kießling*, Städtebünde, 103.

³⁴ *Florian*, Eberhard der Milde; *Blezinger*, Städtebund; *Kießling*, Städtebünde. Dennoch ist die Wahrnehmung des Egerer Landfriedens als struktureller Bruch und eine implizite Deutung des Jahres 1389 als Epochenjahr für die Geschichte der Städtebünde und Reichsstädte weit verbreitet; vgl. beispielsweise *Heinig*, Reichsstädte.

³⁵ Vgl. zu der frühen Phase der aktiven Politik Sigismunds etwa *Wefers*, System. Siehe zudem *Berthold*, Städtebundprojekte, zur Einordnung des Vorhabens.

setzte gleichsam das königliche Verbot für die oberdeutschen Lande innerhalb des Landfriedens von Eger durch ein ebenso umfassend formuliertes königliches Kooperationsangebot.³⁶ Freilich stieß dieses im Frühjahr 1415 vor allem auf die Ablehnung der um ihre Verbindung mit Graf Eberhard dem Milde besorgten Mitglieder des Schwäbischen Städtebundes. Entsprechend erschienen Angermeier die reichsstädtischen Bünde – wie bereits den älteren Studien des 19. und frühen 20. Jahrhunderts – nun auch als Hemmnis für die königlichen Bemühungen um die Reichsreform des 15. Jahrhunderts, die er sehr stark mit der Frage einer Verdichtung von Staatlichkeit verknüpfte.³⁷ Unter den gewandelten Bedingungen des 15. Jahrhunderts trat auch in tatsächlich noch zustande gekommenen Einungen teilweise die rechtliche Ausgestaltung deutlich zurück. Für den letzten nachweisbaren fränkischen Landfrieden jener Phase von 1427³⁸ hat Ernst Schubert festgestellt, dass nicht mehr die „Setzung eines friedentiftenden Landfriedensrechts“ im Zentrum gestanden habe, sondern dass es sich vor dem Hintergrund der bei dem Zustandekommen auf der reichsstädtischen Seite dominierenden Interessen Nürnbergs förmlich um einen „Nürnberger Landfrieden“ gehandelt habe.³⁹ Gleichgerichtete politische Interessen konnten aber unter den beteiligten Akteuren auch bereits während der Mitte des 14. Jahrhunderts die Bemühungen um die praktische Ausgestaltung der Friedensorganisation in das zweite Glied zurücktreten lassen.

II. Die Goldene Bulle und das Verhältnis des Königtums zu den oberdeutschen Städtebünden

Eine insbesondere durch die rechtshistorische Forschung häufig herangezogene Formel findet sich in dem mit *De conspiratoribus* überschriebenen fünfzehnten Kapitel der Goldenen Bulle, mit der allgemein *coniurationes insuper et confederationes et pacta necnon et consuetudinem circa*

³⁶ Vgl. die schwierigen Verhandlungen um Städtebund und Landfrieden in Konstanz RTA, ÄR VII, Nr. 181–189. Siehe oben Anm. 12 und 13 zur älteren Forschung. Zu diesem Themenfeld und insbesondere der Rolle des Städtebundprojektes, das über den Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung deutlich hinausgeht, bereite ich eine eigene Studie vor.

³⁷ Die Ausrichtung zeigt sich bereits im Untertitel seiner Monographie zu diesem Thema, in dem die Leitfrage nach der „Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Neuzeit“ formuliert wird; vgl. Angermeier, Reichsreform. Vgl. zur Kritik bereits die umfangreichen Besprechungen von Moraw, Rezension; Willoweit, Reichsreform und mit ähnlicher Ausrichtung bezüglich der Landfriedenspolitik bereits Fried, Funktion.

³⁸ Quellen zur Landfriedensorganisation, Nr. 747.

³⁹ Schubert, Landfrieden, 148 f.

huiusmodi introductam von königlicher Seite verworfen und für ungültig erklärt wurden.⁴⁰ Dass die dabei genutzten sprachlichen Wendungen in durchaus üblicher Weise auf frühere Beispiele direkt Bezug nahmen bzw. diese wörtlich übernahmen, ist seit den Studien Karl Zeumers aus dem Jahre 1908 bekannt.⁴¹ Hier orientierten sich der König und sein Beraterumfeld vor allem am Wortlaut zweier älterer Urkunden, deren Abfassung damals in dem einen Fall bereits fast zweihundert Jahre, in dem anderen nicht einmal ganz drei Jahre zurücklag. Es handelt sich dabei einerseits um den roncaglien Landfrieden Friedrichs I. aus dem Jahre 1158 und andererseits um ein Privileg, das im Dezember 1353 dem Kölner Erzbischof auf dessen Klage hin gegen die Bündnisaktivitäten einiger zu seinem Erzstift gehöriger und weiterer Städte untereinander sowie mit adligen Herren erteilt worden war.⁴²

In Anlehnung an diese beiden Vorlagen begegnen auch in der Goldenen Bulle nicht alleine zwischenstädtische Beziehungen im Sinne der auswärtigen Ratspolitik innerhalb des Verbots, sondern auch die Verurteilung solcher Absprachen zwischen städtischen und adligen Akteuren unter dem Vorwand des Schutzverhältnisses.⁴³ Ausdrücklich wird auch auf die Regelungen der Vorgänger Karls IV. verwiesen, die dergleichen schon früher untersagt und für nichtig erklärt hätten.⁴⁴ Schon lange vor der Goldenen Bulle sind seit dem hohen Mittelalter derartige Verbote von königlicher Seite bekannt, die jeweils nur im Zusammenhang mit den zum Zeitpunkt ihrer Abfassung aktuellen Ereignissen und politischen Entwicklungen im Reich oder dessen jeweiligen Regionen verständlich werden.⁴⁵ Neben den bereits erwähnten und mit den Verhältnissen Oberitaliens zur Mitte des 12. Jahrhunderts in Verbindung stehenden Vorgaben

⁴⁰ Den Regelungen der Goldenen Bulle zu den Bündnissen ist Jörg, Karl IV., zuletzt bereits an anderer Stelle detaillierter nachgegangen, weshalb hier lediglich ein knapper Überblick erfolgen soll.

⁴¹ Goldene Bulle, 71 f. und vgl. besonders Zeumer, Goldene Bulle, 73 f.

⁴² Vgl. bereits ausführlich Zeumer, Goldene Bulle, 73–76. Siehe auch den Hinweis bei Goldene Bulle, 70, Anm. 56. Vgl. zu den jüngeren Forschungsdiskussionen um die politischen Initiativen und Rechtsvorstellungen von Roncaglia u.a. *Dilcher*, *Renovatio*; *Dendorfer*, *Roncaglia*; *Racine*, *Origines*; *Görich*, *Herrscher*.

⁴³ Goldene Bulle, 71: ... *Detestandas preterea et sacris legibus rebrotatas conspirationes et conventiculas seu colligationes illicitas in civitatibus et extra vel inter civitatem et civitatem, inter personam et personam sive inter personam et civitatem pretextu parentele ...*

⁴⁴ Goldene Bulle, 71: ... *sicut eas per sacras divorum augustorum predecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur et cassatas ...*

⁴⁵ Vgl. in den letzten Jahren zu den frühen Beispielen vor allem *Kreutz*, *Städtebünde*, sowie *Distler*, *Städtebünde*, mit freilich teils unterschiedlichen Bewertungen.

Friedrichs I. von 1158 für Oberitalien⁴⁶ gilt dies ebenso wie für die häufig zitierte Regelung Heinrichs (VII.), der am 27. November 1226 zunächst auf Klage des Mainzer Erzbischofs die Aufnahme von dessen Eigenleuten durch die Stadt Oppenheim untersagte und dies in der entsprechenden Urkunde unmittelbar mit einem Auflösungsgebot gegen die den erzbischöflichen Interessen zuwiderlaufenden *confederationes sive iuramenta* von eigens genannten Städten am Rhein und in der Wetterau verknüpfte.⁴⁷ Nach einem Schwanken zwischen Verbot und Förderung städtischer Bündnisaktivitäten im Bistum Lüttich seit 1229⁴⁸ folgten 1231 in Worms durch den unter dem Druck der Fürsten stehenden Heinrich (VII.) wiederum allgemeiner gehaltene restriktive Bestimmungen,⁴⁹ deren Inhalte Friedrich II. während des folgenden Jahres in Ravenna bestätigte.⁵⁰ Somit rückten bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch nördlich der Alpen für die künftige Reichspolitik bedeutsame Fragen in das Zentrum des Interesses, die das Verhältnis von Reichsoberhaupt, Fürsten und sich aus deren Herrschaft lösenden Städten, die städtische Interessenwahrung im Konfliktfall sowie das Pfahlbürger-Problem betrafen. Bezeichnenderweise begegnen diese Aspekte auch in den Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls IV. aus dem Jahr 1356.

Keineswegs zwangsläufig mussten solche Verbote also den Interessen des Reichsoberhauptes selbst entspringen sein, sondern häufig war dieses gezwungen, fürstliche Positionen zu berücksichtigen. Insofern stößt man auf verschiedene Widersprüche, wenn man den Versuch unternimmt, eine Politik des Königtums gegenüber den Städten im Sinne einer klar konzipierten Städtepolitik zu definieren.⁵¹ Zwar stand das Königtum den Verbindungen zwischen den städtischen Gemeinden und der damit

⁴⁶ Vgl. zu den Rahmenbedingungen sowie den zwischenstädtischen Konfliktlinien zuletzt Görich, Konflikte; Görich, Herrscher; Bernwieser, Honor civitatis; Dartmann, Konflikte.

⁴⁷ MGH Constitutiones II, Nr. 294. Vgl. hierzu auch Voltmer, Bund, 137; Kreutz, Mainz, 315 f. Vgl. zur Vorgeschichte und den vorangegangenen Kontakten zwischen Worms und Speyer im Zuge sogenannter Städteverträge zuletzt ausführlich Bönnen, Zollvertrag, und zu den frühen städtischen Bündnisaktivitäten demnächst ausführlich Jörg, Kontakte.

⁴⁸ Acta imperii inedita II, Nr. 64 f. Vgl. zur wechselhaften Politik gegenüber den Städten des Lütticher Bistums in jener Phase und zu den späteren Bestätigungen bereits Töpfer, Bestätigungen, 115–118.

⁴⁹ MGH Constitutiones II, Nr. 299.

⁵⁰ MGH Constitutiones II, Nr. 304.

⁵¹ Vgl. für die dabei zu Tage tretenden Probleme während des in diesem Beitrag im Zentrum des Interesses stehenden Zeitraums Ruser, Städtepolitik; Moraw, Städtepolitik; Moraw, Reichsstadt; Moraw, Funktion. Vgl. daneben allgemein für das späte 14. Jahrhundert und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zudem Heinig, Reichsstädte.

vollzogenen Erweiterung der Schwureinung auf die zwischenstädtische Ebene durchaus skeptisch bis ablehnend gegenüber, gerade wenn diese den königlichen Interessen im schwierigen Beziehungsgeflecht mit den Fürsten zuwiderzulaufen drohten und zudem ohne Einbezug des Herrschers zustande gekommen waren. Dennoch besaß das wirtschaftliche und militärische Potential der Städte und ihrer Zusammenschlüsse während des Spätmittelalters für die Umsetzung königlicher Politik im Reich eine elementare Bedeutung. Angesichts der Wirren verschiedener Thronstreitigkeiten ist zudem eine einheitliche Politik durch gegensätzliche Ausrichtungen und Parteinahmen nur schwer auszumachen. Überhaupt erweisen sich „Herrschaftsprogramme“ einzelner Könige bei genauerer Betrachtung zumeist als Konstruktion der Forschung, da sich die Herrscher bzw. die konkurrierenden Parteien an den jeweils aktuellen und regional durchaus differierenden Rahmenbedingungen zu orientieren gezwungen sahen.⁵² Vor diesem Hintergrund kann es kaum überraschen, dass sich gerade im späten 13. Jahrhundert und während des 14. Jahrhunderts sämtliche Möglichkeiten des Vorgehens in dem Agieren von königlicher Seite nachweisen lassen: von der Bekämpfung der Bündnisse über eine zeitweise Kooperation mit diesen gegen gemeinsame Gegner bis hin zur aktiven Förderung städtischer Zusammenschlüsse.

Auch Karl IV. strebte keineswegs ein umfassendes Bündnisverbot an, wie der erste Teil des genannten Kapitels der Goldenen Bulle zunächst nahelegen mag. Einerseits dürfte man angesichts der politischen Erfahrungen auch in Karls Umfeld kaum von einer tatsächlichen Umsetzbarkeit einer solch weitreichenden Vorgabe ausgegangen sein; andererseits wäre diese auch den königlichen Interessen in den Regionen des Reiches zuwidergelaufen, in denen sich der Herrscher bei der Bekämpfung seiner Gegner nicht zuletzt auf die Kooperation mit den Reichsstädten stützte. Entsprechend besaß die Goldene Bulle eine entscheidende Einschränkung, die über das Mittel der Landfriedenswahrung auch allgemein die Sicherung der königlichen Handlungsspielräume zum Ziel hatte. Regionale Zusammenschlüsse, die dem Landfrieden dienlich seien, wurden unter dem Vorbehalt der königlichen Bestätigung ausdrücklich ausgenommen.⁵³ Dass die Bewertung des Bündnischarakters dem Reichsoberhaupt oblag, sollte über die als Legitimation ohnehin bestens geeignete Landfriedenswahrung hinaus dessen politische Handlungsspielräume in der Reichspolitik wie auch in den Regionen sichern und erweitern. Vor die-

⁵² Vgl. am Beispiel des Mittelrheingebiets um 1300 ausführlich *Kreutz*, Mainz.

⁵³ Goldene Bulle, 71: ... *illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur; illas enim nostre declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus ordinandum.*

sem Hintergrund kann man mit Blick auf die Einschätzung Ferdinand Seibts innerhalb seiner bekannten Biographie des Luxemburgers, nach der dessen Friedensgebote aus der Goldenen Bulle und der *Maiestas Carolina* für Böhmen wegen der drohenden adligen Opposition (und nicht wegen der Städte) trotz der Untersagung einer „ständischen Interessenpolitik“ in „Unklarheiten steckengeblieben“ seien,⁵⁴ sicherlich insofern ergänzen, als dass die wenig präzisen Vorgaben im Detail eben diese Spielräume gewährleisten sollten.

Mit dem Bereich der Friedenswahrung war die schon angesprochene Pfahlbürger-Frage in gewisser Weise verknüpft, die im sechzehnten Kapitel eine gesonderte Behandlung erfuhr.⁵⁵ Auch hier bestanden Anknüpfungspunkte an Traditionen seit der Stauferzeit. Bemühungen von fürstlicher und auch königlicher Seite waren aber letztlich stets erfolglos geblieben, die diesbezügliche städtische Handlungspraxis in all ihren Erscheinungsformen zu verbieten und damit zumindest zurückzudrängen oder einzudämmen, wie es beispielsweise auch in dem Mainzer Reichslandfriede Friedrichs II. beabsichtigt worden war.⁵⁶ Wohl in Anknüpfung an diesen hatte auch der Rheinische Bund bereits auf dem Versammlungstag von Worms im Oktober 1254 ein letztlich ebenso wenig durchsetzbares Verbot der Pfahlbürgeraufnahme formuliert, die einen bedeutsamen und dauerhaften Konfliktbereich zwischen den Städten und den Fürsten, Grafen und Herren in ihrem räumlichen Umfeld darstellte.⁵⁷ Entsprechend hat Angermeier in der neuerlichen Vorgabe gegen jene, die „das Joch angeborener Untertänigkeit abzuwerfen trachteten“,⁵⁸ innerhalb der Goldenen Bulle vor allem eine Regelung zum Friedensrecht und „eine Maßnahme zur Befriedung der Lande“ erkannt.⁵⁹ Wie

⁵⁴ *Seibt*, Karl IV., 256: „Beide Male musste Karl sich also der adligen Opposition beugen, während er sich anschickte durch seine Gesetzgebung Verbindung zu allen seinen Untertanen zu schlagen. Beide Male blieben seine Friedensgebote deswegen auch in Unklarheiten stecken. Aber in jedem Gesetzestext war er bemüht darum, ständische Interessenpolitik zu unterbinden.“

⁵⁵ Goldene Bulle, 72.

⁵⁶ MGH Constitutiones II, Nr. 196: *Precipimus ut phalburgari in omnibus civitatibus, tam in nostris quam aliorum, cessent et removeantur omnino. Muntmanus eciam ubique penitus cessare iubemus.*

⁵⁷ Siehe für die Regelung des Rheinischen Bundes MGH Constitutiones II, Nr. 428.II: *Item inhibuimus, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger.* Vgl. zu den Verbindungen zwischen Mainzer Reichslandfrieden und Rheinischem Bund allgemein *Buschmann*, Bund; *Buschmann*, Herrscher.

⁵⁸ Goldene Bulle, 72: ... *iugum ordinarie subiectionis querentes abicere* ...

⁵⁹ *Angermeier*, Königtum, 184. Vgl. zur Beschreibung und Deutung des Pfahlbürgerwesens durch das XVI. Kapitel in Goldene Bulle, 71f., hier vor allem

schon im Falle der Bündnisbestimmungen finden sich aber auch in diesem Zusammenhang ein aktueller Bezug und ein konkretes Vorbild für die gewählten Formulierungen, nämlich die Streitigkeiten zwischen dem Straßburger Bischof und dem Rat der Stadt Straßburg um die weit ausgreifende Pfahlbürger-Politik der elsässischen Metropole. Gegen diese hatte Bischof Johann II. von Lichtenberg bereits 1354 einen Entscheid Karls IV. gegen die Stadt erwirkt, der sich wiederum auf einen entsprechenden Vorläufer aus der frühen Regierungsphase Heinrichs VII. vom 28. November 1308 stützte.⁶⁰

III. Karl IV., die Landfriedensfrage und die reichsstädtischen Bünde in Oberdeutschland

Zu Beginn seiner Herrschaft und in der Folge des Todes Ludwigs IV. sah sich Karl IV. in Schwaben einem Städtebund gegenüber, der sich angesichts des Drohens fortgesetzter Thronstreitigkeiten zum Schutz der reichsstädtischen Freiheiten gerade vor dem Hintergrund befürchteter Verpfändungen zusammengeschlossen hatte und in dem seit dem 22. Oktober 1347 zweiundzwanzig Reichsstädte Ober- und Niederschwabens ihre gemeinsame Politik zu koordinieren bemüht waren.⁶¹ Dennoch betonte der städtische Zusammenschluss ausdrücklich seine Friedensfunktion,⁶² bezog sich teilweise wörtlich auf die Bundesbestimmungen von 1331 und verwies dabei ausdrücklich auf Karls Vorgänger, der die in dem Bündnis zusammengekommenen Reichsstädte zuvor *ze frid vast stiurt und starkt* habe.⁶³ In den sich in Schwaben bis zum Januar 1348 hinziehenden Verhandlungen musste der Luxemburger den schwäbischen Bundesstädten schließlich ausdrücklich das Recht zugestehen, sich gegen die Verletzung ihrer Rechte auch gemeinsam zur Wehr setzen zu dürfen.⁶⁴

71: ... *ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere et ab eis defensari contendunt, qui in partibus Alamannie pfalburgerii consueverunt vulgariter appellari* ...

⁶⁰ MGH Constitutiones II, Nr. 263. Vgl. zu den Straßburger Konflikten auch Jörg, Karl IV., 47.

⁶¹ MGH Constitutiones VIII, Nr. 286. Vgl. zu den allgemeinen Konstellationen in Schwaben während jener kritischen Phase 1347/48 weiterhin Schuler, Rolle, 688–693.

⁶² MGH Constitutiones VIII, Nr. 286: ... *daz ein grozzin notdurft ist, wa mit wir frid und gnad gebreiten und gesterken mugen*. Vgl. Anm. 8, 9 und 26 zu den Bündnissen von 1331.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ MGH Constitutiones VIII, Nr. 473: *daz wir in allen gemainlich und ir ieglicher stat besunder von unserm chunchlichem gewalt gunnen und erlauben, daz si anander geholffen sullen sin und sich dez wern und retten sullen, als ferr ir mu-*

Außerdem wurde die für die künftigen Konfliktlinien bedeutsame Zusage getroffen, keine der Reichsstädte verpfänden oder dem Reich anderweitig entfremden zu wollen, wobei alle dieser Zusage zuwiderlaufende Maßnahmen für ungültig erklärt wurden.⁶⁵

Nachdem mit dem Verzicht Günther von Schwarzburgs dessen Gegenkönigtum und die Phase des Thronkonflikts endete, bemühte sich Karl IV. freilich das in jener Phase notwendige und weitreichende Entgegenkommen zugunsten der eigenen Handlungsspielräume zu revidieren. Die Phase des Thronstreits hatte den reichsstädtischen Führungsgruppen allerdings die Vorteile bündisch getragener Initiativen gegen Verpfändungen und weitere Gefährdungen der Reichsunmittelbarkeit erneut deutlich bewiesen, die sich letztlich unter Berufung auf das Reich freilich auch gegen die Politik des jeweiligen Reichsoberhauptes richten konnten. Das gestiegene wirtschaftliche, politische und militärische Potential der Reichsstädte trug im Zuge der Ausbildung einer städtischen Außenpolitik zu dem manchmal durchaus offensiv vorgetragenen Anspruch bei, im Falle als Bedrohung wahrgenommener Krisensituationen aktiv den Schutz der eigenen Interessen – gedeutet als Interesse des Reiches – zu übernehmen.

So versuchte Karl IV. gerade auf Basis einer regional effektiven Landfriedenspolitik, den königlichen Einfluss zu stärken: die städtischen Bünde sollten im günstigsten Fall in gemischtständische und königlich legitimierte Einungen überführt und die eigenständige städtisch-bündische Interessenwahrung, die sich auch gegen Ansprüche des Reichsoberhauptes richten konnte, zurückgedrängt werden.⁶⁶ Die Regelungen der Goldenen Bulle hielten dieses Vorhaben auch programmatisch fest, doch

gent geraicht, daran si wider uns noch dem rich nichtz tun noch verschulden sullen in theinen weg. Die Einigung kam im unmittelbaren Umfeld der Wahl Edwards III. zum römischen König zustande. Vgl. auch MGH Constitutiones VIII, Nr. 474 und *Schuler*, Rolle, 691. Zu diesem Zeitpunkt hatte Karl bereits eine Einigung mit den Kathedralstädten Mainz, Worms und Speyer erzielt, die zuvor noch einem letztmals 1344 um vier Jahre verlängerten Landfrieden Ludwigs des Bayern angehört hatten, den der Letztgenannte in der Endphase seiner Regierung gegen seinen luxemburgischen Kontrahenten politisch-militärisch nutzbar zu machen bemüht gewesen war. Vgl. zu den Entwicklungen am Rhein während des Thronstreits besonders *Kreutz*, Städtebünde, 168–171, und zur Erneuerung des Bundes mit fünfundzwanzig Mitgliedern am 10. August 1349 Urkunden und Akten II, Nr. 550.

⁶⁵ MGH Constitutiones VIII, Nr. 473: *Wir habent ouch den seilben stetten me ze gnaden getan, daz wir ir dehein durch kein unser noch des richs not noch durch kein anders ach nit versetzen, verkouffen noch dehains wegs verkummern sullen; und ob daz iendert geschehen waer gen iemant oder noch geschach, daz sol gentszlichen ab sin und kein kraft han.*

⁶⁶ Vgl. auch *Angermeier*, Königtum, 192–198. Siehe allgemein zur Einordnung des Problemfeldes auch weiterhin *Schubert*, König.

blieb beispielsweise in Schwaben das reichsstädtisch-bündische Element trotz der Auflösung eines Städtebundes zugunsten einer Landfriedensinitiative Karls im Jahre 1350 weiterhin stark präsent und dominierte teils deutlich.⁶⁷ Angesichts der Konstellationen in Schwaben und der Position der Grafen von Württemberg blieb der Herrscher gerade zur Mitte des 14. Jahrhunderts auf die dortigen Reichsstädte angewiesen. So war es nach Karls Rückkehr vom Romzug im Jahre 1356 – also dem Entstehungsjahr der Goldenen Bulle – auch ein Bund von ober- und nordschwäbischen Reichsstädten, der sich mit kaiserlicher Legitimation und unter der Begründung einer Aufrechterhaltung des Landfriedens zusammengefunden hatte.⁶⁸ Dass hierbei anders als in den Bündnissen der Zeit zwischen 1347 und 1349 Regelungen zum gemeinsamen Agieren im Falle der Thronvakanz oder der Verpfändung fehlten, hat Angermeier bereits als Erfolg der Landfriedenspolitik bei der Zurückdrängung reichsstädtischer Ansprüche gewertet, jedoch selbst das Fehlen einer überstädtischen Friedensorganisation mit entsprechenden zentralen Elementen zugestehen müssen.⁶⁹ Erst 1359 lassen sich solche Strukturen greifen, wobei sich dieser ebenfalls ganz im Sinne des Kaisers zustande gekommene Zusammenschluss von neunundzwanzig schwäbischen Reichsstädten in Verbindung mit dem Augsburger Bischof und den Grafen von Öttingen und Helfenstein vor allem gegen Eberhard II. von Württemberg richtete.⁷⁰ Hierbei trafen sich die politischen Interessen des Luxemburgers mit jenen der schwäbischen Reichsstädte. Standen für Letztere die nordschwäbische Landvogtei und insbesondere die Beseitigung württembergischer Zölle im Mittelpunkt,⁷¹ war es aus Sicht Karls IV. die Lösung der Interessen des Luxemburgers im deutschen Südwesten entgegenstehenden Verbindung des württembergischen Grafen mit den Habsburgern.⁷² Letztere betrieben in ihren Herrschaftsgebieten im deutschen Südwesten übrigens selbst eine an ihren dortigen Herrschaftsinteressen orientierte Bündnis- und Landfriedenspolitik.⁷³

Wenn also die Interessen der beteiligten Akteure grundsätzlich ähnlich orientiert waren bzw. sich (wenn auch aus verschiedenen Gründen) gegen

⁶⁷ Urkunden und Akten II, Nr. 1033.

⁶⁸ Urkunden und Akten II, Nr. 1062.

⁶⁹ Angermeier, *Königtum*, 197.

⁷⁰ RI VIII, Nr. 2881–2884.

⁷¹ RI VIII, Nr. 2880–2882.

⁷² Vgl. zum Verhältnis Karls IV. zu den Württemberger Grafen und den Kräfteverhältnissen im deutschen Südwesten zuletzt Rückert, Karl IV.

⁷³ Vgl. hierzu ausführlich Stercken, Herrschaftsausübung, und unter Hinzunahme der Verhältnisse in Bayern zudem Dopsch, Landfrieden, sowie zu den dortigen Konstellationen zudem Fried, Funktion.

gemeinsame Gegner richteten, konnte auf Basis und unter dem legitimierenden Charakter der Friedenswahrung selbstverständlich eine für die Partner nützliche Kooperation hergestellt werden. In Schwaben besaß angesichts der dortigen Rahmenbedingungen das reichsstädtisch-bündische Element eine erhebliche Bedeutung.⁷⁴ Der Luxemburger war bemüht, dieses unter dem Label der regionalen Friedenswahrung in die eigene Politik einzubinden, wobei das Reichsoberhaupt weit ausgreifende Ansprüche innerhalb der städtischen Bündnisausrichtung mit Blick auf die Reichspolitik und die eigenen Handlungsspielräume einzudämmen bestrebt sein musste. Nicht nur in Schwaben zeigt sich das Vorgehen Karls IV., seinen Interessen dienende Städtebünde zu fördern und als dem Landfrieden dienliche Verbindung zu legitimieren oder ihr Zustandekommen zu forcieren. Ein anderes Beispiel stellt das Elsass dar, wo Karl IV. nach dem Auslaufen des Landfriedens von 1347 im Jahr 1352 während seines Aufenthalts am Oberrhein den dortigen Reichsstädten im Sommer 1354 die Gründung eines Städtebundes gebot, der bis über ein Jahr nach seinem Tode hinaus bestehen und der Sicherung des Landfriedens dienen sollte.⁷⁵ Durch die Rolle des Landvogtes innerhalb der Bundesorganisation war eine starke Bindung jenes Städtebundes an das Königtum intendiert, womit nur zwei Jahre vor der Verabschiedung der Goldenen Bulle innerhalb der königlichen Landfriedenspolitik letztlich ein königlich legitimierter und an den Interessen des Reichsoberhauptes im Elsass orientierter Städtebund geschaffen worden war.

In der Wetterau stützte sich die Landfriedenspolitik des Herrschers maßgeblich auf die dortigen Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, die seit 1285 regelmäßig ihre Bündnisse erneuerten und daneben auch informell ein Netz enger Kontakte und Beziehungen pflegten.⁷⁶ Gerade um 1360 erscheinen die vier Reichsstädte als Hauptträger der kaiserlichen Landfriedenspolitik unter der Koordination des Landvogtes Ulrich III. von Hanau, weshalb der Luxemburger beispielsweise im Februar 1360 den vier Städten gemeinsam in einem Schreiben eigens für ihre getreuliche Umsetzung des auf kaiserliche Weisung zustande gekommenen Landfriedens in der Wetterau dankte und um dessen Fortsetzung bat.⁷⁷ Im Konflikt mit Philipp von Falkenstein, der sich wegen sei-

⁷⁴ Vgl. für ähnliche Konstellationen im Elsass zuletzt *Hardy*, Bündnisse.

⁷⁵ MGH Constitutiones XI, Nr. 243. Vgl. hierzu allgemein *Kammerer*, Pouvoir, sowie die reichsgeschichtliche Einordnung der Vorgänge um 1354 bei *Schuler*, Rolle, 685–688; *Bock*, Landfriedenseinungen, 354–357.

⁷⁶ Vgl. zur Wetterau als Städtelandschaft ausführlich *Escher/Haverkamp/Hirschmann*, Städtelandschaft, mit der älteren Literatur sowie mit reichsgeschichtlicher Einordnung zudem *Battenberg*, Einungen.

⁷⁷ Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte, Reichssachen I, Nr. 34.

ner Handlungen in der Frage der Münzenberger Erbschaft und seines damit verbundenen Konflikts mit Ulrich III. von Hanau in der Acht befind, legitimierte Karl IV. während der sogenannten Falkensteiner Fehde⁷⁸ am 24. April 1365 das Vorgehen Frankfurts und damit implizit des 1364 wiederum erneuerten Städtebundes in der Wetterau zur militärischen Bekämpfung des Falkensteiners, da dies nach dem Wortlaut der entsprechenden Urkunde der dortigen Friedenswahrung dienlich sei.⁷⁹

IV. Die Grenzen pragmatischer Politik und die Wahrnehmung von Bünden. Die Entwicklungen im Vorfeld des ersten Städtekrieges

Eine Politik, welche die Ansprüche der städtischen Bünde bezüglich ihrer Interessenwahrung auf Reichsebene zurückzudrängen bestrebt, gleichzeitig aber zur Durchsetzung eigener Ansprüche in den Regionen des Reiches auf eine enge Kooperation mit solchen Bünden ausgerichtet war, trug freilich die Wurzel künftiger Gegensätze in sich. Gerade die Frage der Reichsunmittelbarkeit und der Schutz vor Verpfändungen rückte in den 1370er Jahren ins Zentrum eines Konflikts, in dem nun die plötzlich gänzlich entgegengesetzten Interessen des Reichsoberhauptes und der Reichsstädte aufeinanderprallten. Die Bedrohung, im Zuge der Verpfändungspolitik des stets in finanziellen Nöten befindlichen Königtums die Reichsunmittelbarkeit zu verlieren und in ein fürstliches Territorium eingegliedert zu werden, ließ die Reichsstädte Schwabens nun gegen die kaiserliche Politik im Umfeld des Erwerbs der Mark Brandenburg und der Krönung Wenzels zusammenrücken.⁸⁰ Programmatisch verkündete ein Schreiben Donauwörths vom 24. Juni 1376 angesichts der Verpfändung an die bayerischen Herzöge, dass auch weitere Reichsstädte bald bedroht sein würden: *Als es ietzo ze mal unser ding ist, so moecht es wol ze nehst iur aller ding ze gleicher weise werden.*⁸¹ Dass Karl IV. gemeinsam mit seinem Sohn Wenzel noch im April 1370 zahlreichen schwäbischen Reichsstädten den Schutz gegen all jene zugesagt hatte, die sie in ihren Freiheiten und Rechten beeinträchtigen wollten,⁸² ver-

⁷⁸ Vgl. *Schwind*, Landvogtei, 139–154, sowie die ältere Darstellung des Konflikts bei *Ebel*, Reichskrieg.

⁷⁹ Vgl. Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte, Privilegien 138.

⁸⁰ *Kreutz*, Städtebünde, 211–228; *Holtz*, Reichsstädte, 31–39; *Füchtner*, Bodenseestädte, 326–329. Vgl. zur Verpfändungsproblematik weiterhin allgemein *Landwehr*, Verpfändung, sowie zuletzt am Beispiel Rothenburgs zur Mitte des 14. Jahrhunderts *Naser*, Verpfändung.

⁸¹ Urkunden und Akten II, Nr. 595.

⁸² Urkunden und Akten II, Nr. 581.

schärfte angesichts der offenbar gewordenen Verpfändungen die Lage noch zusätzlich.

Bereits am 4. Juli 1376 kam es zur Gründung eines Städtebundes, dem zunächst vierzehn schwäbische Reichsstädte angehörten und der sich rasch ausbreiten sollte. Bereits der erste Artikel der Bundesstatuten, der die gemeinsame Privilegienwahrung und den Schutz vor Verpfändungen thematisierte, besaß eine Stoßrichtung gegen die damals aktuelle Politik des Reichsoberhauptes. Der Kaiser musste dies auch aufgrund der offensichtlichen Parallelen zum Bund vom Oktober 1347 als Angriff auf seine Autorität verstehen, weshalb er nun in Abstimmung mit dem um 1360 noch im Verbund mit den schwäbischen Reichsstädten bekämpften Grafen von Württemberg eine Zerschlagung der reichsstädtischen Opposition in Schwaben beabsichtigte. Die gescheiterte Belagerung Ulms und die verheerende Niederlage des württembergischen Aufgebots vor Reutlingen zeigte, dass der neu entstandene Zusammenschluss von 1376 militärisch nicht rasch zur Auflösung gezwungen werden konnte.⁸³ Dies förderte maßgeblich dessen Attraktivität und schlug sich in einer schnell wachsenden Mitgliederzahl nieder, was schließlich 1381 durch die Verbindung mit dem gerade gegründeten Bund der rheinischen Städte zu einer bedeutsamen Ausweitung führte.⁸⁴ Das Ergebnis war eine Vergrößerung des Bundes durch Mitglieder aus Ober- und Niederschwaben und bald auch darüber hinaus, so dass der Bund nach dem Zusammenschluss von 1381 und dem Ausgreifen nach Franken, Altbayern sowie ins Bodensee- und Voralpengebiet bis 1385 über vierzig Mitglieder umfasste. Militärisch erfolgreich erwies sich der Städtebund in dieser Zeit gegen die sich ebenfalls bündisch organisierenden Vereinigungen des Niederadels in Schwaben und Franken (St. Georgen- und Löwenschild).⁸⁵ Durch diese als Friedenssicherung deklarierte eigenständige Interessenverfolgung der reichsstädtischen Vereinigung wurden letztlich auch die Handlungsspielräume des Königtums beschränkt. Entsprechend musste es das Ziel des 1378 zur alleinigen Regierung gelangten Wenzel sein, die diesbezüglichen Handlungsspielräume des Reichsoberhauptes in den traditionell königsnahen Landen zu wahren bzw. auf Kosten des Bundes wieder auszubauen.

⁸³ Vgl. zu den Vorgängen und der Darstellung in den chronikalischen Berichten ausführlich *Schubert*, Stadt, 241–253.

⁸⁴ Vgl. zu den Voraussetzungen und Verhandlungen umfassend *Kreutz*, Städtebünde, 238–249, mit Hinweisen zur älteren Literatur.

⁸⁵ Vgl. zu diesem Betätigungsfeld der frühen Bundesphase ebenfalls ausführlich *Kreutz*, Städtebünde, 250–258. Siehe zu den Organisationsformen der Ritterschaft allgemein *Obenaus*, Recht; *Kutter*, Geschichte; *Ranft*, Adelsgesellschaften; *Ranft*, Reichsreform.

Die Reichsstädte versagten allerdings dem zumeist im fernen Prag weilenden König ihre Teilnahme an gemischten regionalen Landfriedenszusammenschlüssen, wie schon das eingangs zitierte Beispiel der Wetteraustädte dokumentiert.⁸⁶ Unter den gewandelten Rahmenbedingungen der 1380er Jahre erst zeigt sich in der Tat ein schwerwiegender Konflikt zwischen sich ausschließenden Landfriedensprojekten des Königtums und städtischen Bündeln. Zwar waren schon zuvor Städtebünde in Landfriedenseinungen überführt worden, doch instrumentalisierten die Vorhaben Wenzels die Legitimationskraft der Landfriedenswahrung nun systematisch, um die Bündnisbeziehungen der Städte zu unterlaufen und zumindest eine weitere Ausbreitung des Rheinisch-Schwäbischen Städtebundes zu verhindern. Entsprechend verweigerten sich die Reichsstädte in der Regel solch offensichtlichen Bemühungen, weshalb auch 1383 ein großangelegter Landfriedensentwurf in Nürnberg scheiterte.⁸⁷ Ausdrücklich hatte dieser eine Auflösung sämtlicher nicht vom Reichsoberhaupt legitimierter Bündnisbeziehungen als Voraussetzung der Mitgliedschaft formuliert.⁸⁸ Die dem Landfrieden beigetretenen Fürsten und Herren waren somit dessen einzige Mitglieder, was in der älteren Forschung zur Charakterisierung als „Nürnberger Herrenbund“ führte.⁸⁹ In Anlehnung an Ernst Schubert, der als Landfrieden deklarierte politische Zusammenschlüsse als „getarnte Bündnisse“ beschrieben hat, könnte man hier in der Tat von einem offenen Bündnischarakter sprechen.⁹⁰ Ein unmittelbarer Konflikt zwischen einzelnen Kräften der überregionalen Vereinigungen von Städten und Herren konnte nur mühsam durch Friedensinitiativen der weiteren Mitglieder und langwierige Verhandlungen in der Heidelberger Stallung (1384) und zumindest teilweise noch in der Mergentheimer Stallung (1387) vermieden werden,⁹¹ wobei noch während der Heidelberger Verhandlungen mit Basel und Nürnberg im Juni 1384 zwei weitere bedeutende Zentren dem Städtebund beitraten und diesen in vielerlei Hinsicht erweiterten.⁹²

⁸⁶ Siehe oben Anm. 6 und 7.

⁸⁷ RTA, ÄR I, Nr. 205.

⁸⁸ RTA, ÄR I, Nr. 205: *Wir wollen auch, daz kein furst graf herre ritter knecht oder stet, dy in diser eynung sein oder hernach darein kumen werden, keyn ander gemeine eynung oder punde machen in zeit diser eynung on unser wizen willen und wort.*

⁸⁹ Vgl. zusammenfassend Holtz, Reichsstädte, 81 f.; Kreutz, Städtebünde, 273, mit Hinweisen zur älteren Literatur.

⁹⁰ Vgl. Schubert, Landfrieden, 142 f.

⁹¹ Vgl. ausführlich Kreutz, Städtebünde, 274–285. Siehe auch Schubert, Städte, 266 f., zur pfalzgräflichen Rolle während der Friedensinitiativen und Verhandlungen in Heidelberg.

Es darf angesichts der so entstandenen Konfrontation zwischen Städtebund und Herrenbund jedoch nicht übersehen werden, dass es sich keineswegs um ständisch definierte monolithische Bündnisblöcke handelte, wie dies die Forschung lange Zeit behauptet hat.⁹³ Vielmehr entstand während der 1380er Jahre im Zuge der sich zuspitzenden Gegensätze ein komplexes Bündnisgeflecht, das unter legitimierenden Verweisen auf die Friedenswahrung entlang der politischen Interessen und der gemeinsamen Gegner auch zahlreiche Herren, Grafen und Fürsten in Bündnisbeziehungen zu den Städten treten und teilweise zum Mitglied in den Bünden werden ließ. Schon nach den ersten militärischen Erfolgen des Schwäbischen Städtebundes kam es im Februar 1378 zu einem Bündnis mit den Habsburgern, während beispielsweise mit den Grafen von Öttingen (1379) auch Beitritte zum Bund erfolgten.⁹⁴ Dem schwäbischen und dem rheinischen Teilbund schlossen sich in der Folge insbesondere im Bodenseeraum und am nördlichen Oberrhein weitere Grafen und Herren an oder traten mit diesen in gesonderte Bündnisbeziehungen.⁹⁵ Die enge Verbindung von Fürsten, Grafen und Herren mit einem Städtebund erschien der älteren Forschung noch so undenkbar, dass Julius Weizsäcker als Herausgeber des zweiten Bandes der Reichstagsakten-Edition 1874 einen Rechnungseintrag, der Herren unter den Partnern des Städtebundes erwähnte, entlang der gängigen Deutungsmuster „korrigierte“ und ergänzte, der Schreiber müsse Städte gemeint haben.⁹⁶ In welcher Vielfalt diese Verbindungen zwischen den nach dem gängigen Verständnis unterschiedlichen Lagern zugehörigen Akteuren begegnen können, dokumentieren die in einer Frankfurter Rechnung belegten Zahlungen an den Mainzer Erzbischof, mit denen dieser nach den Verhandlungen mit den rheinischen Städten als Bündnispartner des Städtebundes gegen den

⁹² Vgl. zu den diesbezüglichen Konstellationen insbesondere *Holtz*, Reichsstädte, 85–90.

⁹³ Noch *Mandel*, Studien, 58, nahm 1951 einen Konflikt zwischen sich als geschlossene Systeme gegenüberstehenden Bünden als Voraussetzung an. Jüngere Arbeiten haben die bestehenden Verbindungen zwar durchaus zur Kenntnis genommen, aber kaum in die weiteren Überlegungen einbezogen; vgl. beispielsweise *Holtz*, Reichsstädte, 79 f.; *Schubert*, Stadt, 35. Dagegen hat *Kreutz*, Städtebünde, 436–441, grundlegende Elemente dieses Problemfeldes zumindest umrissen. Dies stellt aus meiner Sicht auch für die Frage der Landfriedenswahrung zukünftig ein lohnendes Feld für vertiefende Untersuchungen oder Fallstudien dar.

⁹⁴ Vgl. für das Bündnis mit den habsburgischen Herzögen Urkunden und Akten, Nr. 674. Vgl. für die Grafen von Öttingen Urkunden und Akten, Nr. 728.

⁹⁵ Vgl. für einen Überblick *Kreutz*, Städtebünde, Karte IV, der auch adlige Bündnispartner verzeichnet hat.

⁹⁶ RTA, ÄR II, Nr. 21, in den Anmerkungen mit der Ergänzung Weizsäckers „muß wol [sic!] heißen *steten*“. Diesen Fall führt auch *Kreutz*, Städtebünde, 436, an.

Pfalzgrafen gewonnen werden sollte. Die Frankfurter Rechnungsaufzeichnung über die zu diesem Zweck verausgabten 928 Gulden hält dies in bemerkenswerter Deutlichkeit fest: *die dem bischoffe von Mencze worden von dem Rinschen bunde, umb daz er viend werden solde herczogen Rupprecht des eltern.*⁹⁷

Aber auch die „interne“ Bundespolitik entbehrte nicht erheblicher Konflikte, was gerade innerhalb räumlich übergreifender Städtebünde die verschiedenen regionalen Schwerpunkte oder die jeweiligen Interessen der verschiedenen Zentren betraf.⁹⁸ So konnten zwischen den Städten innerhalb ihrer Bünde schwere Interessengegensätze aufkommen, die sich auch über die als Foren des Ausgleichs fungierenden Bundesversammlungen und sogar über bundesinterne Schiedsgerichte kaum befrieden ließen und den Bestand des jeweiligen Bundes gefährdeten. Ein herausragendes Beispiel hierfür stellt der Streit innerhalb des rheinischen Teilbundes um die Zollerhebungen von Worms und Speyer von 1382/83 dar, bei dem selbst durch den Schiedsspruch der schwäbischen Bündnispartner zunächst kein Ausgleich herbeigeführt werden konnte.⁹⁹ Erst der drohende militärische Austrag durch die Straßburger Mahnung zur Bundeshilfe gegen die eigenen Bündnispartner Speyer und Worms führte zu einer mühsamen Beilegung des Konflikts.¹⁰⁰ Die Wahrnehmung von Städtebünden als ständisch stets abgeschlossene monolithische Blöcke ist viel eher eine Vorstellung des 19. Jahrhunderts als eine in den Vorgängen des 14. Jahrhunderts greifbare Tatsache.

Schließlich kam es erst mit der Gefangennahme des mit den schwäbischen Reichsstädten verbündeten Salzburger Erzbischofs durch Herzog Friedrich von Bayern endgültig zu einer militärisch ausgetragenen Auseinandersetzung der Konflikte im sogenannten ersten Städtekrieg.¹⁰¹ Die Salzburger Causa führte somit zur Eskalation in einem Gegensatz, der letztlich verschiedene Konfliktfelder in sich vereinte. Dies betraf etwa die Frage des Verhältnisses der Reichsstädte und der städtischen Bünde sowie ihrer Bündnispartner zu den verschiedenen, eine territoriale Abschließung anstrebenden Kräften im Süden des Reiches, zu denen die bayerischen Herzöge, die Pfalzgrafen und die Grafen von Württemberg

⁹⁷ Reichsrespondenz I, Nr. 71.

⁹⁸ Vgl. am Beispiel der schwierigen Einbindung Nürnbergs und der eigenständigen Politik innerhalb eines Bundes zuletzt *Rüther*, Krieg.

⁹⁹ UB Straßburg, Bd. 6, Nr. 129. Vgl. zu diesem bemerkenswerten Fall, der in seiner auch wirtschaftsgeschichtlichen Dimension eine eigene ausführliche Fallstudie verdienen würde, die Einordnung bei *Kreutz*, Städtebünde, 348–357.

¹⁰⁰ *Kreutz*, Städtebünde, 351 f.

¹⁰¹ Vgl. zu diesem ausführlich *Schubert*, Stadt.

zu zählen sind. Wie sich der überregionale Städtebund im Reichsgefüge positionieren sollte, rückte als bedeutsames Problem in den Blickpunkt und berührte dabei in essentieller Weise die Beziehung zum Reichsoberhaupt durch den Anspruch, die reichsstädtischen Privilegien unter Berufung auf das Reich auch gegen die Interessen des jeweiligen Herrschers und dessen Politik zu verteidigen. Damit wurde an ein Problemfeld angeknüpft, dessen Existenz bereits in der frühen Herrschaftsphase Karls IV. in Schwaben offensichtlich geworden war, das aber trotz der politischen Initiativen des Luxemburgers in den 1350er Jahren keineswegs geklärt erschien. Durch die enge Anlehnung der eigenen Landfriedenspolitik an die schwäbischen Reichsstädte und deren Bünde war die politische Gemengelage eher noch komplexer geworden. Weil sich die politischen Konstellationen derart diffizil darstellten, war auch die Politik des Königs keineswegs einseitig gegen den Städtebund gerichtet. Vielmehr wandte sich Wenzel diesem zur Mitte der 1380er Jahre zwischenzeitlich auch stark zu, wobei er sogar weitreichende Zusagen zum Fortbestehens des Bundes traf, die den Vorgaben seines Nürnberger Landfriedensentwurfs elementar widersprachen¹⁰² und möglicherweise vor dem Hintergrund der seit 1384 umlaufenden Gerüchte um eine geplante Absetzung einzuordnen sind.¹⁰³ An solche Zusagen fühlte er sich nach den militärischen Niederlagen der Städte freilich nicht mehr gebunden, so dass an Stelle jener Politik wieder die Auflösung der Bünde betrieben wurde, die sich im Landfrieden von Eger schließlich zumindest formal vollzog. Solche pragmatischen Wendungen innerhalb der königlichen Politik verbindet die Forschung freilich deutlich weniger mit Wenzel als mit seinem Vater, zumal solche taktischen Manöver und Neuausrichtungen vor dem Hintergrund des Scheiterns von Wenzels Königtum im Jahre

¹⁰² Nach einer 1384 beginnenden Annäherungsphase gingen die mündlichen Zusagen Wenzels im März 1387 diesbezüglich am weitesten. Vgl. RTA, ÄR I, Nr. 301: *Als gemeine stede von Swaben unde von Francken uf disse zit bi einander gewesin sind zu Nurenberg an sante Benedicthen dage in dem 87. Jahre, also habin sie getedinget mit unserm gnedege herren dem kunege, daz er von sinen kuniglichen gnaden mit sin selbis munde uns virsprochin hat, daz er den bund, den wir mit enander halten, nimer abenemen noch widderruffin sollte sin lebetage. Unde dabi sin gewesin der stede frundeunde erbir boten, di daz von ime gehort habin.* Vgl. Kreutz, Städtebünde, 295–301; Holtz, Reichsstädte, 98–115, sowie die ältere Studie von Ebrard, Annäherungsversuch.

¹⁰³ Solche Gerüchte kursierten während der Mitte der achtziger Jahre mehrmals, so dass beispielsweise im Umfeld der zuvor erwähnten Nürnberger Verhandlungen (vgl. Anm. 102) auch eine Verpflichtung von neununddreißig genannten Städten gegenüber Wenzel zu dessen Unterstützung gegen jedermann, der ihn vom Thron verdrängen wolle, zugesagt wurde; vgl. RTA, ÄR I, Nr. 303. Schon 1384 ist allerdings von der angeblichen Existenz entsprechender Pläne die Rede; vgl. RTA, ÄR I, Nr. 236.

1400 durch die Nachwelt ganz im Gegensatz zu jenen Karls IV. lange Zeit alleine negativ bewertet wurden.¹⁰⁴

V. Zusammenfassung

Die Gegenüberstellung von Landfrieden und Städtebund im alleinigen Sinne eines Konkurrenz- oder Konfrontationsverhältnisses greift mit Blick auf das Agieren des Königs zu kurz. Auch wenn sich im Verlaufe der 1380er Jahre in der Tat solche Tendenzen vor dem Hintergrund eines überregionalen Städtebundes zeigen, stützten sich die Landfriedensinitiativen Karls IV. in den oberdeutschen Landen stark auf reichsstädtische Bünde. Diese Kooperation wurde durch ähnlich gelagerte Interessen und gemeinsame Gegner nahegelegt und durch eine pragmatische Auslegung der Vorgaben zu den Bündnissen innerhalb der Goldenen Bulle von königlicher Seite umgesetzt. Waren schon die vorangegangenen Verbote städtischer Zusammenschlüsse seit der staufischen Zeit keineswegs zwangsläufig den Interessen des Reichsoberhauptes selbst entsprungen, sondern teilweise einer Berücksichtigung der fürstlichen Positionen und Ansprüche geschuldet, so war auch das Verbot aus der Goldenen Bulle in seiner Anwendung durch die Verknüpfung mit der königlichen Landfriedenswahrung flexibel auslegbar. Solche Städtebünde, die sich in die kurz- und längerfristigen politischen Ziele Karls IV. einpassen ließen, wurden als dem Landfrieden dienlich legitimiert oder bildeten selbst das Fundament eines königlichen Landfriedens, wie sich dies beispielsweise 1359/60 im gemeinsam koordinierten Vorgehen gegen die Grafen von Württemberg in Schwaben oder in der Politik in der Wetterau und im Elsass während der fünfziger und sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts zeigt.

Insofern ist die Politisierung des Landfriedens, die Angermeier in den eingangs zitierten Passagen seines Werks ausgemacht und kritisiert hat, als der Regelfall in den komplexen Konstellationen der Reichspolitik im herrschaftlich zersplitterten oberdeutschen Raum während jener Zeit anzusprechen. Rechtliche Ausgestaltungen der Friedensorganisation und entsprechende Ausschüsse fehlten teilweise nicht erst in den späten Einnungen des 15. Jahrhunderts, sondern in Schwaben auch bereits zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Das politische Interesse und das Vorhandensein einer darüber definierten Kooperationsgrundlage rückten vielmehr sogar

¹⁰⁴ Vgl. für das Verhältnis zu den Städten im Umfeld der Absetzung *Holtz*, *Reichsstädte*, 166–191, mit Hinweisen auf die ältere Literatur. Dem Königtum Wenzels widmete sich im März 2017 eine Erfurter Tagung mit zahlreichen Beiträgen, die in einigen Bereichen eine Neubewertung seines Agierens erwarten lassen.

in das Zentrum der Landfriedensinitiativen, wobei die bestehende Verbindung zur Landfriedenswahrung der Legitimation des gemeinsamen Agierens höchst dienlich sein konnte. Schon die Städtebünde hat Voltmer – freilich mit Schwerpunkt auf den unter etwas anderen Rahmenbedingungen zu betrachtenden Bündeln Oberitaliens des 12. und 13. Jahrhunderts – als „Versuch des ‚außenpolitischen‘ Interessenausgleichs auf Vertragsbasis“ angesprochen.¹⁰⁵ Als bedeutsamen Aspekt hat auch Ernst Schubert herausgearbeitet, dass „die Optimierung der Wahrung von Eigeninteressen [...] die spätmittelalterlichen Landfriedenseinungen“ maßgeblich bestimmte.¹⁰⁶

Die Grenzen einer solchen Politik waren freilich erreicht, wenn sich die Interessen nicht mehr in der beschriebenen Form koordinieren ließen oder sich gar grundsätzlich unterschieden. Insofern wandelten sich noch in der Regierungszeit Karls IV. mit dem Beginn der 1370er Jahre die Rahmenbedingungen erheblich, als die dynastischen Projekte der Luxemburger mit dem Bestreben der schwäbischen Reichsstädte, ihre Reichsunmittelbarkeit auch und insbesondere gegen die königliche Verpfändungspolitik zu verteidigen, gleichsam kollidierten. Dies erwies sich auch für das Königtum als problematisch, da eine Politik, die ihre Ansprüche in den königsnahen Regionen des oberdeutschen Reichsgebiets und ihr Vorgehen gegen fürstliche Opponenten auf eine enge Kooperation mit den dortigen städtischen Bündeln ausgerichtet hatte, vor dem Hintergrund jener reichspolitischen Gegebenheiten ebenfalls an ihre Grenzen stieß. Dass sich das in der Folge entstehende und sich ebenfalls über die Landfriedenswahrung legitimierende Bündnisgeflecht in den oberdeutschen Landen deutlich vielfältiger und komplexer zeigt, als dies lange Zeit wahrgenommen wurde, dokumentiert ebenfalls die politische Aufladung des Landfriedens zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Summary

The article deals with the relation between town leagues and the various regional organisations of public peace especially in the Rhine Valley and Swabia during the 14th century. The traditional view of German scholars has identified town leagues as illegitimate rivals of those organisations and as opponents of royal politics, assuming that town leagues were pursuing different political and economic interests. Therefore, the ban of these leagues in various promulgations of Roman kings and emperors since the middle of the 12th century has been seen as indicator of

¹⁰⁵ Voltmer, Lombardenbund, 111; Voltmer, Versuch.

¹⁰⁶ Schubert, Landfrieden, 140.

antagonism. Concerning the relation of king and town leagues, a broader variety of sources reveals a much more complex connection between all protagonists. Their relationship depended on political circumstances and the existence of overlapping or exclusionary interests in each case and included, for this reason, phases of cooperation, pragmatic political balancing and conflicts, as some examples from the middle of the 14th century can illustrate.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Frankfurt, Institut für Stadtgeschichte,

- Reichssachen I.
- Privilegien.

Gedruckte Quellen

Acta imperii inedita saeculi XIII.: Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreiches Sicilien in den Jahren 1200–1400, 2 Bde., hrsg. v. Eduard Winkelmann, Innsbruck 1880–1885.

Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe,

- Bd. I (1376–1387), hrsg. v. Julius Weizsäcker, Gotha 1867.
- Bd. II (1388–1397), hrsg. v. Julius Weizsäcker, München 1874.
- Bd. VII (1410–1420), hrsg. v. Dietrich Kerler, München 1878.

Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken, hrsg. v. Johannes Janssen, 2 Bde., Freiburg i.Br. 1863–1872.

Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, bearb. v. Wolfgang D. Fritz, Weimar 1972.

MGH Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung. 1354–1356, bearb. v. Wolfgang F. Fritz, Weimar 1978–1992.

MGH Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVIII (1345–1348), hrsg. v. Karl Zeumer/Richard Salomon, Hannover 1910–1926.

MGH Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII (1298–1313), 2 Bde., hrsg. v. Jakob Schwalm, Hannover 1906–1911.

Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 69), München 1975.

Regesta Imperii VIII, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., 1346–1378, bearb. v. Alfons Huber, Innsbruck 1877.

Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, Bd. 1: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, bearb. v. Konrad Ruser, Göttingen 1979.

Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, Bd. 2: Städte- und Landfriedensbündnisse 1347–1380, bearb. v. Konrad Ruser, Göttingen 1988.

Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, hrsg. v. Adolf Diehl, Stuttgart 1899.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. VI: politische Urkunden von 1381–1400, hrsg. v. Johannes Fritz, Straßburg 1899.

Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd. II: 1301–1400, hrsg. v. Heinrich Boos, Berlin 1890.

Literatur

Angermeier, Heinz, Städtebünde und Landfrieden im 14. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 76 (1956), 34–46.

Angermeier, Heinz, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

Angermeier, Heinz, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

Angermeier, Heinz, Das Alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, München 1991.

Bader, Karl F., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.

Battenberg, Friedrich, Einungen mindermächtiger Stände in der hessischen Wetterau. Ein Beitrag zur Identitätsbildung in einer königsnahen Landschaft, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hrsg. v. Peter Moraw (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 14), Berlin 1992, 103–125.

Baumbach, Hendrik, Der Erste Markgrafenkrieg (1449/50) als regionale Krise der höchsten Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Reich. Die Entwicklung der Landfriedenswahrung und Fehdebeilegung in der Landschaft Franken, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 99 (2012), 17–80.

Baumbach, Hendrik, Art. Landfriede (Spätmittelalter), publiziert am 25.09.2015; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: [[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landfriede \(Spätmittelalter\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landfriede_(Spätmittelalter))], letzter Aufruf: 13.02.2017.

Bernwieser, Johannes, *Honor civitatis*. Kommunikation, Interaktion und Konfliktbeilegung im hochmittelalterlichen Oberitalien (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 7), München 2012.

- Berthold*, Brigitte, Überregionale Städtebundprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 3 (1979), 141–181.
- Berthold*, Brigitte, Städte und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeversammlung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, hrsg. v. Bernhard Töpfer, Berlin (Ost) 1980, 59–111.
- Bleziinger*, Harro, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 39), Stuttgart 1954.
- Bock*, Ernst, Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des Rheinischen Städtebundes, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 85 (1933), 321–371.
- Bönnen*, Gerold, Der Rheinische Bund von 1254/56. Voraussetzungen, Wirkungsweise, Nachleben, in: Städtebünde – Städtetage im Wandel der Geschichte, hrsg. v. Franz-Josef Felten, Stuttgart 2006, 13–36.
- Bönnen*, Gerold, Der Zollvertrag zwischen den Städten Worms und Speyer vom Jahre 1208/09, in: Der Wormsgau 27 (2009), 39–64.
- Buchholzer-Remy*, Laurence/Olivier Richard (Hrsg.), Lignes urbaines et espace à la fin du Moyen Âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter, Straßburg 2012.
- Buschmann*, Arno, Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hrsg. v. Helmut Maurer (Vorträge und Forschungen, 33), Sigmaringen 1987, 167–212.
- Buschmann*, Arno, Herrscher und Landfriede im 13. Jahrhundert: Friedrich II. von Hohenstaufen, Rudolf von Habsburg und der Mainzer Reichslandfriede, in: Geistliche und weltliche Epik des Mittelalters in Österreich, hrsg. v. David R. McLintock u. a. (Göppinger Arbeiten zur Mediävistik, 446), Göppingen 1987, 75–98.
- Buschmann*, Arno/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002.
- Carl*, Horst, Art. Landfrieden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2014, Sp. 483–505.
- Dartmann*, Christoph, Konflikte in Ober- und Mittelitalien, in: Verwandlungen des Staufferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, hrsg. v. Bernd Schneidmüller u. a., Darmstadt 2010, 179–191.
- Diecke*, Ernst, Der Landfrieden von Eger, Halle a. d. S. 1911.
- Dendorfer*, Jürgen, Roncaglia. Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte, Netzwerke, politische Praxis, hrsg. v. Stefan Burkhardt u. a., Regensburg 2010, 111–132.

- Dilcher*, Gerhard, Die staufische Renovatio im Spannungsfeld von traditionellem und neuem Denken. Rechtskonzeptionen als Handlungshorizont der Italienpolitik Friedrich Barbarossas, in: *Historische Zeitschrift* 276 (2003), 612–646.
- Distler*, Eva-Marie, Städtebünde im späten Mittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 207), Frankfurt a.M. 2006.
- Distler*, Eva-Marie, Stadtkommune und Städtebund als Grundlage einer gemeinsamen kulturellen Identität des europäischen Bürgertums, in: *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Heiner Lück/Matthias Puhle/Andreas Ranft, Köln/Weimar/Wien 2009, 15–36.
- Dopsch*, Heinz, Landfrieden und Landesherrschaft. Beispiele aus dem Alpen- und Donauraum, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u.a. 2002, 153–183.
- Ebel*, Karl, Der Reichskrieg gegen Philipp den Älteren von Falkenstein 1364–1366, in: *Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins* 23 (1915), 129–142.
- Ebrard*, Friedrich C., Der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund 1384–1385. Eine historische Untersuchung, Straßburg 1877.
- Escher*, Monika/Alfred *Haverkamp*/Frank G. *Hirschmann*, Städtelandschaft – Städtetz – zentralörtliches Gefüge. Einleitung, in: *Städtelandschaft – Städtetz – zentralörtliches Gefüge*, hrsg. v. dens. (Trierer Historische Forschungen, 43), Mainz 2000, 9–54.
- Finke*, Heinrich, König Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410–1418, Bocholt 1880.
- Florian*, Christoph, Graf Eberhard der Milde von Württemberg (1392–1417). Frieden und Bündnisse als Mittel der Politik (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, 6), Ostfildern 2005.
- Fried*, Pankraz, Zur „staatsbildenden“ Funktion der Landfrieden im frühen bayerischen Territorialstaat, in: *Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag*, hrsg. v. Dieter Albrecht u.a., München 1969, 283–306.
- Füchtner*, Jörg, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 8), Göttingen 1970.
- Fürderer*, Bettina, Bündnisrelationen am Oberrhein im 14. Jahrhundert aus Straßburger Perspektive, in: *Ligues urbaines et espace à la fin du Moyen Âge – Städtebünde und Raum im Spätmittelalter*, hrsg. v. Laurence Buchholzer-Remy/Olivier Richard, Straßburg 2012, 71–90.
- Görich*, Knut, Der Herrscher als parteiischer Richter. Barbarossa in der Lombardei, in: *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995), 273–288.

- Görich*, Knut, Unausweichliche Konflikte? Friedrich Barbarossa, Friedrich II. und der lombardische Städtebund, in: *Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im Mittelalter*, hrsg. v. Oliver Auge u. a., Stuttgart 2008, 195–214.
- Hardy*, Duncan, Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweise für eine „verbündende“ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500), in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 162 (2014), 95–128.
- Heinig*, Paul-Joachim, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 3), Wiesbaden 1983.
- Heuer*, Otto, Städtebundsbestrebungen unter König Sigmund, Berlin 1887.
- Hinneschiedt*, Dominik, König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland von 1387–1389. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins*, Neue Folge 13 (1898), 197–254.
- Holtz*, Eberhard, Zum Problem der Bündnismöglichkeiten zwischen dem deutschen Königtum und den Reichsstädten im 14./15. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 36 (1988), 887–899.
- Holtz*, Eberhard, Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376–1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 4), Warendorf 1993.
- Jörg*, Christian, Gesandte als Spezialisten. Zu den Handlungsspielräumen reichsstädtischer Gesandter während des späten Mittelalters, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Christian Jörg/Michael Jucker (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, 1), Wiesbaden 2010, 31–64.
- Jörg*, Christian, Unterstützung aus dem nordalpinen Reichsgebiet. Zur städtischen Romzugshilfe während des späten Mittelalters, in: *Der „Zug über Berge“ während des Mittelalters. Neue Perspektiven der Erforschung mittelalterlicher Romzüge*, hrsg. v. dems./Christoph Dartmann (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, 15), Wiesbaden 2014, 135–169.
- Jörg*, Christian, Karl IV., das Bündnisverbot der Goldenen Bulle und die Städtebünde in Schwaben, in: *Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart*, hrsg. v. Peter Rückert/Erwin Frauenknecht, Stuttgart 2016, 44–54.
- Jörg*, Christian, Kontakte – Verträge – Bünde. Überlegungen zu den hochmittelalterlichen Grundlagen der städtischen Zusammenschlüsse im nordalpinen Reichsgebiet, in: *Städtebünde und städtische Außenpolitik. Träger, Instrumentarien und Konflikte während des hohen und späten Mittelalters*, hrsg. v. dems./Roland Deigendesch, Ostfildern 2018 (im Druck).
- Jörg*, Christian/Michael *Jucker* (Hrsg.), *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und*

- der Frühen Neuzeit (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, 1), Wiesbaden 2010.
- Kammerer*, Odile, *Entre Vosges et Forêt-Noire. Pouvoirs, terroirs et villes del'Oberrhein, 1250–1350*, Paris 2001.
- Kießling*, Rolf, Städtebünde und Städtelandschaften im oberdeutschen Raum. Ostschwaben und Altbayern im Vergleich, in: *Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge*, hrsg. v. Monika Escher/Alfred Haverkamp/Frank G. Hirschmann (Trierer Historische Forschungen, 43), Mainz 2000, 79–116.
- Kreutz*, Bernhard, Mainz, Worms und Speyer im Spannungsgefüge zwischen Bischof, Adel und Reich um 1300, in: *Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge*, hrsg. v. Monika Escher/Alfred Haverkamp/Frank G. Hirschmann (Trierer Historische Forschungen, 43), Mainz 2000, 295–348.
- Kreutz*, Bernhard, Städtebünde und Städtenetz am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen, 54), Trier 2005.
- Kreutz*, Bernhard, Der Rheinische Bund von 1254/56 im Zusammenhang der mittelrheinischen Städtelandschaft, in: *Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart*, hrsg. v. Ferdinand Opll/Andreas Weigl, Innsbruck 2017, 139–156.
- Kutter*, Christoph, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 50 (1991), 87–104.
- Landwehr*, Götz, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 5), Köln/Graz 1967.
- Mandel*, Gudrun, *Studien zur Außenpolitik der Reichsstädte im Spätmittelalter* (nach den Deutschen Reichstagsakten von Wenzel bis Friedrich III.). ms. Diss. phil. Univ. Heidelberg 1951.
- Menzel*, Viktor, *Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter*, Hannover 1892.
- Messerschmidt*, Wilhelm, *Der Rheinische Städtebund von 1381–1389*, Marburg 1906.
- Moraw*, Peter, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 6 (1979), 385–424.
- Moraw*, Peter, Die Städtepolitik Kaiser Karls IV. (1346–1378) unter besonderer Berücksichtigung von Wetzlar, in: *Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins* 31 (1985), 21–39.
- Moraw*, Peter, Rezension zu: Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede*, in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 244 (1992), 277–296.
- Moraw*, Peter, Die Funktion von Einungen und Bündnen im spätmittelalterlichen Reich, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Volker Press, München 1995, 1–21.
- Moraw*, Peter, Regionen und Reich im späten Mittelalter, in: *Regionen und Föderalismus*, hrsg. v. Michael Matheus (Mainzer Vorträge, 2), Stuttgart 1997, 9–29.

- Naser*, Markus, Die letzte Verpfändung der Reichsstadt Rothenburg (1349–1353), in: *Herbipolis. Studien zu Stadt und Hochstift Würzburg in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Markus Frankl/Martina Hartmann, Würzburg 2015, 99–108.
- Obenaus*, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961.
- Pfeiffer*, Gerhard, Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Teilband II*, hrsg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen, 14), Sigmaringen 1971, 229–253.
- Pfeiffer*, Gerhard, Die politischen Voraussetzungen der fränkischen Landfriedenseinungen im Zeitalter der Luxemburger, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 33 (1973), 119–166.
- Quidde*, Ludwig, Der Rheinische Städtebund von 1381, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 2 (1883), 323–392.
- Racine*, Pierre, Aux origines du droit public: La législation de Frédéric Barberousse à la Diète de Roncaglia (1158), in: *Le Moyen Âge* 114 (2008), 361–368.
- Ranft*, Andreas, Adelsgesellschaften. Zum Verhältnis von Stadt und Adel am Ende des Mittelalters, in: *Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. Stefan Rhein, Sigmaringen 1993, 47–64.
- Ranft*, Andreas, Reichsreform als Adelsreform. Das Beispiel der Adelsgesellschaften, in: *Reform von Kirche und Reich. Zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, hrsg. v. Ivan Hlaváček/Alexander Patschovsky, Konstanz 1995, 135–156.
- Rückert*, Peter, Karl IV. und die Grafen von Württemberg, in: *Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart*, hrsg. v. dems./Erwin Frauenknecht, Stuttgart 2016, 55–65.
- Rüther*, Stefanie, Der Krieg als Grenzfall städtischer „Außenpolitik“? Zur Institutionalisierung von Kommunikationsprozessen im Schwäbischen Städtebund, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Christian Jörg/Michael Jucker (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, 1), Wiesbaden 2010, 105–120.
- Ruser*, Konrad, Die Städtepolitik Karls IV. und die Politik der Reichsstädte 1346–1355, Freiburg i.Br. 1960.
- Schilp*, Thomas, Westfälische Städte und Rheinischer Bund. Überlegungen zur städtischen Autonomie in der Mitte des 13. Jahrhunderts, in: *Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte*, hrsg. v. Peter Johanek/Werner Freitag, Köln u.a. 2009, 41–61.
- Schubert*, Alexander, Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388/89 (*Historische Studien*, 476), Husum 2003.

- Schubert*, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.
- Schubert*, Ernst, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 123–152.
- Schuler*, Peter-Johannes, Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), 659–694.
- Schulz*, Knut, Stadtgemeinde, Rat und Rheinischer Städtebund. Das vorläufige Ergebnis des Prozesses der Kommunalisierung und Urbanisierung um 1250, in: Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte, hrsg. v. Peter Johaneck/Werner Freitag, Köln u. a. 2009, 17–39.
- Schwind*, Fred, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige (Schriften des Hessischen Landesamtes für Geschichtliche Landeskunde, 35), Marburg 1972.
- Seibt*, Ferdinand, Karl IV. Ein Kaiser in Europa, 1346–1378, München ²1978.
- Stercken*, Martina, Königtum und Territorialgewalten in den rhein-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv, 124), Köln/Wien 1989.
- Stercken*, Martina, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 185–212.
- Töpfer*, Bernhard, Bestätigungen des Verbots von Städtebünden von 1231 zugunsten des Bischofs von Lüttich in den Jahren 1345–1348, in: Folia diplomatica II. Facultas philosophica 201 (1976), 115–128.
- Voltmer*, Ernst, Der Rheinische Bund (1254–1256). Eine neue Forschungsaufgabe?, in: *Propter culturam pacis* ... um des Friedens willen. Der Rheinische Bund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung in Worms, 24. Mai–27. Juni 1986, hrsg. v. Johannes Mötsch/Joachim Dollwet, Koblenz 1986, 117–143.
- Voltmer*, Ernst, Der sogenannte Zweite Lombardenbund – Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, hrsg. v. Ferdinand Oppl/Andreas Weigl, Innsbruck 2017, 115–137.
- Wefers*, Sabine, Das politische System Kaiser Sigmunds (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 10), Stuttgart 1989.
- Weigl*, Max, Die Landfriedensverhandlungen unter König Sigmund vor und während der Zeit des Constanzer Concils, Halle a. d. S. 1884.
- Willoweit*, Dietmar, Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555, in: Der Staat 26 (1987), 270–278.

Zeilinger, Gabriel, Lebensformen im Krieg: eine Alltags- und Erfahrungsgeschichte des süddeutschen Städtekriegs 1449/50 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 196), Stuttgart 2007.

Zeilinger, Gabriel, Konföderierte Konkurrenten. Funktionsweise und Wirkungsgrad der oberdeutschen Städtebünde im Spätmittelalter, in: Am Rande der Hanse, hrsg. v. Klaus Krüger/Andreas Ranft/Stephan Selzer, Trier 2012, 137–152.

Zeumer, Karl, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Bde., Weimar 1908.

Zielke, Sonja, Die Löwen-Gesellschaft. Ein Adelsbund des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 138 (1990), 27–97.

Between Regional Alliances and Imperial Assemblies: *Landfrieden* as a Political Concept and Discursive Strategy in the Holy Roman Empire, c. 1350–1520

By *Duncan Hardy*

I. Apprehending the many faces of *Landfrieden*

On 24 July 1471, at a well-attended imperial diet convened in Regensburg, Emperor Frederick III and the estates promulgated the first widely-accepted ordinance to be issued by a king or emperor of the Romans for almost three decades.¹ In this ordinance the multifarious and cruel deeds of the Turks against Christendom were cited as a justification for the emperor's legislative act, which attempted to regulate conflicts and punish crimes against peace in a series of articles and stipulations.² Referencing discussions at earlier diets about the need for a concerted response to these dangers in the German lands (*und so aber auf allen tege[n], der sachen halben in dem heiligen reiche gehalten, geratslagt worden ist, solle ein fruchtperlich hie[lf] aus teutschen landen bescheen*), the authors of the ordinance asserted that the situation necessitated the administration of a *gemeinen bestendigen frieden* in the Holy Roman Empire.³ Throughout the correspondence of various imperial actors at this assembly, the ordinance was similarly referred to as *den gemainen landfride*, or simply *den friden*.⁴

Three years later, at a meeting in Constance in April 1474, a group of seven Upper Rhenish powers entered into an alliance. This so-called “Lower Union” (*niedere Vereinigung*) consisted of Duke Sigmund of Austria-Tyrol, the bishops of Basel and Strasbourg and the free and imperial cities of Basel, Strasbourg, Séléstat and Colmar.⁵ The immediate stimulus for this alliance was a shared opposition to the expansionistic poli-

¹ The previous comparable item of “peace” legislation was issued at the start of Frederick's reign, in 1442. See RTA ÄR, Bd. 16, 401–407.

² RTA ÄR, Bd. 22, 870.

³ *Ibid.*, 870.

⁴ *Ibid.*, 639 and 643.

⁵ See *Matzinger*, *Zur Geschichte*; *Sieber-Lehmann*, *Spätmittelalterlicher Nationalismus*.

cies of the duke of Burgundy, Charles “the Bold”, and his deputies in the Upper Rhenish regions pledged to him in 1469 by Duke Sigmund.⁶ However, the prologue of the alliance treaty makes no reference to Charles, while instead citing a series of other, more general concepts and justifications pertaining to divine sanction, imperial and German honour and peace, wellbeing and necessity. The allies had entered into this commitment, the reader or hearer learns, *dem allmechtigen gott zu lobe, ouch unserem allergnedigsten herren dem romischen keiser zu eren, und besunder als glider des heiligen richs, inn krafft des keiserlichen friden zu Regenspurg begriffen, durch unser, aller unser undertanen und aller unsers gewandten, ouch aller ander des heiligen richs glider dutscher nation, gemeynen friden, nütz und notturfft willen.*⁷ Not only were they at pains to emphasize their membership of the Empire and their action on its behalf, but they specifically appealed to the 1471 *friden* of Regensburg. Thus, rhetorically grandiose peace-keeping justifications, which might at first sight seem out of place in a regional alliance on the southwestern edge of the Empire, were linked explicitly to the “imperial” layer of activity by reference to a peace-ordinance issued at a recent diet. The actors involved in this alliance seem to have been keen to reinforce this link between their association and both regional and imperial *Landfrieden* in their own correspondence. Later that month Duke Sigmund announced in a letter to the Count Palatine, Friedrich “the Victorious”, that the alliance had been founded *aus merklicher und grundter ursach vorab zu lob dem almechtigen got, dem heiligen Reich zu Eren und der Teutschen Nacion zu hilff und furdrung, dem kaiserlichen friden und notdurfft unnseres lannd und leut auch aller anstösser.*⁸

A similar relationship between concepts of regional and imperial peace can be observed in political events in the Holy Roman Empire a little over a decade later. At an assembly in Frankfurt in 1486, Emperor Frederick and the newly-elected King Maximilian issued another peace-ordinance in consultation with the imperial estates. This ten-year ordinance was also labelled a “peace”, and more specifically *einen gemeinen, cristenlichen friden durch das ganz Reich deutscher nacion.*⁹ Like the *Landfrieden* of 1471, the 1486 ordinance’s prologue evoked the alleged depredations of the Turks in Christendom and along the Empire’s borders, and made an impassioned appeal to the merits of peace as a solution to the problems of imperial order and unity:

⁶ See Vaughan, Charles the Bold, 86.

⁷ Cartulaire de Mulhouse, Bd. 4, 170–171.

⁸ Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin C47/2.

⁹ RTA MR, Bd. 1, 385.

*So wir betrachten, daz aller welt nicht loblichers, nicht fruchtperlichers dann fride und einmutikeit gesein mag ... und widerumb alle hohe stende der welt durch trennung und uneinikeit von wiriden zu uneren, von freyem wesen zu dinstperkeit komen ... Darzu erscheinen vor augen die scheden heimischer krieg und aufrur, die wir sovill mer geflissen sein ... abzuwenden, als die zu disen zeiten dem heiligen Reich und deutscher nacion versehlicher zu beswörung ... komen mochten, dagegen aber wir stathaftige were on heymischen bestenlichen frid nit wissen furzunemen.*¹⁰

In the course of the following year an array of networks of cities, nobles and minor princes in the southern German lands united under the aegis of a new grand alliance, the “Swabian League” (*Schwäbischer Bund*).¹¹ Although their edifice proved somewhat unique in its expansiveness and durability, the original members of the League followed the template of previous regional associations by justifying their activity in their joint treaty by reference to the idea of peace. Specifically, they cited the *gemeyn landsfriden* promulgated in Frankfurt the previous year, for the sake of the preservation of their freedoms within the Holy Roman Empire.¹² The unusually close relationship between Frederick III and the League at the time of its creation in 1487–1488 goes some way to explaining the explicit invocation of this imperial ordinance.¹³ However, we have seen a similar appeal to legislation in the case of the Lower Union thirteen years earlier. Moreover, it is surely significant that, in the later decades of the fifteenth century, political actors in the Holy Roman Empire could plausibly appeal in regional alliance treaties to concepts of imperial peace-keeping which also lay at the heart of rhetorical justifications for ordinances issued at collective *Tage* assembled in the presence of the kings and emperors.

These two examples suggest the existence by the 1470s–1480s of a common vocabulary of *friden* or *landsfriden* that spanned two contexts: imperial assemblies on the one hand, and regional alliances (*Bünde*, *Bündnisse*, (*Ver*-)*Einungen*) on the other. As a consequence of this overlap, *Landfrieden* appears to have been an ambiguous or polysemous concept. It was not confined to the “central” layer of legislative activity which produced ordinances at imperial diets, nor was it solely a justification for collective activity in regions such as the Upper Rhine and Swabia. A politicized discourse of peace, connoting an imperial mission to impose order and defend Christendom, could have simultaneous ap-

¹⁰ Ibid., 384–385.

¹¹ On the Swabian League’s origins see *Carl*, *Der Schwäbische Bund*, 21–31.

¹² RTA MR, Bd. 2, 768. On the role of the notion of peace in the conception of the Swabian League, see *Carl*, *Der Schwäbische Bund*, 365–369 and 402–422.

¹³ *Carl*, *Konkurrenz und Symbiose*.

plications in the Holy Roman Empire, for the justification of varying governmental, military and judicial formats, from ordinances to alliances.

This semantic breadth of *Landfrieden* as a concept was not limited to the late fifteenth century, from which these two examples are drawn. It is now well established that a language of *Landfrieden* or *pax generalis*, *provincialis* or *terrae* was applied by late medieval inhabitants of the Holy Roman Empire to a range of structures and forms, and that a spectrum of actors participated in peace-keeping activities, theoretically or in practice, from the thirteenth to the sixteenth centuries, and indeed beyond. This is above all thanks to Heinz Angermeier's monumental interpretation, published fifty years ago under the title *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, which remains the only monograph-length overview of the topic.¹⁴ Angermeier recognized that peace-keeping claims can be found in later medieval sources from varied spheres of activity, spanning the twin poles of the nineteenth-century dichotomy between "herrschaftlich" (i.e. vertically authoritative) and "genossenschaftlich" (i.e. horizontally participative) structures.¹⁵ As he memorably put it in a later publication, "der öffentliche Friede ... [hat] doch viele Gesichter".¹⁶

Yet, the diversity of forms and bearers of *Landfrieden* was conceptualized by Angermeier in starkly oppositional and disjunctive terms. There could only be one true or legitimate enforcer of the peace at a given point in time, and the task shifted sequentially from one format or authority to another in Angermeier's scheme: *Landfrieden* "als Werk des Königs" in the thirteenth century, "als Einung" in the fourteenth century, "als Gebot" in the fifteenth century and finally "als Reichsordnung" at the turn of the sixteenth century.¹⁷ In a given period, only the authority overseeing the particular form that *Landfrieden* was then taking could legitimately claim to manage peace enforcement. Thus, under Charles IV the legitimate vehicle for *Landfrieden* was the monarchically-sanctioned regional association ("Einung"); other agencies which appealed to concepts of *Landfrieden*, such as town leagues and knightly societies, were characterized by Angermeier as usurpers, inherently opposed to the monarchy and

¹⁴ Angermeier, *Königtum und Landfriede*.

¹⁵ This dichotomy was most fully articulated in Gierke, *Genossenschaftsrecht*, Bd. 1.

¹⁶ Angermeier, *Herrschaft und Friede*, 77.

¹⁷ Angermeier, *Königtum und Landfriede*, Kapitel II-V.

the only true means of peace-keeping in the Empire at that time.¹⁸ In the fifteenth century, true *Landfrieden* resided in the laws (“Gesetze”, “Gebote”) issued by monarchs at imperial assemblies, and as such the parallel claims of princely alliances to uphold peace were necessarily illegitimate and partial; Angermeier characterizes them as mere “Interessenfriede”.¹⁹ In this way, Angermeier reifies *Landfrieden* as a purportedly objective reality which migrated dialectically between specific formats and agencies at particular moments in time. These formats and agencies are implicitly presented as oppositional pairs: monarchy versus estates, law versus associations, constitutionally approved “Einung” versus illegal and partisan “Bündnis”.²⁰ These disjunctions lie at the heart of Angermeier’s thesis that the Holy Roman Empire followed an alternative and deficient path of state formation, beset by the “problem” of harmonizing the governmental functions of maintaining peace and order within a decentralized, estate-based structure.²¹

The view that the promotion and enforcement of peace could only legitimately be carried out in select contexts has been nourished by another popular disjunction in the historiography of the pre-modern *Reich*: that between ostensibly “imperial” matters and merely regional affairs. The rich and venerable tradition of *Landesgeschichte* in the German lands has long favoured the study of political events, including those with potentially trans-regional implications, within a local framework. At the same time, government at the imperial level has come to be identified closely with the activities of the Roman monarchy and select groups of estates, especially princes. This is largely the product of intensive empirical research into the monarchy and the *Reichsverfassung* since the 1970s, which has rejected the negative judgements of pre-1945 *Verfassungsgeschichte* vis-à-vis the Empire, and rightly emphasized the ongoing centrality and vitality of the monarchy and the imperial assemblies.²² Yet there is also an element of arbitrariness, nurtured by conventional assumptions about what does or does not pertain to the “constitutional

¹⁸ *Ibid.*, 221–224 and 254–265; Angermeier, *Herrschaft und Friede*; Angermeier, *Städtebünde und Landfriede*.

¹⁹ Angermeier, *Königtum und Landfriede*, 436–437.

²⁰ Angermeier, *Funktion der Einung*, 107, 111–112 and 122. For a similar distinction – this time between “Einung” and “Bund” on the one hand and “Bündnis” on the other – see Moraw, *Funktion*, 19–21.

²¹ Angermeier, *Königtum und Landfriede*, 564–566; Angermeier, *Reichsreform*.

²² See, among many important works, Krieger, *Lehnshoheit*; Schubert, *König und Reich*; Moraw, *Versuch*; Moraw, *Verwaltung*; Moraw, *Von offener Verfassung*. For the early modern period, and with a cultural-symbolic interpretive lens, see Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*.

history” of the Empire, involved in the demarcation of “imperial” affairs or “Reichsmaterie”, as opposed to matters deemed to be of merely regional significance.²³ Certainly, late medieval actors themselves sometimes sought to define certain matters as being of particular public or imperial relevance, from the *merklichen sachen ... die unserr und des heiligen reichs ere und nüccz beruren* mentioned by Charles IV in a 1356 letter to the frequent references to questions of peace and justice as *des Reichs sachen* in the correspondence of the imperial estates in the 1500s.²⁴ However, to extrapolate from such sources, and reinforce the purported division by categorizing material according to regional or pan-imperial relevance, is to limit our appreciation of the breadth and interconnectedness of politics in the late medieval Empire. Indeed, already in 1975 Peter Moraw and Volker Press identified the artificial “Trennung von Reichs- und Landesgeschichte” as one of the obstacles to understanding the social and constitutional history of the Empire.²⁵ Press consistently sought to integrate these twin spheres in his work on the early modern period.²⁶ Furthermore, Christian Heinemeyer has recently shown the value of breaking down the *Reich/Region* dualism. When the content of imperial government is not delimited *a priori* according to this dichotomy, it becomes apparent that it relied on a host of connections between varied political actors, such that in practice the politics of the Empire consisted of interactions within an array of networks ranging from the itinerant monarchy to obscure localities.²⁷

The broad and interconnected character of politics within the Empire has implications for how contemporaries might have understood and deployed a concept such as *Landfrieden*. Contrary to Angermeier’s interpretation, there is no reason to take appeals to peace in some contexts (notably imperial ordinances and monarchically-sanctioned *Einungen*) as signs that *Landfrieden* was an objective phenomenon which could only legitimately reside in these institutions. The two examples cited at the beginning of this article indicate that, with or without monarchical approval, members of regional alliances might invoke peace-keeping aims alongside imperial initiatives with similar objectives. Indeed, the concurrent deployment of concepts of *Landfrieden* was already underway two

²³ See, in the context of a discussion of the selection of material on imperial assemblies, *Annas, Reichsversammlungen*, Bd. 1, 80–85. See also *Moraw, Landesgeschichte und Reichsgeschichte*.

²⁴ First quotation in *Annas, Reichsversammlungen*, Bd. 1, 81; for the second see, for instance, RTA MR, Bd. 8, 987 and 1032.

²⁵ *Moraw/Press, Probleme*, 97.

²⁶ See for example *Press/Kunisch, Das Alte Reich*.

²⁷ *Heinemeyer, Zwischen Reich und Region*, 52–69, 497–549 and 599–614.

centuries earlier than those two examples. Hendrik Baumbach has shown that leagues of the later thirteenth century were borrowing concepts from earlier peace-keeping movements in their treaties. Even though they did not explicitly cite legal sources, the leagues came to be recognized as legitimate performers of a peace-keeping function analogous or complementary to monarchical legislation, a process that Baumbach labels “regionale Verselbständigung von Landfriedenswahrung”.²⁸ If we are to understand *Landfrieden* holistically, we must take seriously all of the contexts in which political actors appealed to it as a concept, while recognizing that public peace was not a fixed reality, but a malleable ideal to which a variety of authorities could appeal simultaneously.

The scholarship of leagues, alliances and other associations has been a notable casualty of the division of the “regional” and “imperial” spheres, and this has had important consequences for how historians have conceptualized *Landfrieden*. If peace enforcement has largely been seen as the sole preserve of royal and *ständische* activities at the pinnacle of the Empire, a contributing factor has been the demarcation of *Bündnisse*, *Bünde* and *Vereinigungen* as essentially regional phenomena. The study of town leagues and knightly societies, for instance, has primarily taken place with reference to specific coalitions within regional studies of areas such as Swabia and Alsace.²⁹ The framing of leagues and alliances as being of predominantly regional significance implies that they could not be plausible or genuine vehicles for peace-keeping in the same way as imperial laws and ordinances or monarchically-sanctioned initiatives.

This impression that associations were of only limited relevance to the authentic “imperial” mission of *Landfrieden* has been reinforced by the fact that they have been studied separately, within a *ständisch* scheme of opposition between divided socio-political groups (*Städtebünde* for towns, *Rittergesellschaften* for the middling and lower nobility, *Bündnisse* for the princes). Thus, Brigitte Berthold argued in 1979 that “die städtische Bündnispolitik bis zur Mitte des 15. Jh. ihre Ursache in der Verschärfung der Widersprüche zwischen dem Städtebürgertum und den feudalen Territorialgewalten in nahezu alle Teilen des deutschen Reiches hatte”.³⁰ As recently as 2006, Eva-Marie Distler has denied the comparability of town leagues with associations of mixed or noble composition.³¹

²⁸ Baumbach, *Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge*, 123–147, especially 131.

²⁹ Blezinger, *Der Schwäbische Städtebund*; Sittler, *La Décapole alsacienne*; Obenaus, *Gesellschaften*; Füchtner, *Bodenseestädte*; Kutter, *Rittergesellschaften*.

³⁰ Berthold, *Überregionale Städtebundprojekte*, 175.

³¹ Distler, *Städtebünde*, 120–126.

By contrast, Peter Moraw attempted to compare and synthesize the bewildering variety of associations in the late medieval Holy Roman Empire in a 1995 article.³² He accepted the peace-keeping role played by urban and mixed *Bünde* and *Einungen* until the mid-fifteenth century, a phase of ostensible “constitutional openness” (“offene Verfassung”), but saw them as a developmental dead end, incapable of forming an alternative to the “monarchisch-aristokratisch” way of life in the Empire.³³ Following Angermeier, Moraw saw the remaining princely *Bündnisse* of the fifteenth century and beyond as merely reflective of sectional diplomatic interests, while the task of promoting *Landfrieden* passed fully to the monarchy and the imperial estates. Therefore, outside of Horst Carl’s work on the Swabian League,³⁴ the “many faces” of *Landfrieden* have generally been treated as separate and oppositional forms of varying legitimacy and authenticity.

The contention of this article is that the disjunctive and negative evaluation of the role of leagues and alliances in relation to imperial peace-keeping has underestimated the quantity and significance of regional associations, and constrained and reduced our understanding of *Landfrieden* as a widespread and malleable concept in the political culture of the Holy Roman Empire. We shall see that leagues and alliances proliferated throughout this period – and even well into the sixteenth century, as Gabriele Haug-Moritz, Guido Komatsu and Maximilian Lanzinner have shown.³⁵ Moreover, they all shared in a common vocabulary of peace-keeping to an extent that makes it difficult and artificial to separate them within clear legal or socio-political categories. This applies both to purported divisions between types of alliances (*Einung* versus *Bündnis*, *Städtebund* versus *Rittergesellschaft* and so on), and to alleged differences in legitimacy and objectivity between “horizontal” alliances on the one hand and the “vertical” ordinances promulgated by the monarchs and the imperial estates on the other.

In order to attain a more comparative and holistic perspective on the concept and uses of *Landfrieden*, this article will aim to pay closer attention to the discourses in which ideas of “peace” took on politicized meanings and functions in the Holy Roman Empire and Europe more generally. The potential for analysis of political discourse to enhance our un-

³² Moraw, Funktion.

³³ Moraw, Funktion, 20–21.

³⁴ Carl, Der Schwäbische Bund; Carl, Schwäbische Bundestage; Carl, Landfrieden als Konzept.

³⁵ Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund; Haug-Moritz, Politischer Föderalismus; Komatsu, Landfriedensbünde; Lanzinner, Sicherheitssystem.

derstanding of pre-modern historical phenomena is now well established. In the historiography of the German lands, Otto Brunner fundamentally advanced the way in which historians engage with medieval and early modern sources by advocating a kind of *Begriffsgeschichte* focused on attempting to use contemporary concepts (in his famous case study of Austria, the semiotic fields of *Land* and *Herrschaft*) to describe and apprehend medieval and early modern societies.³⁶ The study of discourse has become a central methodology within the “linguistic” and “cultural turns” since the later decades of the twentieth century, as historians have increasingly recognized that words in primary sources are not stable representations of objective realities, but the products of social and cultural configurations, and particularly configurations of power.³⁷ Famously, Quentin Skinner has argued that the meanings of Renaissance texts can only be understood in the context of the discursive “conventions” of the time, within which historians might grasp the intentions of specific authors, and thereby get closer to a contemporary understanding of the significance and purpose of a term or idea.³⁸ Within German scholarship of the last two decades, discursive analysis has been appropriated as a central component of the “Kulturgeschichte des Politischen” approach fostered by early modernists, with a particular emphasis on “politische Kommunikation” and “politische Sprachen der Zeitgenossen”.³⁹ The potential insights yielded by such analysis are exemplified by recent research into the humanists’ proto-national discourse of “Germanness” as a means of constructing a competitive community of honour.⁴⁰

The implication of this approach is that discursive appeals to a given concept cannot be read as neutral markers of the shape and content of that concept, but as active and partisan claims and interventions in social and political interactions within which the concept took on particular meanings. Thus, *Landfrieden* need not be understood as an objective form at a given point in time (be it as a law, a monarchical or estately order or a regional alliance); rather, the vocabulary of peace-keeping was a discursive tool, which late medieval actors could draw upon in an attempt to shape contemporary events and structures, rather than merely

³⁶ Brunner, *Land und Herrschaft*; Van Horn Melton, *Begriffsgeschichte*.

³⁷ A useful synthesis is offered by Crane, *Language*.

³⁸ Skinner, *Political Thought*; Tully, *Meaning and Context*.

³⁹ Stollberg-Rilinger, *Kulturgeschichte des Politischen*; Schorn-Schütte, *Politische Kommunikation*.

⁴⁰ Münkler/*Grünberger/Mayer*, *Nationenbildung*; Hirschi, *Wettkampf der Nationen*.

to reflect their condition.⁴¹ *Landfrieden*, in other words, can be viewed as a discursive strategy which different groups could deploy simultaneously to support their political goals, whether these were partial and particularistic or pertained to collective interests and ideals – or indeed, as must often have been the case in practice, a mixture of the two. To establish the extent of *Landfrieden* as a discursive tool within alliances, evocations of “peace” in association treaties from throughout the late medieval Empire and Europe will be considered comparatively. It will then be possible to examine how discourses of *Landfrieden* in alliances in the German lands related to similar vocabularies in texts produced for and at imperial assemblies, and, through the synergistic relationship between these diverse peace-keeping formats, shaped the structure and political culture of the Holy Roman Empire.

II. Peace as a justification for alliances: the German lands in comparative perspective

On 8 April 1410, the leading members of two comital houses in the Black Forest, namely Heinrich, Conrad and Egon von Fürstenberg on the one hand and Hermann von Sulz on the other, entered into a defensive alliance (*ainu[n]g un[d] fru^entschaftt*) for three years. The treaty that cemented this relationship, which survives in good condition in the Generallandesarchiv Karlsruhe, is exceptionally laconic and minimalistic by the standard of late medieval alliances, and its terms consist of brief stipulations for mutual military assistance. The promulgatio and narratio of the treaty were also especially brief: *Wir ... tu^ond kunt d[a]z wir mit gu^ot[er] vorbe[tr]ahtu[n]g durch gu^otz friden un[d] schirm[u]ng willen ku^onftigs schadens wege[n] zev[or]komend so uns und den unsern und die uns zev[er]sprechen ständ zugefügt möht worden uns fru^entlich veraint un[d] v[er]bunden hab[e]n als hie nachgeschrib[e]n.⁴² Revealingly, the two concepts to which the authors of this unusually terse document chose to appeal, above all other possibilities, were good peace and protection (*friden und schirmung*). That even a very brief and unambitious alliance treaty such as this one should have settled on peace-keeping as a rhetorical justification for its creation was no coincidence. A long tradition of (often much more elaborate) peace-oriented discourses had*

⁴¹ As Hendrik Baumbach and Horst Carl put it in the introduction to this volume: “Denn der Rekurs auf Landfrieden durch die Zeitgenossen, angezeigt durch den ausdrücklichen Verweis auf Landfrieden oder das mit Landfrieden verwandte Wortfeld ... in den Quellen, ist *Bestandteil des politischen Handelns* dieser Akteure” (*Baumbach/Carl, Was ist Landfrieden?*, 11).

⁴² Generallandesarchiv Karlsruhe 9/212.

shaped the wording and composition of treaties of alliance in the Holy Roman Empire since at least the fourteenth century, and this tradition would endure well into the sixteenth century. The range of associative contexts in which the rhetoric of peace might be employed across this period needs to be established, both in the Empire and beyond it, if the relationship between alliance-based claims about *Landfrieden* and other purported peace-keeping formats is to be elucidated.

Already during the reign of Emperor Charles IV and the transitional years of the accession of his son King Wenceslas, concepts of *Landfrieden* pervaded alliances and leagues. During the middle decades of the fourteenth century, these associative formations proliferated in the localities of German-speaking Europe, with or without royal sanction.⁴³ In fact, the earliest leagues of this kind, employing a peace-oriented terminology, can be detected as early as the first half of the thirteenth century; if the focus begins in the mid-fourteenth century in this article, it is because the empirical basis (the quantity of surviving treaties) expands dramatically in the reign of Charles IV.⁴⁴ In cases in which Charles was directly involved – those “Einungen” which play a central role in Angermeier’s understanding of the fourteenth-century *Landfrieden* – the language of peace manifests itself strongly and unambiguously, and this was surely a consequence of the close relationship with the peace-keeping aura and mission proclaimed by the Roman monarchs.⁴⁵ For instance, in 1349 Charles oversaw the creation of *ein lantfrid zu Franken*, which brought together the bishops of Bamberg, Würzburg and Eichstätt, the duke of Bavaria, the burgraves of Nuremberg and several counts, landgraves and imperial cities in a regional alliance encompassing their *lant und gepiet*, ostensibly for the collective preservation of peace and mercy of their lands and peoples (*durch gemein frid und gnad lant und leut*).⁴⁶ Significantly, however, the language of peace also reappeared in the context of other leagues and alliances created in the waning years of Charles’s reign and shortly after his death. Although they did so in contravention of Charles’s wishes, the cities of Swabia which formed a league on 4 July 1376 nevertheless evoked the same justificatory notions of peace and collective wellbeing in their treaty of alliance. Perhaps influenced by the Golden Bull’s decree against leagues which did not support *generalis pace*

⁴³ A representative sample, covering town leagues alone, is offered by the appendix in *Distler*, *Städtebünde*, 231–244. On the *Land*-oriented character of the alliances of this period see *Schubert*, *Landfrieden*.

⁴⁴ As exemplified by the treaties in *Distler*, *Städtebünde*, 231–244.

⁴⁵ *Angermeier*, *Königtum und Landfriede*, 174–265; *Angermeier*, *Herrschaft und Friede*.

⁴⁶ MGH Const., Bd. 9, 472.

provinciarum atque terrarum, the cities claimed that they were acting in light of the fact that *götlichen wißheit gebüt und och natürlich recht wiset, daz alle lüt gebunden sint gemeinen nuz und fryd ze fürdernt und den schaden des gemeinen guz ze wendent*.⁴⁷ In early 1378, a draft of a *Landfrieden*-alliance that never came into being was drawn up, with the intention of including the Count Palatine and several Alsatian cities and nobles, and apparently without any monarchical input. Borrowing from the conventional discourses for such initiatives, the treaty appealed to the *nutz und notdurft des landes und aller lute, die dar inne wandelnt, wonent und ... [ses-]haft sint*, asserting that the planned alliance would ensure that these same lands and peoples *deste bas by friden und gnaden bliben mugent*.⁴⁸ Thus, against the background of erupting conflicts between certain south German towns, the monarchy and opportunistic counts and princes in the late 1370s, it had become apparent that alliances might genuinely claim to preserve regional and even imperial peace collectively even in the absence of monarchical approval.⁴⁹

Following the fraught transition from Charles to the recently-crowned Wenceslas, attempts to renew the dead emperor's tightly-run network of regional *Landfrieden*-alliances stalled. Perhaps following the example of thirteenth-century antecedents, as well as the treaties of recent *lantfriden* organized by Charles, south German cities and princes alike appropriated and adapted peace-lauding formulae to justify their increasingly frequent resort to shifting alliances on their own initiative. For instance, an April 1381 draft treaty between Archbishop Adolf of Mainz and the cities of Mainz, Strasbourg, Frankfurt, Worms, Speyer, Hagenau and Wissembourg was presented by its authors as being *dem heiligen Romischen rich zu eren und durch nutz, fryden und fromen willen aller unser lande und undertanen*.⁵⁰ Similarly, the short-lived three-way alliance of 1385 between the Rhenish, Swabian and Confederate towns was portrayed as having been created *dem hailigen Romischen rich ze eren mit ainhelligen rat und mit guoter vorbedrahtung durch friden und schirms willen des landes gemainlich und durch schirm, nutz und frumm unser, unser stetten und lendern, unser lut und gu^eter*.⁵¹ The authors of princely alliance treaties in this period found it similarly convenient to

⁴⁷ MGH Const., Bd. 11, 600; Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 2, 601–602.

⁴⁸ Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 2, 874.

⁴⁹ See the Swabian cities' description of recent events in a November 1376 letter to Frankfurt in Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 2, 616–618.

⁵⁰ Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 3, 72.

⁵¹ *Ibid.*, 1785.

deploy formulaic declarations of peace-keeping intent. Thus, in December 1386 the Counts Palatine Ruprecht the Younger and Ruprecht the Elder, Archbishop Adolf of Mainz and the count of Nassau *vereynet und verbunden* with one another, supposedly *umb beßern friden und gemachs willen des gemeynen landes und unsern landen und undertanen zu schirme, nutze und fromen*.⁵² The military conflagrations of 1387–1389 and the resulting peace settlement did not stem the tide of alliances appealing to concepts of peace in many German localities.⁵³ In 1391, for instance, the renewal treaty of the league of towns north-east of Lake Constance was rationalized in the following terms: *darumb so haben wir von gotlichem rechten die selben bund ainhelleklich mit guter vorbetrachtung und durch gemainen frid unser und des lands furbaz gestrekt*.⁵⁴

In drawing upon similar discourses to the *lantfrid*-alliances founded under Charles IV's aegis, the multitude of leagues and alliances created in the later decades of the fourteenth century established an enduring template for the prolegomena of the many future association treaties that would be created in the German-speaking lands of the Holy Roman Empire. Contrary to the insinuation by Angermeier, Moraw and others that alliances and leagues lost their potency and authenticity as vehicles for peace-keeping in the fifteenth century, there is abundant evidence of members of such formations presenting them as plausible means of preserving the peace and common good of their lands, the land collectively or the Empire as a whole. The alliances of Strasbourg throughout the fifteenth and sixteenth centuries provide a representative case study. In 1422 the city formed a *vereynung* with Basel and the imperial cities of Alsace and the Breisgau, which was extended over the next two years to include the Count Palatine and several less prominent noblemen.⁵⁵ In the face of allegedly omnipresent war and disorder, the allies asserted that their union was *dem almehtigen gotte und siner würdigen mu^oter Marien zu^o lobe, dem heiligen ro^emischen riche zu^o sterckerunge, zu^o nucze und zu^o eren, und uns selbs und den unsern und gemeinem lande zu^o friden und gemache*.⁵⁶ The extension treaty of 1423 also emphasized the objective *das der kouffman und bilgerin, lantfarer und kouffmanschafft beschirmet und befridet werdent*.⁵⁷ In the treaty of a 1457 alliance between

⁵² Ibid., 830.

⁵³ On the course of the war, see *Schubert*, *Städtekrieg*.

⁵⁴ Generallandesarchiv Karlsruhe 5/6917.

⁵⁵ Cartulaire de Mulhouse, Bd. 2, 19–26, 32–44; Rappoltsteinisches Urkundenbuch, Bd. 3, 251–253 and 275–276.

⁵⁶ Cartulaire de Mulhouse, Bd. 2, 19.

⁵⁷ Ibid., 32.

Strasbourg and Margrave Karl of Baden, the same essential themes were present, albeit with somewhat less elaborate wording; the allies proclaimed their actions as being *gott zü lobe, uns und den unsern zü gemeinen nutze und friden*.⁵⁸ As we have seen, Strasbourg was a participant in the Lower Union of 1474, which appealed to peace both as a desirable condition and as a recent imperial ordinance. This rhetoric was also present in the 1493 renewal of the Union, with the addition of King Maximilian in his capacity as duke of Austria, which was described as being *dem Almechtigen gotte zü lobe, ouch unserm lieben hern vatter und aller gnedigesten herr dem Römischen keyser etc. zü Eren und besünder Als gelyder des heiligen Richs, Durch unsere und alle unsere underthenen Alle unser zugewanten und aller andere des heiligen Romischen Richs gelyder Tutscher Nation gemeyns fryden Nutz und Notturft willen*.⁵⁹ The formulaic discourse of peace-keeping within alliances even survived the convulsions of the early sixteenth century, during which time Strasbourg became one of the first free or imperial cities to adopt religious reform. The arenga of the founding treaty of the Schmalkaldic League of 1531, of which Strasbourg was one of the urban members (alongside eight princes and counts), not only evoked the religious concerns of its members with regard to evangelical beliefs and preaching, but also made conventional references to the peace and wellbeing of the localities and the Empire: *so haben wir Got dem Almechtigen zu lobe ... zu erweckung und förderung ayns cristlichen, einhelligen wesens und fridens dem hailigen Romisch Reich deutzscher Nation und aller erbarkeit, dorzu gemaynen unsern furstentumen, steten und landschaften zu gutem, wolfart, ehre, nutz und frommen*.⁶⁰

Not only did discourses of peace-keeping demonstrate extraordinary vitality and durability in the context of leagues and alliances throughout the fourteenth to sixteenth centuries, but they were also employed across a wide geographical area within the Holy Roman Empire. While the examples cited so far derive mostly from Upper German *königsnah*e regions along the Rhine and in Swabia and Franconia, comparable discourses can be encountered in alliance treaties from localities as diverse as Westphalia, Brunswick and the Baltic coast. For example, in 1391 the councils of Lübeck and Hamburg entered into *eyne vruntlike eendracht* with the several member of the noble von Züle family, citing – among other justifications – the need for peace and security (*vrede unde*

⁵⁸ Generallandesarchiv Karlsruhe 46/770.

⁵⁹ Archives municipales de Séléstat AA54.

⁶⁰ Transcribed in *Fabian*, Entstehung, 347–351.

velicheit).⁶¹ Further to the south, in 1405 Duke Otto of Brunswick sealed an *einunge* with Landgrave Hermann of Hessen and Archbishop Johann II of Mainz. Complaining of disorder and violence in their lands, the authors of the treaty explained at length the need for their alliance on the basis of an explicit peace-keeping mission:

*Also daz uns noid, nutze und gut ist, und nicht bezirs gesin mag, danne wie wir daz furbas mer zu solcher uszrichteclicher und ordenlicher satzung be- stellen und wislichen fügen, daz wir unse lande lude, und die unsern in gewelicher frededeit feleklicheit behalden, und sie also in freden bliben mogen ... Und darumme haben wir mit gudem vorrade unser frunde, unsen Slossen, landen und luden, und den unsern, sie sin geistlich oder werltlich, zu Eren, nutze, fromen und gemache, und in des besten willen, umme daz die, destebasz in fredelichem gescherme furbas besten und bliben mogen, uns ... mit eynandir vereynigit, unde virstrigkit.*⁶²

Similarly, the Hanseatic cities in the northern German lands, which famously formed a sprawling and repeatedly renewed league system in this period, emphasized concepts such as *vredes unde nutticheyd willen des gemeynen gudes* in their alliance treaties.⁶³ The formulaic peace-keeping discourse might even be paired with appeals to the Empire, as was more conventional in Upper German alliances. Thus, in 1447 the members of the *Dudesschen hense* entered into *ene vrundlike tohopesate, vorenyn- ghe, vorstrickinghe unde vorbunt*, supposedly for the sake of *dem al- mechtigen Gode to love, deme hilghen Romeschen rijke tho eren, dorch witkliker nodtroft, nut, vredes unde vromen willen der lande unde der stede, unde unrechter gewald weddertostande*.⁶⁴ Political actors in West- phalia appealed to the same semantic field of peace, protection and justice in this period. Even an explicitly politicized and highly controversial alliance, such as the one which united Duke Charles of Burgundy and Archbishop Ruprecht of Cologne in 1474, had to make reference to *unser fromen getruwen undersaessen nutze, fromen, freden und besten willen*.⁶⁵

As well as displaying an impressive geographical range, discourses of *Landfrieden* in the context of alliances also transcended putative socio- political and *ständische* divisions. We have already seen several examples of princely as well as urban alliances which drew from the same well- spring of peace-keeping rhetoric. Associations of princes, nobles and cit- ies have all received some scholarly attention, although they have typi-

⁶¹ Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 22, 77.

⁶² Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig, Bd. 10, 12–18.

⁶³ Hanserecense, Bd. 8, 461 (1430 alliance). On the Hanseatic alliances see *Mohr- mann, Ostseeraum*.

⁶⁴ Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 8, 478.

⁶⁵ Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 4, 468–469.

cally been studied separately, rather than comparatively.⁶⁶ It bears emphasizing in this context that the authors of alliance treaties between princes, like those of other *Bündnisse* and *Einungen*, also seem to have considered the preservation of the peace of the land to be an important justification for their *démarche*. One of the more extensive and elaborate alliance treaties to survive from the fifteenth century derives from the union of the archbishop of Mainz, the duke of Bavaria-Ingolstadt, the Count Palatine of the Mosbach branch, the margraves of Brandenburg and Baden and the count of Württemberg-Stuttgart at Mergentheim in 1445. The prologue enumerates the many alleged oppressions facing their lands, subjects and allies, and especially the nobility. This then enabled them to portray the league they were creating as a means of stemming this decline and defending the oppressed, in the conventional rhetoric that we have seen elsewhere: *solichs zu furkomende und das wir uns selbs, unsere graven herren rittere und knechte, lande lute und die uns zu versprechen ... steent, vor gewalt unrechte und ungeburlichkeit destebaf beschirmen ... so haben wir vorabe got dem almechtigen zu lobe, dem heiligen Romschen riche, des wir gelidder sin, zu eren, gemeinen landen ... zu frieden und nucze uns zusamen getan geeynet und verbunden*.⁶⁷ The multitude of bilateral alliances between princes were often more laconic, although the core elements of a regional peace-keeping discourse were generally preserved. For instance, in the brief treaty of a *puntruoss* between Duke Sigmund of Austria-Tyrol and Count Ulrich V of Württemberg-Stuttgart, a cursory commitment to the *frides nuotz und gemachs willen umb Lannd und Lewt* was evoked.⁶⁸ Other alliances might express concern for peace and the common good at the imperial level, as well as in the allies' localities. In a 1477 alliance between Margrave Christoph of Baden and Count Eberhard V of Württemberg, for example, the authors of the treaty presented the union as being *dem Almechtigen gott zu lob, dem hailigen Romischen Rich des glider wir sint zu eren ouch unns unsern lannden luten undertonen und allen zu unns gewannten, gaistlichen und weltlichen, zu friden und gemach und umb gemains nutzes willen*.⁶⁹

Recent research into hereditary unions (“Erbeinungen”) within and between princely houses has emphasized the close connection between these contracts and alliance treaties more generally, so it is not surpris-

⁶⁶ For a critique of the disproportionately urban focus of association studies, see *Hardy*, *Reichsstädtische Bündnisse*, 96–100.

⁶⁷ RTA ÄR, Bd. 17, 684.

⁶⁸ Tiroler Landesarchiv Innsbruck Sigmundiana 13.519.

⁶⁹ Generallandesarchiv Karlsruhe 36/2377–2378.

ing that core elements of the discourse of *Landfrieden* can be found in these sources as well.⁷⁰ Although they were drawn up for the specific purpose of regulating relations between family members or dynasties, the authors of these treaties evidently felt the need to convey more altruistic sentiments, and selected the widely-used rhetoric of regional peace preservation for this purpose. For example, in 1423 Duke Friedrich I of Saxony sealed a hereditary union with Margraves Friedrich and Johann of Brandenburg. Citing the supposed oppression of the region, as per the formulaic discourses found in many alliance treaties, they proposed to forge the union *gote dem almechtigen czu lobe, dem heiligen Romischen Reiche czu dienste und czu eren und den landen czu befriidungen und umb gemaynes nuczes und czukunftigen gutes ... willen*.⁷¹ Near-identical formulae can be found in treaties between the house of Brandenburg and the dukes of Pomerania (1427) and the dukes of Mecklenburg (1442).⁷² A 1451 dynastic alliance between the precarious new Count Palatine, Friedrich, and his Bavarian relatives (Duke Albrecht III of Bavaria-Munich and Duke Ludwig IX of Bavaria-Landshut) employed an even more elaborate series of peace-keeping tropes, more typical of the urban or mixed *lantfrid*-alliances of the fourteenth century. In addition to stressing that they were *genaiget ... zu Friden und zu gemainem Nuz der Lannde*, the Wittelsbach princes also highlighted the plight of oppressed *Witiben und Waisen reich und arm Pilgrem kauflut Lantfarer und Kaufmanschaft Gotsheuser und all annder unversprochen Lute*; accordingly, they presented their alliance as being *dem Heiligen Roemischen Reich zu Sterckung zu Nutz und zu Eren unsselber, den unnsern und den Gemainen Lannden zu frid und Gemach*.⁷³ Similarly, the *vertrüg und aynung* sealed by the branches of the house of Württemberg in the fifteenth century, most latterly the “Treaty of Münsingen” of 1482, had the purported objectives to *unser land lute und die unseren gaistlichs und weltlichs stands bey friden, gemach und in ainigkait behalten, auch vor unrecht und gewalt dest bass erwerben*.⁷⁴ Comparable rhetoric can be found in dynastic contracts from the early to mid-sixteenth century, as exemplified by the treaties between the houses of Saxony, Brandenburg and Hessen.⁷⁵ The wholesale importation of peace-oriented formulae into dynastic treaties demonstrates how powerful and flex-

⁷⁰ See *Schlinker*, Erbeinungen und Erbverbrüderungen; *Müller*, Erbeinungen und Erbverbrüderungen.

⁷¹ Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. 3, 446.

⁷² *Ibid.*, Bd. 3, 476 and Bd. 4, 264.

⁷³ Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, 22–23.

⁷⁴ *Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte*, 66.

⁷⁵ *Haug-Moritz*, Die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung.

ible these discourses were, and that they were not only closely associated with leagues and alliances, but also with other similar bi- or multi-lateral formats of collective activity.

To fully appreciate the centrality of the vocabulary of peace-keeping to all kinds of treaty-based relationships between late medieval political actors, it is helpful briefly to consider evidence from beyond the German-speaking lands. An obvious point of comparison is the kingdom of Bohemia, in which the nobility, prelates and cities borrowed the German concept of *Landfrieden* directly into Czech, rendering it as “Landfrýdní” in order to denote associations comparable to *lantfrid*-alliances and their many imitators in the German lands.⁷⁶ *Landfrýdní* also drew upon an established rhetoric about the preservation of the peace and wellbeing of the region. For example, in 1421 the bishop of Olomouc, the duke of Opava and several Moravian counts and noblemen formed an anti-Hussite alliance, under the aegis of King Sigismund. The alliance was presented as being “for the common good” (*pro obecné dobré*), “for the peace of the land” (*pro pokoj zemský*) and “for the order of the land of Moravia, which is in many respects greatly overwhelmed [with oppressions], and also for the poor people of this land, who have hitherto been greatly afflicted” (*pro řád země Moravské, kterýž jest v mnohých věcech drahně byl potuchl a také pro chudinu této země, kteráž jest mnoho zámutkóv až do této chvíle měla*).⁷⁷ Trans-regional alliances involving magnates in and beyond the kingdom of Bohemia might also deploy a conventional language of peace for lands and subjects. In 1390 Margrave Jobst of Moravia formed a *ligam seu unionem* with his nephew Sigismund (then only king of Hungary) and Duke Albrecht III of Austria. The treaty not only made tendentious references to their familial ties and mutual affection, but also asserted that the alliance was created so that *pax terris, tranquillitas fidelibus nostris et finaliter nobis ipsis exinde gloria profectus et commodum procurentur*.⁷⁸ Of course, Bohemia was a part of the Holy Roman Empire, and since at least the reign of Charles IV its elites were in direct contact with parts of the German lands, as the alliance of 1390 indicates, so the appearance of similar peace-oriented rhetoric is not unexpected, but it does reinforce the potency and ubiquity of these *topoi* in association treaties.⁷⁹

⁷⁶ *Beran*, Landfrýdní; *Beran*, Landfriedensbewegung.

⁷⁷ Archiv česky, Bd. 10, 247. The background and bibliographic information for this document are provided in Regesta Imperii XI, Bd. 1, no. 79.

⁷⁸ Codex diplomaticus Hungariae, Bd. 10, Teil 8, 304.

⁷⁹ See *Beran*, Landfrýdní, 31–60.

It is also worth noting briefly that a more general rhetoric of peace can be found in alliance treaties within and across many parts of Europe in this period. A particularly grandiloquent example is provided by the arenga to a 1411 truce and alliance between John II of Castile and John I of Portugal, which evokes scripture and classical authorities to buttress its justificatory appeals to peace: *Secundum quod ait et asserit sancta scriptura et philosophi et sapientes et antiqui docuerunt et experientia quae est Magistra demonstrativa omnium rerum, ostendit; Pax et concordia est virtus principalis et mater omnium virtutum*.⁸⁰ Similarly, the famous peace and league instituted at Lodi in 1454 between Francesco Sforza and Venice, and eventually most other major Italian powers, contains a paen to peace in its prologue, beginning: *Cum dulce sit verbum Pacis, et res in se ipsa salutaris que sola in humanis rebus bona simul et jocunda nominatur ...*⁸¹ The Holy Roman Empire was also by no means the only polity in which princes, nobles or other estates might form leagues while invoking notions of peace-keeping and the common good. Hans-Werner Goetz, among others, has argued for an “allgemeinen Friedenssidee” in high medieval Christendom, initially connected to ecclesiastical reform and the “Peace of God” movements, of which *Landfrieden* in the Empire were but one regional manifestation.⁸² This pervasiveness of protective and peace-keeping language within aristocratic unions persisted in various other parts of Europe into the later middle ages. In 1423, for example, a treaty was sealed at Amiens by the dukes of Burgundy and Brittany and the duke of Bedford, the English regent in Lancastrian (northern) France, which evoked *le Bien General ... de Nous et de noz Seignouries, Terres, Paes, et Subgiez* and the goal of preserving *Paix et Tranquillite* in their lands and kingdom, *ad fin que Dieu y soit Servy et Honnoure, et que Marchandise et Labourage y puissent avoirs Cours*.⁸³ In Hungary, a long tradition of league-making, grounded in similar justifications, developed in the later medieval and early modern period. For example, in July 1458, early in the minority of Matthias Corvinus, the rebellious regent of Hungary, Michael Szilágyi, Palatine Ladislaus Garai and several other magnates formed an alliance (*indissolubilem unionem pactumque*), professedly *de tranquillitate et pacifico Regni huius predicti statu et profectu nostri commodi uti et tutioris persistentia ac pacis ulteriore conservatione*.⁸⁴

⁸⁰ Corps universel, Bd. 2, Teil 1, 336.

⁸¹ Corps universel, Bd. 3, Teil 1, 202.

⁸² Goetz, Gottesfriedensbewegung, 34.

⁸³ Foedera, Bd. 10, 280–281.

⁸⁴ Magyar Nemzeti Levéltár [The National Archives of Hungary], Kincstári levéltárból (E), MKA, Neo-regestrata acta (Q 311), 15271.

Clearly, then, both in the Empire and in Europe more generally, and in various vernaculars and in Latin, a formulaic discourse of peace preservation pervaded all kinds of treaties of alliance between two or more authorities in the fourteenth, fifteenth and early sixteenth centuries. The purpose of this survey has not been to “flatten” all these different kinds of associations, or to imply that their use of comparable discourses equated to similarities in composition or purpose. Despite using the same vocabularies and rhetoric, the formations examined here have ranged from commercially-driven urban leagues to dynastic *Erbeinungen* within or between princely houses – a diversity that attests to the variety of functions and compositions that alliances might have in this period, particularly within the German-speaking lands, where they proliferated to an exceptional degree. The point is that, in spite of this variety, discourses of peace-keeping proved remarkably popular and durable in alliance-like contexts. This suggests a close conceptual relationship between peace and collective action between authorities, from small towns to kingdoms.

Furthermore, the creation of alliances appears to have been a communicative act, since these pervasive accompanying discourses must have been intended to be read or heard by an audience – if not, the authors of alliance treaties would presumably have dispensed with prologues altogether. Evidence of how late medieval people engaged with the content of these treaties is sparse, but some narrative sources offer glimpses of ways in which these documents might have reached wider audiences. The records of Constance for 1376 note that the content of the founding treaty of the Swabian league of towns created in that year was made public to the city’s population: *do verkund man die buntnust uff dem hof öffentlich und sait man dem volk, wie die stette sich ze samen verbunden haben*.⁸⁵ According to a Catalan observer, following the sealing of a series of alliances between the Rhenish electors and the king of France in 1445, these treaties were publicly proclaimed during a tournament in Nancy.⁸⁶ Given the likelihood that most of the treaties surveyed here were intended to be heard by some kind of audience, the widespread evocations of the peace and wellbeing of the land(s) and sometimes also the Empire must have had a communicative function. The discourse of *Landfrieden* was evidently a shared frame of reference, which connoted a sphere of collective activity populated by those elites capable of enforcing public or territorial peace. Those who deployed this discourse were therefore making a claim about their right and authority to participate in that sphere. Moreover, in the Holy Roman Empire, where alliances were most

⁸⁵ Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 2, 607.

⁸⁶ *Péquignot*, Une version catalane, 805–806.

frequent and tenacious, claims to participation in peace-keeping took on specific and evolving meanings in the course of this period which ultimately shaped the conceptualization and structure of the polity itself, and it is to these meanings and their implications that we must now turn by way of conclusion.

III. Iterations of *Landfrieden*: alliances, assemblies and the political culture of the Holy Roman Empire

To recapitulate what the evidence has shown so far, it is clear that virtually every treaty of alliance founded in the German lands across this period contained justifications related to peace-keeping. These relied on a core vocabulary which was almost universally present, and changed little in the course of almost two centuries: *friden* itself, of course, but also *gemach* and (*gemain[er]*) *nutz*, which were expressed as desirable conditions or values of the *landes und aller lute, lande und undertanen* or, more broadly, *gemainen lannden*.⁸⁷ Divine sanction for this pacific mission was also a frequent component of this rhetoric, and it was usually expressed within the formula *dem allmechtigen gott zu lobe*.⁸⁸ Thus, a general discourse of public or territorial peace and wellbeing remained popular in the context of alliances throughout the later middle ages and the beginning of the early modern period. Alongside these remarkably consistent elements, however, vernacular alliance treaties in the German lands display gradual changes. These are sometimes unequal in their chronology and distribution, but represent discernible evolutions in the discursive construction of peace-keeping. In turn, these evolutions reflect changes in the political culture of the Holy Roman Empire. A growing tendency to present alliances as being *dem heiligen Romischen rich zu eren* is apparent from the 1380s.⁸⁹ By the middle of the fifteenth century it was even present in the far north, in league treaties such as the 1447 renewal of the Hanseatic coalition (which, as we have seen, was represented as being *deme hilghen Romeschen rijke tho eren*), despite the *königsfernen* character of this region.⁹⁰ By the later fifteenth century, claims to imperial relevance were increasingly underlined by demonstrations of belonging and status within the Empire, conveyed through a language of “membership”; hence, for instance, the insistence in 1477 by the

⁸⁷ See the references in notes 46, 48, 50–52, 54, 56–58, 60, 62–65, 67–69 and 71–74 above.

⁸⁸ Cartulaire de Mulhouse, Bd. 4, 170–171.

⁸⁹ Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 3, 1785.

⁹⁰ Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 8, 478.

margrave of Baden and count of Württemberg that they were forming an alliance *dem hailigen Romischen Rich des glider wir sint zu eren*.⁹¹ Some of the alliances which appealed to the Empire were regional in scale, while others spanned large and diverse areas of the German lands, but in both cases, the alliance members evidently wanted to justify their activity as being of relevance to a legitimating imperial sphere.

As we have seen, Angermeier and other scholars of *Landfrieden* have generally presented appeals in alliance treaties to regional peace and imperial honour as mere partisan attempts to grasp some of the authority-boosting aura of the imperial monarchy and the jurisdictions and powers that it wielded in concert with the imperial estates. However, the prominence of peace-keeping and imperial discourse throughout alliance treaties, and the sheer quantity of these treaties, suggests an alternative perspective. Members of alliances do not seem to have understood themselves to be mere imitators of “true” imperial activity as practiced by the monarchy and at assemblies, but as active constituents of and participants in the government of the Empire, which consisted first and foremost of the enforcement of the peace in its localities. It is true that not everyone accepted the legitimacy of the claims of some alliances to be involved in imperial politics, especially in the fourteenth century. The Golden Bull of 1356 attempted to prohibit what its authors referred to as *confederaciones et pacta* and *conspiraciones et conventiculas seu colligaciones illicitas*.⁹² According to a report by Ulm’s messengers, in 1379 a cabal of princes at an assembly in Frankfurt demanded that King Wenceslas *zertrenne und abniem* the urban leagues in existence at the time, adding that *tu^ege er daz nit, so sie er dehain künig noch herr*.⁹³ However, it would be an overly reductive and rigidly legalistic view of how authority in the Empire was buttressed and negotiated to define “legitimate” *Landfrieden*-esque activities according to the sectional interests of specific kings or princes. Other groups portrayed their own alliance-based actions as the best approach to regional pacification, or at least the most advantageous approach, which they rationalized as being genuinely in the interests of peace, the common good and the Empire. As the Swabian cities put it in a renewal of their league in 1377, *[w]an aber sich nu daz aigenlich wol erfunden hat, daz gemains lande mit dehainen sachen alz wol geschirmet und daz haylig riche gesterket und gemeret werden mag, alz mit dem daz wir aynhellig sien* [i.e. as allies] *und ainander bigesten-*

⁹¹ Generallandesarchiv Karlsruhe 36/2377–2378.

⁹² MGH Const., Bd. 11, 600.

⁹³ RTA ÄR, Bd. 1, 251.

*dig und zu° fride beholffen und beraten sien.*⁹⁴ Ultimately, the politics of the Holy Roman Empire consisted of the sum total of the claims and activities of all the powers within it. It is clear from the evidence surveyed in part II of this article that a spectrum of groups – urban, noble and princely – perceived peace-oriented alliances as a strategic means of shaping local and imperial affairs, hence their desire to draw on pan-European discursive conventions to convey peace-keeping and Empire-honouring objectives in their treaties.

Furthermore, imperial actors' constant jostling for influence, via collective action grounded in discursive evocations of *Landfrieden*, occurred in a reciprocal relationship with the peace-keeping initiatives discussed and promulgated at imperial assemblies. After the precarious system of *lantfrid*-associations under Charles IV broke down in the late 1370s, cities, nobles and princes alike presented their alliances as divinely-sanctioned vehicles for the promotion of regional peace and imperial honour, even as some of them engaged in a series of escalating conflicts that culminated in the campaigns of 1387–1389.⁹⁵ Significantly, the solution to the conflict, brokered at an assembly in Eger in May 1389, was a vast alliance (*lantfrid und buntnusse*) encompassing most Upper German regions.⁹⁶ Wenceslas made no attempt to outlaw alliances in general, but merely ordered the dissolution of the primary urban and princely coalitions.⁹⁷ Revealingly, the grand peace-alliance founded at Eger employed identical wording to the treaties of the prohibited urban and princely alliances: *dem almechtigen gote zu lobe dem heiligen reiche zu eren und sust landen und luten gemeinlichen zu nucze fride und gemache.*⁹⁸ In this way, Wenceslas and the victorious princes deployed the same strategy of discursive legitimation as the alliances of their rivals: they formed associations which appealed to concepts of divine approval, regional peace-keeping and imperial honour. The power and embeddedness of these concepts is attested by the fact that all sides in the bitter and divisive conflicts of the 1370s–1380s used them.

The *lantfrid* of Eger confirmed the shared meaning of *Landfrieden* as a formulaic discourse which signalled claims to genuine participation in the highest layer of political life in the Holy Roman Empire within alliance-like multilateral frameworks, whether these claims were deployed by cities and nobles in regional alliances or at imperial assemblies in

⁹⁴ Transcribed in *Vischer*, *Geschichte*, 189.

⁹⁵ *Schubert*, *Städtekrieg*.

⁹⁶ RTA ÄR, Bd. 2, 157–167.

⁹⁷ *Ibid.*, 164–165.

⁹⁸ *Ibid.*, 158.

trans-regional peace treaties. The result was that, for most of the ensuing century, pan-imperial peace initiatives and regional alliances could be viewed as essentially interchangeable facets of the same core mission of *Landfrieden*. This is exemplified by the response of a group of Franconian lords and knights to a *gemeinen friden der lande* for Upper Germany planned by the electors at a *tag* in Boppard in May 1423 as a means of stemming the *vile und mancherlei rouberi und úbeldate* in these regions.⁹⁹ Having heard that *etliche des reichs kurfursten ... von eins lantfrides wegen unterrett haben*, the Franconian authorities wrote to the electors in August 1423 to explain that they felt their participation in this peace-keeping project would be superfluous and would not make sense (*solicher lantfrid nit zu^e sinne sei*).¹⁰⁰ The reason for this, from their perspective, was that they had recently formed an alliance (*wir uns alsdanne vereinten und einer einung uberkommen sein*). Its objective was highly localized and specific (it was created in opposition to planned tolls in Franconia), but the allies also felt that the alliance was *nit allein umb unsern ader der unsern willen sundern durch euern und des ganzen landes zu^e Francken und daran anstossenden lande ere nucz bestes und gemein fride*. Since they had already entered into this alliance in order *fride ere nucz und frumen des landes zu^e suchen*, the mission of collective peace enforcement was already covered in their locality.¹⁰¹ Thus, even the most tendentious alliance could be presented by contemporaries as a vehicle for *Landfrieden*, which evidently was not perceived as having a single authentic form, but was instead an unavoidable objective – or even by-product – of collective activity by political actors within the Holy Roman Empire.

The crystallization of fifteenth-century understandings of *Landfrieden* as a divinely ordained and specifically imperial mission to ensure regional peace and the common good, managed collectively through alliance-like formats, depended in large part on the actions and self-representations of the electors. The growing constitutional and ideological importance assumed by the six German electors within the Holy Roman Empire in the course of the fifteenth century has been well established.¹⁰² Significantly, the electors' collective activity and influence was frequently channelled through alliances, which consequently placed this format at the heart of the political configuration of the Empire, and strengthened

⁹⁹ RTA ÄR, Bd. 8, 290.

¹⁰⁰ *Ibid.*, 303–304.

¹⁰¹ *Ibid.*, 303–304.

¹⁰² To cite only the more recent research, see *Wefers*, *Das politische System; Gotthard*, *Säulen des Reiches*; *Annas*, *Reichsversammlungen*, Bd. 1, 324–436; *Begeert*, *Entstehung und Entwicklung*; *Wolf*, *Kurfürsten*.

the link between imperial assemblies (which were often convoked, and always attended, by the electors) and alliance-based peace-keeping.¹⁰³ The key electoral alliances of this period, extending into the second half of the fifteenth century, include: a series of 1399 alliances of the archbishops of Mainz, Trier and Cologne, the Count Palatine and the duke of Saxony, in opposition to the policies of Wenceslas, which was soon extended to include other princes;¹⁰⁴ a 1400 alliance of the four Rhenish electors preceding Wenceslas's deposition;¹⁰⁵ a 1421 alliance of the same four electors against the Hussites;¹⁰⁶ a 1424 *einunge* of all six German electors (the so-called "Binger Kurverein");¹⁰⁷ a 1446 alliance for the defence of the unity of the Church and the interests of the German *Nation* (understood primarily in an ecclesiastical sense);¹⁰⁸ and a 1461 renewal of this alliance, in tacit opposition to Frederick III.¹⁰⁹ These treaties were resurrected in the short-lived alliance of the six electors founded at Gelnhausen in 1502 in overt opposition to King Maximilian.¹¹⁰ This collective activity presaged the institutionalization of these alliances within the *Kurverein* of 1558, which would play a role in imperial politics until the second half of the seventeenth century.¹¹¹

These electoral alliances were justified by reference to the same peace-promoting discourses as other, much lowlier associations. Thus, the 1461 *eynung* was presented as being *Got zu lobe der Heiligen Romischen Kirchen und auch dem Rich zu Eren und umb gemeynes nutzes frides und gemachs willen*.¹¹² More specifically, the electors not only evoked peace, divine praise, the common good and imperial honour, but also the defence of Christendom and the Church – a salvific religious mission that was perhaps stimulated by the involvement of three prelates (the Rhenish archbishops) and the looming threats of schism and Hussite heresy in this period. Insights into this perspective are offered by the *Abschiedt* of an assembly held by the spiritual electors in 1454, in which they claimed *das wir kurfürsten vur andern eyn besunder uffsehen haben uff sachen die h. kristliche kirche, auch u. gn. h. den keyser und ge-*

¹⁰³ On the alliances of the archiepiscopal electors, see *Garnier*, Einungen.

¹⁰⁴ These alliances were intermingled with more local concerns. See Reichsrespondenz, Bd. 1, 488–492; RTA ÄR, Bd. 3, 81–87, 94–95 and 101–118.

¹⁰⁵ RTA ÄR, Bd. 3, 245–253.

¹⁰⁶ RTA ÄR, Bd. 8, 29–31.

¹⁰⁷ *Ibid.*, 346–351.

¹⁰⁸ Reichs-Tags-Theatrum, Bd. 1, 278–282.

¹⁰⁹ Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, 222–225.

¹¹⁰ Reichs-Tags-Staat, 248–256.

¹¹¹ *Gotthard*, Säulen des Reiches, Bd. 1, especially 37–49, 402–428.

¹¹² Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, 224.

meynen nucz des Rychs berurende – and that, in order to carry out this supervisory role, [*s*]o ist noit, das under uns kurfürsten eyne gancz luter und uffrichtige eynunge sy.¹¹³ It goes without saying that such claims were intended to magnify the power and influence of the electors within the Church and the Empire, but they nevertheless surely influenced the consolidating discourse of imperial peace in making them. This discourse buttressed the conceptualization of the Empire as a community of elite “members” (*glider*), the electors foremost among them, charged with enforcing peace and the common good as debated at imperial assemblies, generally via alliances. As Archbishop Jakob of Trier is reported to have said to Duke Albrecht VI of Austria in 1455, *besser ordenunge in dem heyligen ryche* was best achieved by *uns kurfürsten gemeynlich*, working together with *andern fürsten steden und allen andern undertanen desselben rychs* so that *friedde, ere nucz und fromen ensteen muchte*.¹¹⁴ Adopting the posture of leading by example, the electors cemented the role of discursively justified alliances within the political culture of the Empire as quintessential vehicles, alongside and in connection with the imperial assemblies, for a mission of peace-keeping and defending Christendom.

Against this backdrop, it is not surprising that the alliances on the Upper Rhine and in Swabia with which this article began were presented rhetorically as extensions of the enforcement of the “Christian peace” instituted in the ordinances of the imperial diets of 1471 and 1486. By the late fifteenth century, a time of growing contact and consolidation within the Empire (Peter Moraw’s “gestaltete Verdichtung”),¹¹⁵ assemblies and alliances were in any case converging, as the genesis of the Swabian League exemplifies. Discourses about a specifically salvific, imperial and just *Landfrieden*, increasingly expressed in terms of *handhabung* or *underhaltung fridens und rechtens*, denoted a shared sphere of political activity in which the influential estates of the Empire participated within alliance-like formations promulgated at diets. The landmark ordinances of the 1495 diet of Worms, the so-called “Ewiger Landfriede” (or *gemainen friden*, as its creators labelled it) and the accompanying enforcement treaty known as the “Handhabung Friedens und Rechts”, constituted a more institutionalized iteration of this horizontally ordered and discursively demarcated peace-keeping sphere.¹¹⁶ Like other “reformist” ordinances of Maximilian’s reign, such as those which created the *Reichsregi-*

¹¹³ Transcribed in *Ranke*, *Deutsche Geschichte*, Bd. 6, 10–11.

¹¹⁴ *Materialen zur österreichischen Geschichte*, Bd. 2, 91–92.

¹¹⁵ *Moraw*, *Von offener Verfassung*, 416–421.

¹¹⁶ *RTA MR*, Bd. 5, 361–373 and 449–465.

ment in 1500 and extended the *Reichskreise* in 1512, these treaties were multilaterally approved (*in Contracts-Weiß*) through the affixing of the seals of representatives of all participating parties, much like alliances throughout the late medieval period.¹¹⁷ Furthermore, not only did the prologue of the 1495 *frieden* appeal to the core concepts that we have seen so far (the defence of Christendom and the preservation of peace and justice), but even its stipulations concerning mutual assistance against peace-breakers were copied almost verbatim from existing alliance treaties.¹¹⁸

Clearly, by Maximilian's reign, strategic discourses of *Landfrieden* which had developed over a century and a half within alliance treaties, in dialogue with imperial assemblies, now played a central role in the conceptualization of the Holy Roman Empire. If they are viewed comparatively and holistically, rather than through the disjunctive lenses of regional, imperial or *ständische* history, it is apparent that discourses of *Landfrieden* helped to legitimize the consistent involvement of alliances and other collective formats in peace-keeping. This in turn enabled a remarkable range of political actors (princes, prelates, nobles and cities) to claim a stake in aspects of regional and imperial government, expressed as the aim of promoting divinely-ordained peace, justice and the common good. The peace-ordinances of 1495 resulted in part from the institutionalization of this broad participation in peace-keeping, rather than an inevitable and teleological process of political consolidation. By the late fifteenth century, the synergistic relationship between concepts of *Landfrieden*, alliances and imperial assemblies had fostered the conception of the Empire itself as a multilateral peace-keeping community (or "Friedensverband", as it has been labelled in recent early modern scholarship), defined by a political culture of collective, rather than top-down, peace enforcement – a development which would shape the polity's structure and function for the rest of the early modern period.¹¹⁹

¹¹⁷ See the list of sealing parties for these ordinance-treaties of 1495, 1500 and 1512 in RTA MR, Bd. 5, 464–465; Reichs-Abschiede, Bd. 2, 63 and 145–146. The *in Contracts-Weiß* formula is derived from the 1500 ordinance for the *Reichsregiment*: Reichs-Abschiede, Bd. 2, 64.

¹¹⁸ Compare the wording of the 1495 article on not aiding peace-breakers (*nyemand solichen tetern ... beystand oder furschub tun, auch sy wissentlich oder geverlich nit herbergen, behausen, etzen oder trenken, enthalten oder gedulden*) with a similar clause from a 1469 alliance between the margrave of Baden and a knightly society (*kain tail des andern offenn vinde ... nit husen, halten, essen, tringken, noch gelait geben, noch Inen hilf, bystand, zuschub oder underslouf tun*); see RTA MR, Bd. 5, 363; Generallandesarchiv Karlsruhe 46/767–768.

¹¹⁹ On the early modern Holy Roman Empire as a "Friedensverband", see, among others, *Angermeier*, Reichsreform und Reformation, 417; *Westphal/Ehren-*

Zusammenfassung

Die spätmittelalterlichen, im Heiligen Römischen Reich verfassten Quellen, die das Wort "Landfrieden" oder ähnliche friedensbezogene Begriffe anführen, erscheinen in zwei, auf den ersten Blick unterschiedlich erscheinenden Kontexten. Einerseits wurden als Frieden bzw. Landfrieden die Erlasse der Reichsversammlungen bezeichnet; andererseits bildete das Vokabular des Landfriedens einen grundlegenden konzeptuellen Bestandteil der genossenschaftlichen Strukturen, der Bündnisse, Einungen, Gesellschaften verschiedener politischer Akteure im Reich. Traditionell sind diese beiden Erscheinungsformen von Landfrieden eher getrennt und einander entgegengerichtet in der Geschichtsforschung des Alten Reiches behandelt worden. Anhand einer vergleichenden Untersuchung des Landfriedensdiskurses plädiert dieser Aufsatz für ein ganzheitlicheres und weniger starres Verständnis von Landfrieden vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Dieser Diskurs kann innerhalb von Bündnisverträgen im Reich und auch außerhalb davon nachgewiesen werden. Das spätmittelalterliche Konzept von Landfrieden war demnach weitverbreitet und Bestandteil von multilateralem Handeln unter politischen Akteuren. Die Besonderheiten der diskursiven Hervorrufung von Landfrieden im Heiligen Römischen Reich lagen in der Verschränkung mit den Ideen vom gemeinen Nutzen, der Ehre und Notdurft des Landes oder des Reiches. Sie waren spezifisch in der dezentralen und auf quasi-horizontale Netzwerke gestützten Konstitution des Reiches ein Zeichen von Handlungsfähigkeit und der Zugehörigkeit zu einer elitären politischen Gemeinschaft. Die diskursiv konstruierten Merkmale dieses Friedensverbands bezogen sich auf Vorstellungen der göttlichen Genehmigung, der Rettung eines angeblich zerfallenden Landes oder Reiches und schließlich der Verteidigung der Christenheit. Diese Ideen entfalteten sich mittels intensiver regionaler und transregionaler Kontakte zwischen den Reichsgliedern vor allem bei gemeinsamen Versammlungen in der Zeit zwischen Karl IV. und Maximilian I. Landfrieden sollte demnach besser nicht als Institution, Gesetz oder Befugnis verstanden werden, sondern als eine diskursive Strategie, die der Rechtfertigung in unterschiedlichen Feldern politischen Handelns diene.

preis, Reichsgerichtsforschung, 1; *Heil*, Friedensproblematik, 78; *Stollberg-Rilinger*, Das Heilige Römische Reich, 19.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

- Budapest, Magyar Nemzeti Levéltár, Kincstári levéltárból (E), Magyar Kamara Archivum [= MKA], Neo-regestrata acta (Q 311).
- Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Zentrale Behörden vor 1868, Sigmundiana.
- Karlsruhe, Generallandesarchiv,
- Ältere Bestände,
 - Konstanz-Reichenau.
 - 9 Tengen-Linz-Lupfen.
 - 36 Baden Generalia.
 - Dynastie und Regierung, 46 Haus- und Staatsarchiv, I. Personalia.
- Séléstat, Archives municipales, Série AA.
- Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin, Série C.

Gedruckte Quellen

- Archiv česky, čili staré písemné památky české i moravské sebrané z archivů domácích i cizích, hrsg. v. Josef Kalousek, Bd. 10, Praha 1890.
- Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, hrsg. v. Eugen Schneider, Stuttgart 1911.
- Cartulaire de Mulhouse, hrsg. v. Xavier Mossmann, 4 Bde., Strasbourg 1883–1890.
- Codex diplomaticus Brandenburgensis. Zweiter Haupttheil oder Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hrsg. v. Adolph F. Riedel, Bde. 3–4, Berlin 1846–1847.
- Codex diplomaticus Hungariae, ecclesiasticus ac civilis, hrsg. v. Georgius Fejér, Bd. 10, Teil 8, Buda 1843.
- Corps universel diplomatique du droit des gens, un recueil des traitez d'alliance [...] depuis le règne de Charlemagne jusques à présent, hrsg. v. Jean Dumont, Bd. 2, Teil 1 und Bd. 3, Teil 1, Amsterdam 1726.
- Des Heil. Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs-Tags-Staat von anno MD. biß MDIIX. So wohl unter Keyzers Maximiliani I selbsteigener höchsten Regierung, hrsg. v. Johann J. Müller, Jena 1709.
- Des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Theatrum, wie selbiges unter Keyser Friedrichs V. allerhöchsten Regierung von anno 1440 bis 1493 gestanden [...], hrsg. v. Johann J. Müller, 2 Bde., Jena 1713.
- Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, hrsg. v. Julius Weizsäcker u. a., 22 Bde., Gotha/Stuttgart/Göttingen 1867–2013.
- Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., hrsg. v. Ernst Bock u. a., 9 Bde., Göttingen 1979–2014.

- Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, hrsg. v. Konrad Ruser/Rainer C. Schwinges, 3 Bde., Göttingen 1979–2005.
- Foedera, conventiones, litterae, et cujuscunq̄ue generis acta publica, inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes, vel communitates [...], hrsg. v. Thomas Rymer, Bd. 10, London 1727.
- Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Actenstücken von 1376–1519, hrsg. v. Johannes Janssen, 2 Bde., Freiburg i.Br. 1863–1872.
- Hanserecesse, 1. Abt.: Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, hrsg. v. Karl Koppmann, Bd. 8, Leipzig 1897.
- Materialien zur österreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken, hrsg. v. Joseph Chmel, 2 Bde., Linz/Wien 1832–1838.
- Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 22, Schwerin 1907.
- Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, hrsg. v. Ludwig Weiland u.a., 12 Bde., Hannover/Weimar/Wiesbaden 1893–2013.
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kaiser Konrads II. bis jetzo (1736) auf den teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden, hrsg. v. Heinrich C. von Senckenberg/Johann J. Schmauß, 4 Bde., Frankfurt a.M. 1747.
- Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759–1500. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass, hrsg. v. Karl Albrecht, 4 Bde., Colmar 1891–1898.
- Regesta Imperii XI. Regesten Kaiser Sigismunds (1410–1437), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, nach Wilhelm Altmann neubearbeitet, hrsg. v. Petr Elbel u.a., 3 Bde., Wien/Köln/Weimar 2012–2016.
- Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, von der Pfalz, hrsg. v. Christoph J. Kremer, Mannheim 1766.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 8, Lübeck 1886.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, hrsg. v. Theodor J. Lacomblet, 4 Bde., Essen 1840–1858.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hrsg. v. Hans F. G. J. Sudendorf, Bd. 10, Hannover 1880.

Literatur

- Angermeier*, Heinz, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.
- Angermeier*, Heinz, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik Deutschlands zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

- Angermeier, Heinz*, Herrschaft und Friede in Deutschland unter Kaiser Karl IV., in: Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, hrsg. v. dems., München 1991, 69–82.
- Angermeier, Heinz*, Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert, in: Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, hrsg. v. dems., München 1991, 83–94.
- Angermeier, Heinz*, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, hrsg. v. dems., München 1991, 95–124.
- Angermeier, Heinz*, Reichsreform und Reformation, in: Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren, hrsg. v. dems., München 1991, 355–419.
- Annas, Gabriele*, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68), 2 Bde., Göttingen 2004.
- Baumbach, Hendrik*, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 68), Köln/Weimar/Wien 2017.
- Begert, Alexander*, Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 81), Berlin 2010.
- Beran, Zdeněk*, Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 63 (2014), 528–560.
- Beran, Zdeněk*, Landfrýdní hnutí v zemích České koruny. Snahy o zajištění veřejného pořádku a bezpečnosti, Hradec Králové 2014.
- Berthold, Brigitte*, Überregionale Städtebundprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 3 (1979), 141–181.
- Bleziinger, Harro*, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445, mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389 (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, 39), Stuttgart 1954.
- Brunner, Otto*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Wien/Wiesbaden 1959.
- Carl, Horst*, Der Schwäbische Bund und das Reich. Konkurrenz und Symbiose, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 23), München 1995, 43–63.
- Carl, Horst*, Der Schwäbische Bund, 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.

- Carl*, Horst, Identische Akteure, unterschiedliche Kommunikationsprofile. Schwäbische Bundestage und Reichstage in der Epoche Maximilians I. im Vergleich, in: *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeit*, hrsg. v. Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeier (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 73), Göttingen 2006, 29–54.
- Carl*, Horst, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: *Frieden schaffen und sich verteidigen im Mittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, hrsg. v. Gisela Naegle (Pariser historische Studien, 98), München 2012, 121–138.
- Crane*, Susan, Language, Literary Studies, and Historical Thought, in: *A Companion to Western Historical Thought*, hrsg. v. Lloyd Kramer/Sarah Maza (Blackwell Companions to History), Malden/Oxford 2002, 319–336.
- Distler*, Eva-Marie, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 207), Frankfurt a.M. 2006.
- Fabian*, Ekkehart, Die Entstehung des schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35. Brück, Philipp von Hessen und Jakob Sturm. Darstellung und Quellen mit einer Brück-Bibliographie (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 1), 2. Aufl., Tübingen 1962.
- Füchtner*, Jörg, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 8), Göttingen 1970.
- Garnier*, Claudia, Die Politik der geistlichen Kurfürsten im Spätmittelalter. Der “Mainzer Kurverein” (1399) und der “Binger Kurverein” (1424), in: *Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich*, hrsg. v. Mario Müller/Karl-Heinz Spieß/Uwe Tresp (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 17), Berlin 2014, 96–115.
- Gierke*, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., Berlin 1868–1913.
- Goetz*, Hans-Werner, Die Gottesfriedensbewegung im Licht neuerer Forschungen, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 31–54.
- Gotthard*, Axel, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband (Historische Studien, 457), 2 Bde., Husum 1999.
- Hardy*, Duncan, Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweis für eine ‘verbündende’ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500), in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 162 (2014), 95–128.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Der Schmalkaldische Bund, 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 44), Leinfelden-Echterdingen 2002.

- Haug-Moritz, Gabriele*, Zwischen Spätmittelalter und Reformation – politischer Föderalismus im Reich der Reformationszeit, in: *Politics and Reformations: Communities, Politics, Nations, and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady, Jr.*, hrsg. v. Christopher Ocker u.a. (Studies in medieval and Reformation traditions, 127), Leiden/Boston 2007, 513–538.
- Haug-Moritz, Gabriele*, Frieden im Land – Die sächsisch-brandenburgisch-hessische Erbeinung (1451/57–1555). Zur Kontinuität spätmittelalterlicher Formen der Friedenswahrung im Reich des 16. Jahrhunderts, in: *Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner*, hrsg. v. Guido Braun/Arno Strohmeier (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte, 36), Münster 2013, 3–34.
- Heil, Dietmar*, Zur Friedensproblematik auf den Reichstagen Kaiser Maximilians I. (1493–1519), in: *Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner*, hrsg. v. Guido Braun/Arno Strohmeier (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte, 36), Münster 2013, 35–78.
- Heinemeyer, Christian*, Zwischen Reich und Region im Spätmittelalter. Governance und politische Netzwerke um Kaiser Friedrich III. und Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg (Historische Forschungen, 108), Berlin 2016.
- Hirschi, Caspar*, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgegemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005.
- Komatsu, Guido*, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, Diss. phil. Univ. Göttingen 2001.
- Krieger, Karl-Friedrich*, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, 23), Aalen 1979.
- Kutter, Christoph*, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 50 (1991), 87–104.
- Lanzinner, Maximilian*, Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit: die Landfriedens- und Sonderbünde im Heiligen Römischen Reich, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm – Praxis – Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln 2013, 99–119.
- Matzinger, Albert*, Zur Geschichte der niederen Vereinigung, in: *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft* 2 (1910), 255–538.
- Mohrmann, Wolf-Dieter*, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters (Regensburger historische Forschungen, 2), Kallmünz 1972.
- Moraw, Peter*, Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 3 (1977), 175–191.
- Moraw, Peter*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich*, hrsg. v. Hermann Weber (Veröffentlichun-

gen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 2), Wiesbaden 1980, 1–36.

Moraw, Peter, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, 21–65.

Moraw, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1985.

Moraw, Peter, Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Press/Dieter Stievermann (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 23), München 1995, 1–21.

Moraw, Peter/Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für historische Forschung 2 (1975), 95–108.

Müller, Mario, Stand, Probleme und künftige Aufgabenfelder der Forschung zu Erbeinungen und Erbverbrüderungen, in: Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich, hrsg. v. Mario Müller/Karl-Heinz Spieß/Uwe Tresp (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 17), Berlin 2014, 290–313.

Münkler, Herfried/Hans Grünberger/Kathrin Mayer (Hrsg.), Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller. Italien und Deutschland, Berlin 1998.

Obenaus, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 7), Göttingen 1961.

Péquignot, Stéphane, De la France à Barcelone. Une version catalane de “l’ordonnance perdue” de Charles VII sur les gens d’armes (1445), in: Revue historique 676 (2015), 793–830.

Press, Volker/Johannes Kunisch (Hrsg.), Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze (Historische Forschungen, 59), Berlin 1997.

Ranke, Leopold von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde., Berlin 1839–1847.

Schlinker, Steffen, Die Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen für die europäische Verfassungsgeschichte, in: Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich, hrsg. v. Mario Müller/Karl-Heinz Spieß/Uwe Tresp (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 17), Berlin 2014, 13–42.

- Schorn-Schütte*, Luise, Politische Kommunikation als Forschungsfeld. Einleitende Bemerkungen, in: Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. v. Angela De Benedictis u.a. (Schriften zur politischen Kommunikation, 1), Göttingen 2009, 7–18.
- Shubert*, Alexander, Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388/89 (Historische Studien, 476), Husum 2003.
- Shubert*, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63), Göttingen 1979.
- Shubert*, Ernst, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002, 123–152.
- Sieber-Lehmann*, Claudius, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 116), Göttingen 1995.
- Sittler*, Lucien, La Décapole alsacienne des origines à la fin du Moyen Âge (Institut des hautes études alsaciennes. publications, 12), Strasbourg 1955.
- Skinner*, Quentin, The Foundations of Modern Political Thought, 2 Bde., Cambridge 1978.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Einleitung. Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hrsg. v. ders. (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 35), Berlin 2005, 9–26.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, 5. Aufl., München 2013.
- Tully*, James (Hrsg.), Meaning and Context. Quentin Skinner and his Critics, Princeton 1988.
- Van Horn Melton*, James, Otto Brunner und die ideologischen Ursprünge der Begriffsgeschichte, in: Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks, hrsg. v. Hans Joas/Peter Vogt (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1927), Berlin 2011, 123–137.
- Vaughan*, Richard, Charles the Bold. The Last Valois Duke of Burgundy, 2. Aufl., Woodbridge 2002.
- Vischer*, Wilhelm, Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 2 (1862), 1–201.
- Wefers*, Sabine, Das politische System Kaiser Sigmunds (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 138; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 10), Stuttgart 1989.

Westphal, Siegrid/Stefan Ehrenpreis, Einleitung. Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung, in: *Prozefakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, hrsg. v. Anette Baumann u.a. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 37), Köln 2001, 1–14.

Wolf, Armin, Kurfürsten, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2014, Sp. 328–342.

Legitimationsprobleme und Legitimationsstrategien für Fehden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Von *Christine Reinle*

I. Landfrieden als situative Argumentation am Beispiel Landgraf Ludwigs II. von Hessen

Betrachtet man die „Meistererzählungen“ der rechts- und verfassungsgeschichtlich orientierten Forschung, so scheinen die Grundlinien klar: Fehdeführung, insbesondere adlige Fehdeführung geriet in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die argumentative Defensive. Auf einer eher ideengeschichtlichen Ebene waren nach Meinung der Forschung dafür die Rezeption des römischen Rechts¹ oder die Adaptation kirchenrechtlicher Gewalt- und Fehderestriktionen in Beichte und Katechese² verantwortlich, aber auch strukturelle Veränderungen hätten die Akzeptanz und die Durchführbarkeit adliger Fehdeführung immer stärker eingeschränkt. Verwiesen wird hier gern erstens auf die zunehmende Verfestigung der Landesherrschaften, zweitens auf die stärker werdende finanzielle Kluft zwischen Fürsten („-staat“) und Niederadel, die eine erfolgsversprechende Fehdeführung Niederadliger immer unwahrscheinlicher werden ließ,³ drittens auf die damit einhergehende Vergrößerung und technische Aufrüstung der Heere und viertens die fortschreitende Verdichtung der Wirtschaftsbeziehungen, die Fehdeführung – insbesondere adlige Fehdeführung – nur noch als dysfunktionales Ärgernis erschienen ließ. Betrachtet man die Versuche der Reichsstadt Nürnberg bei der juristischen Aufarbeitung des Zweiten Städtekriegs, die Fehde des Markgrafen Albrecht Achilles zu delegitimieren,⁴ so läßt sich zeigen, dass kritische Maßstäbe auch an Fürstenfehden angelegt wurden, auch wenn, wie allgemein bekannt, die Fürsten ihre eigenen Konflikte weder vor noch nach 1495 dem Fehdeführungsverbot unterwarfen. Auf der an-

¹ *Isenmann*, Diskurs; *Fischer*, Reichsreform, 199–203.

² *Reinle*, Umkämpfter Friede; *Reinle*, Legitimation und Delegitimierung.

³ *Schubert*, Fehden, Söldner, Kriegsführung, 251–255.

⁴ *Isenmann*, Recht, Verfassung und Politik, 200–206; *Isenmann*, Reichsrecht und Reichsverfassung, 606–609; *Isenmann*, Diskurs, 342–348.

deren Seite kann aber auch nicht übersehen werden, dass die Bezugnahme auf den Landfrieden als erstrebenswertem Zustand, wie die Herausgeber dieses Bandes zu Recht betonen, „situativ“ und in Abhängigkeit von „den politischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Moment“ erfolgte, so dass auch die Möglichkeit der „Instrumentalisierbarkeit“⁵ des Landfriedensarguments geprüft werden muss.

In diesem Beitrag sollen die Argumentationsstrategien betrachtet werden, die von Seiten des hessischen Landgrafen Ludwig II. (1458–1471) ins Feld geführt wurden, wenn es darum ging, die eigene Position vor, während und nach einer Fehde zu rechtfertigen und die des Gegners zu delegitimieren. Analysiert werden also Argumentationsstrategien auf der Fürstenebene. In den Blick genommen wird dazu die Argumentation in zwei respektive zweieinhalb unterschiedlichen Konflikten, nämlich zum einen in einer Fehde zwischen der Adelsfamilie Riedesel und dem Fürstabt von Fulda, sowie in einer mit ihr verflochtenen Fehde um Schloß Buchenau, in die Ludwig II. sich auf Seiten der Riedesel und eines Buchenauer Ganerben einschaltete; zum anderen in einer Fehde des Landgrafen mit dem Paderborner Bischof Simon III. zur Lippe (1463–1498). Dabei soll das Augenmerk auf der Wahl der Argumente und auf der Analyse des hinter den Argumenten stehenden Rechtsrahmens liegen. Zentral ist dabei die Frage, welchen Stellenwert die in Anschlag gebrachten Rechtsfiguren in Relation zur politischen Handlungslogik hatten.

II. Landgraf Ludwig II. und seine Feinde: Zum politischen Kontext der landgräflichen Fehdetätigkeit

Begonnen sei mit einigen Bemerkungen zum politischen Kontext. Dabei werden vier Konfliktfelder vorgestellt, deren Kenntnis für das Verständnis unserer Fallbeispiele unabdingbar ist. Landgraf Ludwig II.,⁶ der Regent des niederhessischen Landesteils, war Zeit seiner Regierung in zahlreiche Fehden verstrickt, und dies keineswegs nur auf Betreiben seiner Gegner.⁷

(1.) Zunächst bestand zwischen Ludwig und seinem jüngeren, sich notorisch zurückgesetzt fühlenden und hartnäckig auf seine Ansprüche pochenden Bruder Heinrich III. (1460–1483) ein tiefgreifender Interessengegensatz. Seit 1460 erzwang Landgraf Heinrich eine Landesteilung nach

⁵ *Baumbach/Carl*, Was ist Landfrieden?, in diesem Band.

⁶ Zusammenfassend vgl. *Franz*, Ludwig II.; *Franz*, Heinrich III.

⁷ Zu Ludwigs II. Konfliktfreude vgl. die bei *Rommel*, Geschichte 3, Anmerkungsteil 5 f. Anm. 8, zusammengestellten chronikalischen Belege. Vgl. insbesondere *Anonymus* [Johannes Nuhn], *Chronicon*, cap. 107 S. 431 und cap. 134 S. 461 f.

der nächsten, ohne dass dies die Situation pazifiziert hätte, im Gegenteil: 1468 mündete der Konflikt in eine offene Fehde ein.⁸ Relevant für unsere Fallbeispiele ist nun, dass man seit der Mainzer Stiftsfehde des Jahres 1461 die verfeindeten Brüder in allen regionalen Konflikten jeweils auf unterschiedlichen Seiten findet. Umgekehrt lagerten sich regionale Konflikte von kleinerer Dimension gern an den Bruderkonflikt an, indem die Parteien nur zu gern die Hilfe eines der Brüder annahmen. So wurden seit 1467 die hier interessierenden Adelsfehden – die der Riedesel gegen den Abt von Fulda und die Simons von Wallenstein gegen die Minderheit der Buchenauer Ganerben – auch als Stellvertreterkriege der landgräflichen Brüder geführt. Unterbrochen durch Teilungsverträge und Phasen angespannter Ruhe dauerten die Auseinandersetzungen bis zum Tod Ludwigs II. an.

(2.) Der eben bereits kurz erwähnte Konflikt der Riedesel mit dem Abt von Fulda ging auf einen Erbfall zurück. Nach dem Tod Rörichs II. von Eisenbach ohne männliche Erben im Jahre 1428 gelangte sein Besitz teilweise an Eckhart von Röhrenfurth, sodann an dessen Schwiegersohn Hermann II. Riedesel (1429). Hermann Riedesel erwarb auf diese Weise u. a. Schloß Eisenbach (Stadt Lauterbach, Vogelsbergkreis), die Vogtei Lauterbach, das Dorf Salzschlirf (heute Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda) sowie weitere Dörfer. Diese Objekte waren fuldische Lehen und Ziegenhainer Afterlehen. Nach einem ersten Streit zwischen Fulda und Ziegenhain um die Lehnshoheit über Eisenbach kam es 1435 zu einer Ausöhnung, bei der Graf Johann II. von Ziegenhain vom fuldischen Abt mit Eisenbach belehnt wurde, was er als Afterlehen an Hermann II. Riedesel weitergab. Doch machte der Abt von Fulda es 1441 bei einer weiteren Belehnung Hermann Riedesels zur Bedingung, dass Riedesel Schloß Eisenbach samt Pertinenz bei einem Aussterben der Ziegenhainer Grafen direkt von Fulda empfangen sollte.⁹ Als 1450 dieser Fall eintrat, hielt sich Riedesel aber nicht an seine Zusagen, sondern ließ sich offenbar von Landgraf Ludwig I., der das Ziegenhainer Erbe für sich reklamierte, belehnen.¹⁰ 1457 vergab der fuldische Abt Reinhard (von Weilnau, reg.

⁸ *Rommel*, Geschichte 3, 2–4, 21–31 und 37–42; *Demandt*, Geschichte, 199 und 201 f.; *Volk*, Landgrafschaft, 19 f.

⁹ *Eckhardt*, Erbhöfämter, 98 f.; *Lübeck*, Alte Ortschaften 2, 327 f.; *Landau*, Ritterburgen 4, 14 f.; *Becker*, Riedesel 1, 150–168, bes. 153 und 160; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 435, 518 und 608. Zur Besitzgemengelage in Salzschlirf vgl. *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probationum, Nr. 221; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1025.

¹⁰ Dies machte Ludwig II. von Hessen in Klagepunkten geltend, die nach vorübergehender Beilegung der Bruderfehde durch die Wettiner Wilhelm, Ernst und Albrecht auf einem Tag in Schmalkalden am 16. Mai 1468 für einen auf den 26. Juni 1468 nach Erfurt einzuberufenden Schiedstag formuliert wurden. Die

1449–1472) daher die strittigen Lehen an andere Verwandte Rörichs von Eisenbach, nämlich an Sievert (Siegfried) und Hertnidt vom Stein. Nach Ludwigs I. Tod nahm Hermann Riedesel die Ziegenhainer Lehen derer von Eisenbach 1459 von dessen Sohn Ludwig II. entgegen. Ein Rechtsstreit, bei dem beide Seiten unterschiedliche Gerichte anriefen, und eine 1467 zwischen den Riedeseln und den Stein sowie Fulda geführte Fehde waren die Folge.¹¹ Zusätzlich verkompliziert wurde die Situation durch eine undurchsichtige Gemengelage in einzelnen Dörfern, wie zum Beispiel in Salzschlirf, wo der Abt und die Riedesel sich überlagernde Rechte besaßen.¹²

Der Basiskonflikt entstand also infolge des Bestrebens des Abtes, Hessen als Lehensträger und damit als Zwischeninstanz auszuschalten und den direkten Zugriff auf sein Lehen zurückzuerhalten;¹³ Hessen wieder-

Abfolge dieser und der folgenden Verhandlungsschritte ist in Urk. 75 Nr. 1046 festgehalten. Ob zusätzlich noch der in der *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti* (in: *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probationum, Nr. 220) *ex veteri chron[ico] MS* genannte Schiedstag in Erfurt vom 9. Oktober 1468 stattgefunden hat, soll offengelassen werden. Für die im Folgenden vielfach herangezogenen Klagepunkte wird hier eine Entstehung zwischen dem 13. Mai und dem 26. Juni 1468 angenommen. Der Chronologie der *Notitia* mit dem 9. Oktober 1468 als Datum des Rechtstags folgt allerdings *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1051; aus *Becker*, in: Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549>], Stand: 17.02.2014. Die Klagepunkte selbst finden sich als Konzept in: Hessisches Staatsarchiv Marburg (künftig: HStAM) Best. 2, Nr. 78 (unfol.). Aus ihnen geht hervor, dass die Behauptung von *Becker*, Riedesel 1, 160, Hermann Riedesel habe nach dem Aussterben der Ziegenhainer im Jahre 1450 die ziegenhainischen Lehen weder von Fulda noch Ludwig I. von Hessen empfangen, sondern erst nach Ludwigs I. Tod von dessen Söhnen, irrig ist, auch wenn erst für Ludwig II. eine Belehnungsurkunde für Hermann Riedesel erhalten ist. Vgl. auch *Landau*, Ritterburgen 4, 21.

¹¹ *Landau*, Ritterburgen 4, 21–23; *Becker*, Riedesel 1, 160, 213–216 und 254–258; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 841, 866 und 870; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9381 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9381>], Stand: 17.02.2014; HStAM Best. 2, Nr. 78 (unfol.); daraus das Regest bei *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1051 Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549>], Stand: 17.02.2014. Der fuldischen Oberlehnsherrschaft über Schloß Eisenbach wurde durch Einräumung eines Öffnungsrechtes an den Abt Rechnung getragen, wobei dieser jedoch keine Öffnung der Burg in einer Auseinandersetzung mit den Landgrafen fordern durfte; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 870; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9384 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9384>], Stand: 17.02.2014.

¹² Zusammenfassend *Becker*, Riedesel 1, 254f., sowie *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1038.

¹³ Dieses Bestreben ist bereits früher zu greifen. So hatte sich der Rörich von Eisenbach Fulda nicht nur die Lösung von Pfandgütern eingeräumt und weitere Besitzungen, darunter das Ziegenhainer Lehen Eisenbach, an Fulda verkauft, son-

um war daran gelegen, Fulda als Oberlehnsherrn faktisch zu verdrängen und sich den Zugriff auf Eisenbach samt Pertinenzen zu sichern. Diese offensive Politik ist ein Puzzlestein im Gesamtgefüge der hessischen Politik, die insgesamt darauf aus war, die Abtei Fulda zu majorisieren, ja, zu mediatisieren. Die Gelegenheit dazu schien günstig, da Kurmainz, das Fulda seinerseits in eine klientelistische Abhängigkeit zu bringen versucht hatte, nach 1427 stark geschwächt war. Mainz hatte damals auch fuldische Städte und Schlösser, darunter Lauterbach, aber auch die Stadt Fulda selbst, die Mainz verpfändet waren, an die Landgrafschaft abtreten müssen.¹⁴ Hessen konnte sich damit als Herr über Teile des fuldischen Territoriums gerieren.

Kleinere gewaltsame Übergriffe leiteten 1465 und 1466 die Fehde ein, die 1467 eskalierte.¹⁵ Einen besonderen Konfliktpunkt stellten Ulrichstein, Schotten und Lauterbach (alle im Vogelsbergkreis)¹⁶ dar und damit

dern dieses als Antwort auf den Ziegenhainer Vorwurf der Felonie auch als fuldisches – nicht Ziegenhainer – Lehen deklariert. *Becker*, Riedesel 1, 151–153. Vgl. auch die verkürzte Darstellung des komplizierten Sachverhalts bei *Landau*, Ritterburgen 3, 396.

¹⁴ *Demandt*, Geschichte, 197; Landgrafen-Regesten online, Nr. 3390 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/3390>], Stand: 17.02.2014; Landgrafen-Regesten online, Nr. 3386 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/3386>], Stand: 17.02.2014; Landgrafen-Regesten online, Nr. 8274 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/8274>], Stand: 12.09.2011; *Becker*, Riedesel 1, 154–156. Landgraf Ludwig I. von Hessen hatte wiederum u. a. die von Fulda an ihn versetzte Hälfte von Stadt und Burg Lauterbach an Hermann Riedesel verpfändet. 1453 erwarb Hermann Riedesel außerdem von niederadligen Gläubigern des Mainzer Erzbischofs deren Pfandbrief über die Mainzer Hälfte Lauterbachs, über die er 1467 von Erzbischof Dietrich von Erbach zum Amtmann eingesetzt wurde. *Becker*, Riedesel 1, 162 f.; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 492, 538, 784, 822 und 1251; Landgrafen-Regesten online, Nr. 2934 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/2934>], Stand: 17.02.2014; Landgrafen-Regesten online, Nr. 2981 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/2981>], Stand: 17.02.2014; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9831 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9831>], Stand: 17.02.2014.

¹⁵ *Becker*, Riedesel 1, 255–257; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 980–988, 990, 1008, 1015, 1017, 1025, 1029 f. und 1032; *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probationum, Nr. 221; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9530 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9530>], Stand: 17.02.2014.

¹⁶ Ulrichstein und Schotten waren landgräflich. Zur Verpfändung Schottens und Ulrichsteins sowie weiterer Objekte durch Landgraf Ludwig I. an Hermann Riedesel vgl. *Becker*, Riedesel 1, 168 f.; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 511 und 526. An Lauterbach, an dem die Reichsabtei Fulda die Oberlehnsherrschaft besaß, hatten die Landgrafen bereits vor dem Aussterben der Ziegenhainer Grafen von Fulda dessen Rechte auf dem Wege der Pfandschaft erworben. Hierzu und zu den riedeselschen Rechten an Lauterbach s.o. Anm. 14.

Orte, die an die Riedesel verpfändet bzw. zu Lehen vergeben waren.¹⁷ Nachdem Lauterbach den Riedeseln von Abt Reinhard entzogen und diese *sere swerlich bekriget [und] mit mort, brant, raub, nam, gefangen und anderm bescheddigt* worden waren, besetzte Ludwig II., der als *Gonner* der Riedesel¹⁸ auftrat, Ulrichstein, Schotten und Lauterbach durch eigene Vögte. Dabei berief er sich zum einen auf unbeachtet gebliebene Rechtgebote der Riedesel auf ihn, ihren *landsfursten*; zum anderen machte er geltend, die riedeselschen Pfandschaften seien sein väterliches Erbe und er wolle dafür sorgen, dass dieses *vnuerterbt verblieben* würde. Ludwig beanspruchte also, er habe die umstrittenen Besitzungen vor dem An- bzw. Zugriff Fuldas schützen wollen.¹⁹ Nach Ludwigs II. Darstellung hatte der Abt außerdem nicht nur ihm, sondern ebenso seinem Bruder Heinrich III. eine Abklage zukommen lassen und sich damit für den Fall abgesichert, dass die Landgrafen in der Fehde mit den Riedeseln von Kollateralschäden betroffen würden. Falls die Fehde um Schotten, Ulrichstein und Lauterbach jedoch im Februar 1467 stattfand, wofür einiges spricht,²⁰ handelte Ludwig jedoch keineswegs als Vertreter des gesamten, von Fulda bedrohten Landgrafenhauses, sondern er griff mit der Besetzung Schottens und Ulrichsteins in die Rechte seines Bruders Heinrich III. ein, dem diese Objekte in einer Mutschierung (Nutzungsteilung) vom September 1466 zugesprochen worden waren.²¹ Lauterbach hinge-

¹⁷ HStAM Best. 2, Nr. 78 (unfol.); vgl. auch das ausführliche, aber nicht erschöpfende Regest in: *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1051; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549>], Stand: 17.02.2014.

¹⁸ *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: *Schannat*, *Historia Fuldensis*, Codex Probationum, Nr. 220.

¹⁹ HStAM Best. 2, Nr. 78 (unfol.); Klagepunkte Ludwigs II. (wie Anm. 10; nicht im Regest bei *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1051).

²⁰ Das Fehdegeschehen ist den bereits angeführten Klagepunkten Ludwigs II. gegen seinen Bruder Heinrich III. und den Abt von Fulda aus dem Jahre 1468 (wie Anm. 10) zu entnehmen. Diese bieten jedoch nur eine relative, keine absolute Chronologie. Die Klagepunkte sind in einem Konzept überliefert, das vielfältige Umstellungen und Korrekturen enthält. Zwischen zwei auf November 1467 datierte Klagepunkte ist ein ursprünglich als dritter, dann als fünfter gezählter Klagepunkt platziert, der sich auf die Schädigung der Riedesel in Schotten, Ulrichstein und Lauterbach durch den Abt von Fulda bezieht. Der Sachverhalt war erst auf Februar Jahr 1460 datiert, die Jahresangabe wurde in einem Korrekturgang durch Einfügung auf 1466 verbessert. Ein weiterer Klagepunkt, der sich auf einen Überfall Stams von Görz auf Lauterbach bezieht, ist jedoch auf Februar 1467 datiert. Daher ist anzunehmen, dass auch die Fehdehandlungen gegen Schotten, Ulrichstein und Lauterbach im Februar 1467 stattfanden.

²¹ Landgrafen-Regesten online, Nr. 12002 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12002>], Stand: 12.09.2011; Landgrafen-Regesten online, Nr. 3252 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/3252>], Stand:

gen dürfte zunächst von den Brüdern gemeinsam verwaltet worden sein. Auch hier veränderte Ludwig II. den Besitzstand also zu Lasten seines Bruders.

So wundert es nicht, dass Heinrich III. und Abt Reinhard von Fulda im Mai 1467 ein Bündnis schlossen.²² Zweieinhalb Wochen nach der Erbteilung der landgräflichen Brüder wurde der Streit um die riedeselschen Lehen am 29. Juni 1467 fürs Erste in einem Vertrag geregelt, den Ludwig II. und Heinrich III. mit Abt Reinhard und Hermann sowie Georg Riedesel aushandelten. Die zeitliche Nähe beider Vereinbarungen zeigt, wie sehr der hessische Bruderstreit den lokalen Konflikt mittlerweile überlagerte und dominierte. Die Frage, wer das Lehen Eisenbach vergeben sollte, sollte demnach zwischen dem Fuldaer Abt und den Landgrafen, nicht aber mit den Riedeseln ausgehandelt werden. Die Gebrüder Stein verzichteten auf einem weiteren Tag im Oktober 1467 gegen eine Abfindung auf die Lehen.²³

(3.) Die Fehde der Riedesel mit Fulda scheint mit dem im Juni 1467 erzielten Ausgleich aber noch nicht beendet gewesen zu sein,²⁴ sondern sich mit einem Konflikt innerhalb der Ganerbschaft derer von Buchenau verwoben zu haben. Das Schloß Buchenau (Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda; zwischen Hersfeld und Hünfeld gelegen) war fuldisches Lehen und Offenhaus beider hessischer Landgrafen.²⁵ Zu einem ungenannten Zeitpunkt verlangte Simon der Jüngere von Wallenstein (Waldenstein), der Marschall Ludwigs II.,²⁶ als Erbe seiner Mutter Anna von Buchenau in die Ganerbschaft Buchenau aufgenommen zu werden. Die Mehrzahl der

17.02.2014. Auch bei der Landesteilung am 10. Juni 1467 fielen Ulrichstein und Schotten an Heinrich III., vgl. Landgrafen-Regesten online, Nr. 7144 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/7144>], Stand: 06.10.2015.

²² HStAM, Urk. 75, Nr. 1037; Druck: *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probatum, Nr. 222.

²³ *Becker*, Riedesel 1, 257 f.; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1032 und 1039; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9562 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9562>], Stand: 17.02.2014.

²⁴ Vgl. auch einen Schlichtungstag, der im Juli 1468 in Alsfeld abgehalten wurde; dazu *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1058; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9571 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9571>], Stand: 17.02.2014.

²⁵ *Wilmowsky*, Buchenau, 38. Als Buchenau den Landgrafen geöffnet wurde, wurde eine Lehnsabhängigkeit von Fulda bereits zur Diskussion gestellt. Dazu Landgrafen-Regesten online, Nr. 2974 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/2974>], Stand: 17.02.2014; HStAM, Kopiar 4, Nr. 441, fol. 124r–125r; hier fol. 124r.

²⁶ Zu Simon von Wallenstein vgl. *Demandt*, Personenstaat, Nr. 3221; *Krafft*, in: *Nuhn*, Wallensteiner Chronik, 10 f., 15, 17–20, 24, 30 f., 36, 39 und 52; *Nuhn*, Wallensteiner Chronik, 70 f., 73–77, bes. 73–75, 79, 83 und 90; *Nuhn*, Chronologia, 149. Zu Simons Mutter Anna von Buchenau vgl. ebd., 71 und 89 f. mit Anm. 563. Anna

Ganerben war bereit, Simon aufzunehmen, zwei jedoch verweigerten dies und suchten Rückhalt bei Heinrich III. von Hessen, Abt Reinhard von Fulda und Graf Wilhelm von Henneberg.²⁷ So entbrannte auch in dieser Angelegenheit offenbar in der zweiten Jahreshälfte 1467 eine Fehde.²⁸ Nach der Regelung des riedeselschen Lehensstreits, kurz vor Martini 1467, wurde Buchenau durch den Abt von Fulda belagert, den landgräfliche Kriegsknechte abwehrten. Kurz darauf kam Ludwig II. selbst Simon von Wallenstein und Schloß Buchenau zu Hilfe. Die Intervention erfolgte ohne Absage des Landgrafen, wie in der fuldischen Chronistik betont wird.²⁹ Auch Hermann und Georg Riedesel unterstützten die Simon von Wallenstein anhängenden Buchenauer Ganerben gegen den Abt von Fulda.³⁰

war möglicherweise die Enkelin Eberhards von Buchenau mit dem Beinamen „die alte Gans“, eines bedeutenden Vertreters des Geschlechts derer von Buchenau.

²⁷ *Rommel*, Geschichte 3, 34 f.; *Landau*, Ritterburgen 2, 144 f.; *Becker*, Riedesel 1, 258.

²⁸ *Landau*, Ritterburgen 2, 144 und 146. Landau datierte den Fehdebeginn auf das Jahr 1468, wobei er vermutlich einer sehr summarischen Datierung des Fehdebeginns in der *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probationum, Nr. 220, folgte. Dort wird der Ausbruch der Fehde um Buchenau nach der Sühne zwischen Fulda und den Riedeseln (also nach dem 29. Juni 1467) angesiedelt, für den Einfall des niederhessischen Landgrafen in das Stiftsgebiet wird das Jahr 1468 angegeben. Nach HStAM, Best. 2, Nr. 78 (unfol.) fanden jedoch bereits 1467 zahlreiche Fehdehandlungen, darunter die Belagerung Buchenaus, statt; vgl. auch *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1051; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549], Stand: 17.02.2014. Ein Bündnis zwischen Landgraf Heinrich III., Abt Reinhard von Fulda und zwei weiteren Grafen gegen Simon von Wallenstein und Heinrich, Engelhard, Neidhart und Caspar von Buchenau vom 23. Dezember 1467 regelte die Pflichten der Beteiligten während der unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen *offen redelich vhide und fintschaffe* (HStAM, Urk. 75, Nr. 1042; Druck: *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probationum, Nr. 223).

²⁹ Nach den sogenannten „Congeries“ datiert die Eroberung Buchenaus durch Ludwig II. auf Martini 1468, vgl. Congeries, 19. Ferner *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: *Schannat*, Historia Fuldensis, Codex Probationum, Nr. 220. Diese Behauptung wird durch die Tatsache gestützt, dass der Fehdebrief Landgraf Ludwigs vom 4. November 1468 in Fulda nicht nur am 11. November 1468 verso einen *presentata*-Vermerk über die Zustellung in Fulda erhielt, sondern auch folgende Notiz angefügt wurde: *Nota in dem nehesten douor vmb Antonij nach Wienachten* [17. Januar, hier also an der Vigil, am 16. Januar] *uberzog er den stiftt mit herscrafft on fehed vnd verwarung*. HStAM, Urk. 75, Nr. 1048, verso.

³⁰ *Rommel*, Geschichte 3, 35; HStAM, Best. 2, Nr. 78; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1051; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549], Stand: 17.02.2014; *Landau*, Ritterburgen 2, 147 f. Neben Hermann und Georg Riedesel stand u. a. auch Schönberg Spiegel zum Desenberg auf der Seite Simons von Wallenstein.

Seit Ludwigs II. Einfall Ende 1467 oder Anfang 1468 in das fuldische Stiftsgebiet war dieses während des Jahres 1468 Schauplatz der Fehde, in deren Zuge der niederhessische Landgraf u.a. die Stadt Geisa an sich brachte.³¹ Die Stadt Fulda hingegen wurde von Landgraf Heinrich, dem nicht uneigennütigen Verbündeten des Abtes, gegen die Helfer seines mit den Riedeseln, Simon von Wallenstein und der Mehrzahl der Buchenauer Ganerben verbündeten Bruders verteidigt.³² In die Beilegung der Fehde schaltete sich in der Folge auch Herzog Wilhelm von Thüringen ein. Gemäß dem am 16. Mai 1468 vermittelten Waffenstillstand sollte am 26. Juni 1468 ein Schiedstag in Erfurt stattfinden, auf dem die Argumente beider Seiten vorgebracht würden. Eine Entscheidung sollte bis zum 29. September erfolgen und bis zum 11. November 1468 umgesetzt werden. Für die Dauer der Unterhandlungen sollte Geisa an die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Sachsen bzw. Thüringen übergeben werden.³³ Der Waffenstillstand wurde jedoch von beiden Seiten nicht eingehalten. So nahm Abt Reinhard Geisa zu einem ungenannten Zeitpunkt wieder ein. Landgraf Heinrich III. brachte außerdem Lauterbach an sich und ließ sich dort huldigen.³⁴ Ob der in der fuldischen erzählenden Quelle genannte Schiedstag vom 9. Oktober 1468 wirklich stattfand, soll hier offengelassen werden. Eine Konfliktbeendigung ist jedenfalls nicht zu verzeichnen.³⁵ Auch der Plan Landgraf Heinrichs III., durch seinen Kanzler,

³¹ Becker, Riedesel 1, 258; HStAM, Best. 2, Nr. 78; daraus: Becker, Riedesel 2, Nr. 1051; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549], Stand: 17.02.2014. Zum Fehdegeschehen vgl. weiterhin *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: Schannat, *Historia Fuldensis*, Codex Probationum, Nr. 220; Becker, Riedesel 2, Nr. 1044; Rommel, *Geschichte* 3, 36 f.

³² *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: Schannat, *Historia Fuldensis*, Codex Probationum, Nr. 220; daraus in: Becker, Riedesel 2, Nr. 1011; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9550 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9550], Stand: 17.02.2014.

³³ HStAM, Urk. 1, Nr. 1585 f. mit Landgrafen-Regesten online, Nr. 12487 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12487], Stand: 20.09.2011; Urkunde Herzog Wilhelms von Thüringen vom 16. Mai 1468; auch inseriert in: HStAM, Urk. 75, Nr. 1046.

³⁴ HStAM, Best. 2, Nr. 78 (Klagepunkte Ludwigs II.); Becker, Riedesel 2, Nr. 1051; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9549 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9549], Stand: 17.02.2014; *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: Schannat, *Historia Fuldensis*, Codex Probationum, Nr. 220.

³⁵ *Notitia pro bello inter Abbatem Fuldensem & Nobiles A Riedesel exorti*, in: Schannat, *Historia Fuldensis*, Codex Probationum, Nr. 220. Gemäß der *Notitia* betätigte sich wieder Herzog Wilhelm von Thüringen als Vermittler. Als Ort des *Rechtstage[s]* wird erneut Erfurt angegeben, als Beteiligte der Abt von Fulda, Landgraf Heinrich III. von Oberhessen, Graf Wilhelm von Henneberg und Graf

den Deutschordensritter, Dr. iur. Dietrich von Kaub,³⁶ gegen Simon von Wallenstein und weitere Adlige wegen Verletzung des am 20. August 1467 verkündeten fünfjährigen Landfriedens Verhandlungen beim Exekutor des Landfriedens anzustrengen, scheint entweder nicht weiter verfolgt oder ergebnislos verlaufen zu sein.³⁷

Zur Vorbereitung auf den von Herzog Wilhelm anberaumten Schiedstag ließ Ludwig II. seine Klagepunkte zusammenstellen; seine Argumente sollen im Folgenden analysiert werden. Diese Vorbereitungen waren jedoch binnen kurzer Zeit obsolet, denn am 4. November 1468 sagte Ludwig II. erneut Abt Reinhard von Fulda ab.³⁸ Auch die Konfliktpunkte zwischen Heinrich III. und Ludwig II. wurden erst am 23. Juni 1469 in verschiedenen Verträgen geregelt. Einer der Verträge enthielt eine Landesteilung, ein weiterer betraf die Besitzverhältnisse an Buchenau. Hier wurde vereinbart, dass Ludwig II. das von ihm eingenommene Buchenau an die Ganerben zurückgeben solle. Das Schloß sollte beiden Landgrafen offenstehen, der Streit der Ganerben untereinander und mit Simon von Wallenstein sollte vor Martini 1469 auf einem eigens dafür einzuberufenden Tag in Hersfeld, zu dem beide Landgrafen ihre Räte schicken sollten, entschieden werden. Auch die Riedesel sollten ihre Lehen zurückerhalten. Lauterbach sollte an die Riedesel zurückfallen, Landgraf Heinrich III. aber der Ulrichstein zukommen.³⁹

(4.) Doch nicht nur gegenüber Fulda, auch gegenüber anderen benachbarten Territorien verfolgten die Landgrafen eine expansive, konfliktbereite Politik. Dies zeigt sich auch an den Beziehungen Ludwigs II. zum Hochstift Paderborn. Bischof und Kapitel waren lange gegenüber der Landgrafschaft Hessen in der Defensive gewesen, zumal in jenen Jahren,

Ludwig von Isenburg sowie Landgraf Ludwig II. von Niederhessen. Mit Abt Reinhard, Landgraf Heinrich, Graf Wilhelm III. von Henneberg und Graf Ludwig von Isenburg sind jene Personen genannt, die am 23. Dezember 1467 ein Bündnis gegen Simon von Wallenstein geschlossen hatten (HStAM, Urk. 75, Nr. 1042).

³⁶ Zu Dr. Dietrich von Kaub s. *Demandt*, Personenstaat, Nr. 1539. Zu Kaub bzw. Cuba vgl. außerdem *Schwarz*, Zwischen Kaiser und Papst, 385 mit Anm. 45.

³⁷ HStAM, Urk. 8, Nr. 924 enthält die Bevollmächtigung Dietrichs von Kaub vom 5. November 1468. Die Urkunde wird (mit falscher Datumsangabe) erwähnt bei *Rommel*, Geschichte 3, Anmerkungsteil 18, Anm. 24.

³⁸ HStAM, Urk. 75, Nr. 1048; ebd., Nr. 1049 (Ehrbewahrung Ludwigs II. gegenüber seinem Bruder Heinrich III. wegen der fuldischen Fehde).

³⁹ *Becker*, Riedesel 1, 259; *Becker*, Riedesel 2 Nr. 1071; Landgrafen-Regesten online, Nr. 7134 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/7134], Stand: 17.02.2014. Am 17. Mai 1470 waren die 1469 vereinbarten Bestimmungen noch nicht umgesetzt. Wie der Ausgleich, der offenbar 1471 gefunden war, im Detail ausgestaltet wurde, ist nicht bekannt. *Landau*, Ritterburgen 2, 149; *Becker*, Riedesel 1, 259; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1088.

in denen der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers (1414–1463) die Administration des Hochstifts innehatte; 1429–1431/44 war das Bistum Paderborn auf Dietrichs Betreiben hin sogar durch den Papst aufgehoben und in das Erzbistum Köln inkorporiert gewesen.⁴⁰ Die Schwächephase Paderborns hatte Ludwigs II. gleichnamiger Vater, Landgraf Ludwig I., zu einer expansiven Territorialpolitik genutzt, wie Otfried Krafft prägnant herausgearbeitet hat.⁴¹ Beispielsweise hatte Ludwig I. sich die Burg Calenberg von einem paderbornischen Adligen, Rave (Rabe) von Calenberg, für eine erhebliche Zahlung im Dezember 1449 als Lehen auftragen lassen.⁴² Der hier interessierende Calenberg – nicht zu verwechseln mit einer gleichnamigen Erhebung in Südniedersachsen (bei Pattensen, 13 Kilometer westlich von Hildesheim), nach der eine Braunschweiger Linie des Welfenhauses ihren Namen nahm – ist heute ein Stadtteil von Warburg (Landkreis Höxter). Rave von Calenberg und sein gleichnamiger Sohn reklamierten die Burg als Allod, das sie von den Amelunxen gekauft hätten. Noch 1444 hatte Rave allerdings das Wittum seiner Frau Anna auf den Calenberg als einem Paderborner Lehen radizieren lassen, was er in der Rückschau der 1460er Jahre damit begründete, dass er damals mit dem hessischen Landgrafen verfeindet und in Sachsen gefangen gewesen sei.⁴³ Trotz dieser zeitweiligen Entfremdung suchte Rave, der traditionell eine enge Bindung an Kurmainz gehabt, diese nach der Mainzer Niederlage 1427 aber verloren hatte, in der durch existentielle Gefährdungen gekennzeichneten Zeit der Inkorporation in das Erzstift Köln seit 1442 Rückhalt an Hessen,⁴⁴ was in dem Lehnauftrag von 1449 mündete.

⁴⁰ <http://www.westfaelische-geschichte.de/chr550>, letzter Aufruf 04.06.2016.

⁴¹ Krafft, Ludwig I., 369–393.

⁴² Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster (künftig: LA NRW Westf.), Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1793, 1793a, 1796, 1797 sowie 1929a; HStAM, Best. 2, Nr. 273 (unfol.), Abschrift von späterer Hand, Inc.: *Calenberg vndt Libenaw*; ebd., Urk. 1, Nr. 879, fol. 5v; Schäffer, Paderborn und Hessen, 44f.; *Lagers*, Stiftsadel, 297 und 472; Krafft, Ludwig I., 372. Bei der an den Lehnsauftrag anschließenden Belehnung Raves wurde der Calenberg zum Offenhaus des Landgrafen erklärt.

⁴³ HStAM, Best. 2, Nr. 273 (unfol.); Krafft, Ludwig I., 372.

⁴⁴ Krafft, Ludwig I., 371f. Bereits Schäffer, Paderborn und Hessen, 44, hatte der „willkürlichen Regierung“ Erzbischof Dietrichs die Verantwortung für die Anlehnung an Rave von Calenberg an Hessen gegeben, die wie andere Adelsgeschlechter auch „in den sichern Hort des Landgrafen flüchteten“. Für Schäffer macht sich das vermeintliche Willkürregiment Dietrichs von Moers u. a. an der unterbliebenen Rückzahlung eines namhaften Darlehens fest. Krafft betont hingegen stärker die politische und militärische Unsicherheit, die sich etwa in den Bedrängnissen durch hussitische Söldner während der Soester Fehde gezeigt habe. Aufgrund

Im Folgenden verfolgte Rave von Calenberg offenbar eine typische „Schaukelpolitik“, die meines Erachtens dem Erhalt des eigenen politischen Handlungsspielraums und der Abgrenzung von einem potenziell übermächtig werdenden Territorialherrn galt.⁴⁵ Einerseits war er nach den von Krafft beigebrachten Belegen 1453 „Heimlicher“ des Landgrafen und nahm 1454 eine hessische Besatzung auf dem Calenberg auf, als Dietrich von Moers die hochstiftischen Rechte gegenüber dem Canstein militärisch reaktivieren wollte; andererseits verkaufte er 1457, zwei Jahre nach der hessischen Niederlage auf dem Sintfeld, seine hessischen Lehen.⁴⁶ Als der neue Paderborner Bischof, Simon III. zur Lippe († 1498), 1463 sein Amt antrat, sah er sich nach Krafft „von einem Kranz hessischer Lehnsträger umringt“.⁴⁷ So zögerte er nicht, die günstige Gelegenheit zu nutzen, die sich nach dem Tod Raves von Calenberg 1464 ergab. Er veranlasste, dass dessen Tod geheim gehalten wurde, und ließ den Ca-

derartiger Erfahrungen trug beispielsweise auch Bernhard zur Lippe Stadt und Burg Blomberg Landgraf Ludwig I. als Lehen auf; *Krafft*, Ludwig I., 370 f.

⁴⁵ *Lagers*, Stiftsadel, 472, betont, dass die Rave von Calenberg zu den Grafen von Waldeck und dem hessischen Landgrafen „ein fast ebenso intensives Verhältnis wie zum Paderborner Bischof“ pflegte, woraus er folgert, dass „die Bindung an das Hochstift äußerst fragil war“. Dementsprechend interpretiert er das Handeln Raves als Ausdruck einer Loslösung aus dem „hochstiftlichen Gefolgschaftsverhältnis“ und damit als Selbstständigkeitsstreben. Für diese These spricht mit Einschränkung, dass potente Adelsfamilien typischerweise zwischen den Mächten der Region zu lavieren versuchten und eine allzu enge Bindung an die vor Ort dominante Macht vermieden. Es soll nicht bestritten werden, dass eine gefühlte Schutzbedürftigkeit die Hinordnung zu einer stärkeren Macht begünstigte. Doch fällt auf, dass in solchen Fällen die Wahl auf in der Region weniger prärente Mächte fiel. Dieses Muster kann man auch bei den Spiegeln zum Desenberg beobachten, einem Geschlecht, das sich ebenfalls zunächst an Mainz angelehnt hatte und das, als seine Gegner in einem inneradligen Konflikt, der Fehde der Westphal gegen die Spiegel, die Unterstützung [Erz-]Bischof Dietrichs von Köln/Paderborn fanden, gegen Paderborn Rückhalt an Hessen suchte; dazu *Krafft*, Ludwig I., 380 f. Während der Mainzer Stiftsfehde bekämpfte Hermann Spiegel zum Desenberg als Mainzer Amtmann den pfandweisen Übergang Hofgeismars sowie verschiedener, bis dato an die Spiegel verpfändeter Objekte an Landgraf Ludwig II., was ihm nach seiner Niederlage schwere Verluste eintrug. In der Auseinandersetzung Ludwigs II. mit Bischof Simon von Paderborn stand Hermann Spiegel folgerichtig auf der Seite des Fürstbischofs. Dazu *Spiegel*, Spiegel 1, 191–194. In den Auseinandersetzungen Ludwigs II. mit Paderborn wechselten die Spiegel jedoch mehrfach die Seiten, bis sie die Eroberung des Desenberg 1471 durch den Bischof von Paderborn zur Anerkennung der Paderborner Lehnsherrschaft und zur Öffnung der Burg gegenüber dem Bischof zwang; vgl. ebd., 214–216. Zum Geschlecht der Spiegel zum Desenberg und seiner Politik vgl. auch *Lagers*, Stiftsadel, 185–191, bes. 188 f., 290–294 und 431–444.

⁴⁶ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 5v–6r; *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 58; *Krafft*, Ludwig I., 372 f. und 375.

⁴⁷ *Krafft*, Ludwig I., 391. Das Zitat bezieht sich bei Krafft auf das Hochstift.

lenberg besetzen.⁴⁸ Landgraf Ludwig II. war jedoch nicht bereit, den Erwerb seines Vaters preiszugeben und dieses „fait accompli“ hinzunehmen. Um den Calenberg kam es seit 1464 zu einer Fehde,⁴⁹ bei der Heinrich III. den Paderborner Bischof unterstützte. Wie erwähnt, betrachteten Rave d.Ä. und d.J. den Calenberg als Allod, weswegen der Lehnsauftrag an Hessen rechtens gewesen sei, und sie verfochten damit eine Position, die Ludwig II. von Hessen gewaltsam durchzusetzen bereit war. Bischof Simon hingegen beanspruchte den Calenberg als entfremdetes Paderborner Lehen.

Alle genannten Konflikte, die jeweils voneinander unabhängige Ursachen hatten, verbanden sich durch die Hinordnung der regionalen Konfliktparteien zu je einem der landgräflichen Brüder und durch den Eintritt in deren Bündnisgeflecht zu einem polyzentrischen Großkonflikt.

III. Fehdeargumentationen im Horizont von Fehde- und Standesrecht: Die Auseinandersetzungen mit Fulda

Betrachten wir nun zunächst die Argumentation, die Landgraf Ludwig auf einem Tag im Juni 1468 vorbrachte, auf dem sich sächsische und

⁴⁸ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 6r; *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 48. Der Tod Raves von Calenberg im September 1464 und die sich direkt an seinen Tod anschließende Eroberung des Calenberg durch Bischof Simon sind erwähnt im *Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis*, 9 (freundlicher Hinweis von PD Dr. Otfried Krafft, Marburg).

⁴⁹ Nur wenige Monate zuvor, im Mai und im August 1464, hatten Heinrich III. und Ludwig II. in je eigenen Verträgen ein Bündnis mit Simon von Paderborn geschlossen. Der zwischen Landgraf Ludwig II. und Bischof Simon abgeschlossene Vertrag beinhaltete ausdrücklich, dass die Parteien den Besitzstand des Vertragspartners respektierten. Dieser Passus fehlte im Vertrag mit dem Oberhessen regierenden und nicht in territorialer Konkurrenz zu Paderborn stehenden Landgrafen Heinrich III.; dazu: LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1917 (stark fleckig, kaum lesbar); HStAM, Urk. 1, Nr. 876f.; Landgrafen-Regesten online, Nr. 12218 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12218>], Stand: 20.09.2011; Landgrafen-Regesten online, Nr. 12219 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12219>]. Stand: 20.09.2011; *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 47. Am 5. Februar 1465 verbündete sich jedoch Heinrich III. mit Bischof Simon von Paderborn mit einer klaren Stoßrichtung gegen seinen (ungeannten) Bruder (LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1926; HStAM, Urk. 1, Nr. 1096). Auch Landgraf Hermann, der spätere Kölner Erzbischof, schloss am 5. Februar 1465 ein Bündnis mit Bischof Simon (LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1925). In Bezug auf den Calenberg sagte Landgraf Heinrich zu, von Gewaltmaßnahmen abzusehen und den Rechtsweg einzuhalten. Zum Fehdebeginn im Herbst 1464 vgl. *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 49, der dabei einer Angabe Georg Landaus folgt; *Gerstenberg*, Landeschronik, 300 mit Anm. 16.

brandenburgische Räte um eine Lösung im Bruderzwist und im Konflikt mit Fulda mühten.⁵⁰ Im Streit mit dem Abt von Fulda führte Ludwig II. an, sowohl sein Vater Ludwig I. wie er selbst hätten Eisenbach als Lehen erst an Hermann Riedesel und nach dessen Tod an die Brüder Hermann und Georg Riedesel vergeben. Hermann Riedesel sei außerdem seinen Lehnspflichten nachgekommen.⁵¹ Für Ludwig II. dürfte diese Kette von Belehnungen die Beweislast für die unbezweifelbare Rechtmäßigkeit des hessischen Belehnungsanspruchs getragen haben. Ihm, Ludwig II., und dem Fürstentum Hessen zur Schmach (*smeheit*) habe der Abt das Lehen jedoch später an Sivert vom Stein gegeben, weswegen eine Fehde mit den Riedeseln entbrannt sei.

Ferner habe der Abt ihm, Landgraf Ludwig II., sowie seinem Bruder und dem Land Hessen eine Abklage zugesandt. Bei einer Abklage handelt es sich nicht um eine Fehdeerklärung, sondern um eine Ehrbewahrung für den Fall, dass Dritte durch die Fehde zu Schaden kommen würden, also um eine Art Absicherung, falls Kollateralschäden eintreten sollten. Abt Reinhard wollte sich durch Übersenden der Abklage also für die Eventualität absichern, dass seine Fehdehandlungen gegen die Riedesel auch hessischen Besitz in Mitleidenschaft ziehen würden. In der Folge habe der Abt die Landgrafschaft schwer geschädigt. Er, Ludwig, habe sich unter Verweis auf einen Burgfrieden mit dem Abt und auf ihre beidseitige *verwandtniße*⁵² vergeblich über das Verhalten des Abtes beschwert und um Abhilfe gebeten. Die Riedesel als die unmittelbar Betroffenen hätten außerdem auf ihn, Ludwig als ihren *lantsfursten*, Recht geboten, und er, Ludwig, sei der Adligen auch zu Recht mächtig.

Als alles vergeblich geblieben sei und die Riedesel weiter Schaden gelitten hätten, habe Ludwig sein väterliches Erbe – gemeint sind die an die Riedesel vergebenen hessischen Pfandschaften, aber auch das von Fulda an Hessen verpfändete Lauterbach – mit aufgesteckten Bannern, also in einer offenen Fehdehandlung, durch seine Vögte besetzen lassen. Aus *nyde vnd haß* und vielleicht, um Ludwigs Jugend auszunutzen (*villichte vnser Jugent entgelden* zu lassen), habe Abt Reinhard Ludwig eine weitere Abklage für die Konstellationen geschickt, in denen der Landgraf sich in Gütergemeinschaft mit den Riedeseln befand. Ludwig habe

⁵⁰ Die wörtlichen Zitate stammen jeweils aus HStAM, Best. 2, Nr. 78 (unfol.).

⁵¹ S. o. bei Anm. 10 und 11.

⁵² Das Wort *verwandtnis* bezeichnet eine „freundschaftliche Verbindung“ bzw. ein „Bündnis“, vgl. Schweizerisches Idiotikon 16, Sp. 734. Gemeint war hier wohl der wegen der Rechte an der verpfändeten Stadt Fulda geschlossene Burgfriede vom 8. Dezember 1427, dazu HStAM, Urk. 75, Nr. 818; Landgrafen-Regesten online, Nr. 3387 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/3387>], Stand: 17.02.2014.

diese Abklage aber wieder zurückgeschickt. Nun habe sie ihm der Abt ein weiteres Mal zukommen lassen, und er, Ludwig, habe sie ihm erneut an seinen Wohnsitz zurückgesandt. Dies habe er getan, um seinen guten Willen zu beweisen, aber auch, weil ihm die Stadt Fulda und andere Städte und Schlösser des Stifts zustünden,⁵³ deren Einwohner ihm erblich geschworen hätten und er die Seinen und die ihm Zugetanen nicht verderben wolle.

Dennoch habe der Abt ihm in seinen Gerichten Schotten, Ulrichstein und Lauterbach die üblichen Fehdeschäden zugefügt. Dies habe er, Ludwig, so lange hingenommen, bis der Streit zwischen dem Abt und den Riedeseln bzw. den Stein um die Ziegenhainer Lehen gesüht gewesen sei, weil er gehofft habe, dass der Abt dann auch *sinen gehaß gein vns abstellen* und ihm Schadensersatz leisten werde. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Sein Rechtgebot sei vom Abt ausgeschlagen worden. Stattdessen habe der Abt kurz vor Martini 1467 sein – Ludwigs (!) – Schloß⁵⁴ *ane vehede vnd verwarunge*, also ohne Fehdeansage und Ehrbewahrung, in einer offenen militärischen Aktion – mit *vffem banyr* angegriffen und zu stürmen versucht, weswegen er es selbst eingenommen und besetzt habe, um es bei seinem Fürstentum zu behalten. Wiederum *ane verwarunge* (Ehrbewahrung) hätten fuldische Knechte einige Knechte und Diener Ludwigs niedergeworfen, ihnen Gelübde abgepresst und sie nach Fulda – in eine Stadt, die Ludwig für sich reklamierte (!) – gebracht, offenbar, um sie dort schätzen zu lassen. Interventionen Ludwigs seien erfolglos geblieben.

Im Folgenden forderte der Landgraf wegen der Lehnsvergabe von Eisenbach durch den Abt, die Schädigungen trotz des Burgfriedens und der *verwantnisze*, der Unterstellung von Männern, die in Gericht und Amt Buchenau gehörten, unter äbtischen Schutz und Schirm sowie dem Empfang dazu gehöriger Abgaben Schadensersatz. Vorgebracht und mit Schadensersatzforderungen belegt wurde weiterhin, dass *vnderthain* des Abtes wider Gott, Ehre und Recht sowie ohne Ehrbewahrung vor Ludwigs *veterlich erbe* und Offenschloß Buchenau gezogen seien und es zu stürmen versucht hätten, wodurch sie den Leuten des Landgrafen nach ihrer Gesundheit, Leib und Leben getrachtet und den Landgrafen in Kosten und Mühe gestürzt hätten. Arme Leute des Landgrafen in Schotten seien nicht nur geschädigt, sondern auch mit der rhetorischen Frage, *ob sie ey-*

⁵³ Angespült wird hier auf ehemals gegenüber dem Mainzer Erzbischof getätigten Verpfändungen, an denen die Landgrafschaft Hessen 1427 Anteil erlangt hatte; dazu *Demandt*, Geschichte, 197.

⁵⁴ Ludwig II. apostrophiert Buchenau explizit als *vnser sloz*, ebenso im Folgenden die Stadt Fulda, an der er Pfandrechte hatte, als *vnser stat*.

gen herren weren, das sie dy lude tot slahen solten, an der Gegenwehr gehindert worden, woraufhin sie dem nächsten Vieh- und Menschenraub sowie Verwundung und Tötung durch Anhänger des Abts wehrlos ausgesetzt gewesen seien. In fuldischem Geleit seien hessische Fuhrleute auf des Stiftes und des Reichs Straße beraubt worden, wogegen der Abt nicht eingeschritten sei, mehr noch: vom Übergriff informiert, habe er nur flapsig bemerkt, der Bote gehen ein suppen essen, er getruwete dy lute nit alle zu verwaren. Zweifellos, so Ludwig, sei dies ihm czu hon vnd czu schmahe geschehen.

Schadensersatzforderungen wurden außerdem geltend gemacht wegen Fehdehandlungen gegen Ludwigs väterliches Erbe Ulrichstein, Schotten und Lauterbach, wegen seiner Verteidigungsanstrengungen, um Buchenau zu halten, wegen der zu einer äußerst ungünstigen Jahreszeit – nämlich im Winter um Weihnachten herum – nötigen militärischen Maßnahme zur Befreiung eigener, unabgesagt gefangener Männer sowie wegen der Rufschädigung,⁵⁵ die Ludwig durch die Gefangennahme landgräflicher Männer vor Buchenau ohne Fehdeansage, durch ein ihnen abgepresstes Gelöbnis sowie durch deren Schatzung in Fulda erlitten habe. Inkriminiert wurde weiterhin, dass der Abt zu Schmach und Schaden Ludwigs genannten Feinden des Landgrafen in seinem Stift und in Ludwigs Stadt Fulda Rückhalt und Hilfe geboten habe. Außerdem wurde vorgebracht, dass der Abt seine Position offenbar in offenen Schreiben an Fürsten, Herren und Städte in einer Weise dargelegt habe, die Ludwig als einen Angriff auf seine fürstliche Ehre und seinen Glimpf auffasste und mit einer völlig fantastischen Schadensersatzforderung belegte.⁵⁶ Nach Eingang des besiegelten Waffenstillstands seien außerdem weitere Friedensbrüche der fuldischen Seite erfolgt. Mitten im besiegelten Waffenstillstand habe die fuldische Seite gegen Gott, Ehre und Recht die Stadt Geisa (Wartburgkreis), die zu den hessischen Pfändern gehörte, bei Nacht und Nebel eingenommen, wodurch der Landgraf sehr geschmäht und zu

⁵⁵ ... *des wir hoch beschedigt vnd an vnserm guten geruchte geswechet.* Beklagt wird also eine Schädigung des guten Leumunds.

⁵⁶ ... *daran hat der Abt dy warheit gespart, vns unrecht vnd vngutlich gethain, vnd wir mit eren als ein fromer furste mit gotis hulffe wol verantwortten kunen, und denselben geclaget hat, verantwort haben, das wir zu hertzen gnumen haben vnd noch nemen als smahе vnd verletzungе vnser eren, achten vnd schatzten solchen hoen und smahе hoher dan eyne milien goldes, dy wir nit nemen wolten, sonder von dem vnserm lieber verlysen dan solch geweltlich vnwarhaftig erdichte schulde an vns erfunden werden solte, vnd begern des ersten wytderspruch vnd karunge vnd wandel mit ein milien goldes.* Beim Ingelheimer Niedergericht, vor dem Städter und Dörfler ihre Streitigkeiten austrugen, lag die Summe, mit der man seinen immateriellen Schaden durch Ehrverlust bezifferte, zwischen 10 und 1000 fl.; dazu Schäfer, Talking about deviance, 35.

hohen Kosten gebracht worden sei. Außerdem sei die äbtische Seite mit *ufgeracktem banyr*, also in einer offenen Kriegshandlung, während des schwebenden Waffenstillstands vor das Schloß Rockenstuhl (Wartburgkreis) gezogen und habe es einzunehmen versucht. Rockenstuhl gehörte wie Geisa zu den fuldischen Pfändern der Landgrafschaft. Mit diesem Vorwurf endet die nur im Konzept erhaltene, zum Teil unsystematisch geführte Klageliste.

Geht man davon aus, dass Aktionen, die mit Schadensersatzforderungen belegt wurden, als Rechtsbrüche, als Ehrverletzungen oder als deren Folgen galten, dann wird die Argumentationslinie des Landgrafen deutlich: Die fuldische Seite verletzte angeblich notorisch Rechte des Landgrafen und seiner Anhänger. Sie ging auf deren Rechtgebote nicht ein, obwohl diese vollauf ausreichten. Ludwig II. agierte demnach defensiv, denn er verteidigte nicht nur sein Recht, sondern ein altes Recht. Dies zeigt sich etwa daran, dass der Landgraf sich geradezu penetrant auf von seinem Vater ererbte Rechte bzw. sein väterliches Erbe berief. Außerdem nahm Ludwig II. für sich in Anspruch, er habe nicht nur keine Eskalation betrieben, sondern sich mit Rücksicht auf das bestehende rechtliche Band mit Fulda einer offenen Kontroverse zu entziehen versucht. Während das Recht demnach vorgeblich auf Ludwigs Seite war, handelte der Abt aus Neid und Hass sowie schändlicherweise (wie ich hinzufüge) unter Ausnutzung der Jugend und ergo der Unerfahrenheit Ludwigs, indem er nicht nur dessen Recht brach, sondern auch dessen Ehre verletzte. Bei der Ausübung seiner Schädigungen unterließ der Abt außerdem das zwingende Erfordernis einer fristgerechten Absage und der Ehrbewahrung. Dass die Schädigungen aber intendiert waren, zeigte sich – ebenso wie bei den angeblich legitimen Gegenmaßnahmen Ludwigs II. – am Aufrichten der Banner, das eine Gewaltmaßnahme als Fehde- bzw. Kriegshandlung unter der Autorität und der Verantwortung dessen auswies, dessen Banner gebraucht wurde.

Schaut man noch näher hin, fällt als Besonderheit auf, wie häufig in Ludwigs II. Argumentation nicht nur von einer Schädigung seiner Rechte, sondern auch von seiner Ehre und seinem guten Ruf bzw. in Umkehr der Argumente von zugefügtem Hohn und Schande gesprochen wird. Dies ist umso auffälliger, als die Ehre in Texten zum Konfliktaustrag bzw. zur Fehdeführung, die ich kenne, sonst kaum eine Rolle spielt. Fürs Erste soll offengelassen werden, ob dies mit einer spezifischen Sensibilität Ludwigs für Fragen der Ehre oder mit der immer präziseren Ausformung fürstlicher Vorrechte im 15. Jahrhundert zu tun hat, wofür Ludwigs II. späteres Verhalten im Konflikt mit Fulda spricht. Hinzu kam die Justiziabilität von Ehrverletzungen, für die man vor Gericht Schadensersatz fordern konnte. Doch auch ein rechtlicher Trick wird offensichtlich:

Zweimal weigerte sich Landgraf Ludwig II. nämlich, eine Abklage Abt Reinhardts entgegenzunehmen. Auch wenn er dies angeblich aus Friedenswillen tat, ermöglichte es ihm jedoch auch praktischerweise, alle folgenden Fehdehandlungen des Abtes, deren Folgen ihn trafen, als unabgesagt und damit ehrlos zu brandmarken. Ohnehin tat Ludwig so, als habe der Abt grundsätzlich ihn und nicht seine Bündner, nämlich die Riedesel oder Simon von Wallenstein, die aufgrund eigener Konflikte mit dem Abt verfeindet waren, schädigen wollen. Dies tat der Abt jedoch nur da, wo er die Fehde dazu nutzte, an Hessen gelangte fuldische Pfänder wie Geisa zurückzugewinnen, was, wie Ludwig vorwurfsvoll vorbrachte, bei Nacht und Nebel geschehen sei. Umgekehrt wird es aus fuldischer Perspektive vermutlich als Provokation wahrgenommen worden sein, wie offensiv Ludwig fuldische Pfänder bis hin zur Stadt Fulda selbst als sein väterliches Erbe bezeichnete und dem Abt deren Nutzung versagen wollte⁵⁷ – das Bestreben der Landgrafen, das Stift zu mediatisieren, ist hier schon fast mit Händen zu greifen. Für die Bewertung der Argumentation ist außerdem relevant, dass Rechtgebote einem Ritual entsprechen konnten, das nur durchgeführt wurde, um der Form zu genügen, dass sie aber bei Verweigerungshaltung einer Seite wenig zielführend waren. Ein instruktiver Schriftwechsel zwischen Ludwigs Seite und der seines Bruders Heinrich aus dem Jahre 1464 belegt dies überdeutlich.⁵⁸

Gezielt versuchte Ludwig II. also, den Abt ins Unrecht zu setzen. Dies tat er, obwohl er meiner Interpretation nach in der Offensive war oder zumindest die offensiven Anteile sich bei ihm häuften.⁵⁹ Noch deutlicher zeigt sich der Versuch, die Gegenseite vor der Öffentlichkeit als Rechtsbrecher zu diskreditieren, daran, dass Ludwig II. sich sogar weigerte, eine offizielle Fehdeansage des Würzburger Domherrn Johann von Henneberg entgegenzunehmen,⁶⁰ der seit dem 2. Januar 1469 auch fuldischer Stiftpfandherr war. Johann übersandte seine Absage am 14. Januar 1469. Obwohl Landgraf Ludwig II. dem Abt von Fulda am 4. November

⁵⁷ Konkret fassbar wird dies, wenn Abt Reinhard die Stadt Fulda als Rückzugsort in der Fehde nutzte und Ludwig II. dies inkriminierte.

⁵⁸ HStAM, Best. 2, Nr. 24. Die Akte betrifft Streitigkeiten zwischen Landgraf Ludwigs II. Untertanen und dem Landgraf Heinrichs III., Kurt von Boyneburg (1464–1465).

⁵⁹ Die Vorwürfe des Abtes Reinhard gegen die Riedesel zu betrachten, wäre ebenfalls lehrreich, soll aber an anderer Stelle geleistet werden.

⁶⁰ Da der Abt von Fulda Landgraf Ludwig II. mit der Abklage ja nicht die Fehde erklärte, sondern sich nur für den Fall von Schädigungen absichern wollte, welche die Landgrafschaft infolge seiner Maßnahmen gegen die Riedesel erleiden würde, braucht nicht angenommen zu werden, dass der Landgraf die Annahme der Abklage verweigerte, um nicht zeitgleich zu der von Bischof Simon von Paderborn am 8. Januar 1469 angesagten Fehde einen weiteren Gegner zu haben.

1468 die Fehde angesagt hatte, wies er das Schreiben des Stiftshauptmanns am 19. Januar mit der Begründung zurück, dass Johann, der gräflichen Standes war, sich (als Aussteller, wie hinzuzufügen ist⁶¹) unbilligerweise in dem Fehdebrief vor dem Adressaten, dem Landgrafen, genannt und damit Abbruch an seiner *fürstlichen Wirden und Titel* getan habe. Falls Johann ihm das nächste Mal jedoch korrekt absage, werde er über dessen *homuds und frevels uffhalden*, und sich *troistlichen* zu verteidigen wissen.⁶² Alles in allem blieb Ludwig gegenüber Fulda ganz in den Denkmustern und Formen des Fehde- und des Standesrechts verhaftet.

IV. Landfriedensargumentation im Horizont gelehrten Rechts: Die Auseinandersetzungen mit Paderborn

Völlig anders gestaltete sich die Argumentation der niederhessischen Seite aber in den Auseinandersetzungen mit dem Fürstbistum Paderborn, die letztlich aus dem Streit um den Calenberg erwachsen. Doch scheint das Grenzgebiet generell von Unfrieden gekennzeichnet gewesen zu sein. Zu diesem Unfrieden trug außer den Spannungen mit der Landgrafschaft auch eine intensive Fehdetätigkeit des Adels wie etwa der Spiegel zum Desenberg, der Papenheim in der Liebenau und der von der Asseburg bei. Daher erhielt Landgraf Ludwig II. auch Hilfe zuvor von den Spiegeln Geschädigter wie den Herzögen Wilhelm und Otto von Braunschweig sowie den Städten Göttingen, Einbeck und Northeim, als er 1462 im Zuge der Mainzer Stiftsfehde gegen Hermann und Jürgen Spiegel sowie gegen die Papenheim vorging. Austragungsorte dieser Auseinandersetzungen waren nicht nur die an Ludwig II. verpfändeten Mainzer Stützpunkte Hofgeismar, Gieselwerder und Schöneberg,⁶³ sondern auch die sogenannte Liebenau, worunter Stadt und Schloß Liebenau (Landkreis Kassel) zu verstehen sind. Liebenau war paderbornisch und zur Hälfte an die von Papenheim, zur Hälfte an die Spiegel verpfändet, denen das Pfand 1454 jedoch abgesprochen worden war, ohne dass sie Liebenau wirklich eingebüßt hätten.⁶⁴ Auch die Fehde um Liebenau,

⁶¹ Ob Absender- oder Adressatennennung im Fehdebrief vorangestellt wurden, war nicht festgelegt; dazu *Konzen*, Fehdebriefe, 108.

⁶² HStAM, Urk. 75, Nr. 1057; Druck bei *Rommel*, Geschichte 3, Anmerkungsteil, 19, Anm. 24.

⁶³ Zur Asseburger Fehde vgl. *Spiegel*, Spiegel, 187f., 191–194 und 212; *Gundlach*, Stiftsfehde, 40–46.

⁶⁴ *Lagers*, Stiftsadel, 326–329. Während der weite Kreise ziehenden Fehde der Westphal und der Spiegel (1438–1454) war die Burg Liebenau ein wichtiger Stützpunkt der Spiegel. Die Stadt wurde im Zuge der Fehde zerstört. 1454 wurde Lie-

die sogenannte Asseburger Fehde, endete mit einer Sühne, die den Spiegeln Liebenau nicht zurückgab.⁶⁵

Wie bereits erwähnt, erwuchs die Fürstenfehde zwischen Fürstbischof Simon von Paderborn und Landgraf Ludwig 1464 aus der Auseinandersetzung um den Calenberg. Für das Jahr 1465 ist eine intensive Fehdetätigkeit bezeugt, die durchaus große Dimensionen annahm, wurde Landgraf Ludwig doch von Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Wilhelm von Sachsen, Graf Sigmund von Gleichen, der in Wilhelms Auftrag agierte, sowie durch überwiegend böhmische Soldtruppen unterstützt, während Erzbischof Ruprecht von Köln sich auf Bischof Simons Seite schlug, da Ludwig II. auch Kölner Interessen schädigte und auf Ruprecht sowie dessen Bruder Kurfürst Friedrich von der Pfalz lautende Rechtgebote Simons überging.⁶⁶ Im Zuge dieser Fehde wurde Liebenau vom Landgrafen *mitt dem schwert im vergangen krig furstlich erobertt*.⁶⁷ Der Calenberg wechselte zweimal den Besitzer, denn er wurde erst von Ludwig II. erobert, dann von Bischof Simon zurückerobert. Während der hier interessierenden Schiedsverhandlungen, die wohl in der zweiten Jahreshälfte 1466 stattfanden, befand der Calenberg sich in Paderborner Hand,⁶⁸ während die Liebenau hessisch besetzt war. Im September 1465 schließlich wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen.⁶⁹ Nach dessen Ablauf wurden die Feindseligkeiten wieder aufgenommen, bevor im April 1466 ein weiterer, in der Folge noch einmal verlängerter Waffenstillstand zustande kam. Nach weiteren, sich anschließenden Fehdehandlungen einigte man sich am 19. Juli 1466 erneut auf die Abhal-

benau den Spiegeln durch ein Urteil Erzbischof Dietrichs von Köln abgesprochen; faktisch konnte dieses Urteil aber nicht oder nur teilweise umgesetzt werden; dazu *Spiegel*, Spiegel, 181–184 und 187; *Lagers*, Stiftsadel, 329.

⁶⁵ *Gundlach*, Stiftsfehde, 44 f.; Urkundenbuch der Stadt Göttingen 2, Nr. 285; HStAM, L 3, fol. 227.

⁶⁶ LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1930a, 1930b, 1931 und 1932a–c; Congeries, 18 f.; *Rommel*, Geschichte 3, 31–33 sowie Anmerkungsteil 16, Anm. 23; *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 53–55; *Becker*, Riedesel 2, Nr. 1629; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9516 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9516], Stand: 17.02.2014; Landgrafen-Regesten online, Nr. 11950 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/11950], Stand: 12.09.2011; Landgrafen-Regesten online, Nr. 9522 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/9522], Stand: 12.09.2011.

⁶⁷ HStAM, Best. 2, Nr. 273 (unfol.).

⁶⁸ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 7v.

⁶⁹ HStAM, Urk. 1, Nr. 3495 (die Urkunde ist sehr stockfleckig und schlecht lesbar); Landgrafen-Regesten online, Nr. 12154 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12154], Stand: 20.09.2011.

tung eines Schiedstags, der im waldeckischen Korbach (Landkreis Waldeck-Frankenberg) stattfinden sollte.⁷⁰

Betrachten wir nun die Schiedsverhandlungen in Korbach, auf deren Abhaltung man sich am 19. Juli 1466 verständigt hatte. Zu diesem Tag wollte Simon zur Lippe seinen Bruder, Graf Bernhard zur Lippe, sowie einen Paderborner Adligen, Landgraf Ludwig aber einen Grafen von Solms sowie einen Adligen aus der Landgrafschaft entsenden. Als Obmann sollte Graf Walram von Waldeck fungieren. Entsandt wurden von hessischer Seite jedoch der Kanzler, Dr. Lorenz Schaller, dem Sittich von Berlepsch als Adliger zur Seite trat. Aus dem Gang der Verhandlungen ist der Spruch der hessischen Schiedsleute vom 6. Februar 1467 erhalten, also ein parteigebundenes Statement, das den Standpunkt Ludwigs II. widerspiegelt.⁷¹ Die Argumentation muss, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, maßgeblich auf Kanzler Schaller zurückgehen.⁷²

⁷⁰ HStAM, Urk. 1, Nr. 771; Landgrafen-Regesten online, Nr. 12157 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12157>], Stand: 20.09.2011; Schäffer, Paderborn und Hessen, 56 f.

⁷¹ HStAM, Urk. 1, Nr. 879. Der Eintrag im Findbuch zu Samtarchiv, Bd. 3, 210, der nach Landgrafen-Regesten online, Nr. 12223 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12223>], Stand: 20.09.2011, übernommen wurde, ist mißverständlich. Die abschriftlich tradierte Urkunde beinhaltet lediglich den Spruch der hessischen Schiedsleute „im Streit zwischen Bischof Simon von Paderborn und Landgraf Ludwig II.“, nicht aber einen Schiedsspruch des gesamten Schiedsgerichts. Vorangestellt ist ein *befel*, den Landgraf Ludwig Sittich von Berlepsch und Dr. Lorenz Schaller *zcu Corbach uff dem tage zcuhandeln gethan hat*. Schäffer, Paderborn und Hessen, 58, sieht darin eine Instruktion des Landgrafen. Doch geht der Befehl darüber hinaus, denn er umfasste genaue Angaben, auf welche *form* die beiden hessischen Schiedsleute ihren *spruch* formulieren (*sectzen*) sollten. Der Landgraf machte den Schiedsleuten also Vorgaben hinsichtlich des von ihnen zu sprechenden Urteilsspruchs, die im *befel* im Folgenden auch konkretisiert wurden. Dass Berlepsch und Schaller mit denselben Positionen in die Verhandlungen gegangen waren, ist eine sehr naheliegende Annahme, weswegen der *befel* auch geeignet ist, die hessische Verhandlungsposition zu erfassen. Inseriert in HStAM, Urk. 1, Nr. 879, ist weiterhin die Urkunde vom 16. Juli 1466, in der sich Ludwig II. und Bischof Simon über die Bestimmung von Schiedsleuten einigten. Einschlägig außerdem HStAM, Best. 2, Nr. 273 (unfol.). Inc.: *Anno 1467 underwenden sich zu Crafft nechst vorgehend bewilligung Sittich von Berlipsch und Lorentz Schaller der Rechten Doctor undt Cantzler der Irrungen ...* Als Datum der Verhandlungen gibt Schäffer, Paderborn und Hessen, 57, den Montag nach Simon und Jude 1466, also den 3. November 1466, an.

⁷² Landgraf Ludwig II. selbst dürfte, wie viele seiner Standesgenossen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die herrschaftspolitische Brauchbarkeit des gelehrten Rechts erkannt und darüber hinaus vielleicht sogar einen gewissen Sensus für dieses gehabt haben. Sein Lehrer war vor November 1458 mit dem Doktor des kanonischen Rechts Johann Herdegen/Herdeyn ein gelehrter Jurist gewesen, dazu Repertorium Germanicum 8, Nr. 3033. Herdegen, der 1438 als „öffentlicher

Zunächst sollte das von Ludwig II. eroberte Liebenau zu Lebzeiten des Landgrafen hessisch bleiben und erst nach dessen Tod gegen 1700 fl. – die gleiche Summe, die der Landgraf auf dem Calenberg investiert hatte – zuzüglich dessen, was er in den Ausbau Liebenaus investiert haben würde, ausgelöst werden können. Die ebenfalls von Ludwig II. eroberte Trendelburg (Landkreis Kassel) sollte gleichfalls, solange Ludwig II. lebte, bei Hessen bleiben, erst danach sollte das Stift auf rechtllichem Weg Ansprüche auf die Trendelburg erheben können, wenn sie sich mit Paderborn nicht gütlich einigen könnten. Den Calenberg, den Ludwig II. im Vorfeld der Fehde verloren hatte, wollte er trotzdem wiederhaben. Vermutlich deswegen erklärte der Landgraf sich bereit, den Calenberg vom Fürstbischof zu Lehen zu nehmen; allerdings wollte er dafür keine schweren Gelübde leisten.⁷³

Wenn man nun weiß, dass dies das Ziel war, das Landgraf Ludwig II. erreicht sehen wollte, ist die Argumentationslinie der hessischen Verhandlungsführer umso interessanter. Zunächst sollte noch einmal an die Vorgeschichte des Konflikts erinnert werden. Hier reklamierte die landgräfliche Seite in Bezug auf den Calenberg einen ungestörten Besitz seit dem Lehnsauftrag 1449, der dem Paderborner Verweser Dietrich von Moers bekannt gewesen und auch von niemand anderem in Frage gestellt worden sei. Nach dem Tod seines Vaters Ludwig I. habe Ludwig II. den Calenberg als väterliches Erbe und offenes eigenes Schloß gehabt, das an Rave von Calenberg weiterverliehen gewesen sei.⁷⁴ Nach Raves Tod jedoch sei die hessische Seite *mit gewalt on erkentnus des rechten, auch eynch muntlich oder schriftlich vorderunge ... des Calenbergs entwerit, entsatzt, benomen vnd beraubit* und die Landgräflichen *vßgetrebin* worden, was unbilligerweise auf viele Weise

Notar in Fritzlar“ und 1441 als „kaiserlicher Notar in Kassel“ bezeugt ist, war vermutlich seit 1458, sicher aber seit 1461 Rat Ludwigs II. Wie in den oben erwähnten Verhandlungen mit Paderborn bildete Herdegen bereits im Dezember 1461 schon einmal ein Verhandlungsteam mit Ritter Sittich von Berlepsch, als mit Erzbischof Adolf von Mainz „über die Verpfändung der m[ain]z[ischen] Städte und Schlößer Schöneberg, Hofgeismar, Duderstadt und Gieboldshausen [...] an den Landgrafen verhandelt“ wurde. 1462 ist Herdegen als *pedagogus* Landgraf Hermanns belegt, dessen Vertrauter und Rat er 1465 war. Ende 1467 erscheint er letztmalig in auf die Landgrafschaft Hessen bezogenen Quellen. *Demandt*, Personenstaat, Nr. 1188 (hier die Zitate); *Fuhs*, Hermann IV., 29–31. Die Hinweise auf Johann Herdegen verdanke ich der Freundlichkeit von PD Dr. Otfried Krafft, Marburg.

⁷³ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 3; *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 58.

⁷⁴ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 6r. Vgl. auch LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1929a, Beschwerdeschrift Landgraf Ludwigs II. vom 9. Juni 1465; dazu *Schäffer*, Paderborn und Hessen, 51 f.

geschehen sei.⁷⁵ Der Vorwurf, den Calenberg ohne mündliches oder schriftliches Erfordern (also ohne die Formulierung der eigenen Forderungen und damit ohne die Anfechtung der Position des Gegenübers), ohne Ehrbewahrung und gewaltsam in den eigenen Besitz gebracht zu haben, wird auch an späterer Stelle noch einmal wiederholt.⁷⁶ Zur näheren Begründung wird ausgeführt, der Bischof habe einen Vertragsbruch begangen, da man sich zu einem früheren Zeitpunkt⁷⁷ auf fünf Jahre verpflichtet habe, sich zu fördern, einander nicht Feind zu werden und keine Gewalt anzuwenden sowie kein Unrecht zu tun. Simon von Paderborn habe sich daran aber nicht gehalten, sondern dem Landgrafen hinterrücks *mit der thait one vehede vnd verwarung ime gewalt vnd widder billichkeit gethain mit entfremdung des Calenbergs*. Dies habe er aber nicht tun dürfen. Denn wenn er gemeint habe, ein Recht (*gerechtheit*) auf den Calenberg zu haben, dann hätte er dies mit Recht fordern müssen und nicht mit Gewalt verfolgen dürfen.⁷⁸ Die Inbesitznahme des Calenbergs sei auch deswegen unstatthaft gewesen, weil der Bischof den Landgrafen nach Laut des bilateralen Vertrags vor Schaden hätte warnen sollen, und da der Vertrag es außerdem ausdrücklich verboten habe, dass sich einer der Besitzungen des anderen während der Laufzeit des Vertrags bemächtige.⁷⁹ Statt aber einen rechtlichen Austrag um sein vermeintliches Recht (*gerechtigkeit*) zu verfolgen, habe der Paderborner Bischof getan, was unzulässig gewesen sei, nämlich *sich selbst in sinen eigen sachen richter gemacht, mit eygenem mutwillen vnd gewalt den Calnberg vnserm gnedigen hern lantgrauen Ludewigen genomenn, sich sin vnderstanden habin, das dan die rechte zcu thünde verbieten*.⁸⁰ Bereits hier klang eine Anspielung an das römische Recht an, doch handelte es sich mit dem Verbot des „Selbstrichtens“ um einen im 15. Jahrhundert bereits breit – auch deutschrecht-

⁷⁵ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 6rv (Zitat fol. 6r).

⁷⁶ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 7r.

⁷⁷ Vgl. den Vertrag Ludwigs II. und Simons zur Lippe vom 12. August 1464; HStAM, Urk. 1 Nr. 876; Landgrafen-Regesten online, Nr. 12218 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12218>], Stand: 20.09.2011.

⁷⁸ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 6v: ... *dann er denselben Calenberg, zcu dem er gerechtikeit vermeint zu haben, mit recht vnd nicht gewalt gefordert habin solde, were ime rechtlicher zugestanden dann den mit gewalt zcu sich zcu bringen* ... In gleicher Weise argumentierte Ludwig II. in seiner Beschwerdeschrift vom 9. Juni 1465 (LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1929a). Dort liest man: *Vnd wer er zcu dem Kalnberge gerechtigt gewest, das hette er so listiglich vnd gewaltsamlich nicht suchen dorffen, sondern sich des durch vnser beyder oberurt verschribunge wol bekommen vnd sin geilt, darour vßgeleydt, dor zcu behalden*.

⁷⁹ HStAM, Urk 1, Nr. 879, fol. 6v–7r.

⁸⁰ HStAM, Urk 1, Nr. 879, fol. 7r.

lich – rezipierten Satz, der eine direkte Bezugnahme auf das römische Recht noch nicht beweist.⁸¹

Als Nächstes wurde das Reichsrecht gegen Bischof Simon in Stellung gebracht. In Bezug auf Untersassen des Landgrafen, insbesondere Kaufleute, denen freier und sicherer Durchzug durch die Lande zustehe, habe der Bischof nämlich nicht nur den Vertrag mit Hessen, sondern auch das Landfriedensgesetz Friedrichs III. von 1442, die sogenannte „Reformatio Friderici“, gebrochen.⁸² Im Übrigen habe der Bischof durch die von seiner Seite verübten Schädigungen ohne vorhergehendes Rechtgebot gegen die „Reformatio Friderici“ und durch sein unabgesagtes Vorgehen gegen die Goldene Bulle Karls IV. verstoßen.⁸³ Trotz mündlich und schriftlich vorgebrachter Aufforderungen des Landgrafen und trotz dessen Rechtgebots habe der Bischof den Calenberg immer noch inne, obwohl dies dem kaiserlichen und päpstlichen Recht widerspreche. Denn diese Rechte besagten, dass der Beraubte wieder in seinen Besitz eingesetzt werden solle.

Hier nun zitierte die hessische Seite tatsächlich und nachweislich das kanonische und das römische Recht. Dies geht nämlich aus Marginalien am Text hervor, in denen die hessische Seite – und das kann nur Lorenz Schaller gewesen sein – die Belegstellen notierte, auf die man sich berufen wollte. An insgesamt sieben Stellen allegierte Schaller den *Codex Iustinianus*, die Digesten und die Dekretalen.⁸⁴ Und damit gab der Doktor beider Rechte Lorenz Schaller, ein Nürnberger Bürgerssohn, der nach einem im Wintersemester 1439/40 in Leipzig begonnenen Studium 1448 bis 1450 in Bologna weiterstudiert hatte, der 1459 noch einmal in Pavia nachweisbar war und der Dienste bei vielen Herren annahm,⁸⁵ der Argumentation eine grundsätzlich neue Wendung.

⁸¹ Angespielt wird auf Cod. Iust. 3.5 und 3.5.1: *Ne quis in sua causa iudicet vel sibi ius dicat: ... Generali lege decernimus neminem sibi esse iudicem vel ius sibi dicere debere. in re enim propria iniquum admodum est alicui licentiam tribuere sententiae.* Der Rechtssatz war im 15. Jahrhundert schon weit rezipiert, vgl. die Zusammenstellung der Belege bei Reinle, Fehdeführung und Fehdebekämpfung, 115 mit Anm. 127.

⁸² HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 7r. Angespielt wird auf RTA, ÄR, Bd. 16, Nr. 209, hier [4].

⁸³ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 7v; RTA, ÄR, Bd. 16, Nr. 209 [1].

⁸⁴ Die einschlägige Urkunde (HStAM, Urk. 1, Nr. 879) war gelegentlich, etwa von Schäffer, Paderborn und Hessen, 57 f., herangezogen worden, die schwer lesbaren, weil stark abgekürzten Marginalien, welche die Allegationen enthalten, blieben jedoch unberücksichtigt. Für Hilfe bei der Transkription und bei der Identifikation der Belegstellen schulde ich PD Dr. Michael Oberweis, Akademie der Wissenschaften, Mainz, großen Dank.

⁸⁵ Zu Schaller s. *Demandt*, Personenstaat, Nr. 2593; „Lorenz Hermanni Schaller (ID: -552378781)“, in: RAG [<http://www.rag-online.org/gelehrter/id/-552378781>],

Dass der, der gewaltsam etwas zurückholt, was er für sein Eigentum erklärt, alle Rechte daran verliert, findet sich im Codex Iustinianus als Interdikt *Unde vi*, wo es (in deutscher Übersetzung) heißt: „Wenn Jemand in unsinniger Vermessenheit so weit gegangen sein sollte, dass er den Besitz von Gegenständen, den der Fiscus oder irgendein Privatmann inne hat, vor Erfolg des richterlichen Ausspruchs gewaltsam ergriffen hat, so soll er, wenn er der Eigenthümer ist, den entrissenen Besitz dem Besitzer herausgeben, und das Eigentum an dem Gegenstande [noch obendrein] verlieren. Wenn er aber sich den Besitz fremder Sachen angemaasst [hat; Erg. CR], so soll er ihn den Besitzern nicht nur zurückgeben, sondern auch zur Herausgabe der Würderung⁸⁶ dieser Sachen angehalten werden.“⁸⁷ Selbst wenn sich das Eigentumsrecht des Bischofs von Paderborn am Calenberg nachträglich erweisen würde, hätte dieser es also durch seinen eigenmächtigen Übergriff verwirkt. Allegiert wurden von Schaller außerdem capitula aus dem 2. Buch der Dekretalen, nämlich Tit. 13 (*De restitutione spoliatorum*), die – bezogen auf Pfründenstreitigkeiten – der Rückerstattung eines gewaltsam entzogenen Besitzes ebenfalls das Prä vor der Klärung des Besitzfrage einräumen, und zwar selbst dann, wenn die Anschuldigung unrechtmäßiger Innehabung der Pfründe im Raum stand.⁸⁸

Darüber hinaus habe sich der Landgraf noch erboten, das strittige Objekt an keinen Kontrahenten, sondern in die Hand eines unparteiischen Dritten, eines Treuhänders, bis zur Klärung der offenen Fragen zu stel-

letzter Aufruf: 29.01.2017. Das bei Demandt genannte Bestallungsdatum des 29. Oktober 1467 für den Eintritt in die Dienste Landgraf Ludwigs II. ist durch die hier herangezogene Quelle dahingehend zu modifizieren, dass bereits 1466 Dienstbeziehungen zu Ludwig II. bestanden. Die folgenden beiden Hinweise auf Lorenz Schaller verdanke ich der Freundlichkeit von Dr. Frank Wagner, Arbeitsstelle RAG, Gießen. So war Schaller seit seinem Studium in Pavia offenbar im Besitz eines ebenfalls in Pavia geschriebenen humanistischen Studienhefts, dazu *Bertalot*, Studienheft. Weitere Belege zu Schaller bei *Wejwoda*, Spätmittelalterliche Jurisprudenz, 64.

⁸⁶ Gemeint ist der Schätzwert (lat. *aestimatio*).

⁸⁷ Cod. Iust. 8.4.7: *Si quis in tantam furoris pervenit audaciam, ut possessionem rerum apud fiscum vel apud homines quoslibet constitutarum ante eventum iudicialis arbitrii violenter invaserit, dominus quidem constitutus possessionem quam abstulit restituat possessori et dominium eiusdem rei amittat: sin vero alienarum rerum possessionem invasit, non solum eam possidentibus reddat, verum etiam aestimationem earundem rerum restituere compellatur ...*; Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt 6, 161. Zur Paraphrase dieses römisch-rechtlichen Satzes durch die Seite Landgraf Ludwigs II. s. HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 9v s.u. Anm. 110.

⁸⁸ Decretales Gregorii IX, hrsg. v. Friedberg, hier 2.13.1, Sp. 279f.; ebd., 2.13.5, Sp. 282; ebd., 2.13.6, Sp. 282. Ferner ebd., 2.13.2, Sp. 280.

len – doch auch das sei vergeblich gewesen.⁸⁹ Aus diesem Grund und erst zu diesem Zeitpunkt habe Landgraf Ludwig *sulch groß gewalt vnd smehhe siner furstenthumb, landen vnd leuthen an seinem veterlichen erbe ertzeiget zcu hertzen genomen, ime sulchs widder recht vnd groß rechtgebot nit lenger zcu gedulden zcustehe* und sich entschlossen, *zcu stryden vnd zcu fechten*, um sein *veterlich erbe zcu behalden*.⁹⁰ Mit Rat aller relevanten Gruppen⁹¹ habe er Bischof Simon *ein uffrichtige gewonliche lantlewfftige vehede zcugeschicket* und damit seine Ehre bewahrt. Er habe dies getan, *wiewol sinen gnaden sulcher vehede nicht noit gewest were*, obwohl also die Fehdeerklärung gar nicht nötig gewesen sei, weil er, der Landgraf, als gehorsamer Reichsfürst gegenüber dem Bischof von Paderborn aus gleich noch zu nennenden Gründen als Exekutor der „Reformatio Friderici“ auftreten und den Bischof strafen, angreifen und beschädigen habe können.⁹²

Während die „Reformatio“ eine achtanalogue Friedlosigkeit, Lehen- und Privilegienverlust, königliche Ungnade und eine definierte Pön für alle Übertreter vorsah,⁹³ bot das römische Recht der landgräflichen Seite eine bessere Legitimationsbasis für die Behauptung, rechtmäßig Gewalt gegen Paderborn ausüben zu dürfen. Allegiert wurde nämlich Codex Iustinianus 3.27.2, wo man liest, dass allen „gegen öffentliche Strassenräuber und desertirte Soldaten“ – hier interessieren natürlich die öffentlichen Straßenräuber, die *latrones publicos* – „zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe das Recht, die öffentliche Rache“, die *publica ultio*, „auszuüben“, eingeräumt sei.⁹⁴ Dabei verdient Beachtung, dass ein gleichrangiger Reichsfürst einem Straßenräuber gleichgestellt wird. Aber auch die Tatsache, dass Ludwig II. sich auf die Verteidigung seines väterlichen Erbes berief und die erlittene Rechtsverletzung als Schmach auswies, sollte in Erinnerung bleiben.

⁸⁹ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 7v.

⁹⁰ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 7v–8r. Auch in der Beschwerdeschrift vom 9. Juni 1465 bezeichnete Ludwig II. den Calenberg als sein *faterlich erbin* (LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1929a).

⁹¹ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 8r.

⁹² ... *vß crafft vnd gesetze der koniglichen reformacion vnsern gnedigen herren von Paderborn vnd die sinen als ein gehorsamer furst des heiligen richs, voltziher vnd executor derselben reformacion yne gestraiffet, angriffen vnd bescheddigen hette mogen* (HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 8r).

⁹³ RTA, ÄR, Bd. 16, Nr. 209 [13].

⁹⁴ Cod. Iust. 3.27.2: *Opprimendorum desertorum facultatem provincialibus iure permittimus. Qui si resistere ausi fuerint, in his velox ubicumque iubemus esse supplicium. Cuncti etenim adversus latrones publicos desertoiresque militiae ius sibi sciant pro quiete communi exercendae publicae ultionis indultu* (Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt 5, 448).

Die Verfehlungen, die der Landgraf zu bestrafen vorgab, bezogen sich dabei nicht auf die Besetzung des Calenberg, sondern zum einen auf Übergriffe gegen Kaufleute, denen der Bischof selbst Geleit gewährt habe und die dennoch *bekumert*, also mit Beschlag respektive Arrest belegt, worden seien.⁹⁵ Die Übergriffe widersprächen daher nicht nur Simons Verpflichtungen als Geleitherr und dem hessisch-paderbornischen Vertrag, sondern auch der „Reformatio Friderici“⁹⁶ und außerdem dem römischen Recht, wofür eine Allegation zum Schutz von Märkten und Kaufleuten hinzugefügt wurde.⁹⁷ Zum anderen habe der Bischof in Schloß und Stadt Liebenau ein Raubnest geduldet,⁹⁸ von dem zahlreiche Rechtsbrüche ausgegangen seien. Dort hätten nämlich *offenlich straißenreübere vnd schedelich leuthe, die dann eigen gefengnusse vnd heimlich stoecke, die das keyserlich recht priuatos carceres nennet vnd by großer pene by nemunge des lybes verbutet, gehabt, habin kauffleuthe vnd ander gefangen dorinne gehalten vnd geschätzt*. Solche Stöcke und Gefängnisse sowie darin gefangen gehaltene Personen *siczen in den kellern, [sie seien] in der erstoerunge sulcher mordekulen in der Liebenauwe gefunden, gesehin [und] die gefangen gelediget* worden. All dies sei jedoch durch die königliche Reformation verboten.⁹⁹ Außerdem wurde wiederum eine Allegation angefügt, hier das Verbot von Privatgefängnissen (Codex Iustinianus 9.5), das Personen, welche private Kerker unterhielten, zu Majestätsverbrechen erklärte und ihnen eine ebensolange Haft androhte, wie sie Personen in Haft gehalten hatten.¹⁰⁰ Der Landgraf sei oft angerufen worden, *zcu rechen sulch untzymblich raubnest vnd heimlich verboten gefengnus zu erstoren*.¹⁰¹

Auch ohne *ane vehede*, also ohne Fehdeerklärung, hätte der Landgraf *straiß vnd weer gethain als ein straißer des vnrechten vnd executor der koniglichen reformacion, die in yrem besloß sulche theter, fuderer, huser, hofer, spiser vnd furschieber eynem iglichen erleubit, lyp vnd gut anzcutasten, sie wieter verbannet, vernichtet vnd verachtet nach innhalt derselbenn etc.* Dennoch habe der Landgraf, wie oben erwähnt, obwohl er es nicht musste, seine Ehre bewahrt, sein väterliches Erbe gesucht, solche

⁹⁵ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 8r.

⁹⁶ Die „Reformatio Friderici“ enthielt detaillierte und restriktive Regelungen, wann Pfändung möglich war und wie mit dem Pfand und den ggf. im Zuge der Pfändung gefangenen Personen zu verfahren sei, dazu RTA, ÄR, Bd. 16, Nr. 209 [2].

⁹⁷ Cod. Iust. 4.60.1; Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt 5, 666.

⁹⁸ Der Vorwurf, der Bischof habe das Raubnest nicht nur geduldet, sondern selbst unterhalten, klingt ebenfalls an.

⁹⁹ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 8rv.

¹⁰⁰ Cod. Iust. 9.5. Die Stelle handelt *De privatis carceribus inhibendis*.

¹⁰¹ HStAM, Urk 1, Nr. 879, fol. 8v.

raub vnd mordkulen, nämlich die Liebenau, *erstoeret* und *verwuestet* und Liebenau mit dem Schwert *furstlich erobert*. Erobert habe er außerdem den Teil der Trendelburg, an der der Bischof Rechte zu haben meinte. Ludwig habe *nach gotlicher fursehung* ... *gar billich* zu seinen Händen genommen, denn er habe die Objekte *dorch reddeliche vffrichtige lantleufftige vehede vnd bewarunge furstlich mit dem swerte gewonnen vnd zcu sich braicht*, weswegen er sie *mit got, eren vnd rechte* auch behalten wolle.¹⁰²

Dafür, dass Ludwig *sulche stucke mit got eren und rechte zcu behalten*, also seine Beute behalten dürfte, sollte wieder das römische Recht die Argumente liefern¹⁰³: Angeführt wurde die Passage in den Digesten über die Feinde,¹⁰⁴ wo zu lesen stand: „Feinde sind Die, gegen welche das römische Volk von Staatswegen (!, CR), oder die selbst gegen das römische Volk den Krieg beschlossen haben; die übrigen sind Straßenräuber oder

¹⁰² HStAM, Urk 1, Nr. 879, fol. 8v.

¹⁰³ Da in der folgenden Marginalie zahlreiche Belegstellen angeführt werden, sei die Transkription samt der Identifikation der Belegstellen vollständig wiedergegeben, die ich der großzügigen Hilfe von PD Dr. Michael Oberweis, Mainzer Akademie der Wissenschaften verdanke. Die Anmerkungen von Oberweis sind in Klammern inseriert: „Probatur per Bartolum (Anm. i) in l. *Hostes* (Anm. ii) ff *De captivis et postliminio reversis*. Cum jus consequi non potuit nec eciam episcopus in iudicem hac in causa cogniturum forma juris consentire voluit, ideo tenere potest argumento l. *Nullus* (Anm. iii) et l. *Judei* (Anm. iv) C *De Judeis* et ff *Quod vi aut clam* l. *Si alius* § *Bellissime* (Anm. v) et l. *Ait pretor* § *Si debitorem* (Anm. vi) ff *De his qui* (!) (Anm. g) *in fraudem creditorum*. Bartolus, Albe[ricus?] (Anm. vii), Innocentius (Anm. viii) in C. *Olim* (Anm. ix) extra (Anm. x) *De restitutione spoliatorum*.“ Folgende Bezugnahmen sind nach Oberweis zu verzeichnen: Anm. i: Bartolus de Saxoferrato; das Belegstück ist offenbar seinem Digestenkommentar entnommen. – Anm. ii: Dig. 49.15.24. – Anm. iii: Cod. Iust. 1.9.14. – Anm. iv: Cod. Iust. 1.9.8. – Anm. e: Dig. 43.24.7.3. – Anm. v: Dig. 42.8.10.16. – Anm. vi: Wohl Zitierfehler; die Überschrift des Titulus lautet korrekt: *De his, quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur*. – Anm. vii: Vermutlich Albericus de Rosate. – Anm. viii: Innozenz III. – Anm. ix: Decretales Gregorii IX., 2.13.12, hrsg. v. Friedberg, Sp. 285f. – Anm. x: Bezieht sich wohl auf den *Liber extra*, also die Dekretalensammlung Papst Gregors IX.“

Cod. Iust. 1.9.8 wurde offenbar angeführt, um die Pflicht, Gerichte anzurufen und nach römischem Recht zu prozedieren, zu belegen. Auch die Möglichkeit, in zivilrechtlichen Streitigkeiten Schiedsgerichte anzurufen, war gemäß der genannten Stelle zugelassen. Mit Dig. 43.24.7.3 sollte offenbar die Einrede des Bischofs von Paderborn, Ludwig habe gewaltsam gehandelt, gegen den Bischof selbst gewendet werden und diesem zum Nachteil gereichen.

¹⁰⁴ Dig. 49.15.24: ... *Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit vel ipse populo Romano: ceteri latrunculi vel praedones appellantur. Et ideo qui a latronibus captus est, servus latronum non est, nec postliminium illi necessarium est: ab hostibus autem captus, ut puta a Germanis et Parthis, et servus est hostium et postliminio statum pristinum recuperat.*

Plünderer. [...] Wer [...] vom Feinde gefangen genommen worden ist [...], ist Slave des Feindes [...]“,¹⁰⁵ ein Passus, der offenbar deswegen angeführt wurde, weil er dazu dienen sollte, dem Sieger in einem Krieg die volle Verfügungsgewalt über den Besitz des Besiegten zuzusprechen.

Die landgräfliche Seite kombinierte hier also zwei Argumente: Sie unterstellte der Paderborner Seite unrechtmäßige, verbrecherische Gewaltakte, wie Straßenraub, das Beherbergen und Fördern landschädlicher Leute, die Unterhaltung von Räuberhöhlen und Privatkerkern, während sie für sich selbst rechtmäßige, weil strafende und dem Recht Geltung verschaffende Gewaltanwendung in Anspruch nahm. Dies entspricht noch der Fehdelogik, der Gegenseite Rechtsbrüche zuzuschreiben und sich selbst eine defensive *causa iusta* zuzuschreiben.

Neu ist jedoch der Anspruch, dass strafende Gewalt keiner Ansage bedürfe. Denn nach traditioneller Auffassung war der Idee nach jeder gerechte Krieg und – wie per analogiam zu folgern ist, jede rechtmäßige Fehde – eine Strafmaßnahme, und dennoch war die Absage zwingende Voraussetzung. Logisch erscheint das nur, wenn man annimmt, dass die landgräfliche Seite argumentativ testete, ob das Vorgehen gegen Paderborn nicht von der Idee eines Krieges, sondern von der einer gerichtlichen Exekution – hier: einer Exekution der „Reformatio Friderici“ her – legitimiert werden konnte. Anders als im Verhältnis zu Untertanen war das Ausüben von Strafgewalt im Verhältnis zweier gleichgestellter Partner jedoch problematisch, selbst wenn man sich auf den Kaiser als übergeordnete Instanz berief. Insofern verwundert es nicht, dass die landgräfliche Seite ihre Gewaltakte nicht nur als Strafaktion auswies, sondern eben doch eine Fehdeerklärung folgen ließ.

Und noch ein zweiter Grund wird dafür anzubringen sein, dass der Landgraf eben doch absagte. Denn schließlich dürfte er von Anfang an beabsichtigt haben, sich potentielle Eroberungen nicht wieder entwinden zu lassen. Um mit dem Feindschaftsbegriff der *Digesten* operieren zu können, brauchte er als Gegenüber dann eben doch einen Feind und keinen Straßenräuber, als welchen er eben gerade noch die bischöfliche Seite hatte erklären lassen. Auf funktional stimmige, logisch aber nur bedingt widerspruchsfreie Weise wurden durch die landgräfliche Seite also zwei Argumentationslinien kombiniert: eine klassisch-fehderechtliche, nämlich die, dass Rechtsbruch bei Einhaltung aller tradierten Voraussetzungen Fehde nach sich ziehe und dass Ehrverletzung sowie Beraubung am väterlichen Erbe *causae iustae* seien, und eine dem gelehrten Recht entspringende, nach welcher ein Krimineller im Auftrag des Herrschers

¹⁰⁵ Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt 4, 1115.

gestraft werden müsse, die über die zuletzt doch erfolgte Fehdeerklärung zusätzlich miteinander verschränkt wurden. Würde der Streit rechtlich ausgetragen, so hoffte Ludwig, dass der Calenberg ihm gemäß einem Spruch der Schiedsleute überantwortet werde.

Zu guter Letzt überlegte man sich noch Argumente, die man einer eventuellen Paderborner Gegenrede entgegensetzen konnte. Sollten die Paderborner Unterhändler darauf hinweisen, dass Ludwig durch seine Fehdeansage ja selbst den Vertrag mit Paderborn gebrochen habe, nach welchem man kein Feind des anderen werden sollte, so sei zu entgegnen, der Bischof habe die Verschreibung zuerst und notorisch gebrochen, die Rechte aber besagten: *dem verbrecher glaubnis ist man nit schuldig, glaubin zu halten. ffrangenti fidem fides frangatur eidem.*¹⁰⁶ Außerdem sei Ludwig es seinem Fürstentum, sich selbst sowie seinen eigenen Landen und Leuten schuldig gewesen, sein väterliches Erbe zu erhalten und es nicht zu mindern. Daher habe er *eren vnd glympfs* wegen handeln und *sin veterlich erbe mit dem swerte fordern* [und] *fient* werden müssen, *da yme das Recht in manig wege etlich lange tzeit begert vnd furgeslagen, wie obgeschr[ieben] ist, nicht gedyhen mocht, sulchs dan yme die verschribunge zcugibt in dem ersten artikel, das keyner des andern fient werden sulle, wo er anders des mit eren vnd glympf enthaben mag bliben.* Außerdem hätte er, wenn er nicht gehandelt hätte, nicht nur Schaden erlitten, sondern *des auch nachredde horen müßen.*¹⁰⁷ Wendete die bischöfliche Seite aber ein, man habe Ludwig nicht das Seine genommen, sondern Stiftseigentum zurückgewonnen, so sei zu antworten: Selbst wenn der Calenberg Paderborner Eigentum gewesen sei, hätte der Bischof nicht als Richter in eigener Sache¹⁰⁸ walten, also *mit eygenem willen vnd gewalt*¹⁰⁹ vorgehen dürfen. Außerdem wurde noch einmal an den prozeduralen Vorrang der Restitution geraubten Besitzes vor der Klärung der eigentlichen Rechtsfrage und an den Verlust des reklamierten Objekts bei eigenmächtiger Gewaltanwendung erinnert.¹¹⁰ Da der Verlust des Grun-

¹⁰⁶ Merzbacher, Die Regel „Fidem frangenti fides frangitur“, bes. 348f. und 352f.; 353 auch zum Rechtsvers: *Frangenti fidem, fides frangatur eidem*, der von Ludwigs II. Seite zitiert wurde. Ludwig II. berief sich auch bei anderer Gelegenheit auf diesen Rechtssatz, vgl. Rommel, Geschichte 3, Anmerkungsteil, 23, Anm. 28.

¹⁰⁷ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 9r.

¹⁰⁸ Der Satz des Urteilsspruchs, Bischofs Simon habe nicht *in siner eigen sachen richter* sein dürfen, wird mit vermittels einer Marginalie wie folgt allegiert: „*Probatur per ru[brum] et l. unicum C Ne quis in sua causa iudicet et C Ut nemi-ni liceat sine iudicis in ru(bro) et nigro*“; Cod. Iust. 3.5; ebd., 2.17.

¹⁰⁹ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 9rv, bes. 9v.

¹¹⁰ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 9rv, bes. 9v. Die hessische Seite argumentierte wie folgt: Wenn das Schloß Calenberg Eigentum des Stifts Paderborn gewesen

des drohe, auf dem das umstrittene Objekt steht, wenn Eigengewalt ausgeübt würde, müsse Ludwig II. durch die Schiedsleute der Calenberg wieder zugesprochen werden.¹¹¹ Um des Friedens willen, solle die Burg aber bei Paderborn bleiben. Die Liebenau solle zu Lebzeiten des Landgrafen bei diesem verbleiben und danach zu den oben genannten Konditionen ablösbar sein, die Trendelburg bzw. der Paderborner Teil derselben solle beim Landgrafen bleiben.¹¹²

Ohne näher darauf eingehen zu wollen, sei erwähnt, dass die Schiedsverhandlungen nicht zu einer endgültigen Beilegung des Konflikts führten. Trotz eines am 22. Februar 1468 abgeschlossenen zehnjährigen Vertrags beider Kontrahenten¹¹³ erfolgte am 8. Januar 1469 eine weitere Absage Bischof Simons gegenüber dem Landgrafen, die dieser mit *vermessener anspraich* des Landgrafen auf Liebenau und die Trendelburg, mit dem von Ludwig verursachten Scheitern eines von Landgraf Heinrich III. vermittelten Kompromisses sowie mit unrechten Gewalthandlungen des Landgrafen begründete, die dieser *selfwaldiglikem* verübt habe. Durch all das sei Simon zur *noitwere*¹¹⁴ gezwungen worden. Außerdem lehne er es ab, sich kraft eines Vertrags mit Ludwig II., in den er

wäre, was der Landgraf freilich nicht zugesteht, sollte Bischof Simon *angesehen* haben, dass ihm nicht gebühre, *in siner eigen sachen richter (f) zcu sin*, sondern Landgraf Ludwig, der das Schloß *in besesse* hatte, nicht *mit eygenem willen vnd gewalt, sondern mit recht aus dem beseß gebracht haben nach ordnung der bepstlichen vnd keyserlichen rechte, vnd also sein recht, wo er das gehabt hette, nicht zcu vnrecht gemacht, dann vnser gnediger herre von Paderborn billich angesehen sulte habin die bestlichen vnd keyserlichen gesetze, die große buße sulchen gewaltsamern vffsetzen vnd gebin, nemlich das der berauber vnd entwerer des besesses den beraubten widder inn setzen sal vor allen dingen, vnd wo der grunt, des er dan den besitzer beraubet hette, sin eigen were, hait er den dorch sulch entweren verloren. Were er aber nicht herre desselben, so sol er gebin sofiel der grunt wert (g) ist*. An den mit (f) und (g) bezeichneten Stellen sind Marginalien eingeflickt, bei (f) die in Anm. 108 angeführte Marginalie, bei (g) die folgende: „Probatur per textum l. *Si quis in tantam* C *Unde vi*. Ibi Bartolus, Baldus, Sali[cetus] et communiter omnes doctores antiqui et moderni.“ Angespielt wird bei *tantam* auf Cod. Iust. 8.4.7, bei „Ibi“ auf die Kommentare zu dieser Stelle.

¹¹¹ HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 10rv.

¹¹² HStAM, Urk. 1, Nr. 879, fol. 10v–11r.

¹¹³ HStAM, Urk. 1, Nr. 3951; Landgrafen-Regesten online, Nr. 12224 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12224], Stand: 20.09. 2011. Vgl. außerdem Landgrafen-Regesten online, Nr. 2265 [http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/2265], Stand: 17.02.2014.

¹¹⁴ Wie an anderer Stelle ausgeführt werden soll, spielt die Behauptung, lediglich zur Notwehr gegriffen zu haben, in Bischof Simons Argumentation auch in den Verhandlungen mit Landgraf Ludwig II. eine entscheidende Rolle. Notwehr war im römischen und im kanonischen Recht erlaubt, wurde jedoch nur in engen Grenzen gestattet; dazu *Isenmann*, Diskurs, 343, 394 und 445–448.

hineingezwungen worden sei, an dessen Unterdrückungs- und Unrechthandlungen gegenüber seinem Bruder Heinrich III. zu beteiligen.¹¹⁵ Nachdem der Fehdebrief am 20. Januar 1469 überantwortet war, erwiderte Ludwig II. zwei Tage später die Absage seines Gegners, wobei er sich gegen Simons angeblich unwahre Äußerungen verwahrte.¹¹⁶ Erst am 27. März 1471 kam es zu einem endgültigen, auf 33 Jahre angelegten Vertrag zwischen beiden Seiten auf der Basis des militärisch hergestellten Status quo.¹¹⁷

V. Fazit: Landfrieden, gelehrtes Recht und situative Interessen

Lassen wir nun noch einmal abschließend die Argumentationsstrategien der landgräflich-niederhessischen Seite Revue passieren, so ist festzuhalten, dass in der Fehde mit den Riedeseln, den Buchenau und Fulda ganz in den Bahnen des tradierten Fehderechts argumentiert wurde. Es ging darum, die Position des Gegners zu delegitimieren, nicht jedoch die Fehdepraxis an sich. Auffallend ist jedoch die starke Bezugnahme auf das Moment der Ehre, das sich in anderen Quellen nicht in dieser Dichte findet.

Die Argumentation, die im Konflikt mit dem Fürstbischof von Paderborn gewählt wurde, unterschied sich in Teilen signifikant. Denn es handelt sich um eine Kombination tradierter fehderechtlicher und neuer, gelehrt-juristischer Argumente. Dabei fällt auf, dass der eigentliche Text sich noch recht stark an fehderechtlichen Ideen, an der Argumentation mit altem Recht und ergo dem väterlichen Erbe und der Ehre,¹¹⁸ aber auch am Reichsrecht (etwa der „Reformatio Friderici“) orientierte, während die Randglossen das gelehrte Recht ins Spiel brachten. Ob diese argumentative Inhomogenität darauf hindeutet, dass Schaller an einem bereits von anderer Seite formulierten Text lediglich Änderungen vornahm bzw. Zuspitzungen anregte, soll offenbleiben. Durch die kanonistischen bzw. römisch-rechtlichen Grundsätze wurden Zuspitzungen vorgenommen, die das Potential gehabt hätten, Fehdeführung insgesamt in Frage zu stellen. Doch wurde das gelehrte Arsenal so nicht genutzt. Es diente

¹¹⁵ HStAM, Urk. 1, Nr. 880; Landgrafen-Regesten online, Nr. 12225 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/12225>], Stand: 16.04.2013.

¹¹⁶ HStAM, Kopiar 1, Nr. 90, fol. 47rv; Landgrafen-Regesten online, Nr. 2265 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/2265>], Stand: 17.02.2014.

¹¹⁷ Landgrafen-Regesten online, Nr. 3379 [<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/lgr/id/3379>], Stand: 17.02.2014.

¹¹⁸ Vgl. dazu auch die Beschwerdeschrift Landgraf Ludwigs II. vom 9. Juni 1465 (LA NRW Westf., Fürstbistum Paderborn, Urk. Nr. 1929a).

ebenfalls lediglich der argumentativen Entkräftung der gegnerischen Position. Eingesetzt wurde es, um teilweise sogar offensive respektive aggressive Handlungen des Landgrafen zu bemänteln. Das legt die Schlußfolgerung nahe, dass die römisch-rechtliche Argumentation in diesem Fall keinen eigenen Stellenwert besaß, sondern dass sie rein instrumentell und situativ eingesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund wäre nichts verfehlt, als dem gelehrten Recht eine pazifizierende Wirkung zuzuschreiben. Denn die Juristen, die Peter Moraw einmal treffend als „überall einsetzbare ‚Techniker‘ der Tagespolitik“¹¹⁹ bezeichnet hatte, boten jede gewünschte Argumentation dem, der sie dafür bezahlte. Die von den Herausgebern dieses Bandes formulierte These, dass die Annahme, eine Bezugnahme auf „die mit Landfrieden überschriebenen Normen und Handlungen“ habe „durchweg der Wahrung des Friedens, der Beendigung von Konflikten und der Vermeidung von Gewalt gedient [...] in solcher Allgemeinheit [...] nicht richtig“ sei, da „die mit dem Rekurs auf Landfrieden verbundenen situativen Interessen der Herrschaftsträger“¹²⁰ in ihrer Komplexität durch eine rein normative Argumentation nicht erfasst werden, hat sich im konkreten Untersuchungsfall also plausibilisieren lassen.

Summary

During the 15th century feuding – hitherto a common and both socially and legally accepted practice of conflict management in the Holy Roman Empire – came under increasing pressure as the legitimacy as well as the functionality of feuding were more and more disputed. In the paper two conflicts are analysed in which the enemy brothers landgrave Louis II (1458–1471) and landgrave Henry III of Hesse (1460–1483) were involved. Although entangled in a fierce hereditary conflict, the landgraves, especially Louis II, pursued a policy of expansion against their neighbours. It can be shown that Louis II tried to justify his policy by using the traditional pattern of feuding rules as well as the Roman law. Usually it is assumed that the Roman law had pacifying effects because the „private“ use of violence that was essential for feuding was not compatible with the Roman law. By examining the argumentative strategies of Louis' negotiators in the conflict with the prince-bishop Simon of Paderborn it becomes clear that referring to the idea of public peace stipulated by Roman law did not exclude violence and feuding as a means of politics. Even more, by criminalising a rival prince as a violator of the peace a

¹¹⁹ Moraw, *Beamtentum und Rat König Ruprechts*, 123.

¹²⁰ *Baumbach/Carl*, *Was ist Landfrieden?*, 30, in diesem Band.

policy of aggression could be justified under the pretext of caring for peace.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Marburg, Hessisches Staatsarchiv (HStAM),

- Best. 2: Politische Akten vor Landgraf Philipp.
- Kopiar 1, Nr. 90: Verträge zwischen Hessen-Cassel u. Sachsen wegen Göllngen u. Treffurt.
- Kopiar 4, Nr. 441: Fuldaer Kopiar 17.
- L 3: Mannbuch Landgraf Ludwigs II.
- Urk. 1: Hessisches Samtarchiv.
- Urk. 8: Fehde- und Sühnebriefe, Schutzbriefe.
- Urk. 75: Reichsabtei, Stift [Fulda].

Münster, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LA NRW), Abt. Westfalen, Fürstbistum Paderborn, Urk.

Gedruckte Quellen

Anonymus [Johannes Nuhn], *Chronica und altes Herkommen der Landtgraven von Döringen (al. und Hessen) und Marggraven von Meißen, auch der Herrn zu Hennenberg, und Fürsten zu Anhalt etc. Ab Anno V. C. 477 usque ad A. C. 1479*, in: *Selecta Iuris et Historiarum*, hrsg. v. Henricus Christianus Senckenberg, Bd. 3, Frankfurt 1735, 301–514.

Congeries Etlicher Geschichte so sich in Hessen, insbesondere zu Cassel vom Jahr 1247. bis 1566 zugetragen, in: Joh[ann] Phil[ipp] Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca. Collectio I*, Marburg 1728, 1–39 (= Nr. 1).

Corpus Iuris Canonici. Pars Secunda. Decretalium Collectiones. Decretales Gregorii P. IX., liber sextus decretalium Bonifacii P.VIII., Clementis P.V. constitutiones, extravagantes tum viginti Iohannis P. XXII. tum communes, hrsg. v. Emil Friedberg, Leipzig 1881.

Corpus iuris civilis, Bd. 2: *Codex Iustinianus*, hrsg. v. Paul Krüger, mit einem Vorwort von Wolfgang Kunkel, 15. Aufl., Dublin/Zürich 1970 (ND der 11. Aufl. von 1954).

Das *Corpus Iuris Civilis* in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und hrsg. v. Carl Ed[uard] Otto/Bruno Schilling/Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, Bd. 4–6, Leipzig 1832.

Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 16: *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III.*, 2. Abt., 1441–1442, 1. Hälfte, hrsg. v. Hermann Herre,

2. Hälfte, hrsg. v. Ludwig Quidde, bearb. v. Hermann Herre, Stuttgart/Gotha 1921–1928 (ND Göttingen 1957).
- Gerstenberg*, Wigand, von Frankenberg, Die Chroniken, bearb. v. Hermann Diemar (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 7, Chroniken von Hessen und Waldeck, 1), 2. unveränd. Aufl., Marburg 1989.
- Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis. Manuscript des Paderborner Domscholasters Dietrich von Engelsheym, hrsg. v. Bernhard Stolte (Westfälische Zeitschrift. Ergänzungsheft, 1–3), Münster 1893.
- Nuhn*, Johannes, von Hersfeld, Die „Wallensteiner Chronik“ mit Auszügen aus Nuhns „Chronologia“, hrsg. v. Otfried Krafft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 7, Chroniken von Hessen und Waldeck, 3), Marburg 2013.
- Regesten der Landgrafen von Hessen. Online, hrsg. v. Otto Volk u. a., online verfügbar: [<http://lagis-hessen.de/de/subjects/index/sn/lgrv>], letzter Aufruf: 25.02.2017; früher: Landgrafen-Regesten Online. Ein digitales Editionsprojekt der Historischen Kommission für Hessen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, bearb. v. Otto Volk, online verfügbar [http://online-media.uni-marburg.de/ma_geschichte/lgr/], letzter Aufruf: 25.02.2017, 2002 ff.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Bd. 8.1: Pius II. 1458–1464, bearb. v. Dieter Brosius/Ulrich Scheschkewitz, Tübingen 1993; Bd. 8.2: Indices, bearb. v. Karl Borchardt, Tübingen 1993.
- Schannat*, Johann Friedrich, Historia Fuldensis, Bd. 2: Codex Probationum, Frankfurt 1729.
- Urkundenbuch der Stadt Göttingen, Bd. 2, hrsg. v. Gustav Schmidt, Hannover 1867.

Literatur

- Becker*, Eduard E., Die Riedesel zu Reichenbach, Bd. 1 und 2 (Bibliothek familien-geschichtlicher Arbeiten), Offenbach 1923–1924.
- Bertalot*, Ludwig, Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren aus Pavia, in: Ders., Studien zum italienischen und deutschen Humanismus, hrsg. v. Paul O. Kristeller, Teilbd. 1 (Storia et letteratura. Raccolta di studi e testi, 129), Rom 1975, 83–161.
- Demandt*, Karl E., Geschichte des Landes Hessen, 2. Aufl., Kassel/Basel 1972 (rev. ND 1980).
- Demandt*, Karl E., Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Teile, Marburg 1982.

- Eckhardt*, Wilhelm A., Die hessischen Erbhöfämter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41 (1991), 85–104.
- Fischer*, Mattias G., Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“ (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, 34), Aalen 2007.
- Franz*, Eckhart, Ludwig II. „der Freimütige“, in: Haus Hessen – biographisches Lexikon, hrsg. v. dems., Darmstadt 2012, 45 f.
- Franz*, Eckhart, Heinrich III., in: Haus Hessen – biographisches Lexikon, hrsg. v. dems., Darmstadt 2012, 46–48.
- Fuhs*, Maria, Hermann IV. von Hessen, Erzbischof von Köln 1480–1508, Köln/Weimar/Wien 1995.
- Gundlach*, Franz, Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461–1463. Mit einem Anhang von Urkunden und Aktenstücken, Marburg 1899.
- Isenmann*, Eberhard, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. Roman Schnur, Berlin 1986, 545–628.
- Isenmann*, Eberhard, Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 2, hrsg. v. Hartmut Boockmann u. a., Göttingen 2001, 47–245.
- Isenmann*, Eberhard, Weshalb wurde die Fehde im römisch-deutschen Reich seit 1467 reichsgesetzlich verboten? Der Diskurs über Fehde, Friede und Gewaltmonopol im 15. Jahrhundert, in: Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adeliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung, hrsg. v. Julia Eulenstein/Christine Reinle/Michael Rothmann (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 7), Affalterbach 2013, 335–474.
- Konzen*, Niklas, Legitimation des Angreifers, Fahndungshilfe des Verteidigers: Fehdebriefe in südwestdeutschen Adelsfehden des 15. Jahrhunderts, in: Briefe aus dem Spätmittelalter. Herrschaftliche Korrespondenz im deutschen Südwesten, hrsg. v. Peter Rückert/Nicole Bickhoff/Mark Mersiowsky, Stuttgart 2015, 105–126.
- Krafft*, Otfried, Landgraf Ludwig I. von Hessen (*1402, reg. 1413/16–1458), 2 Teile, ms. Habil.-Schrift Univ. Marburg 2015.
- Lagers*, Michael, Der Paderborner Stiftsadel zur Mitte des 15. Jahrhunderts: Untersuchungen zum Auf- und Ausbau niederadliger Machtstrukturen, Paderborn 2013.
- Landau*, Georg, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer, Bd. 2–4, Cassel 1833–1839.
- Lübeck*, Konrad, Alte Ortschaften des Fuldaer Landes, Bd. 2: Alte Ortschaften des Kreises Fulda, Fulda 1936.
- Merzbacher*, Friedrich, Die Regel „Fidem frangenti fides frangitur“ und ihre Anwendung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 68 (1982), 339–362.

- Moraw*, Peter, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (= Neue Folge 77) (1968), 59–126.
- Pappenheim*, Gustav von Rabe von, Johann von Pappenheim und seine Fehden gegen den Bischof Johann IV. von Hildesheim, in: Zeitschrift für Hessische Geschichte 27 (= Neue Folge 17) (1892), 165–212.
- Reinle*, Christine, Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter, in: Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hrsg. v. Stefan Esders/Christine Reinle (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, 5), Münster 2005, 147–174.
- Reinle*, Christine, Fehdeführung und Fehdebekämpfung am Ende des Mittelalters, in: Der Altenburger Prinzenraub. Strukturen und Mentalitäten eines spätmittelalterlichen Konflikts, hrsg. v. Joachim Emig u. a. (Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte, 9; Veröffentlichungen des Thüringischen Staatsarchivs Altenburg Sonderband), Beucha 2007, 83–124.
- Reinle*, Christine, Legitimation und Delegitimierung von Fehden in juristischen und theologischen Diskursen des Spätmittelalters, in: Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge, hrsg. v. Gisela Naegle (Pariser Historische Studien, 98), München 2012, 83–120.
- Rommel*, Christoph von, Geschichte von Hessen, Bd. 3, Marburg 1827.
- Schäfer*, Regina, Talking about deviance? Insult and humiliation in the Ingelheim court records, in: Recounting Deviance. Forms and practices of presenting divergent behaviour in the Late Middle Ages and Early Modern period, hrsg. v. Jörg Rogge (Mainzer Historische Kulturwissenschaften), Bielefeld 2016, 25–56.
- Schäffer*, Josef, Paderborn und Hessen im Diemellande. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Niederhessen, in: Westfälische Zeitschrift 72/2 (1914), 1–89.
- Schubert*, Ernst, Fehden, Söldner, Kriegsführung im späten Mittelalter, in: Niedersächsische Geschichte, hrsg. v. Bernd-Ulrich Hucker/Ernst Schubert/Bernd Weisbrod, Göttingen 1997, 251–255.
- Schwarz*, Jörg, Zwischen Kaiser und Papst. Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480–1483, in: Zeitschrift für Historische Forschung 34 (2007), 373–401.
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 16, bearb. v. Peter Ott, Frauenfeld 2012.
- Spiegel*, Raban Freiherr von und zu, Geschichte der Spiegel zum Desenberg und v. u. z. Peckelsheim. Zugleich ein Beitrag zur westfälisch-hessischen Heimatgeschichte (Typoskript), Bd. 1, Göttingen 1956.
- Volk*, Otto, Die Landgrafschaft Hessen um 1500, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform, hrsg. v. Ursula Braasch-Schwersmann/Hans Schneider/Wilhelm E. Winterhager, Marburg/Neustadt a. d. A. 2004, 17–24.

Wejwoda, Marek, Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466), Leiden 2012.

Wilmowsky, Hubertus von, Die Geschichte der Ritterschaft Buchenau, in: Fuldaer Geschichtsblätter 40 (1964), 1–47.

*achtet die gedacht ritterschaft unmöglich,
das frid an gleichmessig, furderlich, hilflich recht ...
zu bekümmen oder zu erhalten sei.*

Landfrieden, Einung und rechtlicher Austrag aus der Perspektive des nicht-fürstlichen Adels

Von *Steffen Krieb*

I. „Des Adels Verderben“ – Adelseinungen nach 1495

Der spätmittelalterliche Adel gilt sowohl in der historischen Forschung und noch mehr in populären Geschichtsbildern als jene soziale Gruppe, die sich dem in rechts- und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht geradezu das Ende des Mittelalters markierenden Fehdeverbot des Ewigen Landfriedens von 1495 entschieden und bis weit in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein verweigerte. Das Festhalten an der hergebrachten Praxis der Vertretung rechtlicher Ansprüche durch Gewalt als Proprium des Adels um 1500 verbindet sogar die Vertreter völlig konträrer Auffassungen hinsichtlich der Bewertung dieser Praxis. Gleich ob man darin die Reaktion eines politisch, wirtschaftlich und sozial im Niedergang begriffenen Standes sieht oder die Verankerung der Fehdepraxis in den Rechtsvorstellungen und -gewohnheiten der Zeit betont, ob man die Fehde als Instrument der Aufrechterhaltung der Herrschaft über die bäuerliche Bevölkerung und der Bekräftigung sozialer Grenzen zu ihr oder als notwendiges Element des spätmittelalterlichen Staatsbildungsprozesses sieht: Der nicht-fürstliche Adel steht für die Fehde, aber nicht für eigenständige Konzeptionen einer Friedensordnung.¹ In der Landfriedensforschung fand der nicht-fürstliche Adel daher nur als Objekt, nicht jedoch als eigenständiger Akteur einer Landfriedenspolitik Berücksichtigung.

Die Forschung hat die für das ganze Reich Geltung beanspruchenden herrscherlichen Landfriedensgebote im Hochmittelalter lange in einem

¹ Als Überblick vgl. den konzisen Lexikonartikel *Reinle*, Fehde, mit Literaturnachweisen bis 2007 sowie *Zmora*, Feud. Die adelige Fehdeführung unter den Bedingungen des Ewigen Landfriedens von 1495 nimmt *Reinle*, Fehdebekämpfung, in den Blick. Die Fruchtbarkeit der Impulse aus der neueren Konfliktforschung für eine Fallstudie belegt *Konzen*, Fehdenetzwerke.

Sinn gedeutet, der die Friedenswahrung als Element mittelalterlicher Staatlichkeit als genuin königliche Aufgabe auffasste. Beginnend in der Mitte des 13. Jahrhunderts kam es zu einer Regionalisierung der Landfriedenswahrung, an der nun auch die Landesherren sowie Frei- und Reichsstädte maßgeblich beteiligt waren, ohne dass die Erinnerung an deren Charakter als ursprünglich königliches Handlungsfeld gänzlich verloren ging. In der Hochphase der regionalen Landfriedensbündnisse spielte der Adel, insbesondere dessen genossenschaftliche Zusammenschlüsse als ‚böse Gesellschaften‘ eine Rolle als paradigmatischer Feind des Landfriedens. Dies änderte sich erst, nachdem König Sigismund 1422 dem Adel die Erlaubnis zur Bildung genossenschaftlich strukturierter Gesellschaften gegeben hatte, die in der Goldenen Bulle von 1356 noch ausdrücklich verboten worden waren. Im 15. Jahrhundert wurden vornehmlich in den königsnahen Landschaften im Südwesten des Reiches zahlreiche Adelsgesellschaften in die regionalen Landfriedensbündnisse integriert, unter denen die schwäbische Gesellschaft mit St. Jörgenschild die größte Wirkung entfaltete, bevor sie in der überständischen Einung des 1488 gegründeten Schwäbischen Bundes aufging.²

Nach dem Wormser Reformwerk aus Ewigem Landfrieden, der Handhabung Friedens und Rechts sowie der Reichskammergerichtsordnung rückten der Adel und seine Zusammenschlüsse in Gesellschaften und Einnungen erneut in das Zentrum eines Diskurses, der den Bruch des Landfriedens vornehmlich im Kontext adeliger Fehdeführung thematisierte. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien nur die bekanntesten Fälle in Erinnerung gerufen. Aus der Sicht der Reichsstadt Nürnberg handelte es sich bei den fränkischen Adeligen, die Fehde gegen die Stadt führten um „Placker“, die nicht als Gegner, sondern als Verbrecher zu behandeln waren. Kunz Schott und Thomas von Absberg gaben dazu reichlich Anlass, da sie – ebenso wie Nürnberg selbst – die hergebrachten Fehderegel missachteten, ihre Gefangenen misshandelten und einigen sogar eine Hand abhackten.³ Auch weniger brutal vorgehende Fehdeführer wie Götz von Berlichingen oder die fränkischen Adeligen, die verdächtigt wurden, offenbare Landfriedensbrecher wie Schott und Absberg zu beherbergen oder zu unterstützen, galten als Störer des Landfriedens, weshalb ein Heer des Schwäbischen Bundes im Sommer 1523 auf einem

² Vgl. außer der Einleitung zu diesem Band noch *Carl*, Landfrieden; *Wadle*, Landfrieden. Zur Integration der Adelsgesellschaften in die Landfriedenspolitik im 15. Jahrhundert *Ranft*, Adelsgesellschaften, 213–217.

³ *Reimle*, Fehdebekämpfung; *Garnier*, Legitimierung; *Ritzmann*, Plackerey; *Vogel*, Fehderecht. Den Prozess der Kriminalisierung der Fehde im norddeutschen Raum beschreibt *Andermann*, Gewalt.

Feldzug zur Exekution des Landfriedens 23 Burgen fränkischer Adelliger zerstörte.⁴

Bereits seit dem Spätsommer 1522 waren der Erzbischof von Trier, der Pfalzgraf bei Rhein und der Landgraf von Hessen militärisch gegen Franz von Sickingen und seine Unterstützer vorgegangen, wobei der Begriff der Unterstützung sehr weit gefasst wurde und keineswegs auf die Teilnahme an Sickingens versuchter Eroberung des Erzstifts Trier beschränkt war.⁵ Vielmehr gerieten auch diejenigen Teilnehmer des Landauer Rittertags vom August 1522 ins Visier, die an dem gescheiterten Angriff nicht aktiv beteiligt waren, aber als Freunde Sickingens galten. Bereits die zeitgenössische Deutung der Einung der mittelrheinischen Ritterschaft von 1522 wurde von der Perspektive der unmittelbar darauf folgenden Trierer Fehde Sickingens und seiner Niederlage gegen einen Fürstenbund bestimmt, der aus dem Trierer Erzbischof Richard von Greiffenklau, dem Pfälzer Kurfürsten Ludwig V. und Landgraf Philipp von Hessen bestand, die den Landauer Rittertag als eine Art konspiratives Treffen des ritterschaftlichen Adels zur Vorbereitung eines allgemeinen Aufstands und als Verschwörung gegen den Landfrieden auffassten. Die Wirkung dieses Urteils wird belegt durch eine Bemerkung des Humanisten Konrad Peutinger, der auch als Augsburger Stadtschreiber, Vertreter der Stadt bei Reichstagen und beim Schwäbischen Bund tätig war, die er auf dem Titelblatt eines in Augsburg durch Silvan Otmar, dem „amtlichen Drucker“ des Schwäbischen Bundes,⁶ besorgten Druck des Textes der Landauer Einung notierte: *ditz pündnuß ist adels verderben gwäsen.*⁷

Peutingers Sicht war kein Einzelfall, sondern wurde auch im unmittelbaren Umfeld Franz' von Sickingen wahrgenommen. Der Speyerer Bischof Philipp von Flersheim widmete fast ein Drittel seiner 1547 fertiggestellten Familienchronik dem Schicksal seines Schwagers Franz, das auch für die Familie seiner Ehefrau Hedwig gravierende Folgen hatte.⁸ Der Chronist betonte den defensiven Charakter der Einung, die darauf abgezielt habe, den Stand und die Rechte des Adels zu verteidigen, be-

⁴ Zum Zug des Schwäbischen Bundes gegen niederadelige Landfriedensbrecher in Franken vgl. *Carl*, Bund, 472–480; *Ritzmann*, Plackerey, 321–380.

⁵ Zu Franz von Sickingens Trierer Fehde und seinem Ende vgl. *Ulmann*, Sickingen, 261–399; *Press*, Sickingen; *Scholzen*, Sickingen.

⁶ *Schottenloher*, Flugschriften, 3.

⁷ Die Notiz Peutingers befindet sich im Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, Res/4°, Eur. 332,11.

⁸ Zur Flersheimer Chronik und den Folgen der Sickingen-Krise vgl. meine Freiburger Habilitationsschrift *Krieb*, Anfang.

merkt aber zugleich, dass die Anwesenheit Sickingens und seine Wahl zum Hauptmann der Gesellschaft den Fürsten Anlass gegeben habe, die Landauer Einung anders zu deuten, als es den Absichten der Teilnehmer entsprach:

Unnd nachdem allerhandt clagens unnder der ritterschafft, das ein jeglicher von seim negsten nachtbauern, so gewaltiger dann er, betranngt, ist Franntz aus bith bewegt worden, etliche von der ritterschafft gehn Lanndau zu beschreiben, da von wegen zu reden, wie je einer beim anndern zu bleiben unnd keiner uber recht getrungen wurde. Also seindt viel von der ritterschafft erschienen, von wegen unnd mass, wie einer beim anndern bleiben khöndte, geredt, auch haubtleuth geordnet unnd abscheidt gemacht. Mit dem hat er trefflichen unnddannckh bey churfürsten und fürsten erlanngt, und annderst gedeuth worden, dann die meinung gewesen sein mage, besonnder dieweil Frantz eigner person zugegen gewesen unnd diess werckh getrieben hatt.⁹

Anders als die beiden zitierten Zeitgenossen sieht die historische Forschung keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Landauer Rittertag am 13. August und dem durch die Übersendung eines Fehdebriefes am 27. August 1522 markierten Beginn der Trierer Fehde. Den Kern des Aufgebots von etwa zweitausend Reitern und fünf- bis zehntausend Fußknechten stellten keineswegs die in Landau versammelten Ritteradeligen, sondern die von Sickingen angeworbenen Söldner. Unterstützung fand er außerdem bei einigen besonders eng mit ihm verbundenen Adeligen aus Schwaben, Franken und vom Rhein sowie bei den Frei- bzw. Reichsstädten Straßburg, Weißenburg im Elsass und Landau. Außerdem waren zwei Grafen von Fürstenberg, ein Graf von Zweibrücken-Bitsch sowie ein Herr von Rappoltstein beteiligt, die ebenso wie Franz von Sickingen mit reformatorischem Gedankengut sympathisierten und sich von geistlichen Fürsten und hegemonialen fürstlichen Nachbarn bedrängt fühlten.¹⁰ Trotz dieses Forschungskonsenses wird das Bild der Landauer Einung noch immer von den unmittelbar folgenden Ereignissen – dem Untergang Sickingens und der Landfriedensexekution des Schwäbischen Bundes im Sommer 1523 – bestimmt, die das endgültige Ausscheiden des ritterschaftlichen Niederadels als politischer Faktor auf der Ebene des Reiches markierten. Auch in neueren Überblickswerken

⁹ Flersheimer Chronik, 69.

¹⁰ Press, Sickingen, 328; Jendorff, Verwandte, 30–34; Andermann, Evangelium, 78. Trotz erkennbarer Sympathien Sickingens für die Ideen der evangelischen Bewegung handelte es sich, wie Andermann, Evangelium, zeigt, bei der Trierer Fehde nicht um einen Kampf für die Reformation. Nach dem vorzeitig abgebrochenen Feldzug nach Frankreich benötigte der Fehdeunternehmer Sickingen dringend einen einträglichen Erfolg, um seine Söldner bezahlen zu können. Auch die Aussicht, durch die Aneignung des Territoriums des Trierer Erzstifts eine fürstengleiche Stellung zu erreichen, wird als Motiv Sickingens für wahrscheinlich gehalten.

wird der Landauer Tag in den Kontext einer bereits in ihren Anfängen gescheiterten Revolte des reichsunmittelbaren Niederadels gerückt.¹¹ Volker Press betonte hingegen die grundsätzlich offene und defensive Zielrichtung der Einung und sah in der Versammlung einen möglichen „Ausgangspunkt für eine friedliche Entwicklung der Reichsritterschaft“.¹²

II. Die Landauer Einung von 1522

An diese Beobachtung anknüpfend soll im Folgenden zunächst die Landauer Einung in die Tradition genossenschaftlicher Zusammenschlüsse des späten Mittelalters und insbesondere der Einungsbewegung des Niederadels in den königsnahen Landschaften seit den Wormser Reformen von 1495 gestellt werden. Die Beratungen auf diesen regionalen Adelsversammlungen waren wichtige Kommunikationsplattformen und trugen wesentlich zur Ausbildung ständischer und landschaftlicher Identitäten bei.¹³ Da es bei diesen Rittertagen immer auch um die Positionierung des Niederadels in dem durch das Fehdeverbot des Ewigen Landfriedens veränderten Verfassungsgefüge des Reiches ging, erlauben die dabei entstandenen Dokumente – Gravamina, Entwürfe und tatsächlich beschworene Einungsverträge sowie Flugschriften – einen Einblick in die Vorstellungen des in der Einungsbewegung aktiven Teils des Niederadels, wie Frieden und Recht aus ihrer Sicht, und damit anders als in den Wormser Beschlüssen festgelegt, gewahrt werden sollten. Durch die Verschiebung der Perspektive wird es möglich, den in der Einungsbewegung engagierten Niederadel als Akteur in einem durch den Ewigen Landfrieden noch keineswegs abgeschlossenen Friedensdiskurs kenntlich zu machen.

Die Initiative für den Landauer Rittertag war nach dem oben zitierten Zeugnis der Flersheimer Chronik von Franz von Sickingen ausgegangen, dessen führende Rolle durch seine Wahl zum Hauptmann der Gesellschaft bestätigt wurde. An der Versammlung sollen 600 Adelige teilgenommen haben, die aus dem Nahe- und Hunsrückraum, dem

¹¹ Das Bild bei *Reinhard*, Reichsreform, 300, und *Whaley*, Germany, 209–219, wird immer noch stark von den Interpretationen der von einer Adelskrise ausgelösten „Ritterfehde“ oder „Knights‘ Revolt“ bestimmt, die von *Hitchcock*, Background, und *Meyer*, Sickingen, geprägt wurden.

¹² *Press*, Sickingen, 329, dessen Urteil sich auch *Andermann*, Evangelium, anschließt. Vgl. auch die positive Würdigung bei *Ulmann*, Sickingen, 250–256.

¹³ Zum Aspekt der Kommunikation vgl. *Schneider*, Kommunikationsnetze; zur Identitätsbildung am Beispiel der Wetterau *Battenberg*, Einungen; mit Fokus auf die elsässischen Reichsstädte *Hardy*, Bündnisse.

Rheingau, Wasgau, Kraichgau, dem Westrich und der Ortenau gekommen waren.¹⁴ Über den Verlauf der Verhandlungen ist nicht viel bekannt, doch wählte die Versammlung zwölf Räte aus sechs Bezirken, die mit dem Hauptmann den institutionellen Kern der Vereinigung bildeten. Deren einzige Aufgabe war es, Konflikte aus ihrer Region an den Hauptmann weiterzuleiten, damit dieser die Parteien für den rechtlichen Austrag vorladen konnte.¹⁵

Über die Ziele der Einung gibt der Text des Vertrags Auskunft, der noch im gleichen Jahr unter dem Titel *Der Ritterschaft brüderliche vereynigung, geselschaft, oder verstentnuß jüngst zu Landaw, fürnemlich Gott zu lob, vnnd dann folgendt der merung gemeynes nutz, auch fürdrung Fridens und Rechtens uffgericht* in fünf Ausgaben im Druck veröffentlicht wurde.¹⁶ Bereits mit den im Titel angeführten Begriffen gemeiner Nutzen, Frieden und Recht stellte sich die Einung in die Tradition der genossenschaftlich verfassten Adelsgesellschaften des 15. Jahrhunderts, die ihre Mitglieder auf ethische Normen und einen friedlichen Konfliktaustrag untereinander verpflichteten.¹⁷ Die am Beginn des Vertrags stehende Mahnung, sich gotteslästerlicher Schwüre und Worte, dem Brauch des Zutrinkens sowie anderer unehrenhafter Handlungen zu enthalten, gehört zum Grundbestand der Diskurse des späten Mittelalters über die Reform von Kirche und Reich, in denen ethisch-moralische Fragen mit institutionellen Veränderungen eng miteinander verwoben waren.¹⁸ Die gedankliche Verknüpfung von moralischer Besserung und Verfassungsreform war auch für den Wormser Reichstag von 1495 prägend, der außer dem Ewigen Landfrieden und der Neuorganisation des Gerichtswesens auf Reichsebene auch ein Verbot des Zutrinkens beschlossen hatte, das von den Reichstagen zu Lindau (1497), Freiburg (1498), Augsburg (1500), Trier und Köln (1512)

¹⁴ *Ulmann*, Sickingen, 250. Die Zahl von 600 Adeligen geht auf einen von Otto Pack aus Nürnberg an den sächsischen Herzog Georg geschriebenen Brief zurück.

¹⁵ *Schottenloher*, Flugschriften, 34 f. Bei den sechs Bezirken und zwölf Räten handelte es sich um den Kraichgau (Stefan von Venningen, Wilhelm von Sternenfels), Hunsrück und Nahe (Heinrich von Schwarzenberg, Melchior von Rüdesheim), Westrich (Philipp Jakob von Helmstatt, Hans von Braubach), Rheingau (Philipp Kämmerer von Worms gen. von Dalberg, Friedrich von Flersheim), Wasgau (Wolf von Türkheim und Balthasar von Falkenstein) und die Ortenau (Jörg von Bach, Wolf von Windeck).

¹⁶ Zit. nach *Schottenloher*, Flugschriften, 30–37. Die Druckorte waren Worms (VD16 R 2545, R 2546), Augsburg (VD16 R 25434, R 2544) und Nürnberg (VD 16 13286).

¹⁷ Vgl. hierzu grundlegend *Ranft*, Adelsgesellschaften.

¹⁸ Am Beispiel der Adelsgesellschaften zeigt dies *Ranft*, Reichsreform; vgl. auch *Carl*, Bund, 106.

wiederholt wurde.¹⁹ Zentrale Bestimmung des Vertrags war aber der im ersten Artikel niedergelegte Verzicht auf die gewaltsame Führung von Konflikten zwischen den Mitgliedern der Einung, an deren Stelle ein rechtlicher Austrag stehen sollte.²⁰ In einem zweistufigen Verfahren war zunächst der Versuch einer gütlichen Konfliktbeilegung durch ein vierköpfiges Vermittlergremium mit je zwei Personen aus dem Kreis der Freunde und Gönner vorgesehen, um *weithern costen und unradt zu vermeiden*.²¹ Im Falle des Scheiterns sollten die vier Vermittler als Schiedsrichter agieren, die ihre Entscheidung möglichst einstimmig, sofern dies nicht möglich war, mit Mehrheitsentscheidung finden sollten. Für den nicht unwahrscheinlichen Fall eines Patts zwischen den je zur Hälfte von den Parteien entsandten Schiedsrichtern waren diese gehalten, zwei von ihnen zu bestimmen, von denen wiederum einer nach einem Losentscheid ein Urteil sprechen durfte, gegen das keine Appellation zugelassen war.

Die Verpflichtung auf den Rechtsweg galt jedoch nicht nur innerhalb der Einung, sondern erstreckte sich auch auf Konflikte mit außerhalb der Gesellschaft stehenden Parteien, wofür jedoch Bedingungen formuliert wurden. Im Fall von Klagen gegen ein Einungsmitglied sollte sich dieses einem gütlichen oder rechtlichen Austrag vor Standesgenossen des Beklagten nicht verweigern. Wer sich dennoch einem rechtlichen Austrag verweigerte, verstieß damit gegen die Bestimmungen des Einungsbriefts und konnte daher nicht mehr die Hilfe der Einungsgenossen einfordern. Im umgekehrten Fall hingegen, wenn also eine außenstehende Konfliktpartei einem Einungsmitglied den rechtlichen Austrag vor Standesgenossen abschlagen sollte, sah der Vertrag eine Pflicht zur gegebenenfalls

¹⁹ Worms 1495: RI XIV,2, Nr. 2255; Lindau 1497: RI XIV,2, Nr. 7902; Freiburg 1498: RI XIV,2, Nr. 8812; Augsburg 1500: RI XIV,3,2, Nr. 14407; Trier/Köln 1512: *Wiesflecker*, Maximilian, 276. In der Frühen Neuzeit kam es zu einer Ausdifferenzierung und somit zu einer Trennung von moralischen und institutionell-rechtlichen Aspekten, die in der Verlagerung der Normierung individuellen Verhaltens in die Polizeygesetzgebung des Reichstags, der Territorialherrschaften und der städtischen Obrigkeiten Ausdruck fand. Vgl. auch *Carl*, Bund, 110. Die Turniergesellschaften des schwäbischen Adels gingen bald nach dessen Gründung im Schwäbischen Bund auf und traten letztmals 1492 als Adressaten bündischer Normsetzung in Erscheinung. Die Gesellschaften wurden aufgefordert, jene Mitglieder, die sich nicht der Gotteslästerung und des Zutrinkens enthielten, von der Turnierteilnahme auszuschließen. Zur Rolle der Turniere der vier Lande für eine ethisch begründete Einheit des Adels vgl. *Krieg*, Vergangenheitskonstruktion.

²⁰ *Schottenloher*, Flugschriften, 31: *Item erstlich, das unser kener, so itzt in diser vereynigung und verstentnusz ist oder künfftiglich kommen wirdt, wider den andern vethlich thun soll, heimlich oder öffentlich mit wissen, in massen wie nachvolgt.*

²¹ *Schottenloher*, Flugschriften, 32.

auch gewaltsamen Unterstützung vor.²² Somit konstituierte sich die Landauer Einung nach innen als Friedens- und Rechtsgemeinschaft, nach außen aber als Fehdegenossenschaft, die in Fällen verweigerten rechtlichen Austrags mit Waffengewalt gegen die Feinde einzelner Mitglieder vorgehen sollte. Dennoch kann der Ritterbund nicht einfach als militärisches Bündnis zum Kampf gegen die Fürsten betrachtet werden, da es sich um eine prinzipiell überständig konzipierte Einung handelte, die auch geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Städten offenstand.²³ Nimmt man die Merkmale der Einung als Bund zur Sicherung des Friedens mit der Verpflichtung auf gütlichen oder rechtlichen Konfliktaustrag, ihre regionale Gliederung und den Charakter als Fehdegenossenschaft bei Verweigerung des rechtlichen Austrags in den Blick, werden Parallelen zu den Einungen des 14. Jahrhunderts und – wenn auch in ungleich kleinerer Dimension – zum Schwäbischen Bund erkennbar, dessen große Macht Franz von Sickingen aus eigener Anschauung kannte, seit er am Feldzug des Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg im Jahr 1519 teilgenommen hatte. Als Friedens- und Rechtsgemeinschaften beruhten beide Bünde auf der Akzeptanz der internen Konfliktlösung durch schiedsgerichtliche Verfahren.²⁴ Aufgrund des besonderen Verhältnisses zum Reichsoberhaupt, seiner Größe und regionalen Verankerung konnte der Schwäbische Bund auch außerhalb der Einung stehende Konfliktparteien zur Anerkennung seines zunehmend institutionalisierten und professionalisierten Bundesgerichts zwingen, während die Landauer Einung in der Tradition älterer Landfriedensbünde auf situativ gebildete und mit Standesgenossen des Beklagten besetzte Vermittlungs- und Schiedsgremien setzte. Nach außen war auch der Schwäbische Bund als Fehdegenossenschaft angelegt, der seinen Feinden

²² *Schottenloher*, Flugschriften, 31: *Nemlich also, wer es sach, daß unser einer mit einlichem gewalt, hoch oder nidere standts, irrung oder vordrung halb zu schaffen gewonn und der cläger den antwörter ervordert vor sein des antwörters genosz oder ungerlich dem etwas gemesz oder darüber unpartheiliches entlichs Rechten oder austrags vor die, so inlendisch der sachen gesessen und gelegen sein, ervordert und erböt, soll keiner der unsern dieser eynung dem selben, der solichs abschlecht, wider den der das ervordert, sich erbeut oder bewilligt, mit der that hilfflich noch fürderlich sein. Wer es aber, das einiche under uns solichs erfordern und erbietten abgeschlagen würd, oder was er uber das er sich erbeut und bewilligt von einlichem gewalt betrangt oder beschedigt würd, soll ein ieder diser verstenntnus dem bedrangten oder beschedigten hilfflich zu sein gut macht haben.*

²³ *Schottenloher*, Flugschriften, 35 mit Anm. 10. Die ebd., 1–3, behauptete antikerikale Stoßrichtung ist im Text hingegen nicht erkennbar. Auch der vermeintliche Ausschluss von geistlichen Fürsten aus dem Kreis potentieller Mitglieder der Einung ist zweifelhaft und geht wohl nur auf einen Druckfehler zurück.

²⁴ Vgl. *Obenaus*, *Recht*, 93–104.

nicht als Exekutionsorgan des Ewigen Landfriedens von 1495 entgegentrat, sondern als Unterstützer eines bedrängten Genossen. Augenfällig wird dies auch beim Vorgehen gegen die so genannten Placker und Heckenreiter, denen der Bund vor der Eröffnung der Kampfhandlungen gemäß den hergebrachten Fehderegeln Absagebriefe schickte. Die Landauer Einung knüpfte damit gerade an jene Merkmale des Schwäbischen Bundes an, die dieser seinerseits bereits von älteren Adelsgesellschaften, namentlich der Gesellschaft mit St. Jörgenschild übernommen hatte.²⁵

Außer den strukturellen Gemeinsamkeiten steht offenbar auch die räumliche Erstreckung der Landauer Einung in einem Zusammenhang mit der Entwicklung des Schwäbischen Bundes, dessen regionaler Schwerpunkt sich in den 46 Jahren seines Bestehens zunehmend nach Osten verlagerte. Die Regionen am nördlichen Oberrhein und dem Mittelrhein, aus denen die Teilnehmer der Landauer Vereinigung stammten, lagen zu Beginn der 1520er Jahre nicht mehr im Blickfeld einer möglichen Erweiterung des Bundes. Auch in sozialer Hinsicht war die Landauer Einung zum Schwäbischen Bund komplementär, da bei dessen Gründung durch die Übernahme der Gesellschaft mit St. Jörgenschild zwar die Adelsbank zahlenmäßig dominierte, deren Anteil aber kontinuierlich zugunsten der Fürsten und Prälaten zurückging.²⁶

III. Das Problem des rechtlichen Austrags zwischen Adel und Fürsten

Die Landauer Einung kann dennoch nicht einfach als Adaption eines vom Schwäbischen Bund verkörperten Modells verstanden, sondern muss in den größeren Kontext regionaler Einungsbewegungen des nicht-fürstlichen Adels gestellt werden. Diese Vereinigungen glichen sich sowohl in ihren Organisationsstrukturen als auch in den von ihnen verfolgten Zielen. Zu diesen gehörte neben der Friedenswahrung durch gütliche bzw. schiedsrichterliche Verfahren und der Verpflichtung zu gegenseitiger militärischer Hilfe regelmäßig auch die Möglichkeit zum rechtlichen Austrag vor mit Standesgenossen besetzten Schlichtungsgremien oder Schiedsgerichten bei Konflikten mit mächtigeren Reichsständen, der dem nicht-fürstlichen Adel seit den Reformen von 1495 verwehrt war.

²⁵ Vgl. *Carl*, Bund. Zum Charakter als Fehdegenossenschaft ebd., 423–430, zu den Absagebriefen ebd., 480.

²⁶ Zur Mitgliederstruktur und regionalen Erstreckung des Schwäbischen Bundes vgl. *Carl*, Bund, 61–71. Die Versuche des Bundes zur Integration von Adelslandschaften an den Rändern seines Kerngebietes waren nicht sehr erfolgreich. Vgl. zum Kraichgau *Kolb*, Ritterschaft, 45–78.

Weder vor dem neu geschaffenen und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts kaum funktionsfähigen Reichskammergericht²⁷ noch beim Austrag vor den gelehrten Räten des beklagten Fürsten erwarteten die Adeligen eine unparteiische Rechtsprechung. Ganz ähnliche Befürchtungen hatten die Fürsten im Reichsreformdiskurs des 15. Jahrhunderts bei der Ablehnung königlicher Vorschläge geäußert, die ein vollständiges und dauerhaftes Fehdeverbot vorsahen und die Fürsten stattdessen an das königliche Kammergericht verweisen wollten. Dies sei nur unter hohem Aufwand und Kosten zu erreichen, die Verfahren dauerten viel zu lange und zudem könne von gelehrten Juristen im Dienst des Kaisers kein gerechtes Urteil erwartet werden.²⁸

Die normative Grundlage für den rechtlichen Austrag zwischen Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und (Edel-)Knechten sowie Reichs- und Freistädten bei Konflikten mit Kurfürsten, Fürsten oder Fürstengenossen bildete seit dem Wormser Reichstag von 1495 § 30 der Reichskammergerichtsordnung.²⁹ Klagen von Angehörigen mindermächtiger Stände gegen Fürsten sollten künftig vor einem aus neun Räten des Beklagten bestehenden Gericht verhandelt werden, das aus Adeligen und Gelehrten zusammengesetzt sein musste. Um eine zügige Erledigung zu gewährleisten, sollte die Verfahrensdauer in der Regel ein halbes Jahr nicht überschreiten, nur in schwierigeren Fällen war eine Verlängerung auf höchstens ein Jahr vorgesehen. Gegen das Urteil war von beiden Seiten eine Appellation an das Kammergericht möglich, das im Falle einer Rechtsverweigerung durch den beklagten Fürsten vom Kläger auch in erster Instanz angerufen werden konnte.

Durch das absolute Fehdeverbot des Ewigen Landfriedens und den gleichzeitigen Wegfall des rechtlichen Austrags mittels auf gütliche Einigung zielender Vermittlung oder ad hoc gebildeter und paritätisch besetzter Schiedsgerichte wurde die erfolgreiche Durchsetzung von Rechtsansprüchen des nicht-fürstlichen Adels gegenüber den Fürsten nahezu unmöglich. Insbesondere der Ritteradel, aber auch Grafen und Herren sahen sich somit als die großen Verlierer der Wormser Reformen.³⁰ Zwar lag die Abschaffung der Austräge im Interesse des Kaisers und entsprach durchaus der Rechtslogik, da das Kammergericht die Zuständigkeit für

²⁷ Zur Ablehnung des Reichskammergerichts in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens durch die Ritterschaft vgl. *Duchhardt*, Reichsritterschaft, 316–320. Das Verhältnis verbesserte sich erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts durch die engere personelle Verflechtung der Reichsritterschaft mit dem Kammergericht.

²⁸ *Fischer*, Reichsreform.

²⁹ Der Text der Reichskammergerichtsordnung ist ediert in RTA MR V,1, Nr. 348.

³⁰ Vgl. *Fellner*, Ritterschaft, 155; *Duchhardt*, Reichsritterschaft, 317.

Landfriedensdelikte erhielt. Diese Logik wurde jedoch durchbrochen, weil Kurfürsten und Fürsten sich einer Unterwerfung unter die Urteile des Kammergerichts verweigerten. Sie beharrten vielmehr auf dem Fortbestehen des rechtlichen Austrags für Streitigkeiten untereinander und erreichten in Worms dessen Formalisierung, während das Kammergericht für sie auf die Rolle der Berufungsinstanz beschränkt wurde.³¹ Für den noch nicht mediatisierten – und noch nicht als reichsunmittelbar anerkannten – Ritteradel in den territorial weniger stark verdichteten königsnahen Landschaften am Mittelrhein und in Franken bedeutete der gleichzeitige Verlust des Fehde- und des Austragsrechts eine deutliche Schwächung gegenüber den auf seine stärkere Integration in die Landesherrschaft bedachten Fürsten in diesen Landschaften. Die Zuständigkeit der Hofgerichte für die Klagen des Adels gegen die Fürsten barg nicht nur die Gefahr parteiischer Urteile der Räte zugunsten ihres Herrn, sondern zugleich die Gefahr, auf den Status der Landsässigkeit festgelegt zu werden. Daher wurde das Bemühen um den rechtlichen Austrag zum bestimmenden Gegenstand der Einungsbewegungen des Adels in den genannten Landschaften.

IV. Fränkische Adelseinungen nach 1495

Die besonders gut dokumentierten Beratungen der Einungsbewegung des fränkischen Adels nach 1495 konzentrierten sich zunächst auf die Abwehr der Forderung nach Zahlung des Gemeinen Pfennigs. Mit der Berufung auf ihr altes Herkommen, wonach die vom Adel dem Reich immer mit dem Schwert gedient hätten und dies auch weiterhin tun wollten, erzielten sie kurzfristig durchaus einen Erfolg, mussten aber bald erkennen, dass die Zahlungsverweigerung ihr Gewicht im politischen Prozess auf Reichsebene nicht gerade stärkte. Als zweites Problem der Wormser Reformen trat die Frage des rechtlichen Austrags in den Mittelpunkt der gemeinsamen Versammlungen des fränkischen Adels, an denen sich neben dem ritterschaftlichen Niederadel auch Grafen und Herren beteiligten, wobei Letztere zumeist als Wortführer bei Verhandlungen mit den Fürsten auftraten.³²

³¹ *Proksch*, Auseinandersetzung, 185. Zur langen Tradition der Austräge bis 1495 vgl. *Meurer*, Entwicklung. Unter Austrägen verstand man demnach seit dem 14. Jahrhundert vor dem Ausbruch von Streitigkeiten vereinbarte, institutionelle Schiedsgerichte, die zumeist im Kontext von Landfriedensvereinbarungen standen.

³² Zur Einungsbewegung der fränkischen Ritterschaft vgl. *Fellner*, Ritterschaft; *Ulrichs*, Lehnhof, 175–194; *Rupprecht*, Einungswesen; zum Kampf um den rechtlichen Austrag insbesondere *Proksch*, Auseinandersetzung.

Auf einem Rittertag in Kitzingen im Jahr 1507 erhob der fränkische Adel Beschwerden gegenüber den benachbarten Fürsten – also den Bischöfen von Würzburg und Bamberg sowie dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach –, die maßgeblich von Johann von Schwarzenberg und dem promovierten Juristen Sebastian von Rotenhan als „Entwurf einer Einigung, eines rechtlichen Austrags“ zwischen den Fürsten von Bamberg, Würzburg und Brandenburg-Ansbach einerseits und den „Grafen Herren und Ritterschaft im Land zu Franken gesessen andererseits“ formuliert wurden.³³ Der Entwurf sah die Bildung eines Austraggerichts für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien vor, von dessen Urteilern sechs von fürstlicher Seite, einer von den Grafen und Herren und zwei von der Ritterschaft benannt werden sollten. Zudem wurde verlangt, dass die Hälfte der von den Fürsten benannten Richter Adelige zu sein hatten, so dass das Gremium in ständischer Hinsicht vom Adel dominiert worden wäre. Geplant waren vier Sitzungstermine im Jahr, die jeweils abwechselnd in Bamberg, Würzburg, Neustadt an der Aisch und der als Ort von Rittertagen häufig genutzten Reichsstadt Schweinfurt stattfinden sollten. Gegen die Urteile des Gerichts war nur in bestimmten Fällen eine Appellation ans Kammergericht zulässig, ansonsten war die Exekution der Urteile Angelegenheit der Mitglieder der auf zehn Jahre befristeten Einigung. Zur weiteren Verbesserung des Gerichtswesens wäre es zudem Aufgabe der neun Richter gewesen, die fürstlichen Gerichte, vor allem das Landgericht des Herzogtums Franken gründlich zu reformieren.³⁴

Die Fürsten verweigerten allerdings eine Erörterung dieses Vorschlags, wohl maßgeblich auf Betreiben des Würzburger Bischofs; Würzburg und Bamberg verboten ihren Hofdienern und Stiftsverwandten bei „hohen Ungnaden“³⁵ die Teilnahme an einem erneut nach Schweinfurt einberufenen Rittertag, bei dem der Entwurf beraten und beschlossen werden sollte. Nach dem ersten Scheitern blieb das Thema latent auf der Agenda des fränkischen Adels, ohne dass in den folgenden Jahren entscheidende Fortschritte erzielt werden konnten. Auch der 1517 von Kaiser Maximilian unternommene Versuch, den Ritterstand zu reformieren, blieb ohne greifbares Ergebnis. Der Entwurf sah ein eigenes Ritterrecht für den Adel vor, der keinem Fürsten, sondern nur der kaiserlichen Gewalt unterworfen sein sollte. Alle Klagen gegen freie Adelige sollten vor einem mit den vier Bezirkshauptleuten besetzten Gericht verhandelt werden, die von ihnen selbst gewählt wurden. Für Klagen gegen andere, nament-

³³ Zum Einigungsentwurf *Balfanz*, Beitrag, 15–25, hier 15.

³⁴ *Fellner*, Ritterschaft, 154–165; *Proksch*, Auseinandersetzung, 184–187.

³⁵ Vgl. den Abschied zu Geroldshofen vom 16. März 1507 bei *Balfanz*, Beitrag, 25.

lich gegen Fürsten, wurde der reichsunmittelbare Adel hingegen weiter auf den Gerichtsstand der Beklagten, im Falle der Fürsten also ihrer Räte, verwiesen.³⁶

Auf dem Wormser Reichstag von 1521, der vor allem wegen der Errichtung des zweiten Reichsregiments und der Verhandlung der Causa Lutheri als bedeutend gilt, kam es auch zu einer Erneuerung der Reichskammergerichtsordnung, in deren Vorfeld der durch Graf Georg von Wertheim vertretene fränkische Adel, aber auch Teilnehmer aus dem Mittelrheinraum und Schwaben auf eine Verankerung des rechtlichen Austrags bei Streitigkeiten mit den Fürsten drängten.³⁷ In der Bittschrift beklagten sie, dass sie durch die in Worms 1495 aufgerichtete Ordnung großen Mangel an *gleichmäßigem, furderlichen Rechten* gehabt hätten, woraus im Reich *viel vehdtlicher und thetlicher handlung* entstanden seien.³⁸ Die Fürsten empfanden es anfänglich als *hochbeschwerlich*, auf das Privileg der Verhandlung von Klagen gegen sie vor neun ihrer eigenen Räte zu verzichten, nahmen aber dennoch Verhandlungen über einen ergänzenden Artikel in die Reichskammergerichtsordnung auf, damit nicht der Anschein erweckt werde, sie scheuten das Recht.³⁹ In einem für die Verhandlungen gebildeten Ausschuss näherte man sich im Grundsatz zwar einander an, doch drohte eine Einigung an unterschiedlichen Auffassungen in Detailfragen zu scheitern. Den Durchbruch brachte erst eine Supplikation der Grafen, Herren und Ritter an Kaiser Karl V., auf deren Grundlage sich die Verhandlungsparteien dessen Schiedsspruch unterwarfen.

Das Ergebnis fand seinen Niederschlag in dem neuen Artikel 36 der Reichskammergerichtsordnung, in dem zwar die Regelung von 1495 im Grundsatz bekräftigt wurde, dass Klagen des Adels gegen Fürsten vor neun fürstlichen Räten verhandelt werden sollten. Allerdings sollten nun mindestens fünf der neun Urteiler aus dem Adel stammen. Hinzu kamen außerdem sieben weitere Möglichkeiten eines rechtlichen Austrags zwischen Adeligen und Fürsten, die an hergebrachte Formen der gütlichen

³⁶ Zum Entwurf eines Ritterrechts Kaiser Maximilians I. vgl. die Darstellungen bei *Ulmann*, Sickingen 236–240; *Fellner*, Ritterschaft, 190 f.; *Wiesflecker*, Maximilian, 285 f., sowie die überzeugende Einordnung bei *Press*, Kaiser Karl V., 15: „Die Zeit war jedoch noch nicht reif – noch dachten die Adeligen nicht daran, die ungeklärte und oft vorteilhafte Konkurrenz mehrfacher Loyalitäten – zu den Lehnsherren, zu den Dienstherren, zu ihren Einungen durch eine eindeutige Option für den Kaiser zu beenden, die für sie auch feste Verpflichtungen gebracht hätte. Die Ritter hielten sie auch für unnötig, da sie sich selbst stark genug glaubten“.

³⁷ RTA JR 2, Nr. 26.

³⁸ Text der Supplik in RTA JR 2, Nr. 26P.

³⁹ RTA JR 2, Nr. 26E.

oder rechtlichen Konfliktbeilegung durch Vermittler oder Schiedsrichter anknüpften.⁴⁰ Vor allem gewann der ritterschaftliche Adel durch die Regelungen einen größeren Einfluss auf die Zusammensetzung der Austragsgerichte, so dass – anders als bei den von gelehrten Räten der Fürsten dominierten Gremien, die in der Fassung von 1495 vorgesehen waren – erfolgversprechende Klagen gegen Fürsten wieder möglich schienen.

Trotz des Erfolges von 1521 blieb das Austragsrecht des Adels weiterhin Gegenstand von Verhandlungen auf den fränkischen Rittertagen und gelangte von dort bereits 1523 wieder an den Reichstag. Die Reaktionen des Fürstenbundes auf den Angriff Sickingens gegen das Erzstift Trier offenbarten aus Sicht der Ritterschaft weitere Probleme der Wahrung von Frieden und Recht. Unter Berufung auf die Achterklärung gegen Franz von Sickingen gingen die verbündeten Fürsten von Trier, Kurpfalz und Hessen gegen dessen tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer wie Hartmut von Kronberg, Frowin von Hutten, Hilchen von Lorch und Philipp Weiss von Fauerbach gewaltsam vor, eroberten deren Besitzungen und behielten sie über Jahre ein, ohne ihnen zuvor die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Da dieses Vorgehen der 1495 errichteten Friedensordnung in keiner Weise entsprach, hielt das Nürnberger Reichsregiment die drei Fürsten an, den Rechtsweg zu befolgen.⁴¹ Das massive Vorgehen gegen die adeligen Helfer Sickingens führte auch in der fränkischen Ritterschaft zu Unruhe, die sich auf einem Tag zu Schweinfurt im November 1522 versammelte, um über das weitere Verfahren zu beraten. Ergebnis der Verhandlungen war eine unter Beiziehung von Rechtsgelehrten verfasste Beschwerdeschrift der Grafen, Herren und Ritterschaft Frankens, die den in Nürnberg versammelten Ständen Mitte Januar überreicht wurde. Die auch im Druck erschienene Schrift enthielt Beschwerden gegen die Fürsten und deren Gericht, gegen das Kammergericht, gegen den Landfrieden, das Reichsregiment sowie den Schwäbischen Bund, außerdem noch die Forderung zur Bekämpfung der großen Kaufmannsgesellschaften sowie nach Abstellung der Gravamina der

⁴⁰ RTA JR 2, Nr. 27. Zulässige Verfahrensweisen waren dem Artikel zufolge die Verringerung der Zahl der Urteiler im Konsens, die Entscheidung durch einen unparteiischen Fürsten, den der klagende Adelige aus drei vom beklagten Fürsten vorgeschlagenen Personen auswählte, die Übertragung der Entscheidung an einen unparteiischen Kommissar, der durch den Kaiser oder das Reichsregiment bestätigt wurde, die Bildung ungeradzahliger oder paritätisch besetzter Schiedsgremien mit einem vom Reichsregiment bestellten Obmann. Klagen von Fürsten gegen Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworfen waren, sollten künftig vor einem von dreien durch den Kläger vorgeschlagenen Fürsten oder einem kaiserlichen Kommissar verhandelt werden. Vgl. hierzu *Meurer*, Entwicklung, 50 f.; *Proksch*, Auseinandersetzung, 191.

⁴¹ *Ulmann*, Sickingen, 308–313; *Fellner*, Ritterschaft, 227–234.

deutschen Nation gegen Papst und Kirche. Weiterhin wurde ein weiterer Rittertag am gleichen Ort für den 25. Januar 1523 einberufen, zu dem auch die Grafen in der Wetterau, im Harz und in Westfalen sowie die Ritterschaften in Schwaben und im Kraichgau geladen wurden.⁴²

V. Adelige Rechtfertigungen: Landfrieden und rechtmäßige Gegenwehr

Ende Januar 1523 fand sich gut die Hälfte des fränkischen Niederadels zu der Versammlung in Schweinfurt ein,⁴³ um über die Beschwerden gegenüber den Fürsten und die Maßnahmen gegen den geplanten Zug des Schwäbischen Bundes gegen Thomas von Absberg und seine Helfer sowie das Vorgehen von Trier, Pfalz und Hessen gegen fränkische Adelige, die Franz von Sickingen unterstützt hatten, zu beraten.⁴⁴ Zudem waren Gesandte der Grafen aus Schwaben, der Wetterau und dem Harz sowie der Ganerbschaft Friedberg, Hartmut von Kronberg als Gesandter Sickingens und in eigener Sache sowie Räte der drei gegen Sickingen verbündeten Fürsten erschienen. Am Ende der Beratungen stand eine Einung, die angesichts der Bedrohungen vor allem als Fehdegenossenschaft mit der Verpflichtung zu gegenseitiger Waffenhilfe bei Angriffen von außen konzipiert war, aber insbesondere in Sachen des rechtlichen Austrags deutlich schärfere Forderungen formulierte als zuvor.⁴⁵ Zugleich schickte die versammelte Ritterschaft Gesandte nach Nürnberg, um ihre dringendsten Beschwerden – gegen das Vorgehen des Schwäbischen Bundes, die Vertreibung etlicher Adelliger von ihren Gütern, den Mangel an rechtlichem Austrag, die Schwächen im Austragsverfahren der Reichskammergerichtsordnung und die schleppende bzw. unzureichende Exekution gesprochener Urteile – dem Reichsregiment und den Ständen vorzulegen.⁴⁶

⁴² Vgl. den Text der Beschwerdeschrift in RTA JR 3, Nr. 113; zum Rittertag im November 1522 *Fellner*, Ritterschaft, 240–246.

⁴³ *Ulrichs*, Lehnhof, 186–188, ermittelte die Teilnahme von insgesamt 407 Niederadelige aus 167 Familien.

⁴⁴ Der in den Beschwerdeschriften der fränkischen Ritterschaft hergestellte Zusammenhang zwischen dem Feldzug des Schwäbischen Bundes gegen Thomas von Absberg und seine Helfer einerseits und dem Vorgehen der drei gegen Sickingen verbündeten Fürsten Trier, Pfalz und Hessen gegen dessen Unterstützer im mittelhheinischen und fränkischen Adel hatte keine Entsprechung in einer tatsächlichen Koordination der beiden Maßnahmen. Dass die fürstlichen Gegner Sickingens durchaus versuchten, den Schwäbischen Bund für ihre Zwecke zu nutzen, stieß bei diesem auf Ablehnung. Vgl. *Carl*, Landfriedenseinung, 485–491.

⁴⁵ Vgl. den Text bei *Schottenloher*, Flugschriften, 38–48; Zusammenfassung bei *Fellner*, Ritterschaft, 252–255.

⁴⁶ RTA JR 3, Nr. 116.

Der Großteil der Beschwerden richtete sich gegen die aus Sicht der fränkischen Ritterschaft missbräuchliche Anschuldigung des Landfriedensbruchs. Einige Stände des Schwäbischen Bundes benutzten diesen Vorwurf, um ihre Feinde vor das Bundesgericht zu zitieren, wodurch diese ihren Feind als Richter anerkennen müssten, was gegen die Vernunft, das gemeine Recht und die Ordnung des Reiches verstoße.⁴⁷ Am Vorgehen der gegen Sickingen verbündeten Fürsten gegen Adelige, die verdächtigt wurden, diesen zu unterstützen, kritisierte die Ritterschaft, dass den Beschuldigten der Besitz ihrer Güter entzogen würde, obwohl ihre Schuld weder bewiesen noch notorisch, also ganz offensichtlich und unleugbar gewesen sei. Auf diese Weise drohe auch der Schwäbische Bund bei seinem für Mai angesetzten Zug nach Franken lediglich unter dem Anschein der Gerechtigkeit zu handeln. Daher bat die Ritterschaft, dass Unschuldige oder Beschuldigte, deren Landfriedensbruch nicht nachgewiesen sei, ihre Besitzungen zurückerhalten und der Schwäbische Bund sich bei seinem Zug an die Reichsordnung halten solle.⁴⁸

Im längsten Artikel der Beschwerden stellte die fränkische Ritterschaft einen Zusammenhang zwischen dem mangelhaften rechtlichen Austrag und den fortgesetzten Fehdehandlungen des Adels her. Da es in Franken seit langem an gerechtem, zügigen rechtlichen Austrag und der Exekution dabei erwirkter Urteile mangle, sei jeder dazu gezwungen, seine Herrschafts- und Besitzrechte mit *thetlicher gegenwehr* zu verteidigen. Da die Kräfte des Einzelnen dazu nicht ausreichten, sei es üblich, auch anderen *aus freuntschaft und gutem willen* bewaffnete Hilfe zu leisten, jedoch in der Annahme, diesem bei der Verteidigung seiner wohl erworbenen Rechte und Besitzungen zu dienen.⁴⁹ Mit erstaunlicher Klarheit

⁴⁷ Ebd.: *Zum ersten wan ir einer oder mere bei des Swebischen punds verwandten angeben wirdet, als sol er sie oder di iren beschedigt haben, so erfordern irer fl. Gn. und Gu. rete oder hauptleut den oder die fur sich, doselbst sein unschuld mit purgation oder in ander weg auszufuren, unangesehen das dieselben dem oder den so, wie gemelt, je zu zeiten auch mit unbestendigem grund angeben, vermutlich gram und hessig sein, auch ime di artickel, darauf er sich vor inen purgieren solle, vast scherpfer und unleidlicher, dan des Roⁿ reichs landfriden ausweist, machen und furhalten konnen; welchs wider die vernunft lauft, das einer seinen widerwertigen fur einen richter erkennen solle. ist auch dem gemeinen rechten und des reichs ordnung offentlich zuwider, die solche purgation oder ausfurung fur kei^r M^t regiment, cammergericht oder des verdachten ordentlichen oberherren und richter weiset.*

⁴⁸ Ebd.: *Bit hierumb gemeine ritterschaft, den artickel gar abzuthun oder also zu ercleren, das unter einem schein der gerechtigkeit hinfur die unschuldigen nit verletzt werden und die entsetzten, der fridbruchige handlung noch nit kundig, resitutirt, auch gedachte pundsherren der gemeinen reichsordnung, wie obgemelt, hinfur sich gemess zu halten vermügt werden.*

⁴⁹ Ebd.: *Zum vierten so weiss meniglich, das guter frid an gleichmessig schleunig recht als wenich ein hoch und schwer gepeu on ein rechten vesten grund oder*

spricht der Text einen weiteren Faktor für die Fortdauer der gewaltsamen Selbsthilfe an. Da der einzelne Adelige in der Regel nicht über ausreichende Mittel verfügte, um sich gegen die zumeist mächtigeren Schädiger zu verteidigen, war er auf die Hilfe seiner Freunde angewiesen. Darauf wiederum konnte er sich nur verlassen, wenn er diesen seinerseits als Helfer zur Verfügung stand.⁵⁰ Mit dieser auf der Reziprozität adeligen Handelns in personalen Netzwerken von Verwandten und Freunden beruhenden Erklärung sollte auch der Zuzug einiger fränkischer Adelige für Franz von Sickingen entschuldigt werden. Doch drang die Ritterschaft damit weder beim Reichsregiment noch beim Schwäbischen Bund durch, der auf seinem Feldzug gegen des Landfriedensbruchs beschuldigter fränkischer Adelige zugleich als „Kläger, Richter und Exekutor“ agierte.⁵¹ Die in Nürnberg vorgetragenen Beschwerden des fränkischen Adels blieben auch nach dem raschen Erfolg des Schwäbischen Bundes aktuell, zumal die Schweinfurter Einung ebenso wie die von Landau als Verschwörung zum Aufstand denunziert wurde.

Da an einen erneuten Zusammenschluss des Adels in genossenschaftlichen Einungen im politischen Klima nach der Niederlage Sickingens, dem Vorgehen gegen Adelige aus seinem Umfeld und der Landfriedensexekution des Schwäbischen Bundes in Franken nicht mehr zu denken

fulmar bestendig sein mag; und ist doch unverborgen, das etliche lange zeit here zu Franken an gleichmessigem, schleunigem rechtlichem austrag und volstreckung desselben [mangel] gewest und noch ist; darum ein ider, als vil er gemögt, je zu zeiten sich mit thetlicher gegenwehr bei seinen guttern, obrigkeiten und gerechtigkeiten hat handhaben müssen. Daraus erfolgt, das zu demselben nit allein grafen herren und adel, sonder auch etliche namhafte fursten etwan einer dem andern aus freuntschaft und gutem willen rais gedint haben, ungefragt und unwisent wider wen solcher dinst sei, sonder des versehens, das der werbend teil gemelte hilf und dinst zu erlaubter gegenwehr, handhabung und behaltung seiner gerechtigkeiten gebrauchen sollte.

⁵⁰ Ebd.: *und ist manicher unter uns zu Franken, dem gar vil liber, das solchs dienen nöten von nöten, sonder darfur ein gleichmessig, schleunig, hilflich recht were, dadurch ein ider bei dem seinen ausserhalb solher thetlichen gegenwehr bleiben konnte. Dieweil aber an demselben obberurter massen mangel erscheint und bis anhere auf vilfeltig unser vleissig und getreulich ansuchen darinnen kein notturftige wendung erlangt worden ist, hat gar manicher unter uns zu Franken andern seinen freunden zu thetlicher gegenwehr allein darumb gedient, damit er zu handhabung und behaltung des seinen dergleichen dinst zur notturft widerumb bekümmen könne.* Mit dem Vorgehen gegen die Fehdehelfer sollte gezielt die wichtigste Ressource adeliger Fehdeführung geschwächt werden. Vgl. *Carl*, Landfriedenseinung, 489.

⁵¹ *Carl*, Bund, 478. Der Vorwurf geht auf die gedruckte Beschwerdeschrift der fränkischen Ritterschaft zurück, die bereits Mitte Januar vorgelegt worden war. RTA JR 3, Nr. 113: *und ist also mermals cleger, auch richter und thetlicher einnehmer der frembden gütter wider alle vernunft, recht und pillicheit.*

war, verlegten sich offenbar einige der Wortführer auf eine Fortsetzung der Auseinandersetzungen auf publizistischer Ebene. Dem Vorwurf, es habe sich bei der Schweinfurter Einung um eine Verschwörung des Adels gehandelt, trat eine Flugschrift entgegen, die 1523 in Bamberg bei Georg Erlinger gedruckt wurde: *Entschuldigung des Adels zu Franken, so bey dem Schweinfurtischen vertrag gewest sindt. Etliche dem Adel vil arg zumessen. Und irs unglimpffs dabey vergessen. Aber einstels sag, ist ein halbe rede. Man soll zuvor sy verhören bede.*⁵² Der Text ist als Dialog zwischen einem aus der Mark Brandenburg kommenden Boten (Marckhans) und dem Diener eines fränkischen Adligen (Cuntz) gestaltet, die im Gespräch die bereits in den Beschwerdeschriften genannten Punkte aufgreifen und den Adel gegen den Vorwurf der Verschwörung verteidigen. Ziel der Adelseinung sei lediglich die rechtmäßige Gegenwehr gegen die von den Fürsten ausgeübte unbillige Gewalt gewesen.

Im gleichen Jahr erschien der *Dialog der Rede und Gespräch, so Franziskus von Sickingen vor des Himmels Pforten mit Sankt Peter ... gehalten.*⁵³ In dem Gespräch, das Franz zunächst mit dem Heiligen Petrus, dann aber mit dem Ritterheiligen Georg führt, da dieser sich in Angelegenheiten des Krieges besser auskenne als der Apostelfürst, rechtfertigt er sich für sein Verhalten auf Erden. In all seinen Fehden habe er immer als ein *verordneter volzieher der gerechtikeit* gehandelt,⁵⁴ da die Armen – unter die er auch große Teile des Adels rechnet – beim gegenwärtigen Zustand des Reiches sonst keine Gerechtigkeit erlangen könnten: *und so ein armer mit eim fürsten oder geistlichen geweltigen herrn zů handeln hat, der wirt von im geweltigt, verjagt oder das sein genomen, er ruf und schrei umb recht vil jar, und wann es im ganz wol geht, daß er zů verhören kumpt, so erbeut man im das recht, so sol er erst darnach umb das sein vor den selben fürsten, seins widersechers und gegenteils suppfreßern und jaherrn ein ußtrag des rechtens annemen.*⁵⁵ Die Behauptung, die gewaltsame Selbsthilfe sei notwendig, weil es an einem gerechten Austrag fehle, erschien dem Verfasser auch nach dem Ende Sickingens und der Zerstörung der Burgen der fränkischen Landfriedensbrecher durch den Schwäbischen Bund noch ein valides Argument zu sein, zumal

⁵² Druck bei *Schottenloher*, Flugschriften, 100–112. Der Verfasser ist nicht bekannt, doch werden darin die Positionen der Schweinfurter Einung vertreten, weshalb der oder die Urheber unter ihren Mitgliedern vermutet werden kann bzw. können.

⁵³ Druck in *Schade*, Satiren, 45–59. Nachgewiesen sind vier Drucke: Augsburg 1523 (VD16 D 1319), Colmar (VD16 D 1320), Speyer (VD16 D 1320) und Altenburg (VD16 D 1321).

⁵⁴ Ebd., 45.

⁵⁵ Ebd., 53.

er Franz auch die Mängel des eigentlich für die Wahrung des Landfriedens zuständigen Kammergerichts schildern lässt:

uß solchem mangel der gerechtigkeit volgt, wo eins armen mans vermögen nit ist, disem langen und unaußdreglichen pracht ußzûwarten, daß er im fürnimpt ein vede, feintschaft oder krieg. und so er dem fürsten der stat oder andern sein widersächern eigen person nichts abbrechen kan, so grift er der selben underthon güter an. das heißt man ann den lantfrieden gebrochen. da bräucht erst das regiment sein gewalt, das heißt man die acht. ist es dann ein mechtigen fürsten, ein stat, commun oder sunst ein büntnüs beruren, daß sie ein in die acht brocht hat, so müß es alles zû drümmern geen, schlößer und heuser, dahin dann nie keiner der achter hin geschemckt hat. wer es aber ein armer, so ist die acht und aberacht nichts anders zû sehen. solchs und andere mere vil unzalber wider recht gewalt und unbilliche handlung hat mich bewegt dem armen zû der gerechtigkeit zu helfen: darumb ich dann mein leib, leben mein gût, kinder und gût freunt hab müßen verlaßen und verliern und hoff beßer belonung zû finden.⁵⁶

Gerade die eindeutig apologetische Absicht des Textes erlaubt es mit Blick auf die betrachteten Einungen, in diesen Äußerungen offenbar im Adel weit verbreitete Auffassungen über den Zusammenhang von Landfrieden, bewaffneter Selbsthilfe und Rechtswahrung zu sehen.

VI. Adelseinungen als Reaktion auf Defizite der Landfriedensordnung von 1495

Die in der Folge der Wormser Reformen von 1495 zu beobachtenden regionalen Einungsbestrebungen des nicht-fürstlichen Adels in den noch nicht von konsolidierten Territorialherrschaften vollständig durchdrungenen Regionen Franken, am Mittel- und nördlichen Oberrhein dienten zunächst der Abwehr der Forderung nach Zahlung des Gemeinen Pfennigs, nahmen sich aber bald auch der Auswirkungen des Fehdeverbots und der neuen Gerichtsorganisation auf ihren Stand an. Von besonderer Brisanz war dabei nicht die Zuständigkeit des neuen Reichskammergerichts für Landfriedenssachen, die ohnehin in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens wenig Wirkung zeigte, da es seine Arbeit aus Geldmangel zunächst gar nicht aufnahm.⁵⁷ Von ungleich größerer Bedeutung war die faktische Abschaffung der Konfliktbeilegung durch gütlichen oder rechtlichen Austrag zwischen dem nicht-fürstlichen Adel und den Fürsten, für die gemäß der Reichskammergerichtsordnung fortan ein aus

⁵⁶ Ebd., 55.

⁵⁷ Vgl. *Wadle*, Landfrieden, 196. Erst mit dem Augsburger Reichsabschied von 1555 waren die Institutionen zur Wahrung von Frieden und Recht soweit ausgebildet, dass sie ihre Funktionen wahrnehmen konnten.

neun fürstlichen Räten bestehendes Gericht zuständig war. Aufgrund der Abhängigkeit der Räte von ihren fürstlichen Herren war ein unparteiisches, gerechtes Verfahren aus Sicht der adeligen Kläger nicht zu erwarten. In der Möglichkeit der Appellation an das Reichskammergericht sah der Adel keine Abhilfe, da diese mit großen Kosten verbunden und die Verfahren als langwierig eingeschätzt wurden. Bei Streitigkeiten um Herrschafts- und Besitzrechte kam es daher häufig vor, dass die fürstliche und somit mächtigere Partei den Streitwert über Jahre hinweg in ihrer Verfügung behielt, wodurch die adelige Seite in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten konnte. Ähnliche Probleme ergaben sich bei dem als Exekution des Landfriedens etikettierten Vorgehen gegen die vermeintlichen Unterstützer Sickingens oder der fränkischen Placker in den Jahren 1522/23, die erfolgten, ohne dass den Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden wäre.

Die Einungen dieser Jahre knüpften daher – ebenso wie der Schwäbische Bund – an die Tradition der Adelsgesellschaften des 15. Jahrhunderts an, die sowohl als Friedens- und Rechtsgemeinschaften als auch als Fehdegenossenschaften konzipiert waren. Die Einungsverträge von Landau und Schweinfurt überführten die ursprünglich informelle, auf Gegenseitigkeit angelegte Waffenhilfe der adeligen ‚Freundschaft‘ in eine formalisierte und durch Eid begründete Hilfsverpflichtung unter klar definierten Voraussetzungen, zu denen vor allem das Scheitern bzw. die Verweigerung eines gütlichen oder rechtlichen Austrags durch eine außerhalb der Einung stehende beklagte Partei gehörte. Mit Hilfe dieses durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss gestärkten militärischen Potentials wollten die Einungen den als übermächtig empfundenen Fürsten im Streitfall effektivere Gegenwehr leisten. Zugleich hatten die Einungen das Ziel, den Austrag bei Konflikten zwischen Adel und Fürsten in der Friedensordnung des Reiches zu verankern, nachdem dieser in Worms auf die Konflikte innerhalb des Fürstenstandes beschränkt worden war.⁵⁸ Damit hoffte man, dem Austragsverfahren sowie den ihm zugehörigen fürstlichen Räten zu entgehen, die wegen ihrer unterstellten Parteilichkeit als ‚Suppnesser‘ verspottet und wegen der Dominanz gelehrter Räte mit Misstrauen betrachtet wurden. Aus der Perspektive des nicht-fürstlichen Adels war dies eine notwendige Korrektur der Wormser Reformen, die zusammen mit dem Fehdeverbot zugleich deren komplementäres Element, die Konfliktbeilegung auf dem Weg der Güte oder des

⁵⁸ Vgl. Reichskammergerichtsordnung 1495, § 28, RTA MR V,1, Nr. 243/IV.

Rechts, deutlich zu Ungunsten des nicht-fürstlichen Adels verändert hatte.⁵⁹

Erfolgreich war die adelige Einungsbewegung nur im letzten Punkt, da das Austragsverfahren – wenn auch nicht ganz ihren Vorstellungen entsprechend – auf dem Wormser Reichstag von 1521 in die Novellierung der Reichskammergerichtsordnung aufgenommen wurde. Die vertragliche Verpflichtung zur gegenseitige Waffenhilfe bei Angriffen gegen Einungsmitglieder versagte hingegen völlig, da die Einungen nicht Gesamtheit des Adels der jeweiligen Region umfassten und daher dem militärischen Potential eines Fürstenbündnisses oder des Schwäbischen Bundes nichts entgegenzusetzen konnten. Auch die durch die Veröffentlichung der Verträge hergestellte Transparenz gereichte dem in den Einungen verbundenen Adel nicht zum Vorteil, galten diese doch trotzdem als Verschwörungen und Gefahr für den Landfrieden wie bereits ihre Vorgänger im 14. Jahrhundert.

Summary

In the aftermath of the Imperial Diet of Worms in 1495 the Imperial Knights – especially from Franconia and the Rhineland – realised that they were disadvantaged the most by the laws that brought about a fundamental reform of the Holy Roman Empires' political system. The promulgation of a public peace („Ewiger Landfrieden“) along with the establishment of an Imperial Court („Reichskammergericht“) put a ban on the knightly feud as a means of conflict resolution. Furthermore, the rules for extra-judicial settlement of disputes between nobles and princes were changed substantially in favour of the princes, because the courts that decided over claims against princely rulers were completely made up of their counsellors. In response to that problem the Imperial knights organised associations by mutual oaths in order to secure peace among the membership and to defend themselves against attacks from outside. The main political aim of these associations was to achieve changes in the rules of extra-judicial settlement of disputes with the princes. Thus, they called for a more balanced composition of the boards of arbitrators which meant that at least half of them should come from the nobility. As long as no remedy was found against those grievances, they regarded military action as necessary and legitimate in order to protect their rights and property against violations by princely rulers.

⁵⁹ Zur Komplementarität von Fehde und Konfliktlösung durch Vermittlung oder Schiedsgremien vgl. *Obenaus*, Recht, 55–72.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

München, Bayerische Staatsbibliothek, Res/4°. Eur. 332,11, URL: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10200129-7>, letzter Zugriff: 08.03.2017.

Gedruckte Quellen

Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I., 1493–1519, bearb. v. Hermann Wiesflecker u. a. (Regesta Imperii XIV), Wien/Köln/Weimar 1990–2004.

Die Flersheimer Chronik. Zur Geschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts, hrsg. v. Otto Waltz, Leipzig 1874.

Flugschriften zur Ritterschaftsbewegung des Jahres 1523, hrsg. v. Karl Schottenloher, Münster 1929.

Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, I/II, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1981.

Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten und Kaiser Karl V., Bd. 2, bearb. v. Adolf Wrede, Göttingen 1896.

Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten und Kaiser Karl V., Bd. 3, bearb. v. Adolf Wrede, Göttingen 1901.

Der Ritterschafft brüderliche verainigung geselschafft oder verstentnuß jungst zu Landaw fürnemlich got zu lob vnd denn folgend meerung gemaines nutzts auch fürderung fridens vnd Rechtens auffgericht, Augsburg 1522 (VD16 R 2543).

Schade, Oskar, Satiren und Pasquille der Reformationszeit, Bd. 2, Hannover 1863.

Literatur

Andermann, Kurt, Dem Evangelium eine Öffnung? Überlegungen zu Franz von Sickingens Trierer Fehde, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 109 (2011), 65–86.

Andermann, Ulrich, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte (Rechtshistorische Reihe, 91), Frankfurt a.M. u. a. 1991.

Balfanz, Martin, Beitrag zur staatsmännischen Wirksamkeit des Freiherrn Johann von Schwarzenberg, Diss. phil. Univ. Greifswald 1900.

Battenberg, Friedrich, Einungen mindermächtiger Stände in der hessischen Wetterau. Ein Beitrag zur Identitätsbildung in einer königsnahen Landschaft, in:

- Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hrsg. v. Peter Moraw (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 14), Berlin 1992, 103–125.
- Carl*, Horst, Landfriedenseinung und Standessolidarität – der Schwäbische Bund und die Raubritter, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, hrsg. v. Christine Roll, Frankfurt a.M. u.a. 1996, 471–492.
- Carl*, Horst: Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Carl*, Horst, Landfrieden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2014, Sp. 483–505.
- Duchhardt*, Heinz, Reichsritterschaft und Reichskammergericht, in: Zeitschrift für Historische Forschung 5 (1978), 315–338.
- Fellner*, Robert, Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524. Hauptsächlich nach Quellen aus dem Hochstift Würzburg, Vaduz 1965 (ND Berlin 1905).
- Fischer*, Mattias G., Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, 34), Aalen 2002.
- Garnier*, Claudia, Die Legitimierung von Gewalt durch die hoch- und spätmittelalterliche Friedensbewegung, in: Frühmittelalterliche Studien 42 (2008), 229–251.
- Hardy*, Duncan, Reichsstädtische Bündnisse im Elsass als Beweis für eine ‚verbündende‘ politische Kultur am Oberrhein (ca. 1350–1500), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 162 (2014), 95–128.
- Hitchcock*, William R., The Background of the Knight’s Revolt 1522–1523, Berkeley, CA u.a. 1958.
- Jendorff*, Alexander, Verwandte, Teilhaber und Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 18), Marburg 2003.
- Kolb*, Adolph G., Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 19 (1910), 1–154.
- Konzen*, Niklas, Aller Welt Feind. Fehdenetzwerke um Hans von Rechberg († 1464) im Kontext der südwestdeutschen Territorienbildung (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 19) Stuttgart 2014.
- Krieb*, Steffen, Anfang, Ursprung und Herkommen. Studien zur Erinnerungskultur des Adels im späten Mittelalter, ms. Habil.-Schrift Univ. Freiburg 2016.
- Krieg*, Heinz, Ritterliche Vergangenheitskonstruktion. Zu den Turnierbüchern des spätmittelalterlichen Adels, in: Geschichtsbilder und Gründungsmythen, hrsg. v. Hans-Joachim Gehrke (Identitäten und Alteritäten, 7), Würzburg 2001, 89–118.

- Meurer*, Nils, Die Entwicklung der Austrägalgerichtsbarkeit bis zur Reichskammergerichtsordnung von 1495, in: Prozesspraxis im Alten Reich: Annäherungen – Fallstudien – Statistiken, hrsg. v. Anette Baumann u. a. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 50), Köln 2005, 17–52.
- Meyer*, Manfred, Sickingen, Hutten und die reichsritterschaftlichen Bewegungen in der frühbürgerlichen Revolution, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 7 (1983), 215–246.
- Obernaus*, Herbert, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 7), Göttingen 1961.
- Press*, Volker, Franz von Sickingen – Wortführer des Adels, Vorkämpfer der Reformation und Freund Huttens, in: Adel im alten Reich, hrsg. v. dems. (Frühneuzeit-Forschungen, 4), Tübingen 1998, 319–332.
- Proksch*, Constance, Die Auseinandersetzung um den Austrag des Rechts zwischen Fürsten und Ritterschaft in Franken vom Ende des 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, hrsg. v. Dieter Rödel/Joachim Schneider, Wiesbaden 1996, 168–195.
- Ranft*, Andreas, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler historische Studien, 38), Sigmaringen 1994.
- Ranft*, Andreas, Reichsreform als Adelsreform? Das Beispiel der Adelsgesellschaften, in: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993), hrsg. v. Ivan Hlaváček/Alexander Patschovsky, Konstanz 1996, 135–156.
- Reinhard*, Wolfgang, Reichsreform und Reformation (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9), Stuttgart 2001.
- Reinle*, Christine, Fehden und Fehdebekämpfung am Ende des Mittelalters. Überlegungen zum Auseinandertreten von „Frieden“ und „Recht“ in der politischen Praxis zu Beginn des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Absberg-Fehde, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), 355–388.
- Reinle*, Christine: Fehde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1515–1525.
- Ritzmann*, Peter, „Plackerey in teutschen Landen“. Untersuchungen zur Fehdetätigkeit des fränkischen Adels im frühen 16. Jahrhundert und ihrer Bekämpfung durch den Schwäbischen Bund und die Reichsstadt Nürnberg; insbesondere am Beispiel des Hans Thomas von Absberg und seiner Auseinandersetzung mit den Grafen von Oettingen (1520–31), München 1995.
- Rupprecht*, Klaus, Das Einungswesen des oberfränkischen Adels im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Berichte des historischen Vereins Bamberg 130 (1994), 99–114.
- Schneider*, Joachim (Hrsg.), Kommunikationsnetze des Ritteradels im Reich um 1500 (Geschichtliche Landeskunde, 69), Stuttgart 2012.

- Scholzen*, Reinhard, Franz von Sickingen. Ein adeliges Leben im Spannungsfeld zwischen Städten und Territorien, Kaiserslautern 1996.
- Ulmann*, Heinrich, Franz von Sickingen, Leipzig 1872.
- Ulrichs*, Cord, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 134), Stuttgart 1997.
- Vogel*, Thomas, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg 1404–1438 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, 11), Frankfurt a.M. 1998.
- Wadle*, Elmar/Arno *Buschmann* (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u.a. 2002.
- Whaley*, Joachim, Germany and the Holy German Empire, Vol. I: Maximilian I to the Peace of Westphalia, 1493–1648, Oxford 2012.
- Wiesflecker*, Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. IV: Gründung des habsburgischen Weltreiches, Lebensabend und Tod, München 1981.
- Zmora*, Hillay, The Feud in Early Modern Germany, Cambridge 2011.

Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis. Vom Ende des Schwäbischen Bundes bis zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges

Von *Sascha Weber*

„Man pflegt die Kreisverfassung anzusehen als eine Fortsetzung jener Bestrebungen Karls IV., das ganze Reich mit provinziellen Landfriedensordnungen zu überziehen und den Reichslandfrieden auf diesen verschiedenen Teillandfrieden aufzubauen.“¹ Die Kreise wurden durch die Reichstage von 1500, 1507 und 1512 eingerichtet und hatten seitdem die Aufgabe, den Landfrieden zu handhaben. Der Schwäbische Kreis mit seinen rund hundert kreissässigen Herrschaften galt den Zeitgenossen wie der Forschung als der am besten organisierte und am besten funktionierende Reichskreis. Betrachtet man jedoch die Frühphase der Kreisgeschichte, so ergibt sich in Schwaben nur eine sehr geringe Kreistätigkeit. Dies hing vor allem mit der Existenz des Schwäbischen Bundes zusammen, der dort noch bis in die 1530er Jahre hinein die Landfriedenswahrung organisierte.² Nach dessen Niedergang sollte der Kreis die Traditionen des Schwäbischen Bundes fortführen und sich bei der Handhabung des Landfriedens an dessen Ordnungen orientieren. So übernahm der Kreistag beispielsweise die Bänkestruktur genauso wie das für die weitere Entwicklung der Landfriedensexekution wichtige Mehrheitsprinzip³, das bereits

¹ *Neukirch*, Kreis, 2. Der nachfolgende Beitrag entstammt meinem aktuellen Forschungsprojekt „Das Heilige Römische Reich als System kollektiver Sicherheit 1495–1618“ im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 138 der DFG „Dynamiken der Sicherheit“, Teilprojekt B01 „Landfrieden. Gewaltverzicht und föderale Ordnung in der Frühen Neuzeit“.

² Zum Schwäbischen Bund siehe *Carl*, Bund.

³ Das Mehrheitsprinzip für Entscheidungen des Kreistages ist erstmals im Weiler Kreisabschied von 1541 fixiert und wurde mit der Kreisverfassung von 1563 endgültig festgeschrieben: *Unnd was hinfüro in der hie oben gesetzten Executions-Ordnung des gemeinen Fridens, durch den mehrer Theil der Stände dises Kreiß demselben zu gutem beschlossen, unnd statuiert würdet, dasselbig soll durch den wenigern Theil nicht verhindert oder widertriben, sonder durch alle Stände, so vil der Beschluß einen jeden betrifft, oder betreffen würdt, ohne alles verweigern, trewlich volnzogen werden (Langwerth von Simmern, Kreisverfassung, 453).*

ein Spezifikum der Einungen im 14. Jahrhundert war,⁴ die Kreistage deutlich von den Reichstagen unterschied und in Schwaben spätestens seit 1541 gängige Praxis war. Obwohl die Reichskreise in der Tradition der Einungen und Bünde standen und auch als „Selbsthilfeorganisation der Stände“ oder „Herrschaftsgenossenschaften“⁵ bezeichnet wurden, handelt es sich – zumindest so, wie sie im frühen 16. Jahrhundert entstanden waren – bei ihnen um korporative Verfassungsorgane, die kein freier Zusammenschluss benachbarter Territorien, sondern eine unauflösliche Institution der Reichsverfassung waren.⁶

Ziel des Beitrages ist die Darstellung der Landfriedenspolitik des Schwäbischen Kreises im 16. Jahrhundert. Dabei wird zuerst auf die Bedeutung äußerer Bedrohungen für die Ausgestaltung des Schwäbischen Kreises und für die Sicherung des Landfriedens eingegangen. In einem zweiten Teil werden die Diskussionen im Schwäbischen Kreis während der formativen Phase der Handhabung des Landfriedens in der Mitte der 1550er Jahre beleuchtet. Anschließend werden mit den Instrumenten der Landfriedenswahrung die Organisations- und Handlungsformen thematisiert. Mit der Fehde, den Gartknechten und ausgetretenen Untertanen werden daran anknüpfend Normen der Landfriedenswahrung und deren Umsetzung näher betrachtet, bevor die wachsenden konfessionellen Streitigkeiten den Schwäbischen Kreis im Jahrzehnt vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges handlungsunfähig machten.

I. Die Bedeutung äußerer Bedrohungen für die Ausgestaltung des Schwäbischen Kreises und die Sicherung des Landfriedens

1950 stellte Heinz Villinger fest: „Beim Studium der Akten könnte man daher sehr leicht auf den Gedanken kommen, daß die Reichskreise [...] weniger zur Durchführung der Reichskammergerichtsurteile und zur Wahrung des Landfriedens geschaffen wurden, als vielmehr aus dem zwingenden Grund, Kaiser und Reich eine bessere Möglichkeit der Kriegsführung zu gewährleisten.“⁷ Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Ausgestaltung des Schwäbischen Kreises sowie die Entwicklung

⁴ Vgl. *Becker*, Mehrheitsprinzip, Sp. 435 f.

⁵ *Laufs*, Kreis, 3 und 15.

⁶ Vgl. *Dotzauer*, Verfassung, 14 und 211; *Haug-Moritz*, Grafenvereine, 156–158; *Jäger*, Reichsstadt, 40–45; *Laufs*, Kreis, 2–18 und 171; *Plassmann*, Reichsprovinz, 203–205 und 211; *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 28–38, 112 f. und 370–372; *Willoweit*, Verfassungsgeschichte, 119 und 123 f.

⁷ *Villinger*, Tätigkeit, 15.

seiner Funktionsfähigkeit für die Sicherung des Landfriedens in entscheidendem Maße von denjenigen Notwendigkeiten ausgingen, welche die Bedrohung des Reiches durch die Türken mit sich brachten, als sie nach der erfolglosen Belagerung 1529 auch 1531 und 1532 Wien bedrohten. Dadurch, dass der Kreis gemeinsam Truppen stellen und dies organisieren musste, wurden ihm überhaupt in der Folge erst weitere Aufgaben wie die Reichsanschläge oder das Münzwesen übertragen. Erst damit erhielt der Kreis eine organisatorische Struktur, welche die effektive Landfriedenswahrung ab den 1560er Jahren möglich werden ließ. Während die ersten Kreiseinteilungen und Anordnungen zur Wahl von Kreishauptleuten aufgrund des Schwäbischen Bundes in Schwaben zu keinerlei Reaktionen führten, war es dann die vom Augsburger Reichstag angeordnete Mobilisierung, die 1531 zum erstmaligen Zusammentreten von dreißig Kreisständen in Esslingen führte. Gleichzeitig erhielten die kleineren Stände und die Städte hierdurch endgültig ihre Kreisstandschaft, da sie Kontingente stellen mussten.⁸

Dieser erste Einsatz von Kreiskontingenten zeigte sich bei der Schlacht im Fahrawald 1532 als Erfolg. Doch kam nach dem Ende des Feldzuges auch das Kreisleben wieder zum völligen Erliegen bis 1541 die nächsten Türkenhilfen den Kreis wieder zur Aktivität zwangen.⁹ Nachdem der Speyerer Reichstag die Aufstellung eines Reichsheeres beschlossen hatte, versammelten sich die Kreisstände 1542 in Ulm, um über die Aufbringung und Verwaltung der finanziellen Mittel für den Kriegszug zu beraten, da die Kreise durch den Reichsabschied mit der Aufstellung, Bewaffnung und Besoldung des Reichsheers beauftragt worden waren. Für die Kosten der Mobilmachung und der Einlagerung des Solds für drei Monate wurde eine Kreisanlage beschlossen und die Kreiskasse in Ulm eingerichtet, was dazu führte, dass Ulm zum regelmäßigen Tagungsort des Kreises wurde. Der Feldzug war sowohl auf Reichs- als auch auf Kreisebene ein organisatorisches Debakel. Nicht alle Kreisstände hatten ihren Anteil bezahlt, einzelne hatten zu viel und andere zu wenig gezahlt. Im September 1542 war die Kreiskasse leer, sodass dem Kreiskontingent der sechste Monatssold nicht mehr gezahlt werden konnte und der Feldzug nur folgerichtig scheiterte. Als 1544 der nächste Feldzug organisiert werden musste, zeigte sich, dass der Kreis aus den Fehlern gelernt hatte und – auch wenn immer noch nicht alle Stände ihren Beitrag leisteten – seine Organisation weiter ausbauen konnte.¹⁰

⁸ Vgl. *Dotzauer*, Verfassung, 211; *Laufs*, Kreis, 158–160.

⁹ Vgl. *Laufs*, Kreis, 166.

¹⁰ Vgl. ebd., 173–199.

II. Die formative Phase der Handhabung des Landfriedens 1554–1556

Virulent wurde die Frage der Handhabung des Landfriedens im Schwäbischen Kreis erst in der Mitte der 1550er Jahre, als die Reichsacht über Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach¹¹ verhängt wurde und Schwaben einer der Reichskreise war, denen die Exekution übertragen wurde. Die aus der Diskussion, wie die Exekution umzusetzen war, entstandenen Reichskreistage in Worms und Frankfurt 1554 führten zum Augsburger Reichstag von 1555, auf dem die Reichsexekutionsordnung verabschiedet worden ist.¹² Insbesondere das Betreiben des Herzogs von Württemberg,¹³ der eine Exekution gegen den konfessionsverwandten Markgrafen gerne vermieden hätte, lenkte die Debatten immer wieder vom konkreten Fall auf die allgemeine Handhabung des Landfriedens.¹⁴ Der Schwäbische Kreis diskutierte untereinander intensiv sowohl die Ausgestaltung des Landfriedens im Reich als auch die Handhabung des Landfriedens innerhalb des Kreises. An den Verhandlungsergebnissen der beiden Reichskreistage und der Reichsexekutionsordnung hatten die schwäbischen Delegationen erheblichen Anteil, auch wenn sie sich nicht mit all ihren Vorstellungen durchsetzen konnten.¹⁵ Die Reichsexekutionsordnung von 1555 vollzog schließlich die endgültige Trennung der Landfriedenswahrung vom Königtum und übertrug sie an die Stände.¹⁶

In der in Schwaben geführten Diskussion nahm die Frage, ob der Kreis nach Bundesrecht oder als eine Reichsinstitution geordnet werden sollte, einen sehr breiten Raum ein. Der Herzog von Württemberg trat für einen engeren Zusammenschluss der Kreisstände zum gegenseitigen Schutz und das Ziel einer Schutzvereinigung aller Reichskreise ein. Dies sollte

¹¹ Albrecht II. Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach (1522–1557), 1527/41–1554 Markgraf von Brandenburg-Kulmbach (vgl. *Guttenberg*, Albrecht, 163).

¹² Zum Augsburger Reichstag siehe *Gotthard*, Religionsfrieden.

¹³ Christoph von Württemberg (1515–1568), 1550–1568 Herzog von Württemberg. *Umland*, Christoph, 248 f.

¹⁴ Vgl. hierzu die Instruktion Herzog Christophs vom 3. März 1554 in HStA Stuttgart, C 9 Bü 180, Fasz. 1, teils abgedruckt in Briefwechsel, Nr. 521. Zum Einfluss Württembergs auf die Kreisverfassung vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 82–108.

¹⁵ So äußerten die württembergischen Räte in ihrem Bedenken zur Frankfurter Exekutionsordnung von 1554, dieses Verfassungswesen sei nichts als Tinte und Papier und würde allein anderen zugutekommen (vgl. HStA Stuttgart, C 9 Bü 181, Fasz. 3, fol. 10).

¹⁶ Vgl. *Dotzauer*, Verfassung, 21 f. und 214 f.; *Hartmann*, Reichstag, 29–35.

nicht über einen Landfriedensbund, sondern durch Ausgestaltung der Kreisverfassungen geschehen. Vielleicht gerade weil im 15. Jahrhundert im schwäbischen Raum ganz intensiv Bünde nachgewiesen sind sowie aufgrund der späteren Tätigkeit des Schwäbischen Bundes, muss man für die schwäbischen Kreisstände in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine allgemein große Bündnismüdigkeit oder sogar Bündnisfeindlichkeit konstatieren. So waren die württembergischen Räte im Laufe der Verhandlung auch sehr darum bemüht, ihre Pläne für eine Ausgestaltung des Kreises nicht als politisches Bundesprojekt erscheinen zu lassen. Deshalb ließen sie auf dem Kreistag von 1554 im Protokoll festhalten: *Und solli dise trewhertzige verstandtnus auf kein bundt gericht werden, dan sollichs wurde zu weitleiffig ...*¹⁷ Die verschiedenen Entwürfe zur Handhabung des Landfriedens enthielten mehrfach Formulierungen bündischen Charakters, die bei der Redaktion der Texte abgeschwächt wurden.¹⁸ Dies lag unter anderem daran, dass der Ausschuss, der die schwäbischen Bedenken für den ersten Reichskreistag vorbereitete, dafür als Grundlage die letzte Ordnung des Schwäbischen Bundes von 1522 nahm. Während manche Elemente wie die Militärverfassung oder die bindenden Mehrheitsbeschlüsse sich sehr stark an die Bundesordnung anlehnten oder Passagen zur Abwendung der Plackerei teilweise wörtlich übernommen wurden, unterschied sich der Entwurf des Kreis Ausschusses in einigen wichtigen Punkten: Statt der Einrichtung eines Schiedsgerichts ähnlich dem Bundesgericht des Schwäbischen Bundes folgte nur der kurze Hinweis auf das ordentliche Recht; anstelle einer besonderen Matrikel bezog man sich auf das Reichssteuerrecht.¹⁹

Natürlich gab es auch andere Positionen unter den Kreisständen: Während der Augsburger Bischof²⁰ die Württemberger Pläne unterstützte, war der Bischof von Konstanz²¹ aufgrund seiner nachbarlichen Beziehungen zu den Eidgenossen sehr zurückhaltend, was das Projekt einer Ausgestaltung der Kreisverfassung betraf. Auf seine Anfrage im Kreistag, ob dieses neue Verständnis der Kreisstände nicht auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden könne, denn *hiezwischen mag sich allerhand zutragen*, antwortete der Vertreter der Stadt Augsburg, *daß es ein ewiges*

¹⁷ Zit. nach *Laufs*, Kreis, 238.

¹⁸ Vgl. *Ernst*, Entstehung, 59–61.

¹⁹ Vgl. *Ernst*, Entstehung, 61–67.

²⁰ Otto Truchsess von Waldburg-Trauchburg (1514–1573), 1543–1573 Bischof von Augsburg, 1552–1573 Fürstpropst von Ellwangen, seit 1562 Kardinal. Zuletzt *Groll*, Kardinal.

²¹ Christoph Metzler von Adelberg (1490–1561), 1548–1561 Bischof von Konstanz.

*werck sein soll, dan da man ein bestimpte zeit ernänte, were es ein pundtnus, aber dise ordnung mog wohl jhe nach gelegenheit der zeit und leuff gebessert oder gemeret werden.*²²

Nach dem Augsburger Religionsfrieden wurden die Diskussionen auf dessen Grundlage weitergeführt und mündeten in der Verabschiedung der Kreisverfassung von 1563²³, in der nochmals bekräftigt wurde, dass es sich beim Reichskreis keineswegs um ein Bündnis handele: *Doch mit diser Bescheidenheit, daß dises Werck gar nicht für ein sonderbares Pündtnus zuachten oder anzusehen, Sonder allein ein auffrechte guthertzige vertrewliche Correspondentz, Execution unnd Handthabung mehrgemelts Religion und Landtfridens gehalten, In massen solliches alles, mit fernerer außführung, erklärung und vorbehalt, bey Beschluß desselbigen, angeregt werden soll.*²⁴ Trotz der Einigung auf eine Kreisverfassung sollte der Schwäbische Kreis aber nie effektive Exekutionsmöglichkeiten ausbilden, die es ihm ermöglicht hätten, seine Kreisstände zur Umsetzung der gemeinsamen Kreisbeschlüsse oder der Zahlung der Kreisumlage zu zwingen.²⁵

III. Instrumente der Landfriedenswahrung

Das wichtigste Exekutivorgan des Schwäbischen Kreises war der Kreishauptmann bzw. später der Kreisobrist. Gleichwohl alle Kreisstände theoretisch über ein passives Wahlrecht verfügten, machten die größeren Kreisstände doch zu jeder Zeit deutlich, dass der Kreisobrist fürstlichen oder gräflichen Standes sein müsse. Während eine Majorität der Kreisstände von Beginn an dieses Amt den jeweiligen Herzögen von Württemberg anvertrauen wollte, bestand auf württembergischer Seite große Zurückhaltung. Zuerst hing dies mit den noch ungewissen Einflussmöglichkeiten wie auch der möglichen Konsequenzen zusammen. So fürchtete der Herzog von Württemberg etwa, dass er für Landfriedenschäden bei nicht rechtzeitig erfolgter Hilfe haftbar gemacht werden könnte oder dass der Kreisobrist in die kleinsten Händel mit hineingezogen werden würde: *dann wir die ordnung und maß diser handhabung bey uns nicht dahin verstan, das da etwan ainer eptißin ain zaun zerhawen, aim prelaten die kut erplaußert oder aim kaufmann die tasch ungevar-*

²² Zit. nach *Laufs*, Kreis, 255.

²³ Zur Kreisverfassung von 1563 vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 233–243, dort abgedruckt auf 385–456. Sie ist im HStA Stuttgart mehrfach überliefert u. a. in A 95, Fasz. 19.

²⁴ *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 397.

²⁵ Vgl. *Plassmann*, Reichsprovinz, 212.

lich erschüttelt und geleichtert würde, das derhalben allsbald der groß keßel uberzehencken.²⁶ Mit Wolfgang von Montfort (1531–1535) und Wilhelm von Eberstein (1556–1562) wurden daher Vertreter des gräflichen Standes zu Kreishauptleuten gewählt. Erst im Zuge der Ausarbeitung der Kreisverfassung und nach mehrjährigen intensiven Verhandlungen um die Befugnisse des Obristenamtes, bei denen Württemberg auf die Ausweitung der Exekutivmacht des Obristen drängte, war Herzog Christoph von Württemberg bereit, ab 1564 das Amt des Kreisobristen, das er seit einiger Zeit bereits kommissarisch führte, offiziell anzunehmen. Zur Seite gestellt wurden ihm sechs Zugeordnete, jeweils zwei von den drei Bänken des Schwäbischen Kreises. Zusammen bildeten sie den Kreis-kriegsrat, der sich jedoch mehr mit der äußeren als der inneren Sicherheit beschäftigte. Eine der wichtigsten Forderungen Württembergs war es gewesen, die Kreishilfe als Geld- und nicht als Mannschaftshilfe zu gestalten. Die Kreisstände waren schließlich nur zu dem Kompromiss bereit gewesen, zusätzlich zur Mannschaftshilfe einen Notvorrat in Höhe von vier Römermonaten anzulegen. Jedoch entwickelte der Schwäbische Kreis, abgesehen von strengen Ermahnungen, niemals Zwangsmittel, mit denen diese Zahlungen wirklich von allen Ständen hätten eingetrieben werden können.²⁷

Mit dem Anwachsen der konfessionellen Streitigkeiten innerhalb des Kreises kündigte Herzog Ludwig von Württemberg²⁸ 1591 sein Obristenamt auf. Eine Reform der Militärverfassung des Kreises war zuvor gescheitert, eine katholische Opposition unter dem Konstanzer Bischof²⁹ begann sich zu formieren, und der Kreis hatte es mehrheitlich abgelehnt, die von Frankreich bedrohte Grafschaft Mömpelgard zu schützen. In der Folge blieb das Amt des Kreisobristen bis ins Jahr 1622 verwaist und markierte das vorläufige Ende der konstruktiven Zusammenarbeit der Kreisstände.³⁰

Mit dem Kreisabschied von 1559 griff der Schwäbische Kreis ein Instrument des Schwäbischen Bundes wieder auf, indem er feste streifende Rotten aufstellte, die das Kreisgebiet patrouillieren und gegen Gart-

²⁶ Vgl. die Bedenken der württembergischen Räte vom 12. Dezember 1555 in HStA Stuttgart C 9 Bü 181, Fasz. 4. Vgl. *Laufs*, Kreis, 297–301.

²⁷ Vgl. *Dotzauer*, Verfassung, 147; *Dotzauer*, Geschichte, 209 und 218; *Laufs*, Kreis, 297–309; *Plassmann*, Reichsprovinz, 212.

²⁸ Ludwig von Württemberg (1554–1593), 1568–1593 Herzog von Württemberg. *Rudersdorf*, Ludwig, 114–116.

²⁹ Andreas von Österreich (1558–1600), seit 1576 Kardinal, 1589–1600 Bischof von Konstanz, 1591–1600 Bischof von Brixen. *Benedikt*, Burgau, 43 f.

³⁰ Vgl. *Dotzauer*, Verfassung, 209 und 220.

knechte, herrenloses Gesindel und Bettler vorgehen sollten.³¹ Einzelne Stände hatten zwar nach dem Ende des Schwäbischen Bundes weiter eigene streifende Rotten unterhalten, doch waren diese aufgrund der mangelnden Kooperation zwischen den verschiedenen Herrschaften sowie den zahlreichen Gebieten der Reichsritterschaft, die von den Verfolgten als Rückzugsort genutzt wurden, nicht effektiv. Mit der Wiedereinführung der streifenden Rotten kam es gleichzeitig zur Unterteilung des Kreises in vier Viertel. Diese organisatorische Maßnahme führte dazu, dass die Landfriedenswahrung in die Verantwortung einer Untergliederung des Kreises übertragen wurde, wie sie dann auch in der Kreisverfassung vier Jahre später festgeschrieben wurde. Zwar wurden die Streifen in den Vierteln auf dem Kreistag eingerichtet, sie waren aber in der Verantwortung der jeweiligen Viertel, welche die Hauptleute bestellten und ortskundige Reiter anheuerteten. In Schwaben haben wir damit eine eindeutige Trennung zwischen der Polizeitruppe und dem Kreismilitär. Auch befanden sich die Polizeitruppen in keinem Dienstverhältnis zum Kreisobristen oder einer Abhängigkeit von den kreisausschreibenden Fürsten. Formell standen die Hauptleute und Reiter noch nicht einmal in einem Verpflichtungsverhältnis gegenüber den Vierteln. Vielmehr blieben sie Dienstleute derjenigen Kreisstände, von denen sie gestellt, besoldet und zum Zweck der Patrouille den Kreisvierteln geliehen wurden. Aus der Kreiskasse wurden lediglich die von den Kreisständen bestellten Hauptleute besoldet, die aber zusätzlich für die Dauer ihrer Streifen von den betroffenen Herrschaften täglich einen Gulden erhielten. Die Aufgabe der streifenden Rotten umfasste die Patrouille in ihrem Viertel, bei der alle Wege, Pässe, Orte und Winkel passiert werden sollten, genauso wie die aktive Suche nach den Nacht- und Taglagern der Gartknechte und des herrenlosen Gesindels. Zur Verhaftung waren die Hauptleute ermächtigt, bei den nächstgelegenen Herrschaften so viel Verstärkung wie notwendig anzufordern und gegebenenfalls auf die Nachteile zurückzugreifen.³²

Gerade der Nachteile wurde in der Normsetzung des Schwäbischen Kreises wie in seinen Versuchen, diese durchzusetzen, immer wieder eine wichtige Funktion zugewiesen. Dies lag zum einen an der hohen Mobilität von Gruppen wie den Gartknechten, die es nötig machte, sie auch über die eigenen Territorialgrenzen hinweg zu verfolgen, wie auch der

³¹ Die später als streifende Rotten bezeichneten permanent agierenden Truppen zum Schutz des Landfriedens waren bereits seit dem 14. Jahrhundert ein Mechanismus innerhalb verschiedener Einungen, vgl. *Baumbach*, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge, 207 f. mit Beispielen in Anm. 585.

³² Vgl. *Jäger*, Reichsstadt, 189–193; *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 162 und 436–443.

von ihnen ausgehenden Gefahr einer Zusammenrottung, durch die sowohl die streifenden Rotten als auch die von den Obrigkeiten zur Unterstützung entsandten Truppen diesen nicht immer zahlenmäßig überlegen waren. Dadurch blieb die reguläre Heranziehung der Untertanen, um diese zahlenmäßige Überlegenheit herzustellen, ein wichtiges Instrument der Landfriedenswahrung. Mit der Kreisverfassung wurde für Schwaben endgültig geregelt, dass Landfriedensbrecher territorien- und kreisübergreifend verfolgt werden durften. In den Fällen, in denen die Verfolger selbst nicht stark genug waren, die Verfolgten zu überwältigen, sollten den nächstgelegenen Obrigkeiten inner- oder außerhalb des Kreises die Gründe für die Nachteile erläutert und um deren Hilfe gebeten werden. Der letzte Ausweg blieb dann das Sturmleuten und die Miteinbeziehung der Untertanen.³³

Wird nach der Exekution von Reichskammergerichts- oder Reichshofratsurteilen durch den Schwäbischen Kreis oder seine Kreisstände gefragt, zeichnet sich im 16. Jahrhundert ein völlig anderes Bild als nach 1648. Nach dem Westfälischen Frieden war der Kreistag so gut wie nie mit reichsgerichtlichen Aufträgen befasst. Kaiserliche Kommissionen zur Vollstreckung der reichsgerichtlichen Entscheidungen gingen stattdessen, wie im Jüngsten Reichsabschied von 1654 festgelegt, direkt als persönliche Aufträge an die beiden kreisausschreibenden Fürsten, den Bischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg, und schlugen sich daher nicht in den Kreisakten nieder. Für den Zeitraum von 1648 bis 1806 sind für Württemberg 409 solcher kaiserlichen Kommissionen überliefert.³⁴

Auch im 16. Jahrhundert beschäftigte sich der Kreistag äußerst selten mit der Vollstreckung reichsgerichtlicher Entscheidungen; die persönliche Beauftragung als Kommissar war allerdings auf mehr Kreisstände verteilt als nach 1654. Während nach 1648 die Exekutionskommissionen deutlich überwogen, finden sich diese vor dem Dreißigjährigen Krieg kaum. Vielmehr wurden Württemberg und andere Kreisstände mit Austrägalkommissionen nach Artikel 4 des zweiten Teils der Reichskammergerichtsordnung von 1555 beauftragt. Bei diesen Austrägalkommissionen handelte es sich um einen von Kläger und Beklagtem ausgewählten unparteiischen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, dem die Funktion eines Schiedsrichters übertragen wurde. Weber weist darauf hin, dass die eigentlich geschickt konstruierten Schlichtungsverfahren nach 1648 nicht mehr benutzt wurden, da sie weder schneller abgeschlossen waren

³³ Vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 432–436.

³⁴ Zu Württemberg als kaiserlichem Kommissar nach 1648 vgl. *Fimpel*, Reichsjustiz; *Weber*, Kommissionen.

als Verfahren vor dem Reichskammergericht noch zu einer endgültigen Entscheidung führten, da dem Unterlegenen immer noch die Appellation an das Reichskammergericht offenblieb.³⁵

Ein Blick in die württembergischen Akten offenbart, dass es sich bei diesen weniger als zwei Dutzend Austrägalkommissionen fast immer um Streitigkeiten wegen Schulden oder Erbschaften handelte. Eine der wenigen Ausnahmen davon stellte die Schiedskommission zu einem Religionsstreit zwischen der Stadt Wimpfen und dem Wormser Domkapitel dar, der von 1566 bis 1571 verhandelt und in dessen Folge die Dominikanerkirche als Simultankirche eingerichtet wurde, die Stadtkirche jedoch vorerst katholisch blieb.³⁶

Dieser Unterschied zwischen der Zeit vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg gründet darin, dass die Achterklärung und Achtexekution als Regelfall angesehen wurden, obwohl bereits die Reichskammergerichtsordnung eine Vollstreckung durch den Kreisobristen vorsah. Eine Erzwingung durch eine Exekutionskommission war dieser dagegen nur nachgeordnet. Kreisobrist oder Kreishilfe wurden dabei nur als letztes Mittel gegen Geächtete eingesetzt. In der Regel blieben die zuständigen Obrigkeiten darauf bedacht, die Ächtungen ohne diese Hilfe umzusetzen, genauso wie Württemberg im 16. Jahrhundert als Kreisobrist sehr darauf abstellte, solche Exekutionskommissionen aus der Furcht abzulehnen, sie könnten zu einer ständigen Einrichtung werden. Dass die Exekutionskommissionen nach 1648 schließlich zum Regelfall und einer ständigen Aufgabe der kreisausschreibenden Fürsten wurden, lag vor allem am Achtverfahren, das im 17. und 18. Jahrhundert als zu umständlich und in der Wirkung als zu weit gehend empfunden wurde.³⁷

IV. Vorgehen gegen Landfriedensbrecher

Interessanterweise spielt der klassisch spätmittelalterliche Landfriedensstatbestand der Fehde für die Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis fast überhaupt keine Rolle. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurde der Landfrieden durch den Schwäbischen Bund aufrechterhalten, und es bestand für den Kreis keine Notwendigkeit, gegen Fehdeführer vorzugehen. Während der formativen Phase der 1550er Jahre war es dann sogar so, dass etwa in Bezug auf die Achtexekution gegen

³⁵ Vgl. *Weber*, Kommissionen, 208–211.

³⁶ HStA Stuttgart, A 213 Bü 7836. Zur Reformation in Wimpfen vgl. *Neumaier*, Wimpfen, 149–168.

³⁷ Vgl. *Weber*, Kommissionen, 211–214.

den Markgrafen von Brandenburg der Schwäbische Kreis äußerst zurückhaltend vorging und einer Achtexekution durch die Kreise ablehnend gegenüberstand. In der Kreisverfassung von 1563 tauchte die Fehde als drängendes Problem schließlich überhaupt nicht mehr auf. Gleichwohl agierte der Kreistag auf diesem Gebiet als eine Vermittlungs-, Schieds- oder Schlichtungsinstanz. Die Kreisverfassung hatte diese Aufgabe dem Kreis zugeschrieben. Darüber hinaus trat der Kreis auch als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten mit Nachbarn auf, so bei Konflikten unter der schwäbischen Ritterschaft oder Streitigkeiten eines Kreisstandes mit einem Stand eines Nachbarkreises, wie zum Beispiel zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und dem Hochstift Würzburg. Während eines Verfahrens garantierte der Kreis die Sicherheit der Parteien vor Gewalt. Allerdings verzichteten zumeist die kleineren Kreisstände und auch die Reichsstädte auf ein Verfahren vor dem Kreis, da es ihnen zu langwierig erschien und oft auch ohne Ergebnis blieb.³⁸

Das drängendste Landfriedensproblem des Schwäbischen Kreises waren die Gartknechte.³⁹ Diese Tätergruppe hat der Jurist Heinz Villinger in seiner Dissertation von 1950 mit einer pittoresk anmutenden Definition beschrieben: „Gartende Landsknechte sind bewaffnete, abgedankte Soldaten, die aus eingewurzelt Hang zum Umhertreiben ziel- und zwecklos mit wechselndem Nachtquartier von Ort zu Ort umherzogen und mit ihrem Lebenskosten überwiegend anderen zur Last fielen, indem sie sich durch Diebstähle, Bettelei und Betrug ernährten.“⁴⁰ Eng verwandt mit den Normen zur Bekämpfung der Gartknechte sind diejenigen gegen das herrenlose Gesindel, Bettler, Vaganten und Zigeuner, bei denen sich der Kreis an der Reichsgesetzgebung orientierte. Meistens sind diese jedoch durch die Abschiede gegen die Gartknechte abgedeckt.⁴¹

Der Schwäbische Kreis musste erst in seine Rolle als Landfriedenswahrer hineinwachsen, was man daran beobachten kann, dass die ersten Maßnahmen gegen die Gefahr der Gartknechte unterhalb der Kreisebene ansetzten. Das erste schwäbische Mandat gegen die Gartknechte vom 24. Januar 1549 war nämlich nicht vom gesamten Kreis beschlossen worden, stattdessen hatten sich einige Kreisstände, namentlich der Bischof von Augsburg, der Abt von Kempten, die Prälaten, Grafen, Freiherren und Ritter des Allgäus sowie die Städte Memmingen, Kempten, Kaufbeu-

³⁸ Vgl. *Jäger*, Reichsstadt, 162–165.

³⁹ Vgl. hierzu den Beitrag von Marius Reusch in diesem Band.

⁴⁰ *Villinger*, Tätigkeit, 16. Zur Polizeigesetzgebung gegen die Gartknechte in Schwaben vgl. *Villinger*, Tätigkeit, 16–36; *Jäger*, Reichsstadt, 193–195.

⁴¹ Zur Polizeigesetzgebung gegen herrenloses Gesindel und Zigeuner vgl. *Villinger*, Tätigkeit, 37–44.

ren, Isny und Leutkirch zusammengeschlossen, um in ihrem Gebiet gemeinsam gegen die Gartknechte vorzugehen. Es erging ein Befehl an alle ihre Untertanen, den Gartknechten weder Speis noch Trank noch Geld zu geben. Die Bürgermeister, Richter und Amtleute wurden angewiesen, in ihrem Einflussbereich die Landstreicherei abzuschaffen. Aufgegriffene Knechte sollten listenmäßig erfasst und drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brot eingesperrt werden. Bei ihrer Entlassung mussten sie schwören, nie wieder in den dortigen Herrschaften zu garten. Ferner wurden ihnen alle Waffen außer dem Degen abgenommen. Für den entstandenen Schaden sollten die Gartknechte durch Natural- oder Geldentschädigung haftbar gemacht werden. Zur Verfolgung und Verhaftung der Gartknechte waren die Amtleute der verschiedenen Herrschaften aufgerufen, einander Beistand zu leisten. Falls der Widerstand dabei zu groß war, wurde auf das Sturmläuten und die Nacheile zurückgegriffen. Zur besseren Umsetzung der Nacheile sollten diejenigen Untertanen, die sich nicht an einer Nacheile beteiligten, durch ihre jeweilige Obrigkeit bestraft werden.⁴²

Erst zwei Jahre später beschäftigte sich der Kreistag mit der Frage der Gartknechte, da immer deutlicher wurde, dass dieses Problem sich nur durch regionale Zusammenarbeit zahlreicher Herrschaften würde lösen lassen. In der Diskussion hatte die Stadt Augsburg darauf hingewiesen, wie gering der Erfolg ihrer eigenen streifenden Rotten gewesen sei, während der Gesandte des Augsburger Bischofs darauf aufmerksam machte, dass bei allen Maßnahmen der Durchzug von Truppen nicht vollständig abgestellt werden könne, denn gewisse Durchzüge, wie die der kaiserlichen Knechte, müsse der Kreis hinnehmen. Bei seinen Beschlüssen orientierte sich der Kreistag am Allgäuer Mandat. Zusätzlich wurden die Kreisstände dazu angehalten, dass jede Stadt und jeder Flecken seine Armen selbst versorgen sollte, um das Vagabundieren einzudämmen. Ein württembergisches Votum, das sich für die Galgenstrafe einsetzte, wurde schließlich auf Hintersichbringen angenommen.⁴³

Auf den Kreistagen im Dezember 1555 und Februar 1556 wurden die geltenden Regelungen gegen die Gartknechte auf das herrenlose Gesindel, Zigeuner und ausgetretene Untertanen ausgeweitet. Der Kreistag im April 1556 sah dann die Anwendung der Reichsexekutionsordnung vor, indem bestimmt wurde, dass ein wiederholt aufgegriffener Gartknecht vor dem örtlichen Gericht nach Reichsrecht gerichtet werden solle. 1558 wurden diese Regelungen auch auf Bettler angewandt. Die immer wieder

⁴² Vgl. *Laufs*, Kreis, 220 f.; *Villinger*, Tätigkeit, 16–18.

⁴³ Vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 167–170; *Villinger*, Tätigkeit, 18.

erhobene Forderung verschiedener Kreisstände nach der Todesstrafe für Gartknechte war nach dem gängigen Reichsrecht nicht möglich. 1562 beschloss man daher ersatzweise, aufgegriffene Gartknechte zu strenger Haft, schwerer Arbeit oder zu den Galeeren zu verurteilen. Zur besseren Überwachung und Verfolgung wurden die Obrigkeiten aufgerufen, sich gegenseitig zu informieren, sobald sie herrenloses Gesindel aus ihren Herrschaften auswiesen. Die Untertanen dagegen waren angehalten, Gartknechte nicht bei sich aufzunehmen, sondern sie zur nächsten Herberge zu weisen, die bei Diebstahl sofort Anzeige bei ihrer jeweiligen Obrigkeit erstatten sollte. Verschärft wurde das Vorgehen mit einem Ausweisungsmandat vom April 1563: Die zuvor getroffenen Beschlüsse gegen die Gartknechte sollten überall im Schwäbischen Kreis verkündet werden. Nach einer vierwöchigen Frist sollte jeder, der beim Umhertreiben aufgegriffen wurde und keinen Nachweis erbringen konnte, im Dienst eines Herrn zu stehen, bei Wasser und Brot eingesperrt werden.⁴⁴

In der Kreisverfassung flossen schließlich 1563 alle vorherigen Beschlüsse zusammen und letzte strittige Punkte waren während ihrer Abfassung zwischen den Kreisständen geklärt worden. Dabei wird deutlich, dass das Landfriedensrecht allein nicht ausreichend war, um erfolgreich gegen die Gartknechte vorgehen zu können. Fortan galt, dass aufgegriffene Gartknechte schwören mussten, nie wieder in dieser Herrschaft zu garten. Bei einem erneuten Aufgreifen folgten die Gefangennahme und der Prozess vor dem nächsten ordentlichen Gericht, wo er als Meineidiger verurteilt wurde. Sollte der wiederholt aufgegriffene Gartknecht oder jemand in seiner Gruppe aber etwas gestohlen, geraubt oder sonst den Landfrieden gebrochen haben, dann wurde er als Landfriedensbrecher verurteilt. Wer sich der Verhaftung widersetzte, sollte mittels Nachteile in Haft gebracht werden. Nach der Regelung der jeweiligen Obrigkeiten wurde das Verpflegen, Beherbergen oder Aufnehmen von Gartknechten unter schwere Strafe gestellt. Bezüglich der Strafe für den landfriedensbrechenden Knecht hatte sich der Kreis schließlich darauf geeinigt, diese auf Kreiskosten zu den Galeeren zu verurteilen. Sollte ein Gartknecht jedoch neben dem Garten auch gemordet oder ein anderes schweres Verbrechen begangen haben, dann habe er, wie es die Kreisverfassung formulierte, die Strafe auf die Galeeren verwirkt. Stattdessen erwartete ihn nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung die Hinrichtung.⁴⁵ Doch auch nach der Verabschiedung der Kreisverfassung blieb noch die Frage des Strafvollzugs offen: Erst ein Jahr später, am 16. November 1564 einigten sich die Kreisstände, fortan die verurteilten Gartknechte in

⁴⁴ Vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 167–170.

⁴⁵ Vgl. ebd., 428–432.

Lindau zusammenzuziehen und von dort nach Genua auf die Galeeren zu bringen.⁴⁶

Die Gartknechte waren für den Schwäbischen Kreis unter anderem deshalb ein so drängendes Problem, weil Schwaben eines der wichtigsten Rekrutierungsgebiete für Söldner war. Deshalb wurden die überall im Kreisgebiet auftauchenden Musterplätze auch als eine große Bedrohung des Landfriedens empfunden. Als beispielsweise im Sommer 1557 der Söldnerführer Nikolaus von Pollweiler mehrere Musterplätze für seine Werbungen einrichtete, stieg die Zahl der umherziehenden Gartknechte sprunghaft an.⁴⁷ Der Kreis setzte dagegen eine starke streifende Rotte ein und mit den von Württemberg zusätzlich gestellten sechzig Reitern und mehreren hundert Schützen wurden diese Musterplätze ausgehoben.⁴⁸

Auch in der Kreisverfassung nehmen die Musterplätze daher breiten Raum ein. Musterplätze und Truppensammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Obrigkeit wurden generell verboten. Wenn diese allerdings nicht stark genug war, um gegen illegale Musterplätze vorzugehen, dann sollte der Kreisobrist Truppen entsenden, welche die herrenlosen Knechte zerstreuen und außer Landes treiben sowie deren Anführer bestrafen sollten. Das geduldete Kriegsvolk sollte angemahnt werden, für seinen Proviant zu bezahlen. Falls es doch Schaden zufügen sollte, dann war die betroffene Obrigkeit ermächtigt, sich an deren Obristen oder Hauptleuten schadlos zu halten. Grundsätzlich sollte aber jede Obrigkeit Vorkehrungen treffen, um in ihrer Herrschaft gegen Übergriffe und Überfälle verteidigungsfähig zu sein. Zur gemeinsamen Verteidigung hatten sich die Kreisstände verpflichtet, dass es in der Macht des Obristen und der Zugeordneten stand, in Notfällen den ganzen, halben, dritten oder vierten Teil der Reisigen als Hilfe von den Ständen zu fordern.⁴⁹

Um die mit den zugelassenen Musterplätzen verbundenen Übel einzudämmen, bestimmte der Kreis eine raschere Arbeitsweise, damit die Reiter und das Fußvolk nicht länger als zwei oder drei Tage dort verbringen mussten, bevor sie gemustert wurden, und nicht mehr wie bisher die Untertanen über mehrere Wochen belästigten.⁵⁰ Nach 1563 folgten dazu keine Beschlüsse auf der Ebene des Kreises mehr. Das letzte ausschließlich bekräftigende Mandat des Schwäbischen Kreises gegen die Gartknechte datiert auf den 9. Juni 1590.⁵¹

⁴⁶ Vgl. *Jäger*, Reichsstadt, 186.

⁴⁷ HStA Stuttgart, A 71 Bü 789.

⁴⁸ Vgl. *Laufs*, Kreis, 312 f.

⁴⁹ Vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 419–422.

⁵⁰ Vgl. ebd., 428.

⁵¹ Vgl. ebd., 263; *Villinger*, Tätigkeit, 36.

Die Kreisverfassung hielt 1563 fest, dass schon vielmals und an unterschiedlichen Orten des Reiches etliche Untertanen *so zu Zanck und Unrhuwe geneigt sind unnd lust haben, mutwilliger Weise auftreten*.⁵² Diese machten dann Probleme mit den Streitigkeiten, die sie angingen. Die Obrigkeiten des Kreises wurden nachdrücklich angehalten, schnell gegen solches Verhalten einzuschreiten und die Streitigkeiten auf den Rechtsweg zu bringen oder die ausgetretenen Untertanen wieder in ein Rechtsverhältnis zu stellen. In den Fällen, in denen diese sich dem verweigerten, sollten die Kreisstände veranlassen, dass sie nirgendwo mehr beherbergt oder verpflegt werden durften, und sie verhaften lassen. Um diesen Regelungen mehr Durchsetzungskraft zu verleihen, erteilte die Unterstützer ausgetretener Untertanen die gleiche Strafe wie die Ausgetretenen, nämlich der Tod durch das Schwert. Die Namen der Ausgetretenen wurden in allen Gemeinden und Flecken öffentlich angeschlagen mit dem Ziel, sie zu verfolgen und ihnen eine mögliche Unterstützung abzuschneiden.⁵³

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Beschlüsse zur Wahrung des Landfriedens gegen ungehorsame Untertanen in Schwaben aufgrund des Bevölkerungswachstums und der angespannten sozialen Lage bereits seit einigen Jahren von wichtiger Bedeutung. Viele Maßnahmen fielen dabei unter die Regelungen für herrenloses Gesindel. Orientiert haben sich die Kreisstände bei ihrer Gesetzgebung wie immer am Reich. Der Kreisabschied vom Dezember 1555 entsprach dem kaiserlichen Mandat vom 25. September 1555, in dem ausgetretenen Untertanen keine Beherbergung und Verpflegung gestattet werden durfte; solche Maßnahmen reichen weit in der Landfriedensgeschichte mindestens bis zum Egerer Landfrieden von 1389 zurück. Mit dem Kreisabschied von 1562 wurden diese Regelungen mit der dann auch im Folgejahr in der Kreisverfassung festgeschriebenen Todesstrafe für landfriedenbrechende ausgetretene Untertanen und deren *Unterschlaiffer* verschärft:

Wir setzen, ordnen statuiren und wöllen auch, daß solche Absager und Landtzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leuth wider recht und Billigkeit betrohen, entweichen und usstretten, und sich am ende oder zu solchen Leuthen thun, da muthwillige beschädigen, enthalt, Hülff, fürs chub und Beystand finden, von denen die Leuth, je zu Zeiten, wider recht und billigkeit merklich beschädigt werden, auch gefahr und beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leuth durch solche Trau und forcht wider Recht und Billigkeit tringen, auch an gleich und recht sich nicht lassen genügen, derhalben solche für rechte Landszwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo dieselben an verdächtliche Ende, also obsteht, usstretten

⁵² Langwerth von Simmern, Kreisverfassung, 450.

⁵³ Vgl. ebd., 450–452.

*ten, die Leuth bey simblichen Rechten und Billigkeit nit bleiben lassen, sonder mit bemellten usstretten, von den Rechten und Billigkeit zu betrowen oder schrecken understehen, wo sie in Gefängnis kommen, mit dem Schwerdt als Landszwinger von dem Leben zu dem Tod gericht werden, ohnangesehen ob sie sonst nit anders mit der That gehandelt hätten, daß es auch desgleichen gehalten werde gegen den Ienen, die sich sonst durch etliche Werkh mit der That zu handlen understehen.*⁵⁴

Allerdings wurde die Bestrafung nur dann ausgelöst, wenn den Untertanen sowohl die Zurechnungsfähigkeit als auch ein Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte, denn *wo aber jemand aus forcht eines gewalts und mit der meinung jemand vom rechten zu bringen, an unverdächtige Ende antwiche, der soll dadurch diese vorgemelte Straff nit verwürkht haben, und ob darin einiger Zweifel einfiel, solle es umb weiter untersuchung an die rechtsverständigen gelangen.*⁵⁵

Das harte Vorgehen gegen ausgetretene Untertanen spiegelt die ambivalente Sicht der Obrigkeiten auf ihre eigenen Untertanen wider. Einerseits wurden die Untertanen bewaffnet und im Rahmen der Landmiliz zur Wahrung des Landfriedens herangezogen, andererseits stellten aufreuerische Untertanen seit dem Bauernkrieg im Bewusstsein der Obrigkeiten eine Bedrohung für den Landfrieden dar. Wenn in den Quellen und der Forschungsliteratur von „Widerstand“, „Aufruhr“, „Bauernrevolten“ oder „Aufständen“ der Untertanen die Rede ist, gilt es allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Aufstände nach dem Bauernkrieg in der Regel rein juristisch abliefen und selten zur Gewaltanwendung führten. Wenn ein Dorf einen Aufstand gegen die eigene Obrigkeit begann, bedeutete dies meist, dass die Untertanen austraten und zu einem Dorf oder einer Stadt in der Nachbarschaft zogen, um von dort durch Supplikation an den Kaiser, den Reichshofrat oder das Reichskammergericht den Rechtsweg einzuschlagen. Daraufhin wurde ein kaiserlicher Kommissar entsandt, um zwischen Obrigkeit und Untertanen zu vermitteln. Es zeichnet ein deutliches Bild der Obrigkeit, wenn diese dabei semantisch das Trauma des Bauernkrieges heraufbeschwor, um die eigene Gewaltanwendung zu rechtfertigen. Es war dann auch eher die Obrigkeit, die versuchte, vor Ankunft der Kommission oder bei ihrem Scheitern durch die Gefangennahme der Untertanen den Konflikt gewaltsam zu lösen, so etwa 1581/82 in Böhmenkirch. Die rebellischen Untertanen im 80 Kilometer entfernten Thannhausen hofften während ihrer Revolte von 1584 bis 1586, sich durch die Anwerbung von fünfzig Gartknechten vor einer gewaltsamen Lösung durch Herrschaft und Kreis zu schützen. Als

⁵⁴ Villinger, Tätigkeit, 44–50.

⁵⁵ Ebd., 49 f.

deshalb aber die Acht über sie erklärt wurde, gaben die Untertanen auf und ließen eine Abordnung um Gnade bitten.⁵⁶

Insgesamt findet sich nach Verabschiedung der Kreisverfassung neben einigen Modifikationen nur noch wenig Kreistätigkeit gegen Landfriedensbrecher. Der Schwerpunkt verschob sich auf die Abwehr äußerer Feinde. Höchstwahrscheinlich hing dies mit der erfolgreichen Verlagerung der Landfriedenswahrung in die Hände der neu geschaffenen Viertel als Untergliederung des Kreises zusammen, die von nun an diese Aufgabe koordinierten und durchführten, wodurch sich Landfriedenstatbestände in den Kreisakten danach nicht mehr niedergeschlagen haben. Bedauerlicherweise ist die Überlieferung der Viertel nicht mehr erhalten, so dass deren Maßnahmen zur Wahrung des Landfriedens nur noch aus den Kreisakten rekonstruiert werden können.⁵⁷

V. Der Schwäbische Kreis und die Konfessionsfrage

Die konfessionellen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts finden in den Kreisakten kaum einen Niederschlag. Gerade in der ersten Phase des Kreises von 1531 bis 1545, als es vor allem um die Bereitstellung der Kontingente für die Türkenkriege ging, wird die Ordnung des Kreises davon kaum berührt.⁵⁸ Zu ersten Streitigkeiten aufgrund der konfessionellen Unterschiede kam es im Schwäbischen Kreis erst 1559. Dabei ging es um die Beschwerden weltlicher Fürsten, dass ihnen die Zuständigkeit über verschiedene Stifte entzogen worden sei. Die Mehrheit des Kreistages erklärte jedoch, dass dies keine Kreisangelegenheit sei und die Streitsache direkt an das Kammergericht überwiesen werden solle. In den folgenden Jahrzehnten waren es dann nur noch die kleineren Kreisstände, die Religionsstreitigkeiten vor dem Kreis verhandeln wollten, da ihnen der Weg über das Kammergericht zu beschwerlich und teuer war. Die größeren Kreisstände und mit ihnen die Mehrheit der Versammlung wies eine Zuständigkeit jedoch immer zurück, um vor dem Kreisforum keine konfessionellen Streitigkeiten zu thematisieren, die zur Spaltung hätten führen können. Trotzdem versuchte der Kreis in den meisten Fällen, mit der Entsendung einer Kreisdelegation zwischen den Streitparteien zu vermitteln.⁵⁹ Mit der Verabschiedung der Kreisverfassung von 1563 schien der Schwäbische Kreis dann endgültig in dieser Frage zum politischen Pragmatismus übergegangen zu sein. Nicola

⁵⁶ Vgl. *Fink*, Bauernrevolte; *Weber*, Kommissionen, 212–214.

⁵⁷ Vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 260.

⁵⁸ Vgl. *Laufs*, Kreis, 210 f.

⁵⁹ Vgl. *Jäger*, Reichsstadt, 286–292.

Schümann schreibt: „Nur die konsequente Ausklammerung konfessioneller Streitfragen machte im Folgenden für geraume Zeit die zunehmend breitgefächerte und weitgehend konstruktive Zusammenarbeit der Stände möglich“.⁶⁰

Als die katholischen Grafen und Prälaten im Jahr 1572 einen gesonderten Tag in Waldsee veranstalteten, bei dem es um die Besetzung von Kreisämtern ging und darüber hinaus die Forderung aufkam, den halben Kreisvorrat aus dem protestantisch gewordenen Ulm nach Überlingen zu transferieren, verschärften sich zwar die konfessionellen Gegensätze im Kreis. Sie blieben jedoch zunächst folgenlos. Erst ab 1583 nahm die Konfessionsfrage an Bedeutung zu. Katholische Mehrheiten, bei denen die Protestanten leicht hätten überstimmt werden können, drohten sowohl im Kreiskriegstag als auch im Kreistag selbst. Deshalb drängte Württemberg darauf, dass sich die protestantischen Kreisstände bei Vorbesprechungen koordinieren sollten. Ein solches Treffen gab es dann erstmals 1588 in Blaubeuren. Wenige Jahre später kam es zu einem rein katholischen Kreistag. Der Kreistag war bereits ausgeschrieben worden, als kurz darauf der Herzog von Württemberg verstarb. Dessen Nachfolger⁶¹ bat um eine Verschiebung des Kreistags, die der Konstanzer Bischof wiederum mit der Begründung ablehnte, der Kreistag müsse stattfinden, da ein neuer Kreisobrist zu wählen sei. Die protestantischen Kreisstände blieben dem Kreistag fern und die Stadt Ulm verweigerte den übrigen Kreisständen die Nutzung ihres Rathauses als Versammlungsort sowie dem Kreiseinnehmer die Ablegung seines Rechenschaftsberichts. Als Reaktion trafen sich im Folgejahr die protestantischen Kreisstände zu ihrem gesonderten Kreistag.⁶²

Äußerlich betrachtet, hatte die konfessionelle Spaltung in den folgenden Jahren nur wenig Einfluss auf die Arbeit des Kreistags. Der wichtigste Einschnitt war hier wohl vor allem die lange Vakanz des bedeutendsten Exekutivorgans, des Kreisobristen. Im Kleinen wurden die Konflikte aber immer häufiger und tiefer. Während sich die protestantischen Stände 1605 und 1606 bei Hilfesuchen des Kaisers gegen die Türken ablehnend verhielten, weigerte sich der Konstanzer Bischof⁶³ 1607 we-

⁶⁰ Schümann, Kreiskonvent, 134f.; zur Technik der Dissimulation von Konfessionsproblemen als Bestandteil frühneuzeitlicher Sicherheitspolitik vgl. künftig Weber, Konfession als Nichtargument.

⁶¹ Friedrich I. von Württemberg (1557–1608), 1558–1608 Graf von Mömpelgard, 1593–1608 Herzog von Württemberg. Stievermann, Friedrich I., 138–142.

⁶² Vgl. Jäger, Reichsstadt, 286–292.

⁶³ Jakob Fugger (1567–1626), 1604–1626 Bischof von Konstanz. Rieckenberg, Fugger, 719f.

gen der Acht über Donauwörth, den Kreistag auszuschreiben. Die katholischen Kreisstände blieben ganz dem Tag fern.⁶⁴

In den Anfangsjahren des Dreißigjährigen Krieges verstummte der Schwäbische Kreis. Doch recht schnell scheinen die konfessionellen Gegensätze hier zum Wohle der gemeinsamen Sicherheit hintangestellt worden zu sein. Während der Reichstag zwischen 1618 und 1648 nur einmal einberufen worden war, versammelten sich die schwäbischen Kreisstände in dieser Zeit zu 27 allgemeinen Kreistagen. Bereits im März 1622 trat der Kreistag erstmals wieder zusammen und beschloss die Anwerbung von 3.000 Fußknechten und 1.000 Reitern auf drei Monate, die auch zum Schutz des fränkischen und bayerischen Kreises eingesetzt werden durften. Ein zweiter Kreistag in diesem Jahr bewilligte weitere militärische und finanzielle Hilfen. Die Lage sollte mittels einer regelmäßigen Kreissteuer von einem Römermonat pro Jahr stabilisiert werden. Auch in den Jahren 1624 bis 1626 sowie 1631 fanden weitere Kreistage statt. Danach verliert sich die Kreistätigkeit, die erst sieben Jahre später 1638 und 1641 aufgrund kaiserlicher Gesuche um finanzielle und militärische Hilfe wieder aufgenommen wurde. Eine reguläre Wiederbelebung des Kreislebens sollte dann bereits Monate vor dem Beginn der westfälischen Friedensverhandlungen erfolgen.⁶⁵

VI. Fazit

Die Reichskreise nahmen für die Landfriedenswahrung des Reiches als ein System kollektiver Sicherheit eine zentrale Rolle ein. Nachdem den Kreisen die Handhabung des Landfriedens im Jahr 1512 übertragen worden war, wurde diese Festlegung immer wieder bekräftigt, 1555 in der Reichsexekutionsordnung weiter ausgestaltet und im Westfälischen Frieden 1648 bestätigt. Ab den 1550er Jahren begannen die Reichskreise immer mehr, nach innen wie außen befriedend zu wirken. Durch die Organisation und Handhabung des Landfriedens bildeten sich Sicherheitsräume heraus, die von den Kreisen und ihren Kreisständen ausgestaltet und verfestigt wurden.

Unabhängig von der Frage, wie effizient die Landfriedensexekution im Kreis waren, oder der Tatsache, dass gegen Kreisstände keine Zwangsmittel – etwa bei Nichtzahlung der Kreishilfe – möglich waren, bleibt festzuhalten, dass die Reichskreise allein durch ihre Existenz befriedend nach innen wirkten. Mit ihrem Zusammenschluss im Sinne der kollekti-

⁶⁴ Vgl. *Langwerth von Simmern*, Kreisverfassung, 335 f.

⁶⁵ Vgl. *Dotzauer*, Verfassung, 221 f.

ven Sicherheit verpflichteten sich die Kreisstände, ihre Konflikte untereinander friedlich auf dem Rechtsweg oder durch Vermittlung beizulegen. Erst dadurch wurde es möglich, dass andere akute, gemeinsame Bedrohungen wie die Gartknechte ins Zentrum der Landfriedenswahrung der Kreisstände gerückt werden konnten.

Im Schwäbischen Kreis war die Frage der Organisation des Landfriedens von hoher Bedeutung. Ob kollektive Sicherheit im Schwäbischen Kreis nach dem Vorbild des Bundesrechts hergestellt oder der Kreis besser als Reichsinstitution ausgestaltet werden sollte, berührte die Organisation des Landfriedens und musste von den Kreisständen bestimmt werden. Im Diskurs um die Normen und die Umsetzung des Landfriedens entschieden sich die Kreisstände gegen einen auf Freiwilligkeit und vertragsförmigen Zusammenschluss beruhenden, zeitlich befristeten Bund und für die Ausgestaltung der Kreisverfassung als eine auf Dauer angelegte Reichsinstitution, übernahmen aber verschiedene Elemente wie das Mehrheitsprinzip. Während der Reichstag nur die allgemeinen Regelungen für die Kreisverfassung und die Landfriedenswahrung festlegte, blieb es vor allem den Kreisen überlassen, diese mit Leben zu füllen. Im gesamten Institutionalierungsprozess wurde mehr als einmal konstatiert, dass der Landfriede zwar seit Jahrzehnten klar geregelt sei, es an seiner Handhabung und Umsetzung immer noch mangle. Den Diskursen über die Umsetzung des Landfriedens kann die Forschung nur auf Ebene der Kreise und der Kreisstände nachspüren. Dabei ging es neben der Bestrafung von Landfriedensbrechern oder der Organisation von Streifen auch um grundsätzliche Rechtsfragen wie einer möglichen persönlichen Haftung des Kreisobristen.

Während die übrigen Reichskreise die Wahrung des Landfriedens den einzelnen Kreisständen übertrugen und in den Fällen, in denen ein Kreisstand allein überfordert war, der Kreis gemeinsam agierte, schuf der Schwäbische Kreis aufgrund seiner Größe und der Vielzahl seiner Stände mit den Vierteln eine Zwischenebene. Damit gelang in Schwaben eine effektive Handhabung des Landfriedens, so dass der Kreis in seiner Gesamtheit bei lokalen und regionalen Landfriedensbrüchen nicht mehr eingreifen musste.

Eine zentrale Rolle für die kollektive Sicherheit im Reich scheinen die Kreise auch während des Dreißigjährigen Krieges gespielt zu haben. Einerseits blieben sie als Reichsinstitution funktionsfähig und bildeten zeitweise die einzigen konfessions- und ständeübergreifenden Kommunikationsforen; andererseits deutet alles darauf hin, dass sie bereits sehr früh wieder damit begannen, kollektive Sicherheit in ihren Sicherheitsräumen zu organisieren. Eine genauere Untersuchung der Landfriedens-

wahrung der Kreise während des Dreißigjährigen Krieges bleibt daher ein Desiderat der Forschung.

Summary

The paper aims to outline the public peace politics within the Imperial Circle of Swabia from the dissolution of the Swabian League to the eve of the Thirty Years' War. It focuses on the relation between inner and outer peacekeeping, the discussions among the members of the Imperial Circle about the use of peacekeeping, and peace enforcement during the formative years of the Circle in the 1550s. It analyses the instruments, organisation and type of action of peace keeping and peace enforcement as well as the norms and their implementation regarding feud, outlaws and insurgent subjects. It concludes with the rising problem of confessional quarrels among the members of the Imperial Circle of Swabia, which paralysed it in the years leading to the Thirty Years' War.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv,

- A 71 Bü 789.
- A 95 Bü 19.
- A 213 Bü 7836.
- C 9 Bü 180.
- C 9 Bü 181.

Gedruckte Quellen

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, hrsg. v. Viktor Ernst, Bd. 2: 1553–1554, Stuttgart 1900.

Ernst, Viktor, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 10 (1901), 1–110.

Literatur

Baumbach, Hendrik, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 68), Köln/Weimar/Wien 2017.

- Becker*, Hans-Jürgen, Mehrheitsprinzip, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auf., Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 431–438.
- Benedikt*, Heinrich, Burgau, Andreas, in: NDB, Bd. 3, Berlin 1957, 43 f.
- Carl*, Horst, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Dotzauer*, Winfried, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.
- Dotzauer*, Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.
- Fimpel*, Martin, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806) (Frühneuzeit-Forschungen, 6), Tübingen 1999.
- Fink*, Bertram, Die Böhmenkircher Bauernrevolte 1580–1582/83. Herrschaft und Gemeinde im „langen“ 16. Jahrhundert (1476–1618) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 51), Leinfelden-Echterdingen 2004.
- Gotthard*, Axel, Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 148), Münster 2004.
- Groll*, Thomas/Walter *Ansbacher* (Hrsg.), Kardinal Otto Truchseß von Waldburg (1514–1573) (Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte, 49), Lindenberg 2015.
- Gutenberg*, Erich von, Albrecht Alkibiades, in: NDB, Bd. 1, Berlin 1953, 163.
- Hartmann*, Peter C., Der Augsburger Reichstag von 1555. Ein entscheidender Meilenstein für die Kompetenzerweiterung der Reichskreise, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98 (2005), 29–35.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Grafenvereine und Reichskreise in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. v. Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission in Hessen, 70), Marburg 2010, 149–167.
- Jäger*, Herbert, Reichsstadt und Schwäbischer Kreis. Korporative Städtepolitik im 16. Jahrhundert unter der Führung von Ulm und Augsburg, Göppingen 1975.
- Langwerth von Simmern*, Ernst, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer reichsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648, Heidelberg 1896.
- Laufs*, Adolf, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Kreisverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971.
- Neukirch*, Albert, Der Niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, 10), Leipzig 1909.
- Neumaier*, Helmut, Wimpfen im Reformationszeitalter. Einflüsse und Strömungen, in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 58 (2006), 149–168.

- Plassmann*, Max, Zwischen Reichsprovinz und Ständebund. Der Schwäbische Reichskreis als Handlungsrahmen für mindermächtige Stände, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 151 (2003), 199–235.
- Rieckenberg*, Hans-Jürgen, Fugger, Jakob, in: NDB, Bd. 5, Berlin 1961, 719f.
- Rudersdorf*, Manfred, Ludwig, in: Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Sönke Lorenz/Dieter Mertens/Volker Press, Stuttgart 1997, 114–116.
- Schümann*, Nicola, Der Schwäbische Kreiskonvent und der Augsburger Konfessionsfrieden. Eine Debatte aus den Jahren 1559 bis 1562, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98 (2005), 107–141.
- Stievermann*, Dieter, Friedrich I., in: Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Sönke Lorenz/Dieter Mertens/Volker Press, Stuttgart 1997, 138–142.
- Uhland*, Robert, Christoph, Herzog von Württemberg, in: NDB, Bd. 3, Berlin 1957, 248f.
- Villinger*, Heinz, Die Tätigkeit des Schwäbischen Reichskreises auf dem Gebiet des Polizeiwesens (16. Jahrhundert), Diss. phil. Univ. Heidelberg 1950.
- Weber*, Raimund J., Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 43 (1984), 205–236.
- Weber*, Sascha, Konfession als Nichtargument – zur Dissimulation von Religionsmotiven in Konfessionskriegen, in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen/Problèmes de sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles – Menaces, Concepts, Ambivalences, hrsg. v. Horst Carl, Rainer Babel, Christoph Kampmann, ersch. Baden-Baden 2017.
- Willoweit*, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands (Juristische Kurz-Lehrbücher), München 2013.

„Bedrohliche Mobilität“. Das Problem der „Gartknechte“ für die Landfriedenswahrung im Südwesten des Alten Reiches im 16. Jahrhundert

Von *Marius Sebastian Reusch*

I. Gartknechte als Sicherheitsproblem

Dass Mobilität nicht nur ein zentraler, positiv konnotierter Fortschrittsbegriff in modernen Gesellschaften sein kann, sondern durchaus ambivalent ist und auch ein erhebliches Bedrohungspotential besitzt, wird dem Beobachter der aktuellen Politik in Zeiten der „Flüchtlingskrise“ schnell augenscheinlich. Besonders die Metaphoriken von „Flutwelle“, „Zustrom“, „Ansturm“, „gebrochenen Dämmen“ usw., die im Jahr 2015 enorme Konjunktur auf den Titelseiten und in der medialen Berichterstattung hatten, transportieren in diesen Sprachbildern schon die Vorstellung von Naturgewalt und Katastrophe, die über ein Land oder eine Bevölkerung gleichsam plötzlich wie unkontrolliert hereinzubrechen scheinen – und gewissermaßen den „Frieden des Landes“ bedrohen.¹ Und gerade der Zusammenhang von Menge bzw. Masse und Mobilität verstärkt das Bedrohungsszenario in solchen Kontexten nochmals. Größere Menschengruppen, die durchziehen oder einwandern, können aus der Perspektive der Ansässigen als Unsicherheitsfaktor und Gefährdung wahrgenommen werden. Es ließen sich sicher noch zahlreiche historische Beispiele assoziieren, die diesen Befund unterstreichen.

Einen ähnlich gelagerten Fall für „bedrohliche Mobilität“, wenn auch in ganz anderem Kontext, stellen die Gartknechte des 16. Jahrhunderts dar. Mit „Gartknechten“, „gardenden Knechten“ oder „Garthansen“, wie einige der zeitgenössischen Bezeichnungen lauteten, sind Landsknechte und Söldner des 16. Jahrhunderts angesprochen. Gartknechte waren arbeitslose Söldner, dienten also gerade keinem Kriegsherrn, zogen eventuell von einem Musterplatz zum nächsten, kehrten nach der Entlassung von fremden Kriegsschauplätzen zurück oder überbrückten eine saisona-

¹ Beispielhaft hat dies die Linguistin *Elisabeth Wehling*, *Die verkehrte Sprache*, analysiert.

le Friedensphase in der vagierenden Selbständigkeit.² Damit sind sie Bestandteil eines breiteren Phänomens von „mobilen Gewaltgemeinschaften“³ und Vaganten der Frühen Neuzeit, zu denen umherziehende Truppen und Heere, Werber und Angeworbene, Deserteure sowie auch Diebes- und Gaunerbanden, Mordbrenner oder auch Zigeuner gezählt wurden.

Grund für diese Erscheinungsform einer militärischen und gesellschaftlichen Randgruppe war zweifelsohne der strukturelle Wandel des Kriegswesens im Europa des späten 15. und 16. Jahrhunderts, der unter dem Begriff der „military revolution“⁴ in den Geschichts- und Kulturwissenschaften große Bedeutung erlangt hat. Neben der innovativen Bedeutung von Festungsbau und Feuerwaffen hatten zu Fuß kämpfende Söldnerverbände seit dem Spätmittelalter die adeligen Ritterheere durch Taktik und Ausrüstung als vorherrschende militärische Formation abgelöst und verdrängt. Fürsten und Herren warben und entließen nun für ihre Kriegszüge je nach Bedarf jene Söldnereinheiten auf einem entstehenden europäischen Gewaltmarkt.⁵ Sie wandelten sich so mehr und mehr von feudalen Kriegsherren zu militärischen Unternehmern. Das eigentliche Kriegsgeschäft betrieben dabei meist professionalisierte Subunternehmer, womit der Typus des frühneuzeitlichen Söldnerführers charakterisiert ist. Beispielhaft hierfür sind sicherlich die italienischen Condottieri oder auch ein Georg von Frundsberg zu nennen.

Durch diese Entwicklung war das Kriegshandwerk für die Söldner strukturell gleich in mehrfacher Hinsicht zeitlich unbeständig: Zum einen begrenzt durch die massenhafte Anwerbung bei Beginn eines Feldzuges und die Abdankung nach Friedensschluss – zum Teil direkt vor Ort und möglichst weit entfernt der Heimat –, zum anderen war Krieg Saisonarbeit, das heißt, dass im Winter die Feldzüge unterbrochen wurden und das Kriegsvolk meist auf eigene Faust überwintern musste. Zudem wurden Sold und Beute zum zentralen Handlungsmotiv des Einzelnen und der Truppe, was sowohl konkrete Auswirkungen auf die Lebenspraxis des Militärs als auch der jeweils betroffenen Bevölkerung hatte. Nicht

² *Burschel*, Söldner, 273 f.

³ *Speitkamp*, Gewaltgemeinschaften, 10.

⁴ Grundlegend für diesen wissenschaftlichen Ansatz war Geoffrey Parker, der in den 1970er und 1980er Jahren die von Michael Roberts in den 1950ern erstmals entwickelte These aufgriff und modifizierte. Vgl. *Parker*, The military revolution, sowie *Parrott*, The business of war. Für die Territorien des Reichs einschlägig *Wollschläger*, Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat. Zur Forschungsdebatte vgl. *Rogers*, The military revolution debate.

⁵ Beispiele dafür sind die Schweizer Reisläufer, niederländische Brabantzenen oder die hier angesprochenen oberdeutschen Landsknechte; vgl. *Rogger*, Söldnerlandschaften, 9–46.

selten hingen Erfolg oder Misserfolg eines Feldzuges von der Einlösung der Soldzahlungen oder dem zu erwartenden Gewinn in Form von Beute ab. In der Regel aber versorgten sich die Truppen und Heere durch Requirierung und Plünderung vor Ort, ob sie nun im Sold standen oder nicht.⁶ Das gilt insbesondere auch für die gartenden Landsknechte: Mittellos geworden, fristeten die Gartknechte ein Dasein als Bettler oder wussten – als Gewaltexperten und immer noch bewaffnet – sich von der lokalen Bevölkerung zu nehmen, was sie brauchten. Dieses Vagantendasein als „soziale Randgruppe“ machte das Phänomen der gartenden Kriegsknechte für die Obrigkeit zu einem Sicherheitsproblem, denn damit gerieten sie im Wortsinne außer Kontrolle. Durch ihre Herrenlosigkeit fielen sie aus der Ordnung der Ständegesellschaft heraus und somit aus den obrigkeitlichen Zugriffsmöglichkeiten. Gleichzeitig wurden sie von der jeweiligen lokalen Bevölkerung als fremd und damit bedrohlich wahrgenommen.⁷

Für die Zeitgenossen entstand ein Bedrohungsszenario, das sich in Beschwerden und Suppliken oder auch in verschiedensten literarischen Formen wie beispielsweise den zeittypischen Schwänken, Liedern oder Versreimen eines Sebastian Franck oder Hans Sachs äußerte.⁸ Solche Bedrohungskommunikation, in denen Gartknechte als Bettler, Müßiggänger, Räuber und Mordbrenner stigmatisiert wurden, generierte wiederum gesellschaftliche Sicherheitsdiskurse, die in eine zunehmende Kriminalisierung der Gartknechte mündeten. Während Gartknechte als gesellschaftliches Sicherheitsproblem im 15. Jahrhundert vereinzelt in Quellen auf-

⁶ *Xenakis*, Plündern, 149–166.

⁷ Wichtige Arbeiten zu diesem Zusammenhang von *Hitz*, Kämpfen um Sold; *Burschel*, Söldner, 273–285; *Huntebrinker*, „Fromme Knechte“.

⁸ Der oberdeutsche Publizist und Theologe Sebastian Franck (1499–1543) beschreibt die Landsknechte in seinen Werken in schillernden Farben, meist jedoch als gewalttätige Zeitgenossen und als *böss unnützlich volk*, das bettele und *auf der gard umblaufe*. Dabei versieht er diese immer wieder mit Attributen wie *stechen, hawen, gotslestern, huoren, spielen, brennen, rauben, witwen und weisen machen, ist ir gemein handwerk und höchste kurzweil* (*Franck*, *Germaniae chronicon*). Ebenso beispielhaft ist Hans Sachs (1494–1576), Dramatiker und Spruchdichter aus Nürnberg. Er beschreibt die Landsknechte in zahlreichen Liedern und Schwänken als Bettler, Mordbrenner und Müßiggänger: *Wilder Leute hab ich nie gesehen./Ihre Kleider aus den wildesten Sitten./Zerflammt, zerhauen und zerschnitten./Einsteils ihr Schenkel blecken (entblößen) täten,/Die andern groß weit Hosen hätten,/Die ihnen bis auf die Füß herabhangen,/Wie die gehosten Tauber gingen./Ihr Angesicht schrammet und knebelbartet./Auf das allerwildest gartet;/In summa: wüst aller Gestalt,/Wie man vor Jahren die Teufel malt* (*Sachs*, *Werke*, 113 f.). Weiterhin zu nennen ist hier Andreas Musculus (1514–1581), der den Landsknechten ein eigenes Werk widmete. Vgl. *Musculus*, *Vom beruff vnd stand der Kriegsleuth*.

tauchten, wurden sie im Laufe des 16. Jahrhunderts schließlich als größte Gefährdung von „Ruhe und Sicherheit“⁹ in Reichsabschieden deklariert – das von ihnen ausgehende Bedrohungspotential war somit gleichsam offiziös und reichsnotorisch. Belegt werden kann diese Prominenz aber auf allen Ebenen des Reiches. Die normativen Regelungen reichen von kaiserlichen Mandaten über Kammergerichtsprozesse und Festlegungen auf der Ebene der Reichskreise bis hin zu den zahlreichen territorialen Policeyordnungen.¹⁰

Die Landfriedensordnung des Reiches setzte sich mit dem Problem der Gartknechte im Ewigen Landfrieden von 1495 auseinander:

*Und als vii Raysig und Fußknecht sind, der ains Tails gantz kain Herrschaft haben, auch etlich Dinsts verpflichtet, darinn sy sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafft, darauff sy sich versprechenn, ir tzu Rechte un Billichait nit mächtig sein, sonder in Landen irm Vortail und Reuterey nachreyten, Ordnen, setzen und wöllen Wir, das hinfüro solch Raisig und Fußknecht in dem Hailigen Reich nicht sollen geduldet oder aufenthalten, sonder, wa man die betreten mag, so sollen sy angenommen herttigklich gefragt und umb ir Mißhandlung mit Ernst gestrafft und auf das wenigst ir Hab und Gut angenommen, gebewtet und sy mit Aiden und Bürgschafften nach Notturft verbunden werden.*¹¹

Die Landfriedenswahrung des 15. und vor allem des 16. Jahrhunderts basierte in der komplexen föderalen Struktur des Reiches auf der Organisation eines Systems kollektiver Sicherheit, in das möglichst viele Akteure aller Reichsebenen einbezogen werden sollten – von den politischen Entscheidungsträgern an der Spitze des Reiches über seine Kreise und Territorien bis hin zu Bünden, Korporationen und den Untertanen, die in Gestalt von „Landesdefensionen“ eine meist unselbstständige Rolle in der Landfriedenswahrung spielten.¹² Ziel war ein möglichst umfassender Gewaltverzicht, der potentielle Friedensstörer entweder auf den Weg der juristischen Konfliktlösung verwies oder der paradoxerweise mit Hilfe von Militär und Gegengewalt gewaltsam durchgesetzt werden musste.¹³ Erster Adressat dieser Landfriedenspolitik war zunächst vor allem der fehdeführende Adel. Für die im Verlauf

⁹ Zitat enthalten im Reichsabschied von Augsburg 1555, § 82 zit. nach *Buschmann*, Kaiser und Reich, 252.

¹⁰ Vgl. hierzu vor allem *Härter/Stolleis*, Repertorium der Policeyordnungen.

¹¹ Reichsabschied von Worms 1495, §7 zit. nach *Buschmann*, Kaiser und Reich, 162. Die Aufnahme der Gartknechte in die Wormser Landfriedensregelungen von 1495 relativiert die Aussage, der Ewige Landfrieden habe sich ausschließlich auf die Beendigung der Fehde konzentriert.

¹² *Carl*, Landfrieden als Konzept, 123–126 und 136 f.

¹³ *Ebd.*, 121–138; *Carl*, Landfriedensbrecher, 273 f.

des 16. Jahrhunderts immer dringlichere Sicherheitsproblematik der Gartknechte war jedoch der Weg der friedienstiftenden – und zunächst freiwilligen – juristischen Konfliktlösung kaum möglich und denkbar. Wie aber war dann gegen die herrenlosen und mobil umherstreifenden Gartknechte vorzugehen?

II. Mobilität als Bedrohungsfaktor

Der Problemzusammenhang Landfriedensbedrohung durch Gartknechte liegt, wie anfangs bereits erläutert worden ist, in der Struktur des Söldnerwesens des 16. Jahrhunderts begründet. Die Landsknechte gehörten zu den Gruppen der Gesellschaft, die im Zeitraum vor der Einführung stehender Heere im 17. Jahrhundert durch ihre berufsbedingte Mobilität charakterisiert waren. Sie waren eine Gruppe, deren Mobilität von den Obrigkeiten erwünscht war, um bei Bedarf kurzfristig Söldner aller Art aus dem Reservoir des „europäischen Gewaltmarktes“ anwerben zu können.¹⁴ Gleichzeitig aber wurden mobile Söldner auch als eine gravierende Gefährdung öffentlicher Sicherheit und Ordnung wahrgenommen, weshalb sie als regelungsbedürftiges Problem in den Landfriedensnormen thematisiert wurden. Die Trennung zwischen legitimer und nicht-legitimer Mobilität war bei dieser Gruppe jedenfalls uneindeutig, womit sie sich deutlich von anderen ethnischen und sozialen Gruppen wie Zigeunern, Bettlern oder Hausierern unterschied, deren Mobilität keinerlei legitimen Anstrich besaß und die folglich als geschlossene Gruppe kriminalisiert wurden.¹⁵ Dieses „Spannungsverhältnis zwischen obrigkeitlich geförderter sowie durch Herrschaftsverhältnisse bedingter Mobilität einerseits und der gleichzeitigen obrigkeitlichen Ausgrenzung und Verfolgung mobiler Lebensformen andererseits“¹⁶ wurde im Kontext der Söldner nun gerade mit Hilfe der Zuschreibung „Gartknecht“ aufgegriffen. Diese Bezeichnung markierte den Unterschied zwischen legitimen, im Dienst stehenden und illegitimen, „gartenden“ Söldnern. Allerdings war diese Scheidung in der komplexen Realität nicht immer trennscharf, denn es war keineswegs immer eindeutig zu klären, ob ein Söldner in der höchst situativen Realität von Kriegs- und Friedenszeiten, Jahreszeiten, Durchzügen und Musterungen als „Landsknecht“ oder „Gartknecht“ zu gelten hatte. Bevölkerung wie auch die Obrigkeit neigten dazu, auch reguläre Knechte, die bereits gemustert waren oder zu Muster-

¹⁴ Rogger, Söldnerlandschaften.

¹⁵ Huntebrinker, „Gartknecht“, 4.

¹⁶ Ebd., 4.

plätzen zogen, pauschal als gartendes Kriegsvolk wahrzunehmen.¹⁷ Das mit den Gartknechten evozierte Bedrohungsszenario besaß jedoch gerade in der Kombination von Mobilität und Gewalt eine hohe Plausibilität.

Um die Bandbreite des Phänomens der Mobilität von Lands- und Gartknechten konkret aufzuzeigen, sollen im Folgenden drei Beispiele vorgestellt werden.

Im Jahr 1587 wurde in einem fragmentarischen Bericht eines Amtmannes aus dem Fürstentum Pfalz-Zweibrücken ein Einfall und Durchzug von Kriegsknechten geschildert, der die Wahrnehmung von mobilen Gartknechten nahezu idealtypisch ansprach. Zwischen den Orten Kusel und Meisenheim seien einige *Hauffen an gartend Knecht* durchgezogen und es sei in einigen Dörfern, wie etwa *Welchweiler*, oder *Glanbruck*, zu umfangreichen Verwüstungen gekommen.¹⁸ Von Meisenheim ausgesandte Stadtwachen ergriffen gegen die militärisch organisierten Knechte freilich umgehend die Flucht. Ohne nähere Einzelheiten zu nennen oder auf den Ursprung der Informationen einzugehen, wurden die vorgebliehen Gartknechte als Söldner spanischer Herkunft identifiziert, von denen näher berichtet wurde, sie seien aus Italien über die Eidgenossenschaft und das Elsass in die Pfalz gekommen, um sich in den Niederlanden¹⁹ mustern zu lassen.²⁰ Diese Beschreibung lässt keinen Zweifel daran, dass jene Verbände, die auf der sogenannten „Spanischen Straße“ unterwegs waren, in habsburgischem Sold ins niederländische Kriegsgebiet marschierten. Die jeweiligen lokalen Obrigkeiten wie auch die Bevölkerung nahm sie jedoch vor allem als fremd und folglich beschäftigungslos wahr und ordnete sie damit der Landplage der *gartenden Knechte* zu. Das Bedrohungsnarrativ von Fremdheit und Mobilität, plausibilisiert durch Übergriffe der Kriegsknechte, reichte somit aus, um die fremden spanischen Söldner auf dem Durchmarsch ins niederländische Kriegsgebiet zu „Gartknechten“ zu machen.

Eine zweite Episode vermag sowohl die zum Teil enormen Wegstrecken von Söldnerverbänden zu verdeutlichen als auch die hohe Bedeutung des „Passports“²¹ für die Landsknechte insbesondere in Bezug auf Mobilität und Legitimität zu illustrieren. Sie spielte sich im Nachgang zur ersten

¹⁷ *Burschel*, Söldner, 273–276.

¹⁸ Speyer, Landesarchiv, B2 Zweibrücken, Akten, 273 UNr. 3, Fehden, Kriegsvorfälle, fremde Werbung, etc.

¹⁹ Hier kann nur der südliche Teil der Niederlande, also die spätere Spanische Niederlande, gemeint sein.

²⁰ Speyer, Landesarchiv, B2 Zweibrücken, Akten, 273 UNr. 3, fol. 18 und 19.

²¹ Ausweisungspapier für Söldner und Landsknechte im 16. Jahrhundert. Vgl. *Huntebrinker*, „Gartknecht“.

Belagerung Wiens durch die Osmanen 1529 ab. Das Regiment des Landsknechts Melchior Hauffen, der nach einer langjährigen Karriere als Söldner später zum Festungshauptmann in Dresden ernannt wurde und in Erzählungen über seine Kriegserlebnisse berichtete,²² wurde nach der erfolgreichen Verteidigung Wiens in die Nähe von Hamburg verlegt, um für die Rückeroberung Dänemarks durch den mit den Habsburgern verwandten Christian II. zur Verfügung zu stehen. Die Entfernung zwischen Hamburg und Wien entsprach einer Wegstrecke von immerhin beinahe 1.000 Kilometern. Als der zugesagte Sold in Hamburg nicht ausgezahlt wurde, versammelten sich die Söldner und sandten Vertreter für Verhandlungen wiederum nach Wien. Von dort wurde geantwortet, dass man ihnen zwar kein Geld geben könne, wer wolle, der könne sich dort aber zumindest einen Passport aushändigen lassen. Daraufhin zogen *Hauffen und ander* immerhin erneut von Hamburg nach Wien, um diesen Passport zu erhalten. Er wurde ihnen durch einen Schlitz im Stadttor ausgehändigt, da man Vergeltung und Plünderung durch die unbezahlten Söldner fürchtete.²³

Ein drittes Beispiel: In einer Urgicht des Landsknechts Bartholomee Meus, der als „Mordbrenner“²⁴ in Memmingen angeklagt und gerichtet wurde, berichtete dieser detailliert über Hintergründe, Beteiligte und Verlauf seines Brandzuges durch den Südwesten des Reiches in den Jahren 1554 und 1555.²⁵ Nach einer Schlacht bei *Hochensenen*²⁶ habe der kaiserliche Befehlshaber 150 deutsche Knechte, die im Sold des franzö-

²² Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, 10024, Loc. 9084/10, fol. 5 zit. nach *Huntebrinker*, „Gartknecht“, 18f.

²³ Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, 10024, Loc. 9084/10, fol. 5 zit. nach *Huntebrinker*, „Gartknecht“, 18f.

²⁴ Zur Realität von Brandstiftern und der manifesten Phobie vor ihnen im 16. Jahrhundert vgl. *Spicker-Beck*, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind, 77–82; *Scribner*, Mordbrenner Fear, 29–56.

²⁵ Memmingen, Stadtarchiv, A 409/1, Bartholomee Meus von Augsburg Mordt-prenner so zu Altorf gericht wordenn, urgicht. Obgleich die Glaubwürdigkeit und Authentizität von Urgichten aufgrund der meist unter Folter erzeugten Aussagen immer besonders kritisch zu analysieren ist, können die hier geschilderten Abläufe und Sachverhalte wegen der detaillierten Schilderungen, Beschreibungen und Namensnennungen durchaus als glaubwürdig eingestuft werden. Die Quelle ist undatiert, kann jedoch anhand des politischen Zusammenhangs mit dem Fürsten-aufstand und zweiten Markgräflerkrieg auf die Jahre 1554 und 1555 eingegrenzt werden.

²⁶ Gemeint ist Siena. Vadian etwa gebraucht in seinen deutschen Schriften den Namen *Hohen senen* für Siena. Vgl. *Vadian*, Die Größere Chronik, 506 und 534. Es handelt sich entweder um die Schlacht bei Scanagallo am 2. August 1554 oder die Kapitulation des mit französischer Hilfe verteidigten Sienas vor dem mit Habsburg verbündeten Cosimo Medici im Spätsommer 1554.

sischen Königs standen, gefangen nehmen lassen, dann aber unter der Bedingung freigelassen, dass sie nicht mehr in Italien gegen den Kaiser dienen dürften. Daraufhin seien sie *auf der Gart* durch Frankreich bis zu einem Ort namens *Planckeenburg*²⁷ gezogen, wo sie durch Abgesandte des französischen Königs gemustert wurden. Dort habe ein *kurtzer starckher knecht* mit einem roten Bart und gut gekleidet namens Jacob Schell fünfzig Knechte von ihnen acht Tage im Wirtshaus auf seine Rechnung verpflegen lassen, sie danach nach Saarbrücken geführt und erneut im Wirtshaus versorgt. Dort habe er schließlich *nach und nach allwegen ... zwen oder dray in die stell und an haimebliche ortt gefiert ... in furgehalten ... ob sy gelt nemen und in gantzer teutscher nation pennen wollten*.²⁸ Jedem der Landsknechte, der eingewilligt habe, habe er ein oder zwei Gulden sofort auf die Hand gegeben und so alle Fünfzig dazu überredet, dass sie einwilligten und das Handgeld annahmen. Er brachte sie alle in das zwei Meilen von Saarbrücken entfernte *Neuweiller*, versorgte sie einmal mehr im Wirtshaus und führte sie anschließend im freien Feld zusammen, um ihnen aufzutragen, sich aufzuteilen *und in ganntzer teutsch[er] nation, nach allem irem vermogen brennen und darinen niemandt dann des Schweitzers und des lanndts westerreichs* zu verschonen.²⁹ Nunmehr offenbarte er ihnen auch ihren Dienstherrn: Sein Auftraggeber handele im Namen des geächteten Markgrafen Albrecht Alkibiades, dessen Diener sie fortan seien.³⁰ Als Zeichen sollten sie *ain wollffangel wie er inen genant, roth und weiß, uff diese mainung sein, wie hieneb[en] stet und ieren namen, damit sy ainandern khendten, unß dem kharten spil machen*³¹. Zwischen dem Johannis- (24. Juni) und Sankt-Jakobs-Tag (25. Juli) sollten sie schließlich alle wieder zurück in Neuweiler sein. Jeder sollte dann angeben, was er verbrannt habe, wofür dann eine Prämie ausbezahlt würde. Dort bekämen sie weiteren Bescheid und Auftrag.

Daraufhin hätten sie sich alle in Rotten zu je zehn Personen geteilt. Meus selbst sei mit seinen Rottgesellen, die er namentlich nannte und de-

²⁷ Vermutlich im nördlichen Elsass. Auf älteren Karten ist ein Ort namens „Blanckenburg“ in der Nähe von Zabern verzeichnet, vgl. *Ortelius*, *Germania*, (Karte).

²⁸ Memmingen, Stadtarchiv, A 409/1.

²⁹ Ebd.

³⁰ Zur keineswegs einheitlichen Wahrnehmung des geächteten Landfriedensbrechers Albrecht Alkibiades im Reich auch nach seiner Niederlage bei Sievershausen 1553 vgl. *Pflüger*, *Kommissare*, 38–52.

³¹ Memmingen, Stadtarchiv, A 409/1. Die Spielkarte war gedacht zur Tarnung und Anonymisierung. Die Anordnung bedeutete, dass jeder eine Karte zog, die fortan sein Pseudonym sein sollte.

ren Kleidung und Ausrüstung er zum Teil beschrieb, durch das Elsass und den Breisgau bis in die Gegend um Memmingen im Allgäu gezogen. Er wisse nicht, wo die anderen Rotten hingezogen seien, er habe keinen mehr aus den anderen Rotten gesehen. Zwischen Freiburg und Breisach hätten er und seine Rottgesellen mit Pulver und Schwefelstücken, die sie gekauft oder selbst gemacht hätten, an sechs Orten *angestossen* und, wie sie später erfahren hätten, sechzehn Häuser abgebrannt. Am Ende wurden er und seine Mitstreiter bei Memmingen aufgegriffen und gefangen gesetzt; die Reichstadt machte ihnen schließlich den Prozess.³²

Eindrücklich ist dieser Fall neben der wiederum deutlich sichtbar überregionalen und weitreichenden Mobilität der Söldner, weil die Grauzonen des Phänomens Gartknechte und die vielfältigen Zusammenhänge und Überlappungen mit anderen zeittypischen landschädlichen Leuten – wie etwa Räuber- und Mordbrennerbanden – erkennbar werden. Offenbar ließ sich das Etikett „Gartknecht“ auch gebrauchen, um verdeckte Operationen gegen Feinde durchzuführen. In jedem Fall trauten die territorialen oder städtischen Obrigkeiten dienstlosen gartenden Landsknechten in besonderem Maße zu, als kriminelle Mordbrenner zu agieren und damit jegliche gesellschaftlichen Hemmschwellen hinter sich zu lassen.

Was gerade Gartknechte zur exemplarischen Bedrohung für den Landfrieden qualifizierte, war die Verbindung von Mobilität und Anzahl der Delinquenten. Landfrieden war von Beginn an – und ist es als Straftatbestand bis heute – auf die Abstellung von organisierter bzw. gruppenmäßiger Gewaltausübung fokussiert. In den Quellen wurde folglich auch immer wieder die Kollektivität des Vergehens durch sogenannte „Garthauffen“³³ hervorgehoben. Ebenso sprach die Landfriedensgesetzgebung zu den Gartknechten immer wieder das Verbot der „Vergatterungen“ aus, womit Versammlung und Zusammenrottung zum Zweck des Aufruhrs gemeint waren.³⁴ Bedrohlich war Mobilität offenbar vor allem

³² Ebd. Einen vergleichbaren Fall eines gedungenen Brandstifters nach dem Bauernkrieg schildert *Baumann*, *Landsknechte*, 141–146.

³³ Die Verwendung dieses Begriffs findet sich beispielsweise auch in dem Bericht des Einfalls der Gartknechte in Zweibrücken: Speyer, Landesarchiv, B2, 273 UNr. 3, fol. 19.

³⁴ Hier das Beispiel des Augsburger Abschieds von 1555, § 35: *Und damit Vergadderung, Versammlung, Aufwicklung und Zusammenlauffen der Knecht desto stattlicher vorkommen, und ehe sie sich häuffen, ... so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen, Grafschafften, ... mit allem Fleiß bestellen und durch ihre Amtleut und Befehlhaber Acht nehmen, wo einer oder mehr solcher umlaufenden, gardenden Knecht in einigen Creyßstands Oberkeiten und Gebiet des Creiß auf der Garde betreten würde ..., daß der oder sie alsdann gefänglich ange-*

dann, wenn sie gehäuft und in größeren Gruppen stattfand, denn damit richtete sich die potentielle Verschwörung gegen die Herrschaft und die gesellschaftliche Ordnung überhaupt. Die Prozessakten zeugten wie im Falle des Mordbrenners Meus freilich in der Regel von Einzeltätern, die aufgrund ihrer Herkunft aus dem Söldnermilieu als repräsentativ für das Kollektiv „Gartknechte“ galten. Einzelne Gartknechte, die in den Territorien aufgegriffen wurden und dann den Weg in die Prozessakten fanden, stellten jedoch keine gesellschaftliche Gefahr dar, denn gegen sie wussten sich Obrigkeiten, aber auch die Landbevölkerung durchaus zu wappnen. Mit dem Einfall von massierten und formierten Gewaltexperten, wie sich gartendes Kriegsvolk darstellte, aber waren lokale Dorfgemeinschaften wie territoriale Obrigkeiten in der Regel überfordert, und diese Gefährdung öffentlicher Ordnung ließ sich auch nicht in prozessuale Bahnen lenken.³⁵ Daher griffen Landfriedenskonzeptionen gegen diese Gefährdung gesellschaftlicher Sicherheit auf kooperative und korporative Sicherheitsregime zurück, wie sie seit dem Mittelalter zum Repertoire der Landfriedenswahrung gehörten. Sie gründeten letztlich in einer Konzeption räumlicher Einhegung und Kontrolle von Gewalt.

III. Räumliche Mobilität und räumliche Sicherheit

Zur Einordnung und Operationalisierung des Mobilitätsbegriffs für Fragen der Versicherheitlichung sollen an dieser Stelle einige Aussagen zur sozialwissenschaftlichen Theoriebildung von Mobilität zumindest knapp umrissen werden. Während ältere wissenschaftliche Ansätze Mobilität als absolute, geographisch messbare Kategorie verstanden haben, mit der sich Menschen und Körper allgemein in Räumen bewegen, haben die Sozialwissenschaften seit den 1980er Jahren Mobilität äquivalent zum übergeordneten Raumbegriff als relationale Größe konzeptualisiert.³⁶ Mobilität wird in diesem Sinne als Bewegung von Individuen oder Gruppen zwischen definierten Einheiten eines Bezugssystems verstanden.³⁷ Damit ist weniger entscheidend, welche Distanzen mit welcher Geschwindigkeit überwunden werden, sondern in welchem Verhältnis ihre Bewegung zu den übrigen Teilen der Gesellschaft steht und welche Möglichkeiten zum Wechsel über die Grenzen von naturräumlichen

nommen und in das nechst hoch ordentlich Gericht geführt und gegen ihm oder ihnen als Meyneidigen gehandelt werden soll, zit. nach Buschmann, Kaiser und Reich, 232.

³⁵ Kaiser, Söldner, 79–120.

³⁶ Löw, Raumsoziologie; Franz, Soziologie der räumlichen Mobilität.

³⁷ Vgl. hierzu übergreifend Dünne, Raumtheorie.

sowie herrschaftstechnischen als auch kulturellen Bezugssystemen hinweg bestehen, wie beispielsweise Flüsse und Gebirgszüge, Stadtmauern und Landesgrenzen oder Sprach- und konfessionelle Grenzen.³⁸ In dieser Perspektive lassen sich dann gesellschaftlich legitime von illegitimen Formen und Praktiken der Mobilität differenzieren und Fragen nach der Durchlässigkeit und Zugangsbeschränkung von Räumen und Grenzen stellen.³⁹

Das tradierte Bild der vormodernen Gesellschaft als einer überwiegend statischen ist vor diesem Hintergrund zunehmend ins Wanken geraten. Die Forschung hat herausgearbeitet, „dass sich hinter den idealisierten Selbstbeschreibungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft als einer starren Ordnung, in der jeder sowohl sozial als auch geographisch seinen festen und unverrückbaren Platz habe, eine ganz andere Realität verbirgt“.⁴⁰ Für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie für die hier thematisierten Landsknechte können Flexibilität und Mobilität als normale Lebenserfahrungen und Lebensbewältigungsstrategien angesehen werden.⁴¹ In den für die Frühe Neuzeit unterstellten Wandlungsprozessen von Herrschaftsverdichtung und Territorialisierung bedeutet dies, dass gerade solche Aspekte der Durchlässigkeit und Zugänglichkeit von Herrschafts- und Verwaltungs-, Rechts- und auch Sicherheitsräumen zum Gradmesser für die Wirkmacht der Herrschaftsträger wurden. Wer konnte den Zugang zu bestimmten Räumen, Gebieten oder Plätzen kontrollieren und wie wirkmächtig ließ sich das gegenüber welchen Gesellschaftsgruppen konkret durchsetzen?

Für das Alte Reich als Mehrebenensystem, in dem eine Pluralität von rechtlichen, politischen, militärischen, konfessionellen und anderen Strukturen und Räumen herrschte, besaß die Frage nach Räumlichkeit, Grenze und Mobilität zweifellos Relevanz. Gerade dem Zusammenhang von Landfrieden und Sicherheit wuchs hierbei besondere Bedeutung zu, wurde Sicherheit in dieser Konzeption doch wesentlich über den Aspekt ihrer Räumlichkeit konstituiert. In der komplexen Ebenen- und Raumstruktur des Reiches konnten Sicherheit und Ordnung nur durch eine räumliche Be- und Eingrenzung erreicht werden, zumal im 16. und 17. Jahrhundert der Prozess der Territorialisierung, also der räumlichen Fixierung von Herrschaft, im Reich seine endgültige Ausformung erfuhr. Landfrieden und Territorialisierung bildeten keinerlei Gegensatz, doch

³⁸ Franz, *Soziologie der räumlichen Mobilität*, 33–37.

³⁹ Hecker, *Grenzen*, 47 f.

⁴⁰ *Huntebrinker*, „Gartknecht“, 1.

⁴¹ Wegweisend hierfür waren u. a. die Sammelbände Schulze, *Ständische Gesellschaft*; Jaritz, *Migration*.

konnte mit der Berufung auf die Wahrung des Landfriedens auch eine territorienübergreifende Sicherheitspolitik im regionalen Rahmen inszeniert werden. Erfolgreiche Vorbilder einer solchen räumlichen und transterritorialen Organisation von Sicherheit boten genossenschaftliche Einnungen und Bünde zur Wahrung des Landfriedens wie etwa der Schwäbische Bund.⁴² Das Konzept des Landfriedens beruhte hierbei auf der Schaffung eines begrenzten Friedens, nämlich eines räumlich und zu Beginn auch zeitlich begrenzten Friedens.⁴³ Mit den Wormser Beschlüssen 1495 und der fortschreitenden Institutionalisierung des Alten Reiches am Übergang zur Frühen Neuzeit wurde die Idee des Landfriedens auf Dauer gestellt: Das Attribut „ewig“, das dem Reichslandfrieden 1495 beigegeben wurde, signalisierte die Abkehr von zeitlich befristeten Reichslandfrieden und postulierte eine unbefristete Geltung.⁴⁴

Fassbar wird das Alte Reich als kollektives Sicherheitssystem vor allem in den Reichskreisen. Diese überterritorialen „Zwischenebenen“ des Reiches wuchsen seit ihrer Gründung 1512 als Wahlbezirke der Kammergerichtsassessoren immer mehr in die Funktion regionaler Friedensräume hinein und wurden schließlich mit dem Augsburger Reichsabschied und der Exekutionsordnung von 1555 endgültig mit der Landfriedenswahrung im Reich betraut.⁴⁵ Die Kreise konnten im 16. Jahrhundert weder zur militärischen Verteidigung des Reiches wirksame Strukturen entwickeln noch oder nur sehr begrenzt zu übergreifenden Ordnungs- und Rechtsräumen ausgebaut werden, denn es existierte weiterhin ein vielfältiges Geflecht aus territorialen Policey- und Ordnungsgesetzgebungen sowie lokalen und nicht-staatlichen Gewalten und Akteuren. Auf dem spezifischen Feld der Landfriedenswahrung aber wurden auf der Kreisebene konkrete Zielvorstellungen und Maßnahmen entwickelt, die eine gewisse Wirksamkeit entfalteten.⁴⁶ Gerade auch in Bezug auf das Sicherheitsproblem durch Gartknechte wurde ihnen zumindest diese Handlungskompetenz zugetraut, indem man sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem Vorgehen gegen diese Friedensbrecher betraute. Dabei war ein entscheidender Gedanke, dem Problem der hohen Mobilität der gartenden Kriegsknechte durch die Erweiterung von Sicherheitsräumen von der kleinteiligen territorialen Ebene hin zu den Reichskreisen besser begegnen zu können, weil einerseits die Reichweite des

⁴² Hierzu grundlegend *Carl*, Der Schwäbische Bund; für das weitere 16. Jahrhundert *Komatsu*, Landfriedensbünde.

⁴³ *Carl*, Landfrieden, 483 f. und 496–501.

⁴⁴ *Buschmann*, Kaiser, 157.

⁴⁵ Zu den Reichskreisen sind vor allem die Arbeiten von *Wüst*, Reichskreise; *Hartmann*, Regionen; *Dotzauer*, Die deutschen Reichskreise, einschlägig.

⁴⁶ *Härter*, Reichskreise, 211–229.

Handlungsraumes vergrößert und andererseits durch die ständische Kooperation innerhalb der Kreise die (militärische) Handlungsmacht gestärkt wurde.⁴⁷ Wie aber sah die konkrete Durchsetzung dieser idealisierten Vorstellung in den Reichskreisen als Sicherheitsräumen aus?

IV. Sicherheitsmaßnahmen

Bei der Frage, welche Maßnahmen nun konkret gegen die bedrohliche Mobilität der Gartknechte ergriffen wurden, können mit Einschränkung drei verschiedene Kategorien ausgemacht und konzeptualisiert werden:

1. normative und herrschaftstechnische Regelungen,
2. repressives Vorgehen und Gegengewalt,
3. proaktive und inkludierende Maßnahmen.

1. Die Ebene der normativen und herrschaftstechnischen Regelungen war im Verlauf des 16. Jahrhunderts in Bezug auf das Sicherheitsproblem der gartenden Landsknechte in steter Ausweitung, Konkretisierung und Ausdifferenzierung begriffen.⁴⁸ In diesen Normen wurde immer stärker versucht, die Mobilität der Gartknechte einzudämmen bzw. nachvollziehbar und so kontrollierbar zu machen. Der Reichsabschied von 1548, der das Landfriedensrecht und die Reichspoliceyordnung erheblich erweiterte, bezog beispielsweise in Art. 16 Sicherheit erstmals auf Straßen, die durch Friedensbrecher wie Umherziehende gefährdet würden. Hier finden wir folglich eine dezidiert räumliche Konkretisierung der bedrohlichen Mobilität.⁴⁹ Der Reichsabschied von 1551 wiederum rekurrierte explizit auf den Reichstag von 1548, dessen Ziel es gewesen sei, *friedens, rhue und sicherheit* im Reich zu pflanzen und zu erhalten (Art. 14).⁵⁰ Der bereits angesprochene Reichsabschied von 1555 richtete nochmals präzierte Vorgaben an die Obrigkeiten zum Umgang mit Gartknechten und sprach unter anderem ein Hausungsverbot (Art. 38) sowie ein Gebot zur Verfolgung herrenloser Knechte (Art. 39), ein Verbot der Indienstnahme ohne Ausweis (Art. 52) und das bereits dargelegte Versammlungsverbot für Gartknechte aus.⁵¹ Parallel hierzu fand sich in der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532, der „Carolina“, die strafrechtliche Kriminalisierung der entsprechenden Bedrohungen in den Art. 125 bis 129, die zu

⁴⁷ Gittel, Aktivitäten 253–259.

⁴⁸ Härter, Recht und Sicherheit, 5f.

⁴⁹ Weber, Die Reichspolizeiordnungen, 160–167; Reichsabschied 1548, in: RTA JR, Bd. 18, 73 und 2658. Vgl. hierzu auch Härter, Entwicklung, 61–141.

⁵⁰ Reichsabschied 1551, in: RTA JR, Bd. 19, 1602.

⁵¹ Reichsabschied 1555, in: RTA JR, Bd. 20, 3115–3121.

Mordbrennern, Räubern, Aufruhr, Austreten der Untertanen, Fehde und Landfriedensbruch Stellung bezogen. Insbesondere jene herrenlosen Söldner, die keinen „redlichen“ Dienst nachweisen konnten, wurden in Art. 39 unter Generalverdacht des Delikts der *rauberey* gestellt und damit als Gruppe auch ohne Vorliegen eines konkreten Delikts kriminalisiert.⁵² Die Reichspoliceyordnung von 1548 trieb die Verrechtlichung dieses Sicherheitsproblems weiter voran. Sie untersagte herrenlosen und gartenden Kriegsknechten, die *sich unterstehen zu versammeln/und die armen Leute zu beschweren*, das Umherziehen und Versammeln, weil schon damit als offenbar zwangsläufige Folge gewaltsame Übergriffe des *Kriegs-Volcks* gegen die Bevölkerung und die Kirchen (Raub, Vergewaltigung, Kirchenplünderung) einhergingen. Um dem bewaffneten Umherziehen als Grundübel beizukommen, wurde nunmehr eine Passpflicht deklariert und die Obrigkeiten zu unnachsichtigem Vorgehen gegen alle Versammlungen und Zusammenrottungen solcher Kriegsknechte angewiesen. Sie sollten die Rädelsführer und Aufwiegler verhaften und vor die eigenen Gerichte oder das Reichskammergericht bringen.⁵³

Mit dem Aspekt der Passpflicht ist nun eine konkrete herrschaftstechnische Durchsetzungsmaßnahme benannt, die gegenüber Söldnern und Gartknechten Anwendung fand. Im Rahmen dieser zeitgenössischen Ordnungsgesetzgebung war besonders die Frage nach den aktuellen und vergangenen Zugehörigkeiten des Söldners zu einem Dienstherrn relevant. War er ohne eine solche Anstellung unterwegs, dann sollte seine Mobilität als illegitim gelten. Die deklaratorischen Kategorien des „Herrenlosen“ sowie des „Müßiggängers“ waren für die Zuordnung und Bewertung dieses Typus des Gartknechts als eine für das Ideal der Ständegeellschaft in vielerlei Hinsicht gefährliche und zu bekämpfende Gruppe entscheidend. Mit der Ausweispflicht schuf man folglich ein formales Kriterium zur Bestimmung des Landfriedensdeliktes „Garten“. Der Passport sollte daher als Ausweispapier dienen, um die Zugehörigkeit eines Söldners zu den legitimen Bediensteten der Obrigkeit nachzuweisen.⁵⁴ Wie häufig in der Frühen Neuzeit stieß allerdings diese Kontrollfunktion in der sozialen Praxis rasch an ihre Grenzen, ja wurde von den zu kontrollierenden Gruppen sogar höchst eigensinnig angenommen. Neuere Forschungen haben darauf hingewiesen, dass die Passporte kaum Bedeutung für den Umgang lokaler Obrigkeiten mit fremden Söldnern

⁵² Carolina, 50 und 84–86.

⁵³ Zit. nach Weber, Die Reichspolizeiordnungen, 200–223.

⁵⁴ Ebd., 200: Es solle *keyner deß andern Reysigen Knecht ... annehmen ... er zeyg dann zuvor eyn Paßport oder urkundt an/das er von seinem Herren oder Edelman/mit willen/und ehrlich abgeschiden sey*. Siehe auch *Huntebrinker*, „Gartknecht“, 29.

hatten und wegen ihrer mangelnden Standardisierung nicht effizient funktionieren konnten. Jedoch wurde ihnen im Militär selbst eine alternative Funktion zugewiesen. Sie entwickelten sich dort zu Dienstzeugnissen und Arbeitsnachweisen, weil sie dem jeweiligen Besitzer seine Kriegserfahrung und seine vorherigen Herren und Dienste bescheinigten. Allenfalls als Nebeneffekt dieser sozialen Umfunktionierung der Passporte konnten die Obrigkeiten die disziplinierenden Potentiale dieses Kontrollmittels abschöpfen.⁵⁵

2. Trotz aller dieser Maßnahmen und Regelungen, die zunächst nur auf dem Papier existierten und auch in der strafrechtlichen Praxis nur eingeschränkt Wirkmacht entfalteten, war das erste und wichtigste Mittel gegen gartende und herrenlose Landsknechte das gewaltsame Vorgehen. Die Reichsstände mobilisierten hierzu die eigenen Untertanen, die in Form der „Landesdefensionen“ und „Landrettungsvereine“ organisiert wurden. Beispiele hierfür sind der Wetterauer Grafenverein oder das Hessische Landesdefensionswerk.⁵⁶ Doch stellte sich vielfach heraus, dass diese Milizen den militärischen Profis im Felde nicht gewachsen waren. Einzig kleinere Gruppen und versprengte Haufen waren damit in den Griff zu bekommen.⁵⁷ Hierzu wurden in den Reichskreisen auch sogenannte streifende Rotten aufgestellt, die Gartknechte einzeln oder in kleineren Gruppen verfolgen und ergreifen sollten.⁵⁸ Diese waren kleineren Gruppen und Haufen von Gartknechten schon deshalb eher gewachsen, weil sie meist ebenfalls aus Landsknechten rekrutiert wurden. Zudem deutet die Bezeichnung „streifende“ bereits daraufhin, dass diese Frühform von Polizeitruppen selbst hochgradig mobil war und somit genau jenen hier diskutierten Aspekt des Gefährdungspotentials der gartenden Knechte aufnahmen. Ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang war die Nacheile über die territorialen Grenzen hinweg, die besonders auf der Kreisebene vielfach zum Gegenstand von Regelungen wurde. Beispiele hierfür finden sich etwa im Oberrheinischen Kreis vor allem in den 1550er und 1560er Jahren.⁵⁹ Nur wenn die streifenden Rot-

⁵⁵ *Huntebrinker*, „Gartknecht“, 32.

⁵⁶ Einschlägig hierzu *Schmidt*, Wetterauer Grafenverein. Zu den Landesdefensionen vgl. *Schennach*, Tiroler Landesverteidigung; *Schnitter*, Söldnerheer.

⁵⁷ Beispiel für solch begrenzte Erfolge von Untertanenaufgeboten wie der kurkölnischen Landwehr im Dreißigjährigen Krieg etwa bei *Kaiser*, Generalstaatische Söldner, 88 f. Der Versuch der nominell neutralen rheinischen Territorien, den Streifscharen von Söldnern nach 1631 durch territorienübergreifende „Landrettungen“ beizukommen, scheiterte.

⁵⁸ *Gittel*, Aktivitäten, 253–259; *Tessin*, Der Oberrheinische Kreis.

⁵⁹ Frankfurt, Stadtarchiv, Oberrheinischer Kreis, 54, fol. 4–9; *Dotzauer*, Der Oberrheinische Kreis, 109.

ten die gleiche Mobilität, wie diejenigen, die sie verfolgten, aufwiesen, konnten sie der Flüchtigen auch habhaft werden.

3. Wenn also Repression wie die Aufbietung von lokalen Milizverbänden gegen die Gartknechtshaufen nur sehr begrenzt Erfolg hatten, so wurden nach und nach inkludierende Maßnahmen ergriffen, in denen sich die Paradoxie der frühneuzeitlichen Sicherheitspolitik widerspiegelt. Territorien und Kreise heuerten für die Aufstellung von streifenden Rotten und Landesaufgeboten in einigen Fällen genau jene Gartknechte an, die selbst Gegenstand des Problems waren.⁶⁰ Damit waren aus Friedensbrechern nun Sicherheitskräfte geworden und deren illegitime, bedrohliche Mobilität wandelte sich zu einer als legitim erachteten, erwünschten Mobilität.

Der langfristige Grund für das Verschwinden des Phänomens der Gartknechte muss aber weniger in der regen Tätigkeit zur Landfriedenswahrung im Reich, die zu allen Zeiten des 16. Jahrhunderts nur eingeschränkte Erfolge brachte, gesucht werden, sondern vielmehr im strukturellen Wandel des Kriegswesens im darauffolgenden 17. Jahrhundert. Mit Beginn des Dreißigjährigen Krieges verlor das Problem der Gartknechte für längere Dauer seine Brisanz, weil erst einmal Vollbeschäftigung herrschte. Zudem gingen die Heere zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Reich dazu über, ihre Söldner auch in den Wintermonaten nicht zu entlassen, sondern sie in Winterquartieren weiterhin unter Waffen zu halten. Die regelhafte Einquartierung entzog dem Unwesen der Gartknechte damit die Existenzgrundlage. Als massenhafte Bedrohung öffentlicher Sicherheit büßten sie ihr spezifisches Bedrohungspotential ein. Wo jetzt noch arbeitslose Söldner unterwegs waren, wurden die Übergänge zu vagierenden Randgruppen immer fließender. Im Fluss waren jedoch auch die Grenzen zu den umherstreifenden Kriegsparteien, die im Dienste ihrer Herren den permanenten Krieg weit ins Hinterland trugen. Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung unterschieden sich diese bei ihren Übergriffen und Raubzügen nicht von den gartenden Knechten, und die Herkunft dieser Streifparteien war im Einzelfall in einer Zeit, als identifizierende Uniformen noch nicht existierten, oft unmöglich. So gaben sich im Rheinland im den späten 1620er Jahren eine Streifpartei in Diensten der Generalstaaten als spanisches Kriegsvolk aus, während es sich bei einer anderen rund 80 Mann starken Gruppe noch nicht einmal um Söldner, sondern um Wegelagerer und Bauern handelte. Bei einem weiteren Streiftrupp in diesen Jahren gab der Anführer an, als Leutnant in niederländischen Diensten zu stehen, was sein (vorgeblicher) militärischer Vorgesetzter jedoch vehement bestritt.⁶¹

⁶⁰ *Carl*, Landfriedensbrecher, 283–286.

Wenn die Grenzen zwischen den diversen militärischen Gruppierungen, welche die Bevölkerung in diesem Krieg malträtierten, völlig diffus wurden, verloren damit aber auch die Gartknechte ihr Profil einer distinkten sozialen Gruppierung mit besonders hohem Gefährdungspotential für die öffentliche Sicherheit.⁶² Wenn darüber hinaus nicht nur der Krieg, sondern langfristig auch die Armeen permanent wurden, setzte sich dies auch in Nachkriegszeiten fort, so dass sie auch nicht mehr als Sicherheitsproblem auf der Reichsebene im Zusammenhang mit der Landfriedenswahrung verhandelt wurden. Zwar erschien auch im 17. Jahrhundert das „Garten“ noch als Delikt in Straf- und Polizeiordnungen, wurde dort aber zunehmend im Zusammenhang mit den anderen Aktivitäten des „Herrenlosen Gesindels“ und der Vaganten thematisiert und pönalisiert.⁶³ Das „Garten“ wurde zu einem niederschwelligeren Problem von Kriminalität und öffentlicher Ordnung, zuständig waren nunmehr in erster Linie die Territorien.

Ein abschließendes Fazit kann sicherlich darauf verweisen, dass im Alten Reich den Versuchen, effizient gegen die gartenden Söldner namentlich im 16. Jahrhundert vorzugehen, in vielfacher Hinsicht Grenzen gesetzt waren. Indem dieses Phänomen allerdings als eine zentrale Aufgabe der Landfriedenswahrung deklariert wurde, war immerhin die Bedrohung als solche identifiziert und zum Gegenstand der Wahrung öffentlicher Sicherheit gemacht worden. Konsequenz war es auch, wenn die Antwort auf die Mobilität der Gartknechte, ihr Agieren in größeren Gruppen und ihr Gewalthandeln in der territorienübergreifenden Qualität des Reichslandfriedens gesucht wurde. Einzelne Territorien oder Reichsstädte wären mit einer Reaktion überfordert gewesen. Die militärischen Maßnahmen zur Landfriedenswahrung wie etwa die Mobilisierung von Untertanenaufgeboten krankten daran, dass die militärisch kaum ausgebildeten Untertanen den sehr mobilen Gewaltprofis nicht beizukommen vermochten und es schon aus Selbstschutz kaum auf eine offene Konfrontation ankommen lassen wollten. Wo es dazu kam, zogen die Untertanen in der Regel den Kürzeren. Erfolgreicher waren Maßnahmen, die auf Mobilitätskontrolle zielten wie die Passporte, oder in Gestalt der streifenden Rotten die Mobilität der Gartknechte gleichsam spiegelten. Beide Maßnahmen waren jedoch noch in anderem Sinne zielgruppenaffin, was für eine nicht intendierte Akzeptanz sorgen mochte: Im Milieu der Söldner mutierten die Passporte zu einer Art Arbeitszeugnis, das zu einer paradoxen Internalisierung ihrer ursprünglichen Kontrollfunktion

⁶¹ Die entsprechenden Beispiele bei *Kaiser*, Generalstaatliche Söldner, 93–97.

⁶² *Kroener*, Kriegswesen, 32–43; *Fiedler*, Kriegswesen, 136 f.

⁶³ *Härter*, Friedenswahrung, 167–171.

führte. Die streifenden Rotten als eine mobile Polizeitruppe wiederum rekrutierten sich aus dem gleichen Milieu wie die Gartknechte und mochte ihnen schon von daher Paroli zu bieten.

Die Behandlung der Gartknechte als Landfriedensproblem und damit als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verweist darüber hinaus auf ein allgemeineres Merkmal des Konzeptes „Landfrieden“. Die Bedrohung durch Krieg und Militärs ließ sich nur dort als eine sinnvolle Landfriedensagenda traktieren, wo eine gewisse Zahl an Gefährdern weder über- noch unterschritten wurde. Auf dem Höhepunkt der Gartknechtphobie in der Mitte des 16. Jahrhunderts nennen die Quellen in Einzelfällen Ansammlungen von bis zu tausend beschäftigungslosen Kriegsknechten, doch dürfte in der Regel die Zahl von Gartknechten deutlich geringer ausgefallen sein. Wenn aber nicht nur solche Abteilungen außer Kontrolle zu geraten drohten, sondern ganze Söldnerheere meuterten und sich verselbständigten, wie dies vor allem im Spanisch-Niederländischen Krieg endemisch wurde, dann war gegen solche Heere kein Mittel der Landfriedenswahrung probat.⁶⁴ In der Zeit der stehenden Heere seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aber standen weder Meutereien noch Gartknechte im Zentrum der Diskussionen um Soldaten, die sich der sozialen und militärischen Kontrolle ihres Dienstherrn entzogen. Diese Rolle übernahmen nun die Deserteure, die zwar durchaus ein Massenphänomen der Heere im 17. und 18. Jahrhundert waren, aber nicht im großen Kollektiv auftraten, sondern sich dem Dienstherrn eher als einzelne Akteure oder in Kleingruppen entzogen. Eine den Gartknechten vergleichbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stellten sie deshalb nicht dar. Sie verblieben schon quantitativ unterhalb der Schwelle, die sie als Gefährdung des Landfriedens qualifiziert hätte.

Summary

„Threatening mobility“, as the title of the article indicates, is a key point for the security of historical and present-day societies. To illustrate this, the example of so called „Gartknechte“, which were unemployed mercenaries in 16th century Holy Roman Empire, is discussed here as a distinctive security problem. The structural change in the warfare of those days – known under the theoretic concept of the „military revolution“ – generated a plenty of these mercenaries in periods of truce and peace. In an early capitalistic system of hiring and firing, authorities and warlords

⁶⁴ *Parker*, Mutinies; *Trim*, Discontent, 47–55; *Bobak/Carl*, Außer Rand und Band, 74–81.

employed the mercenaries only in times of war. In winter and after a discharge these mercenaries turned into Gartknechte; they tramped around and had to beg for their needs or began to pillage the peasant population. As a direct consequence, the Gartknechte became a major security threat in the 16th-century Holy Roman Empire and were legally prosecuted. The reason for perceiving the Gartknechte as an imminent problem of public peace was the nexus between the number and concentration of troops on the one hand and their mobility on the other hand. The main assumption is that security problems encouraged the early modern polities and regional authorities in the Holy Roman Empire to strengthen their cooperation in the field of security. However, the authorities never gained control over the constant threat of the Gartknechte. This changed only towards the end of the 16th century when the structure of warfare was transformed by garrisoning and the emergence of standing armies.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Frankfurt, Stadtarchiv, Oberrheinischer Kreis, 54 (1557).

Memmingen, Stadtarchiv, A 409/1, Bartholomee Meus von Augsburg Mordtprener so zu Altorff gericht wordenn, urgicht.

Speyer, Landesarchiv, B2 Zweibrücken, Akten, 273 UNr. 3, Fehden, Kriegsvorfälle, fremde Werbung, etc.

Gedruckte Quellen

Buschmann, Arno, Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, München 1984.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Jüngere Reihe, Bd. 18: Augsburg 1547–1548, bearb. v. Ursula Machoczek, München 2006.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Jüngere Reihe, Bd. 19: Augsburg 1550–1551, bearb. v. Erwein Eltz, München 2005.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Jüngere Reihe, Bd. 20: Augsburg 1555, bearb. v. Rosemarie Aulinger/Erwein Eltz/Ursula Machoczek, München 2009.

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 5: Worms 1495, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1981.

Franck, Sebastian, Sämtliche Werke. Kritische Ausgabe mit Kommentar, hrsg. v. Hans-Gert Roloff, Stuttgart/Bad Cannstatt 2005.

- Härter*, Karl/Michael *Stolleis* (Hrsg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, 11 Bde., Frankfurt a.M. 1996–2016.
- Musculus*, Andreas, Vom beruff vnd stand der Kriegsleuth, Frankfurt a. d. O. 1558, online verfügbar: [<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10984614-9>], letzter Zugriff: 16.05.2016.
- Ortelius*, Abraham, Germania, cum privilegio, (Kartenblatt), in: ders., *Theatrum Orbis Terrarum*, hrsg. v. Ute Schneider, Darmstadt 2012.
- Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hrsg. v. Friedrich-Christian Schroeder, Leipzig 2000.
- Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. hrsg. v. Matthias Weber (*Ius commune. Sonderhefte*, 146), Frankfurt a.M. 2002.
- Sachs*, Hans, Werke, Bd. 4, hrsg. v. Adelbert von Keller (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 105), Tübingen 1870.
- Sachs*, Hans, Werke, Bd. 17, hrsg. v. Adelbert von Keller/Edmund Goetze (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 181), Tübingen 1888.
- von Watt* (Vadian), Joachim, Die Grössere Chronik der Äbte, Abtei und Stadt St. Gallen im Hoch- und Spätmittelalter (1199–1491) aus reformatorischer Sicht, Bd. 2: 1442–1491, hrsg. v. Bernhard Stettler (*St. Galler Kultur und Geschichte*, 36), Zürich 2010.

Literatur

- Baumann*, Reinhart, Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg, München 1994.
- Bobak*, Patricia/Horst *Carl*, Außer Rand und Band? Frühneuzeitliche Söldner als Gewaltgemeinschaften im niederländisch-spanischen Krieg, in: *Gewaltgemeinschaften. Von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Winfried Speitkamp, Göttingen 2013, 163–183.
- Burschel*, Peter, Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
- Carl*, Horst, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (*Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde*, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Carl*, Horst, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, hrsg. v. Gisela Naegle (*Pariser historische Studien*, 98), München 2012, 121–138.
- Carl*, Horst, Landfriedensbrecher und „Sicherheitskräfte“. Adelige Fehdeführer und Söldner im 16. Jahrhundert, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (*Frühneuzeit-Impulse*, 2), Köln/Weimar 2013, 273–287.

- Carl*, Horst, Landfrieden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2014, Sp. 483–505.
- Dotzauer*, Winfried, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.
- Dotzauer*, Winfried, Der Oberrheinische Kreis, in: Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung, hrsg. v. Peter C. Hartmann (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 17), Berlin 1994, 97–125.
- Dünne*, Jörg/Stephan *Günzel* (Hrsg.), Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 2012.
- Fiedler*, Siegfried, Kriegswesen und Kriegführung im Zeitalter der Landsknechte (Heerwesen der Neuzeit, Abt. I, Zeitalter der Landsknechte, 2), Koblenz 1985.
- Franz*, Peter, Soziologie der räumlichen Mobilität. Eine Einführung (Campus studium, 556), Frankfurt a.M./New York 1984.
- Gittel*, Udo, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, 14), Hannover 1996.
- Goffman*, Irving, Verhalten in sozialen Situationen. Strukturen und Regeln der Interaktion im öffentlichen Raum, Gütersloh 1971.
- Härter*, Karl, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), 61–141.
- Härter*, Karl, Von der Friedenswahrung zur „öffentlichen Sicherheit“: Konzepte und Maßnahmen frühneuzeitlicher Sicherheitspolicy in rheinländischen Territorien, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 67 (2003), 162–190.
- Härter*, Karl, Die Reichskreise als transterritoriale Ordnungs- und Rechtsräume: Ordnungsnormen, Sicherheitspolitik und Strafverfolgung, in: Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im spatial turn, hrsg. v. Wolfgang Wüst/Michael Müller (Mainzer Studien zur neueren Geschichte, 29), Frankfurt a.M. 2011, 211–250.
- Härter*, Karl, Recht und Sicherheit in der Frühen Neuzeit, Vortrag im Rahmen der Masterclass des SFB „Dynamiken der Sicherheit“, Gießen/Frankfurt a.M. am 21.05.2015.
- Hartmann*, Peter C. (Hrsg.), Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 17), Berlin 1994.
- Hecker*, Hans, Grenzen. Gesellschaftliche Konstitutionen und Transfigurationen. (Europäische Schriften der Adalbert-Stiftung Krefeld, 1), Essen 2006.
- Hitz*, Benjamin, Kämpfen um Sold. Eine Alltags- und Sozialgeschichte schweizerischer Söldner in der Frühen Neuzeit, Köln 2015.

- Huntebrinker*, Jan W., „Gartknecht“ und „Passport“. Zum Problem von Mobilität, Zugehörigkeit und Kontrolle (15.–17. Jahrhundert) (Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne, 14), o. O. 2007, online verfügbar: [http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_14.pdf], letzter Zugriff: 12.05.2015.
- Huntebrinker*, Jan W., „Fromme Knechte“ und „Garteteufel“. Söldner als soziale Gruppe im 16. und 17. Jahrhundert (Konflikt und Kultur – historische Perspektiven, 22), Konstanz 2010.
- Jaritz*, Gerhard/Albert Müller (Hrsg.), Migration in der Feudalgesellschaft (Studien zur historischen Sozialwissenschaft, 8; Medium aevum quotidianum, 11–12), Frankfurt a. M./New York 1988.
- Kaiser*, Michael, Die Söldner und die Bevölkerung. Überlegungen zu Konstituierung und Überwindung eines lebensweltlichen Antagonismus, in: Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Stefan Kroll/Kersten Krüger (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit, 1) Hamburg 2000, 79–120.
- Kaiser*, Michael, Generalstaatliche Söldner und der Dreißigjährige Krieg. Eine übersehene Kriegspartei im Licht rheinischer Befunde, in: Krieg und Kriegserfahrung im Westen des Reiches 1568–1714, hrsg. v. Andreas Rutz (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit, 20), Göttingen 2016, 65–100.
- Komatsu*, Guido, Landfriedensbünde im 16. Jahrhundert. Ein typologischer Vergleich, Göttingen 2001, online verfügbar: [<http://webdoc.sub.gwdg.de/diss/2002/komatsu/index.html>], letzter Zugriff: 20.11.2016.
- Kroener*, Bernhard, Kriegswesen, Herrschaft und Gesellschaft 1300–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 92), München 2013.
- Löw*, Martina, Raumsoziologie, Frankfurt a. M. 2001.
- Parker*, Geoffrey, Mutiny and discontent in the Spanish army of Flanders, 1572–1607, in: Past and Present 58 (1973), 38–52.
- Parker*, Geoffrey, The military revolution. Military innovation and the rise of the west 1500–1800, Cambridge/New York 1988.
- Parker*, Geoffrey, The Army of Flanders and the Spanish Road 1567–1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low Countries' Wars, Cambridge 2004.
- Parrott*, David, The business of war. Military enterprise and military revolution in early modern Europe, Cambridge/New York 2012.
- Pflüger*, Christine, Kommissare und Korrespondenzen. Politische Kommunikation im Alten Reich (1552–1558) (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 24), Köln/Wien 2005.
- Rogers*, Clifford J. (Hrsg.), The military revolution debate. Readings on the military transformation of early modern Europe, Boulder, CO 1995.
- Rogger*, Philippe/Benjamin Hitz (Hrsg.), Söldnerlandschaften. Frühneuzeitliche Gewaltmärkte im Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 49), Berlin 2014.

- Schennach*, Martin P., Tiroler Landesverteidigung 1600–1650. Landmiliz und Söldnertum, (Schlern-Schriften, 323), Innsbruck 2003.
- Schmidt*, Georg, Die Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 52), Marburg 1989.
- Schnitter*, Helmut, Söldnerheer und Landesdefension. Militärische Alternativentwicklungen im 16. und 17. Jahrhundert in Territorien des deutschen Feudalreiches, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 35(8) (1987), 708–716.
- Schulze*, Winfried/Helmut *Gabel* (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 12), München 1988.
- Scribner*, Robert W., The Mordbrenner Fear in Sixteenth-century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcasts?, in: The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, hrsg. v. Richard J. Evans, London 1988, 29–56.
- Speitkamp*, Winfried, Einführung, in: Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. v. dems., Göttingen 2013, 7–14.
- Spicker-Beck*, Monika, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 1995.
- Tessin*, Georg, Der Oberrheinische Kreis und seine Kreistruppen, in: Zeitschrift für Heereskunde 317 (1985), 15–18.
- Trim*, David J. B., Ideology, greed and social discontent in early modern Europe. Mercenaries and mutinies in the rebellious Netherlands 1568–1609, in: Rebellion, repression, reinvention. Mutiny in comparative perspective, hrsg. v. Jane Hathaway, Westport 2001, 47–61.
- Wehling*, Elisabeth, Die verkehrte Sprache. Gastbeitrag in: Der Spiegel 19/2016, online verfügbar: [<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/das-falsche-reden-ueber-fluechtlinge-gastbeitrag-a-1082396.html>], letzter Zugriff: 22.11.2016.
- Wollschläger*, Thomas, Die „Military Revolution“ und der deutsche Territorialstaat unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens und Sachsens. Determinanten der Staatskonsolidierung im europäischen Kontext 1670–1740, Norderstedt 2004.
- Wüst*, Wolfgang/Michael *Müller* (Hrsg.), Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im spatial turn (Mainzer Studien zur neueren Geschichte, 29), Frankfurt a.M. 2011.
- Xenakis*, Stefan, Plündern, teilen, herrschen. Beutemachen, Beuteansprüche und Beuteverteilung in Süddeutschland an der Wende zur Neuzeit, in: Lohn der Gewalt. Beutepraktiken von der Antike bis zur Neuzeit, hrsg. v. Horst Carl/Hans-Jürgen Bömelburg (Krieg in der Geschichte, 72), Paderborn 2011, 149–166.

Die Tatbestände Landfriedens- und Religionsfriedensbruch am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert

Von *Anette Baumann*

Im Jahr 1577 sandten die Visitatoren des Reichskammergerichts im Vorfeld der Visitation im Auftrag Kaiser Rudolfs II. ein Memorial an Kammerrichter und Beisitzer¹. Darin betonten sie ausdrücklich, dass Sinn und Zweck der Einrichtung des Reichskammergerichts Ruhe, Frieden und Einigkeit sein sollten.² Deshalb beabsichtigten sie, neue Verordnungen und Verfahrensarten einzuführen, um die Rechtsprechung des Gerichts zu vereinheitlichen. Sie sahen dabei vor allem Handlungsbedarf in Bezug auf den Landfrieden³, Untertanenprozesse und die Prozessart des Mandats.⁴ Die Visitatoren konnten dieses Anliegen aber 1577 nicht umsetzen. Zur Visitation 1582 versuchte Kaiser Rudolf II. deshalb erneut, beim Gericht eine einheitliche Rechtsprechung durchzusetzen und forderte seine kaiserlichen Kommissare auf, Verhandlungen für einen einheitlichen *Stylus* zu führen. Dieser *Stylus* sollte dann der künftigen Reichsversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.⁵ Die Visitation wurde jedoch auf das folgende Jahr prolongiert. Dieses Mal sandte der Kaiser seinen Reichshofrat Andreas Gail, ehemaliger langjähriger Beisitzer am Reichskammergericht, um seine Ziele zu erreichen. Gail schien dafür besonders geeignet, da er durch die Schriften „Observationes“⁶,

¹ Neben „Urteiler“ und „Assessor“ ist „Beisitzer“ die zeitgenössische Bezeichnung für die Richter des Reichskammergerichts.

² ÖStA HHStA Wien, RHK RKGVA 325b, 18. Mai 1577.

³ Allgemein hierzu: *Carl*, Landfrieden, 2014, Sp. 483–500; *Carl*, Landfrieden, 2008, Sp. 493–500; *Buschmann/Wadle*, Landfrieden.

⁴ ÖStA HHStA Wien, RHK RKGVA 325b, 18. Mai 1577.

⁵ ÖStA HHStA Wien, RHK RKGVA 1–2, ohne Datum. Es handelte sich hier um Präjudizien. „Die rechtlich bindende Wirkung der Präjudizien des Reichskammergerichtsplenums beruhte auf dem Gedanken der obrigkeitlichen Delegation der Rechtssetzungsgewalt, wobei das Gericht insoweit als organisatorisches Organ der Jurisdiktion funktionelle Aufgaben der Legislative wahrnahm“ (*Weller*, Präjudizien, 51).

⁶ *Gail*, Andreas, Practicarum Observationum deß Hochlöblichen Cammergerichts.

„De pace publica“⁷ und „De Pignorationibus“⁸ die Rechtsprechung des Reichskammergerichts einer reichsweiten Öffentlichkeit bekannt gemacht hatte.

Eigentlich war das Verfahren der Urteilsfindung am Reichskammergericht geheim. Nur wenige Beisitzer wie Joachim Mynsinger von Frundeck und Andreas Gail wagten, dieses Verbot mit Veröffentlichungen der Gutachten und Voten der Beisitzer zu durchbrechen.⁹ Deshalb ist es heute noch schwierig für die Wissenschaft, die Rechtsprechung des Reichskammergerichts genauer zu untersuchen. Hinzu kommt, dass die offiziellen Protokolle der Senate, welche die gerichtliche Urteilsfindung dokumentierten, durch die Zerstörung Speyers 1689/90 im Pfälzischen Erbfolgekrieg nicht mehr erhalten sind. Dieses Quellendefizit hat sich durch den Fund persönlicher Notizen der Beisitzer zu den Prozessfällen und den Ereignissen rund um das Reichskammergericht aus dem 16. und 17. Jahrhundert geändert.¹⁰ Es ist nun – wenigstens teilweise – möglich, die Rechtsprechung des Gerichts aus dieser Zeit näher zu untersuchen. Dabei muss es im Rahmen dieses Aufsatzes bei wenigen Tiefenbohrungen bleiben, da eigentlich eine grundlegende und umfassende Untersuchung nur im Rahmen eines größeren interdisziplinären Forschungsprojekts möglich wäre. Es soll gefragt werden, wie die Richter die Tatbestände Landfriedensbruch und Religionsfriedensbruch definierten. Gleichzeitig sollen die Rolle der Pfändungskonstitution beim Landfrieden und die Beteiligung anderer Personen und Stände am Rechtsprechungsprozess untersucht werden.

Hierzu werden zuerst die „Richternotizen“ als Quellengattung erläutert. Danach zeigen Beispiele, welche Probleme sich in den 1530er bis 1550er Jahren den Richtern bei der Rechtsprechung stellten. Dann werden die Schriften von Andreas Gail vorgestellt. Im Prozess des Klosters Heilig Kreuz in Donauwörth gegen Pfalz-Neuburg aus dem Jahr 1587 wird zum Schluss überprüft, ob Gails und Rudolfs II. Bemühungen um eine einheitliche Rechtsprechung erfolgreich waren.

⁷ Gail, Andreas, De Pace publica. Die Schrift wurde später den Observationes beigelegt. Siehe hierzu *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, 128.

⁸ Gail, Andreas, De Pignorationibus.

⁹ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte, 176.

¹⁰ Weller, Präjudizien, 46.

I. Richternotizen

Bei den „Richternotizen“ handelt sich um Aufzeichnungen der Richter, die sie während ihrer Arbeit verfertigten. Die Notizen enthalten Aktenexzerpte, Gutachten und Voten. Sie werden ergänzt durch persönliche tagebuchartige Einträge, welche die Geschehnisse um das Gericht und im Gericht berichten und kommentieren. Die Notizen dienten als Gedächtnisstützen, da die Visitationskommission das lange und laute Vorlesen der Akten kritisierte,¹¹ aber auch zur Vermeidung von Haftungsfragen. Bei den Visitationen des Gerichts durch Kaiser und Reichsstände konnten nämlich Ordnungsstrafen gegen Beisitzer verhängt werden. Darüber hinaus war eine Syndikatsklage zulässig.¹² Schon 1532 erhielt die Visitation die Aufgabe, das neugeschaffene, förmliche Rechtsmittel der Revision¹³ gegen Urteile des Reichskammergerichts sowie Syndikatsklagen¹⁴ anzuwenden. In der Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Teil III, Tit. 53)¹⁵ wurden diese Bestimmungen präzisiert.

Die lateinischen Gutachten – in der Fachsprache Relationen genannt –, welche die Beisitzer verfassten, beruhten auf wissenschaftlichen Regeln und Methoden, die eine Überprüfung der Urteile durch andere Juristen ermöglichten.¹⁶ Es handelt sich dabei um eine eigenständige Quellengattung, da nur die Relationen die Gründe enthalten, die zum Urteil führten.¹⁷ Die Assessoren arbeiteten diese Relationen schriftlich aus und trugen sie in der jeweiligen Senatsitzung vor. Über diese Sitzungen wurden offizielle Protokolle angefertigt, die auch Diskussionen der Assessoren bei Zweifelsfällen dokumentierten. Sie sind heute nicht mehr vorhanden, können aber zum Teil durch die Richternotizen ersetzt werden.

Die Gutachten und Voten der Assessoren waren immer wieder ein Thema der Forschung. Meist blieb es aber bei einer Sammlung der Li-

¹¹ Siehe z.B. ÖStA, HHStA Wien, RHK RKGVA 325b, 18. Mai 1577.

¹² *Dick*, Entwicklung des Kameralprozesses, 218.

¹³ Die Revision ist eine Beschwerde gegen das Urteil. Sie musste aus denselben Akten ohne die Einbringung neuer Tatsachen gerechtfertigt sein. Das Reichskammergericht entschied auf Zulässigkeit allein auf Grund der Formalia. Das Revisionsgericht, das die Sachentscheidung traf, war die Reichskammergerichtsvisitation. Siehe *Schildt*, Rechtsmittelinstanz, 74 f.

¹⁴ Bei der Syndikatsklage stand der Vorwurf im Raum, der Richter habe arglistig oder vorsätzlich ein ungerechtes Urteil gefällt. Es ging um Fragen des Schadensersatzes und der Bestrafung. Hinsichtlich des Verfahrens gab es keine Unterschiede zur Revision (vgl. *Schildt*, Rechtsmittelinstanz, 75).

¹⁵ *Laufs*, Reichskammergerichtsordnung von 1555, 275–279.

¹⁶ *Diestelkamp*, Von der Arbeit, 108.

¹⁷ *Ranieri*, Entscheidungsfindung, 278–280.

teratur und Kurzbesprechung der einzelnen Werke. So hat Heinrich Gehrke 1974 erstmals die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands vorgestellt und dabei auch die gedruckten Voten und Gutachten der Beisitzer detailliert besprochen.¹⁸ Einen neuen Weg ging ich 2004, indem ich erstmals einzelne gedruckte Gutachten den heute noch vorhandenen Prozessakten in den diversen Archiven zugeordnet habe.¹⁹ Bei all diesen Untersuchungen wurde nur auf den geringen Bestand von gedrucktem Material zurückgegriffen, da es keine nennenswerte Anzahl von Originalquellen zu geben schien. Stattdessen versuchte Peter Oestmann, die richterliche Meinungsbildung des 16. und 17. Jahrhunderts aus der anwaltlichen Argumentation zu rekonstruieren.²⁰ Doch das Vorgehen blieb umstritten; es hieß, „solange keine einschlägigen Quellen auftauchen, die uns über die Interna der kammergerichtlichen Rechtsfindung im 16. und 17. Jahrhundert Auskunft geben“, könne man kaum zu gesicherten Erkenntnissen über die Rechtsprechung des Reichskammergerichts gelangen.²¹

Einige dieser „einschlägigen Quellen“, die vorwiegend in lateinischer Sprache verfasst wurden, waren zwar schon länger bekannt, wurden aber in der Forschung kaum beachtet.²² So erhielten von den sieben bis 2009 gefundenen Handschriften nur zwei wissenschaftliche Aufmerksamkeit.²³ Ab 2009 kamen weitere circa 48 neu entdeckte Handschriften hinzu, die im Rahmen eines DFG-Projekts in einer Datenbank²⁴ erschlossen worden sind. Sie bildet die Grundlage für den vorliegenden Aufsatz. Die neu entdeckten Notizen stammen überwiegend aus dem Bestand Altes Reich, Miscellanea im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde.²⁵ Insgesamt handelt es sich dabei um gebundene oder ungebundene Exemplare einzelner Beisitzer.²⁶ Der größte Teil der Schriften ist anonym. Al-

¹⁸ Gehrke, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur.

¹⁹ Baumann, Gedruckte Relationen.

²⁰ Oestmann, Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung.

²¹ Heuser, Vor- und Nachkarrieren, 154 f.

²² Baumann, Gutachten der Richter, 9.

²³ Ebd. Siehe auch Sprenger, Viglius van Aytta; Wunderlich, Protokollbuch Al-ber.

²⁴ <http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb>; http://data.rg.mpg.de/rkg/2014-06-22_Richterprotokolle_gesamtpdf; <http://www.rg.mpg.de/rkg-richterprotokolle>; Baumann, Gutachten der Richter.

²⁵ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea Nr. 37a, 528–558, 674–675, 689–690 und 699.

²⁶ Deshalb auch die ungefähren Angaben über die tatsächliche Anzahl der Handschriften. Die Archivare haben willkürlich die Einzelblätter auseinandergerissen und Archiveinheiten gebildet.

lerdings konnten bestimmte Handschriften im Rahmen der Verzeichnungsarbeit unterschiedlichen Autoren zugewiesen werden.²⁷ Weitere Handschriften stammen aus dem Staatsarchiv Nürnberg²⁸, dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien²⁹ sowie aus der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover³⁰, der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart³¹, der Forschungsstelle zur Höchsten Gerichtsbarkeit in Europa der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung in Wetzlar und der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel.³²

Insgesamt verzeichnet die Datenbank zu den Richternotizen mindesten 102 Verfahren wegen Landfriedens- oder Religionsfriedensbruch. Hinzu kommen die Verfahren auf die Konstitution der Pfändung. Zahlreiche in der Literatur bereits bekannte Reformationsprozesse sind in der Datenbank vorhanden. Eine erste Sichtung gibt u. a. Hinweise auf den Prozess des Abtes Johann von Maulbronn gegen den Herzog von Württemberg³³ 1535–1537 und die reformatorischen Streitigkeiten in der Stadt Lindau³⁴ 1536 ebenso wie auf die Auseinandersetzungen Herzog Heinrichs II. zu Braunschweig-Wolfenbüttel gegen die Reichsstadt Goslar³⁵ 1542. Außerdem findet sich Material zu den sogenannten „Vier Klosterprozessen“³⁶ sowie zum Prozesskomplex Ortenburg gegen Bayern.³⁷ Ergänzt werden

²⁷ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea Nr. 533, 534, 535 = Autor A; Nr. 536–540 = Dr. Johann Adam Mörder; Nr. 541–543 = Autor B; Nr. 544–546 = Autor C; Nr. 674–675 = Dr. Heinrich Eichholz; Nr. 689–690 = Dr. Johann Erhard Hettinger. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, die anonymen Autoren zu identifizieren.

²⁸ Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Reichskammergerichtsakten Nr. 108–114.

²⁹ ÖStA, HHStA Wien Handschrift Blau, Nr. 781.

³⁰ Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, MS XIII, 817 und MS II 270.

³¹ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, HB VI 15.

³² *Baumann*, Gutachten der Richter, 10. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Helmstedt Nr. 194, 326 und 343.

³³ <http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb>; ID 3060. Siehe auch *Dommasch*, Religionsprozesse, 87, der allerdings nur den Prozess erwähnt; *Branz*, Reformationsprozesse, 152–177.

³⁴ <http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb>, ID 3069. Siehe *Dommasch*, Religionsprozesse, 90; *Branz*, Reformationsprozesse, 177–182.

³⁵ <http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb>, ID 3017, ID 3022 und ID 3023. *Dommasch*, Religionsprozesse, 92 f.; *Branz*, Reformationsprozesse, 212–219.

³⁶ <http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb>, ID 760, ID 1413 und ID 2726. Siehe hierzu *Kratsch*, Justiz – Religion – Politik, 59–124.

³⁷ <http://data.rg.mpg.de/rkg/DFG02.mdb>, ID 49, ID 566, ID 567, ID 587, ID 589, ID 956, ID 1253, ID 1254 und ID 2461. Siehe hierzu *Wieland*, Nach der Fehde, 321–340.

diese Quellen durch Diskussionen über den Landfrieden während der Visitationen des Reichskammergerichts.³⁸

II. Beispiele zur Definition der Tatbestände Landfriedensbruch und Religionsfriedensbruch

Im Folgenden wurden mehrere Texte ausgewählt, die zeigen, wie die Richter in ihren Notizen den Tatbestand Landfriedensbruch³⁹ bzw. Religionsfriedensbruch⁴⁰ definierten.⁴¹ Die ersten beiden Texte stammen von Johann Werner von Themar⁴².

1550 wandte sich der Landgraf Georg von Leuchtenberg an das Reichskammergericht, weil Hans von Mistelbach, Pfleger zu Nabburg in der Oberpfalz und Untergebener des Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz, einem Untertan Leuchtenbergs aus dem Besitz eines Vogelherdes, d. h. eines Vogelfangplatzes, verdrängt hatte. Zudem war dieser Untertan durch den Pfleger gefangengesetzt worden.⁴³ Leuchtenberg hielt das Vorgehen des Hans von Mistelbach für Landfriedensbruch. Themar beschrieb den

³⁸ 1531–1534: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 2. 1535–1536: ÖStA HHStA Wien RHK RKGVA 316. 1555: ÖStA HHStA Wien, RHK RKG 319b. 1560–1561: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 14a. 1563–1564: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 16. 1565–1567: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 16. 1568: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 17. 1575: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 31. 1577: ÖStA HHStA Wien, RHK RKGVA 325b. 1578: ÖStA HHStA Wien, MEA RKG 25. 1579: ÖStA HHStA Wien, RKG 25. 1583: ÖStA HHStA Wien, RHK RKGVA 1–2. 1584: ÖStA HHStA Wien, RHK RKGVA 1–2.

³⁹ *Westphal*, Reichskammergericht, 40.

⁴⁰ *Gotthard*, Augsburgener Religionsfrieden, 404. Siehe hierzu auch *Rabe*, Augsburgener Religionsfriede; *Ruthmann*, Religionsprozesse; *Branz*, Reformationsprozesse; *Haug-Moritz*, Religionsprozesse.

⁴¹ *Wunderlich*, Protokollbuch Alber, Bd. 1, 99, glaubt, dass die Beisitzer erst mit Andreas Gail eine endgültige Definition von Landfriedensbruch besaßen.

⁴² Johann Werner von Themar war mit dem Humanisten Adam Wernher d.Ä. verwandt, der gute Beziehungen zum Heidelberger Hof und Jakob Wimpfeling hatte. Er gehörte auch zum Kreis der Heidelberger Humanisten. Johann Werner selbst hatte die Rechte studiert. Von 1531 bis 1534 war er in der Artistenfakultät in Heidelberg eingeschrieben. Dort hatte er für zwei Jahre den Lehrstuhl des Johann Sinapius inne und wurde 1533 Superattendus. Zwischen 1535 und 1541 erfolgte Johann Werners Promotion zum Doktor der Rechte. Schließlich wurde er Assessor am Reichskammergericht. 1540 wurde der Familie der rittermäßige Adelsstand verliehen. Johann Werner starb am 28. Februar 1553 in Speyer (vgl. <http://www.mrfh.de/2780>, Marburger Übersetzungsliteratur im deutschen Frühhumanismus, letzter Aufruf 24.01.2017).

⁴³ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Reichskammergericht, Bd. 15, Nr. 6378 f.

Fall wie folgt: Er erklärte, dass Leuchtenberg zuerst eine Citatio auf den Landfrieden erbeten habe, später sei dann ein Mandatum secundum novam ordinationem de captivis hinzugekommen mit dem Anliegen, den Gefangenen freizulassen.⁴⁴ Themar stellte fest, dass die Ladung abgeschlagen worden sei. Die Gründe hierfür seien vielfältig. Er meinte, dass der *Supplikatus* nicht reichsunmittelbar gewesen sei, sondern einen Herrn und weitere Herren gehabt habe.⁴⁵ Auch habe das Gericht das Mandatum secundum novam ordinationem im Zusammenhang mit Landfriedensbruch für nicht gerechtfertigt gehalten und Leuchtenberg aus Gründen des streitigen Besitzes geklagt. All dies habe dazu geführt, dass das Gericht die Ladung abgelehnt habe. Das Vorgehen sei kein Landfriedensbruch. Der Prozess müsse vor Ort geführt werden, wo es auch kompetente Richter gebe. Ähnlich sei man im Übrigen in einem anderen Fall verfahren. Da die Bitte dort nicht gegen den Landgrafen von Hessen gerichtet war, habe man die Klage abgewiesen. Themar leitete daraus die Regel ab, dass der Tatbestand Landfriedensbruch reichsunmittelbare Beklagte betreffe.⁴⁶

Themar schildert einen weiteren Fall mit dem Landgrafen von Leuchtenberg als Partei. Hier ging es um die Gefangennahme bzw., wie Themar es ausdrückt, die *custodia*, also die bewachte Inhaftierung, in diesem Fall wohl eine Art Hausarrest.⁴⁷ Graf Johannes von Leuchtenberg hatte seinen eigenen Bruder Georg gefangen gesetzt. Die Gründe hierfür werden in dem Text nicht genannt. Georg war aus der Haft geflohen und hatte beim Reichskammergericht auf Landfriedensbruch geklagt. Er verlangte ein Mandatum de non offendendo, damit sein Bruder ihn nicht gefangen nehmen könne oder er gar getötet werde.⁴⁸ Der Senat, oder – wie es zeitgenössisch heißt – der Rat, diskutierte darüber ausführlich. Laut Themar erklärte sich das Reichskammergericht in diesem Fall ausdrücklich für nicht zuständig. Hierfür gebe es keine speziellen *ordinationes*. Erheblich sei in diesem Fall, aus welchen rationalen Gründen die Bewachung von Georg veranlasst worden sei. Wichtig sei die Qualität der Behandlung, die auf keinen Fall schlecht gewesen sei. Auch könne man keine Justizverweigerung oder Ähnliches erkennen. Schließlich stellten die Richter

⁴⁴ ÖStA HHStA Wien, Handschrift blau, Nr. 781, fol. 16v.

⁴⁵ Ebd., fol. 17r.

⁴⁶ Ebd. Siehe hierzu auch *Dick*, Entwicklung des Kameralprozesses, 65: „Das Reichskammergericht ist als erste und letzte Instanz für Zivilklagen unter und gegen unmittelbare Reichsangehörige zuständig soweit diese nicht durch Austräge ausgeschlossen sind“.

⁴⁷ ÖStA HHStA Wien, Handschrift blau, Nr. 781, fol. 17r.

⁴⁸ Ebd., fol. 10r. Der folgende Abschnitt folgt dem Wortlaut der angegebenen Quelle.

fest, dass das Reichskammergericht selbst zwar nicht tätig sein könne, man die Angelegenheit jedoch in die Hände von *fautores* legen wolle, um sie zu regeln. Die Richter einigten sich darauf, dass hierzu Adelige ernannt werden sollten, die sich wegen anderer Prozesse in Speyer aufhielten. Sie wählten den Grafen von Solms und Ladislaus von Haag, um über die Gefangennahme von Georg von Leuchtenberg mit seinem Bruder Johannes zu verhandeln. Themar gibt in diesem Fall auch die Ansichten einzelner Richter wieder. So war Zinner der Meinung, dass Georg das Gericht mit weiteren Informationen versehen müsse, bevor etwas geschehen könne. Zinner wollte damit weiteren Streitigkeiten vorbeugen, da in dieser Angelegenheit schließlich auch um *securitas* gebeten worden sei. Der kaiserliche Assessor Nesor lehnte den Vorschlag Zinners gänzlich ab. Nesor wollte im konkreten Fall das geforderte Mandatum de non offendendo erkennen.⁴⁹ Dadurch würde vorerst nichts passieren und das Gericht könne dann umso leichter *promotoriales* aussprechen. „Promotoriales“ sind im Allgemeinen Befehls- oder Aufforderungsschreiben, die zum Beispiel auch der Kaiser oder die Reichsstände erlassen konnten. Laut dem juristischen Speziallexikon von Oberländer „Juridicum Romano-Teutonicum“ aus dem 18. Jahrhundert handelte es sich bei „Promotoriales“ im reichskammergerichtlichen Verfahren um Anweisungen des Kammerrichters an den Unterrichter. Dieser solle dem Supplikant Recht und Gerechtigkeit mitteilen und dazu einen gewissen Termin festsetzen.⁵⁰ Die „Promotoriales“ waren also eine Art Erlass im Extrajudizialverfahren. Damit war alles offen. Der Fall gibt Hinweise auf das Zusammenspiel zwischen adeligen Streitenden, adeligen Schlichtenden und dem Gericht. Es wird eine gemeinsame Konfliktlösungsstrategie angestrebt, bei denen das Gericht federführend blieb.

Die Beispiele zeigen einige wichtige Regeln bei der Erkennung des Tatbestandes Landfriedensbruch, die bereits in den 1550er Jahren gängige Praxis waren. Im ersten Fall ging es darum, dass Landfriedensbruch nur festgestellt werden konnte, wenn Reichsunmittelbare daran beteiligt waren. Auch musste das entsprechende Mandat gefordert werden. Der zweite Fall berührte die Regel, dass der Tatbestand des Landfriedensbruchs nur bei einer bestimmten Qualität von Gewalt festgestellt werden konnte. „Custodia“ reichte dafür nicht aus. Außerdem

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Oberländer, *promotoriales litterae*; Hochedlinger, *Aktenkunde*, kennt den Begriff „Promotoriales“ nicht. Siehe hierzu auch Dick, *Kameralprozess*, 54 und 68. Sie definiert „Promotoriales“ als Förderungsbriefe, welche die Obrigkeit zur Ermahnung ihres rechtsverweigernden Gerichts anhalten würden. Der Zweck sei dabei die Sicherstellung einer richterlichen Instanz für die bisher rechtlos gebliebene Partei.

versuchte das Reichskammergericht in diesem speziellen, „privaten“ Fall, Streitschlichter gleichen Standes in die Konfliktlösung einzubinden. Die Sache war eine Angelegenheit des Adels und sollte mit dessen Beteiligung gelöst werden. Nesor machte dabei jedoch eine Einschränkung. Er wollte das Gericht wenigstens formal an dem Verhandlungsprozess beteiligen, um so Handlungsoptionen zu besitzen. Weitere Beispiele zeigen, dass die Regel der Reichsunmittelbarkeit einer Partei beim Tatbestand des Landfriedensbruchs unter bestimmten Bedingungen akzeptiert wurde.

Die Beispiele aus der Handschrift von Mathias Nesor⁵¹ beziehen sich auf die Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Esslingen und dem Herzog von Württemberg⁵². Seine Notizen⁵³ sind wie die Themars schon seit längerer Zeit bekannt. Auch sie sind bis jetzt noch nicht ausgewertet, was zum Großteil wohl daran liegt, dass sie sehr schwer zu lesen und vor allem zu verstehen sind, da Nesor sich eines sehr individuellen Notizstils bediente.⁵⁴ Letztendlich ging es in den Fällen um eine Citation auf den Landfrieden, weil Württemberg in Esslinger Gebiet eingefallen war und dort Gefangene gemacht hatte,⁵⁵ um Bruch des Geleits, indem Esslinger Kaufleuten das Durchzugsrecht verweigert wurde,⁵⁶ und um ein Mandatum de non offendendo. Es handelte sich ebenfalls um die Gefangennahme Esslinger Untertanen.⁵⁷ Im Senat wurden alle drei Fälle im September 1541 gemeinsam in einer Sitzung besprochen. Während der erste Fall auf große Übereinstimmung der Beisitzer traf und keinerlei Diskussionen hervorrief, gab es bei den beiden anderen Fällen Meinungsverschiedenheiten. Konsens unter den Beisitzern bestand aber weiterhin darin, dass man das Mandatum de non offendendo mit einer Geldstrafe abgelten lassen wollte.⁵⁸

⁵¹ Mathias Nesor stammte aus Neidingen bei Fürstenberg. Er hatte zwei Brüder, die in Württemberg Karriere machten. Mathias hatte Jura in Tübingen studiert. Ab 1530 war er Assessor des württembergischen Hofgerichts und ab 1536 Reichskammergerichtsassessor als Präsentatus des Kaisers. Siehe *Asch*, Verwaltung und Beamtenum, 366 f.

⁵² Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E–G. Inventar des Bestand C 3, Nr. 969, 971 und 973.

⁵³ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea, Nr. 530. Sie umfassen den Zeitraum vom 24. April 1536 bis zum 31. Juli 1544. Siehe auch *Richter*, Reichskammergerichtsprotokoll.

⁵⁴ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea, Nr. 530, fol. 15v.

⁵⁵ Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E–G. Inventar des Bestand C 3, Nr. 971.

⁵⁶ Ebd., Nr. 973.

⁵⁷ Ebd., Nr. 969.

⁵⁸ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea Nr. 530, fol. 15v.

Eng mit der Definition von Landfriedensbruch war die Definition von Religionsfriedensbruch verbunden. Das zeigt sich an vielen Aussprüchen in den Quellen. So meinte ein Richter: *religio, pax et recht hang alles miteinander*.⁵⁹ Zu den Reformations- und Religionsprozessen am Reichskammergericht existieren zahlreiche ältere und neuere Forschungen.⁶⁰ An dieser Stelle sei nur kurz auf einige wichtige reichsgesetzliche Regelungen hingewiesen. 1530 hatte der Reichstag in Augsburg beschlossen, dass alle reformatorischen Handlungen mit der Reichsacht bestraft werden sollten.⁶¹ Sie erfüllten den Tatbestand des Religionsfriedensbruchs. Alle reformatorischen Maßnahmen wurden so als Bruch des Religionsfriedens angesehen. Gleichzeitig herrschte am Reichskammergericht über die Definition von Religionsfriedensbruch große Unsicherheit. So ließ der Kammerrichter 1532 bei Kaiser Karl V. anfragen, was Religionsprozesse überhaupt seien. Der Kaiser blieb eine genaue Definition schuldig.⁶² Die Rechtsgültigkeit der Regelung von 1530 blieb so beim Reichskammergericht umstritten.⁶³ In den folgenden Jahren gab es Änderungen vor allem auf Grund des wechselnden Einflusses des Schmalkaldischen Bundes.⁶⁴ Erst im Augsburger Religionsfrieden von 1555 gab es verbindliche Bestimmungen.

Im Folgenden soll ein Blick auf die Diskussion im Prozess der Mindener Stifte gegen die Stadt Minden geworfen werden, der ab 1531 am Reichskammergericht anhängig wurde. Der Prozess ist in der Literatur sehr bekannt.⁶⁵ Die Notizen, die diesen Fall behandeln, stammen von Caspar Everhardus.⁶⁶ Er hat einen Teil der Akten exzerpiert – vor allem die Zeugenaussagen –,⁶⁷ und dann die Diskussion im Senat ausführlich aufgeschrieben.

⁵⁹ Ebd., Nr. 530, fol. 229v–232v. Siehe hierzu auch *Gotthard*, Religionsfrieden, 73. Er weist darauf hin, dass Recht, Politik und Theologie gedanklich völlig ineinander verschränkt gewesen seien, was das Quellenzitat eindeutig zeigt.

⁶⁰ Als weiterführende Literatur siehe *Branz*, Reformationsprozesse. Reformationsprozesse werden Prozesse um den Religionsfrieden vor 1555 genannt. Die späteren sind als Religionsprozesse bekannt. Siehe auch *Haug-Moritz*, Religionsprozesse, 23.

⁶¹ *Branz*, Reformationsprozesse, 2.

⁶² *Lies*, Zwischen Krieg und Frieden, 259.

⁶³ *Branz*, Reformationsprozesse, 3.

⁶⁴ Ebd., 13. Siehe auch *Lies*, Zwischen Krieg und Frieden, 265.

⁶⁵ Siehe hierzu *Branz*, Reformationsprozesse, 140–144, der sich erst jüngst damit beschäftigt hat. Dort befindet sich auch weitere ältere Literatur.

⁶⁶ Everhardus war Professor in Ingolstadt, bevor er als Präsentatus von Bayern an das Reichskammergericht ging (vgl. *Baumann*, Reichskammergericht und Universitäten, 391).

⁶⁷ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, HB VI 15, fol. 155r–163r.

Im März 1531 hatte das Gericht ein erstes Mandat gegen die Stadt erlassen.⁶⁸ Darin hatten die Richter mit einer Strafandrohung von sechzig Mark der Stadt Minden befohlen, alles aus den Stiften Entwendete zurückzugeben. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs war nach Meinung der Richter nicht erfüllt. Die Stadt ignorierte jedoch das Mandat.⁶⁹ Am 19. Mai 1531 reichte deshalb Hieronymus Lerchenfelder als Bevollmächtigter der Stifte St. Martin, St. Johann und St. Mauritius und Simon eine Bitte um ein zweites Mandat ein. Das Reichskammergericht gewährte diese und verhängte mit dem Hinweis auf Landfriedensbruch das zweite Mandat; dieses Mal mit der Strafandrohung der Reichsacht. Intern war dieses Vorgehen aber umstritten, wie die Beratungen zeigen.

Die Quelle dokumentiert die Sitzung der Richter vom 18. März 1536. Man hatte sich mit dem Entscheidungsprozess Zeit gelassen. Der Referent Burckhardt hielt die Verhängung des Banns auf die Nichtbefolgung des zweiten Mandats für keine gute Idee. Er begründete dies mit formalen Argumenten: Es handle sich beim zweiten Mandat um die Fortsetzung des Verfahrens und nicht um einen Anfang.⁷⁰ Für das erste Mandat könne aber die Acht nicht verhängt werden, da das Mandat aus den Akten nicht bewiesen sei.⁷¹ Der Stadt müsse jedoch deutlich gemacht werden, dass sie die Priester wieder einsetzen müsste und sie die Kosten zu tragen hätte. Everhardus stimmte mit dem Referenten überein, während Faut sich wesentlich zurückhaltender äußerte. Morus⁷² hielt dagegen ein Mandatum sine clausula für gerechtfertigt. Mit einem Mandatum sine clausula war gewährleistet, dass der Beklagte nur eingeschränkte rechtliche Möglichkeiten dagegen besaß. „Cum clausula“ bedeutete, dass der Beklagte auch Einreden gegen das Mandat als solches richten durfte.⁷³ Visch⁷⁴ äußerte die gleiche Meinung, erklärte aber in der Sitzung, dass er

⁶⁸ *Haug-Moritz*, Religionsprozesse, 33.

⁶⁹ *Branz*, Reformationsprozesse, 140.

⁷⁰ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, HB VI 15, fol. 163r.

⁷¹ Ebd., fol. 164r.

⁷² Es handelt sich hier wohl um Dr. Hartmann Mohr. Mohr wurde 1523 von Kurköln an das Gericht präsentiert. Er kam aus Krefeld und hatte in Köln die Artes studiert. Danach war er kurkölnischer Rat. Bevor er an das Reichskammergericht kam, lehrte er an der Kölner Universität (vgl. *Baumann*, Reichskammergericht und Universitäten, 392).

⁷³ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 64; *von Kempis*, Andreas Gaill, 188. Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, HB VI 15, fol. 164v–165r. Zur Rolle des Mandats siehe auch *Westphal*, Reichskammergericht, 26.

⁷⁴ Dr. Konrad Visch war zuerst Advokat am Reichskammergericht. Schließlich wurde er 1534 durch den Oberrheinischen Kreis am Reichskammergericht präsentiert. Visch spielte eine wichtige Rolle bei der Redaktion der Reichskammerge-

darüber weiter nachdenken wolle.⁷⁵ Selbwitz hielt das Mandat für nicht gerechtfertigt und empfahl, diesen Prozess grundsätzlich aus den Religionsartikeln zu beschließen.⁷⁶ Nach ausführlicher Diskussion stimmten die Richter für die Verhängung des Bannes über die Stadt Minden. Letztlich ging es den Richtern in diesem Fall mehr darum, dass ein Mandat des Gerichts befolgt wurde als um die Religionssache an sich. Sie spielte nur am Rande eine Rolle.

III. Die Schriften von Andreas Gail

1578 erschienen erstmals die „Observationes“ mit den Anhängen „De pace publica“, „De pignoratibus“ und „De arestis imperii“ des Andreas Gail.⁷⁷ Das Werk erlebte mit seinen Anhängen von 1578 bis 1771 15 Auflagen und wurde auch ins Deutsche übersetzt. Gail machte die Rechtsprechung des Reichskammergerichts einem breiten Publikum bekannt. Sein Werk ist deshalb so bedeutend, weil er das Wissen über den Tatbestand Landfriedensbruch zusammenfasste und versuchte, einen einheitlichen „stylus camerae“ herzustellen. Er gilt mit diesem Werk zusammen mit Joachim Mynsinger von Frundeck als Begründer der sogenannten Kameralliteratur.⁷⁸

Gail setzt in „De pace publica“ vor allem auf das gemeine Recht und zählt drei Tatbestandsvoraussetzungen für Landfriedensbruch auf, die kumulativ vorliegen mussten.⁷⁹ Einige dieser Tatbestände haben wir schon bei Themar kennengelernt. Die erste Voraussetzung betraf die Gewalt. Es musste eine öffentliche große und intensive Gewalt ausgeübt worden sein, die für die Betroffenen unwiderstehlich war.⁸⁰ Als zweite Voraussetzung galt, dass sie als Waffengewalt durch ein Kollektiv ausgeübt wurde, das sich allein zu diesem Zweck versammelt hatte. Auch der Anstifter der Gewalt wurde hier mitberücksichtigt.⁸¹ Die dritte Voraussetzung bestand im Vorsatz.⁸² Dabei musste der Kläger die Beweislast

richtsordnung von 1548 (vgl. *Baumann*, Reichskammergericht und Universitäten, 388, Anm. 114).

⁷⁵ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, HB VI 15, fol. 165r.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ *von Kempis*, Andreas Gaill, 176.

⁷⁸ Vgl. *von Gschließer*, Andreas Gail (I), Sp.38f.; *Amend*, Andreas Gail, Sp. 1913f. Siehe auch *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte, 176.

⁷⁹ *Gail*, De Pace Publica, I.7.

⁸⁰ Ebd., I.7.1.

⁸¹ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 78; *Gail*, De Pace Publica, I.7.3. und I.7.6.

⁸² *Gail*, De Pace Publica, I.7.6.

tragen. Strafbar war auch die Beihilfe zum Landfriedensbruch.⁸³ Alle drei Voraussetzungen mussten in der Supplik beschrieben und auch später, laut Gail, im Prozess bewiesen werden.⁸⁴ Nach Wunderlich ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage Gail diese Voraussetzungen zum Tatbestand Landfriedensbruch definierte. Er vermutet, dass Gail die Judikatur des Reichskammergerichts herangezogen hatte.⁸⁵

Gail informierte auch über die Folgen des Landfriedensbruchs. Ursprünglich gab es nur die Möglichkeit, die Reichsacht zu verhängen. Das Reichskammergericht setzte aber in immer stärkerem Maße eine Geldstrafe anstatt der Reichsacht ein. Schließlich erhielt das Gericht implizit die Befugnis, den Bann in eine Geldstrafe umzuwandeln.⁸⁶ Ab 1548 konnte der Kläger zwischen Verhängung der Reichsacht, Geldstrafe und Schadensersatz wählen.⁸⁷ In unserem Beispielfall Esslingen gegen Württemberg wurde eine Geldstrafe bevorzugt.

In diesem Zusammenhang gewann die Klageart Mandatum de non offendendo immer mehr an Bedeutung. Das Mandatum de non offendendo wurde als eine Art präventiver Landfriedensschutz aufgefasst. Eine ausdrückliche Verhängung der Strafe des Banns war ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn bei einem absehbaren Angriff mit einem Mandatum de non offendendo ein ausdrückliches Gewaltverbot ausgesprochen wurde. So stellte es bereits vor der Gewaltanwendung die Rechtsfolge der Reichsacht unter eine aufschiebende Bedingung. Sie trat ein, wenn sich der befürchtete Angriff als Landfriedensbruch realisierte.⁸⁸

In diesem Zusammenhang ist auch das Mandat der Pfändung zu sehen, dem Gail ein eigenes Buch gewidmet hat.⁸⁹ Er führte dabei aus: *Die Constitution von der Pfandung ubergibt dem Cammergericht ohne Mittel die Jurisdiction, und setzt damit zurück alle andere privilegia der ersten Instanz, als nemblichen, der ordentlichen Aufsträg, welches als einhellig von allen Ständen deß Reichs beliebt und bewilligt worden.*⁹⁰ Gail will

⁸³ Dahm, Pfändungskonstitution, 79.

⁸⁴ Gail, De Pace Publica, I.7.18.

⁸⁵ Wunderlich, Protokollbuch Alber, Bd. 1, 99.

⁸⁶ Vgl. den Landfrieden von 1548 in Neue und vollstaendigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Bd. 2, Tit. XIII, 579; Dahm, Pfändungskonstitution, 83.

⁸⁷ Dahm, Pfändungskonstitution, 79–81.

⁸⁸ Gail, De Pace Publica, I.2.3., siehe auch Dahm, Pfändungskonstitution, 80; von Kempis, Andreas Gaill, 188.

⁸⁹ Gail, De Pignorationibus. Von Kempis sieht in „de pignorationibus“ nur eine Ergänzung zur sechsten Observation des ersten Buches der Observationen (vgl. von Kempis, Andreas Gaill, 190).

⁹⁰ Gail, De Pignorationibus, 14.1.

damit die rechtliche Handhabung der Situation klären, wenn ein Reichsunmittelbarer die Untertanen eines anderen Reichsunmittelbaren oder deren bewegliche Güter wegen streitigen Besitzes eines Rechts nach eigenem Ermessen ergreift und pfändet.⁹¹

In der Landfriedensordnung von 1495 wurde die Frage nach der eigenmächtigen Pfändung ausdrücklich ausgeklammert. Sie blieb weiterhin zulässig und zwar im Zusammenhang mit Zinsen und Gülten, auch wenn sich der Schuldner der Pfändung freiwillig unterwarf, und bei jeder öffentlich bekannten Schuld. Auch die Pfändung wegen Schadenszufügung im Sinne einer Viehpfändung oder einer Personalpfändung im Sinne der Wegnahme einer Sache als Pfand behielt nach 1495 seine Gültigkeit, obwohl sie eigenmächtige Handlungen darstellten. Aus der Pfändung wegen Schadenszufügung entwickelte sich schließlich die eigenmächtige Pfändung wegen Besitzstörung. Darunter fiel nicht nur der Besitz eines Grundstücks, sondern auch der Besitz von Rechten an einem Grundstück.⁹² Das Verfahren wurde in der Reichskammergerichtsordnung von 1548 festgeschrieben und endgültig in der RKGÖ von 1555 (Teil II, Tit. 22) geregelt.⁹³ Damit wurde das Ziel verfolgt, einen präventiven Landfriedensschutz zu betreiben, der jedoch umstritten war.⁹⁴

Gail griff dies wieder auf und legte folgende Voraussetzung fest: Beide Parteien mussten reichsunmittelbar sein,⁹⁵ und es musste eine Besitzstörung vorliegen.⁹⁶ Das war bereits der Fall, wenn Hoheitszeichen, wie zum Beispiel Wappen, beschädigt bzw. entfernt wurden.⁹⁷ Zudem musste die Motivation für die Pfändung in der Begründung einer neuen Jurisdiktion oder eines neuen Rechts liegen.⁹⁸ Gleichzeitig war die Konstitution der Pfändung nur anwendbar, wenn wegen des streitigen Rechts eine dritte Sache oder ein Untertan gepfändet worden war.⁹⁹ Die Konstitution kam nur zur Anwendung, wenn es sich nicht um ein Kriminalitätsdelikt bzw. eine Strafsache handelte.

Besonders interessant ist bei der Pfändungskonstitution zudem der Verfahrensablauf, der neben dem Mandats- und Citationsprozess am

⁹¹ Vgl. von *Kempis*, Andreas Gaill, 190.

⁹² *Dahm*, Pfändungskonstitution, 100.

⁹³ *Laufs*, Reichskammergerichtsordnung, 199 f.

⁹⁴ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 114.

⁹⁵ *Gail*, De Pignorationibus, 1.2.

⁹⁶ Ebd., 3.6.

⁹⁷ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 136.

⁹⁸ Ebd., 138.

⁹⁹ *Gail*, De Pignorationibus, 3.8; *Dahm*, Pfändungskonstitution, 139.

Reichskammergericht auch einen Prozess vor einem Austrägalgericht vorsah. Dabei handelte es sich um eine Art adeliges Schiedsgericht, wobei die Richter von den adeligen Prozessparteien selbst ernannt wurden. Das Austrägalgericht wurde in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 als untere Instanz zuerst für Kurfürsten, Fürsten und Gefürstete vorgesehen. Ab 1521 galt es für den ganzen reichsunmittelbaren Adel. 1555 erfuhr es eine weitere Ausgestaltung durch die RKGÖ von 1555 und hatte dann bis 1806 Bestand.¹⁰⁰

Wenn die gepfändete Sache bzw. der Gefangene durch einen Mandatsbefehl freigegeben worden war, begann das ausführliche Citationsverfahren.¹⁰¹ Dabei wurde der Pfänder der Kläger und der Gepfändete wurde der Beklagte. Es fand also ein Rollentausch statt.¹⁰² Im eigentlichen Prozess musste schließlich das Recht zur Pfändung dargelegt werden. Dabei gewann der Prozessbeteiligte das Verfahren, der das ältere und ununterbrochen bestehende Besitzrecht nachweisen konnte.¹⁰³ Das Reichskammergericht entschied nur über das Possessorium (Besitz), sobald auch über das Petitorium (Eigentum) entschieden werden sollten, kam das Austrägalgericht zum Zuge, d.h. die zum Gericht ernannten Standesgenossen entschieden über das Recht zum Besitz.¹⁰⁴ Mit dem possessori-schen Prozess konnte mit Hilfe des Mandats eine schnelle vorläufige Entscheidung zugunsten des Besitzers der Sache herbeigeführt werden. Vorbehaltlich der Entscheidung im Petitorium konnte sich die Partei seiner Besitzvorteile bedienen. Eine gewaltsame Auseinandersetzung wurde so erfolgreich verhindert. Die Feststellung, wer als Eigentümer bzw. Territorialherr das Recht zum Besitz des streitigen Rechts hatte, blieb dann aber einem längeren Prozess vorbehalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Possessorium und Petitorium oft mit einander vermischt und die Ausschaltung des Austrägalgerichts nur mit dem Einverständnis der Parteien möglich war.¹⁰⁵

Gails Werk zeigt, dass gerade in Fragen des Landfriedensbruchs verschiedene Elemente ineinandergriffen. Die Rechtsprechung lag nicht nur in den Händen des Gerichts, sondern es gab auch Elemente der Streit-schlichtung durch die reichsunmittelbaren Standesgenossen.

¹⁰⁰ *Kotulla*, Austrägalinstanz, Sp. 387 f.; *Dick*, Kameralprozess, 71.

¹⁰¹ Vgl. *von Kempis*, Andreas Gaill, 191.

¹⁰² *Jacobi*, Besitzschutz, 155.

¹⁰³ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 170.

¹⁰⁴ *Ebd.*, 173. Siehe auch *Jacobi*, Besitzschutz, 159.

¹⁰⁵ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 175.

IV. Die Rechtsprechung zu Landfrieden und Religionsfrieden nach den Vereinheitlichungsversuchen Andreas Gails

Wie weit Gails Werk bindend war, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Visitationen zeigen jedoch, dass Kaiser Rudolf II. ein starkes Interesse an einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung besaß. Der „*Stylus camerae*“¹⁰⁶ war ein Teil der Rechtsprechung des Gerichts, wie das letzte Beispiel zeigt. Gleichzeitig wird hier noch einmal der enge Zusammenhang zwischen Landfrieden und Religionsfrieden deutlich. Das Beispiel stammt aus einem der fünf Notizbücher des Johann Adam Mördler, Schwiegersohn des berühmten Mathematikers Peter Apian,¹⁰⁷ die sehr oft detailliert die Meinungen der anderen Beisitzer wiedergeben.¹⁰⁸

In dem Beispiel klagte das reichsmittelbare¹⁰⁹ Kloster Heilig Kreuz in Donauwörth wegen Vertreibung gegen den Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg. Es handelt sich hier um einen Religionsfriedensprozess,¹¹⁰ der als ein Spezialfall des Landfriedensbruchs anzusehen ist. Die Rechtsfolgen waren bei beiden Tatbeständen gleich.¹¹¹ Die Richter wollten hier auf den Religionsfrieden erkennen, indem sie die Rezesse des Reiches, die Constitutiones, d. h. Pfändungskonstitutionen, und viele Präjudizien sowie den „*Stylus camerae*“ bemühten.¹¹² Dies sei möglich, obwohl der Beklagte von 1553 bis 1585 in Besitz des Klosters gewesen sei. Das Kloster habe aber dem Besitzwechsel nicht zugestimmt. Der Richter Hyls verlangte deshalb ein Mandatum cum clausula mit der Begründung, dass der Beklagte weder den Besitz noch irgendein Recht an dem Ort gehabt habe. Hyls wollte, dass Geld gezahlt werde.¹¹³

Am 3. März 1587 erörterte Willer erneut den Fall. Er war der Meinung, dass es hier nur um die Ausübung der Religion gehe und das Kloster auch nicht reichsunmittelbar sei. Der Pfalzgraf sei eindeutig der Stan-

¹⁰⁶ *Jacobi*, Besitzschutz, 39.

¹⁰⁷ *Füßl*, Nachlaß Peter Apians.

¹⁰⁸ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea, Nr. 536–540.

¹⁰⁹ Siehe hierzu Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Reichskammergericht, Bd. 15, Nr. 2629 f. Die eigentliche Akte scheint aber zu fehlen.

¹¹⁰ Laut *Ruthmann*, Religionsprozesse, 10, sind Religionsprozesse verrechtlichte Konflikte konfessioneller Art, die nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 entstanden.

¹¹¹ *Jacobi*, Besitzschutz, 87.

¹¹² Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, AR 1, RKG Miscellanea, Nr. 540, fol. 189r.

¹¹³ Ebd., fol. 189r.

deshöhere. Trotzdem glaubte Willer, das Mandat erkennen zu können, da der Graf *in quieta possessione exercitua augustanae confessionis ultra 24 annos* gewesen sei. Willer meinte, dass der Pfalzgraf gegen die Constitutiones des Reiches verstoßen habe und es sich um *iniusta possessio* handle.¹¹⁴ Duyn wies auf Präjudizien hin und sprach sich ebenfalls dafür aus, das Mandat auf den Religionsfrieden auszusprechen.¹¹⁵

Tennagel widersprach dem energisch. Er sah keinen Religionsfriedensbruch noch Landfriedensbruch und verwies auf die Qualität der Gewalt. Außerdem bezweifelte er, ob die Unterscheidung in *mediat* oder *immediat* in Religionssachen überhaupt sinnvoll sei. Er begründete dies damit, dass die Rechtsprechung bezüglich des Religionsfriedenstatbestandes gegebenenfalls auch auf ausländische Fürsten ausgeweitet werden müsste. Die Kategorie „reichsunmittelbar“ griffe aber in diesem Falle nicht. Für Tennagel war deshalb nur die *violentia religionis* entscheidend. In diesem Zusammenhang äußerte er sich auch sehr kritisch über die Austrägalgerichtsbarkeit.¹¹⁶

Wie letztlich entschieden wurde, ist aus der Quelle nicht ersichtlich. Fest steht aber, dass sich das Reichskammergericht weiterhin entschlossen mit den Kategorien Gails auseinandersetzte und auch „alte Regeln“, wie die Forderung nach Reichsunmittelbarkeit, immer wieder aufs Neue auf den Prüfstand stellte.

V. Zusammenfassung

Die Beispiele aus den Richternotizen zeigen anschaulich die Diskussionen der Beisitzer um die Festsetzung von Bedingungen, die erfüllt sein mussten, um den Tatbestand des Landfriedensbruchs erkennen zu können. Der Tatbestand des Religionsfriedensbruchs wurde ebenfalls ausführlich diskutiert und unter bestimmten Voraussetzungen als Landfriedensbruch geahndet. Orientiert an der jeweils konkreten politischen Situation, wurden die Tatbestände Landfriedens- und Religionsfriedensbruch immer wieder neu definiert. Gleichzeitig entwickelten die Richter Instrumentarien zu einem präventiven Gewaltschutz. Dies geschah in Form von bestimmten Mandatsarten wie den *Mandata de non offendendo* und den Mandaten auf die Pfändungskonstitution. Außerdem zeigte es sich, dass Andreas Gails „*Observationes*“ eine Zusammenfassung der Erkenntnisse der Richter des Reichskammergerichts sind.

¹¹⁴ Ebd., fol. 189v.

¹¹⁵ Ebd., fol. 190r.

¹¹⁶ Ebd., fol. 193.

In den wenigen Beispielen wird aber auch sichtbar, dass das Reichskammergericht ein ganzes System an Instrumentarien zur Friedenswahrung besaß. So konnte das Gericht in verschiedenen Stadien des Verfahrens die Reichsstände in die Rechtsprechung oder Konfliktlösung immer wieder miteinbeziehen. Dies geschah zum Beispiel im Extrajudizialverfahren durch die Anrufung von vermittelnden Parteien oder im Judizialverfahren in Form von Austrägalgerichten.

Sicherheit in der Rechtsprechung in Form der Einigung auf bestimmte Rechtssätze, die Verpflichtung auf eine feste Verfahrensweise und auf eine Institution, wie in unserem Falle das Reichskammergericht, sowie außergerichtliche Streitschlichtungselemente weisen im Sinne Horst Carls auf ein System kollektiver Sicherheit hin.¹¹⁷

Summary

The article presents the minutes of the judges of the Imperial Chamber Court (1524–1627), just recently discovered, comprising expert opinions and votes in rulings. This source allows us to investigate the rulings and dispensation of justice of the Imperial Chamber Court in the 16th century, when the judges attempted to define the offenses „breach of the public peace“ and „breach of the religious peace“. Some selected examples verify that the offense „breach of the religious peace“ could be punished as „breach of the public peace“ under certain circumstances. In the 16th century the judges also developed instruments for preventive protection against violence evolving a broad legal repertoire which the Imperial Chamber Court was applying. In addition, Andreas Gail's *Practicae observationes ad processum iudicarium imperialis camerae* (1578), much admired by contemporaries and published in 15 editions, constitutes a compilation of the jurisprudence of the Imperial Chamber Court. Thus, the Court was able, in various stages of the procedures, to include the Imperial Estates in the judgement or resolution of conflicts. The aspect of security in a judgement – realised by agreements on certain legal principles, the commitment to a determined procedure, the Imperial Chamber Court as an institution itself and out-of-court elements as well – corresponds with a „system of collective security“, as Horst Carl has proposed for the Early Modern Holy Roman Empire.

¹¹⁷ Siehe hierzu auch *Westphal*, Reichskammergericht; *Carl*, Landfrieden als Konzept und Realität.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

- Berlin-Lichterfelde, Bundesarchiv, AR 1, RKG Miscellanea.
 Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek, MS XIII, 817 und MS II 270.
 Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Nürnberg, Reichskammergerichtsakten.
 Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB VI 15.
 Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv,
 – Handschrift Blau, Nr. 781.
 – MEA RKG (Mainzer Erzkanzlerarchiv Reichskammergericht).
 – RHK RKGVA (Reichshofkanzlei Reichskammergerichtsvisitation).
 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Helmstedt Nr. 194, 326 und 343.

Gedruckte Quellen

- Gail*, Andreas, Practicarum Observationum deß Hochlöblichen Cammer-gerichts, Speyer, Zwey Bücher. Darinnen sowol die in Gerichts-Process, als anderen zweyflhafften Rechts-Strittigkeiten vil unterschiedlich vorfallende Fragen statlich decidiert und erörtert werden, München 1673.
- Gail*, Andreas, De Pace publica. Vom kayserlichen Landfrieden/ item Landfriedbrechern/ und deß Reichs Acht, München 1673.
- Gail*, Andreas, De Pignorationibus. Von Pfandungs-Sachen/ Wie derentwegen am kayserlichen Cammergericht erkennenet und gesprochen worden. Ein sonderlich Buech, Augsburg/Köln 1697.
- Neue und vollstaendigere Sammlung der Reichs-Abschiede ..., Bd. 2: Von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, Frankfurt a.M. 1747 (ND Osnabrück 1967).

Findmittel

- Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E–G. Inventar des Bestand C 3, bearb. v. Alexander Brunotte/Raimund J. Weber, Stuttgart 1995.
- Bayerische Archivinventare. Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht, Bd. 15, bearb. v. Manfred Hörner, München 2008.
- Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch, bearb. v. Anette Baumann (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 48), Köln/Weimar/Wien 2004.

Literatur

- Amend*, Anja, Andreas Gail (1526–1587), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1913f.
- Asch*, Ronald, Verwaltung und Beamtentum. Die gräfllich fürstenbergischen Territorien vom Ausgang des Mittelalters bis zum schwedischen Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 106), Stuttgart 1986.
- Baumann*, Anette, Reichskammergericht und Universitäten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 292 (2011), 365–395.
- Baumann*, Anette, Die Gutachten der Richter – Ungedruckte Quellen zum Entscheidungsprozess am Reichskammergericht (1524–1627) (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 43), Wetzlar 2015.
- Branz*, Tobias, Reformationsprozesse am Reichskammergericht. Zum Verhältnis von Religionsfriedens- und Landfriedensbruchtatbeständen und zur Anwendung der Tatbestände in reichskammergerichtlichen Reformationsprozessen (Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte, 8), Aachen 2014.
- Buschmann*, Arno/Elmar *Wadle* (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 98), Paderborn u. a. 2002.
- Carl*, Horst, Art. Landfrieden, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart 2008, Sp. 493–500.
- Carl*, Horst, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge, hrsg. v. Gisela Naegle (Pariser historische Studien, 98), München 2012, 121–138.
- Carl*, Horst, Art. Landfrieden, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2014, Sp. 483–500.
- Dahm*, Miriam K., Die Pfändungskonstitution gemäß RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. XXII und ihr Verhältnis zum Landfrieden (Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte, 4), Aachen 2008.
- Dick*, Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 10), Köln/Wien 1981.
- Diestelkamp*, Bernhard, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts, hrsg. v. Jost Hausmann, Köln/Weimar/Wien 1995, 91–124.
- Dommasch*, Gerd, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 28), Tübingen 1961.
- Fußl*, Wilhelm, Der Nachlaß Peter Apians. Eine Erbstreitigkeit vor dem Reichskammergericht, in: Wissenschaftliches Jahrbuch des Deutschen Museums (1991), 99–130.

- Gehrke*, Heinrich, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliographie der Rechtsprechungs- und Konsiliensammlung vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Ius commune. Sonderhefte, Texte und Monographien, 3), Frankfurt a.M. 1974.
- Gotthard*, Axel, Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 148), Münster 2004.
- Gotthard*, Axel, Der Religionsfrieden und das Heilige Römische Reich deutscher Nation 1555–1648, in: Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, hrsg. v. Carl A. Hofmann u. a., Regensburg 2005, 70–83.
- Gschließer*, Oswald von, Andreas Gail (I), in: NDB, Bd. 6, Berlin 1964, Sp. 38 f.
- Haug-Moritz*, Gabriele, Religionsprozesse am Reichskammergericht. Zum Wandel des reichspolitischen Konfliktpotentials der Kammergerichtsjudikatur im Reich der Reformationszeit (1530–1541), in: Speyer als Hauptstadt des Reiches. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Anette Baumann/Joachim Kemper (bibliothek altes Reich, 20), München 2016, 23–34.
- Heuser*, Peter A., Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen. Eine Fallstudie, in: Juristische Argumentation – Argumente der Juristen, hrsg. v. Albrecht Cordes (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 49), Köln/Weimar/Wien 2004, 153–218.
- Hochedlinger*, Michael, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien 2009.
- Jacobi*, Jessica, Besitzschutz vor dem Reichskammergericht. Die friedenssichernde Funktion der Besitzschutzklagen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert dargestellt anhand von Kameralisten (Rechtshistorische Reihe, 170), Frankfurt a.M. u. a. 1998.
- Kempis*, Karl von, Andreas Gaill (1526–1587). Zum Leben und Werk eines Juristen der frühen Neuzeit (Rechtshistorische Reihe, 65), Frankfurt a.M. u. a. 1988.
- Kotulla*, Michael, Austrägalinstanz, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2005, Sp. 387 f.
- Kratsch*, Dietrich, Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechszehnten Jahrhundert (Jus ecclesiasticum, 39), Tübingen 1990.
- Laufs*, Adolf, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 3), Köln/Wien 1976.
- Lies*, Jan M., Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz, Abt. für Abendländische Religionsgeschichte, 231), Göttingen 2013.
- Oberländer*, Samuel (Hrsg.), Lexicon juridicum Romano-Teutonicum, Nürnberg 1753, Art. promotoriales litterae.

- Oestmann*, Peter, Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. v. Anette Baumann u. a. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 37), Köln/Weimar/Wien 2001, 15–54.
- Oestmann*, Peter, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren (UTB, 4295), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Rabe*, Horst, Der Augsburger Religionsfriede und das Reichskammergericht 1555–1600, in: Festgabe für Ernst Walter Zeeden zum 60. Geburtstag am 14. Mai 1976, hrsg. v. dems./Hans G. Molitor/Hans C. Rublack (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Supplement, 2), Münster 1976, 260–280.
- Ranieri*, Filippo, Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsrelation in der Tradition des deutschen Usus modernus: das Beispiel der Aktenrelationen am Reichskammergericht, in: Case Law in the Making. The Techniques and Methods of Judicial Records and Law Reports, hrsg. v. Alain Wijffels, Berlin 1997, 277–297.
- Richter*, Paul, Aus dem Reichskammergerichtsprotokoll des Assessors Matheus Nesper 1536–1544, in: Historische Zeitschrift 125 (1922), 439–457.
- Ruthmann*, Bernhard, Religionsprozesse am Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 28), Köln/Weimar/Wien 1996.
- Schildt*, Bernd, Das Reichskammergericht als oberste Rechtsmittelinstanz im Reich, in: Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Rechtsgeschichte in Österreich, Bd. 1, hrsg. v. Leopold Auer/Eva Ortlieb, Wien 2013, 67–85.
- Sprenger*, Regina, Viglius van Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht 1535–1537, Nijmegen 1988.
- Stolleis*, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: 1600–1800, München 1988.
- Weller*, Heinz, Die Bedeutung der Präjudizien im Verständnis der deutschen Rechtswissenschaft. Ein rechtshistorischer Beitrag zur Entstehung und Funktion der Präjudizientheorie (Schriften zur Rechtstheorie, 77), Berlin 1979.
- Westphal*, Siegrid, Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstitute der Reichsverfassung, in: Schutz der Verfassung. Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 12. bis 14. März 2012, hrsg. v. Thomas Simon (Der Staat. Beihefte, 22), Berlin 2014, 12–37, Aussprache 38–49.
- Wieland*, Christian, Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600 (Frühneuzeit-Forschungen, 20), Epfendorf 2014.
- Wunderlich*, Steffen, Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 58,1/2), Köln/Weimar/Wien 2011.

Der Landfrieden am Ende? Die Diskussion über den Einfall von Friedrich II. in Kursachsen 1756

Von Siegrid Westphal

I. Der Ewige Landfrieden als Schlüssel zur Reichsverfassung

Der Osnabrücker Politiker, Publizist und Historiker Justus Möser (1720–1794),¹ der als Herausgeber der „Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen“ zahlreiche Prosastücke verfasste, setzte sich darin auch mit der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und dessen Verfassung auseinander. Wie viele seiner Zeitgenossen bewegte ihn die Frage, was dieses Reich im Innersten zusammenhält und wie man das politische System schlüssig beschreiben könne. In seinem „Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte“ entwickelt er folgende Idee:

Meiner Meinung nach müßte eine Geschichte unsers heutigen deutschen Reichs mit dieser großen und glücklichen Konföderation, welche unter dem Namen des Maximilianischen Landfriedens bekannt ist, anfangen und dabei der Anfang und der Fortgang sowie die gänzliche Zertrümmerung des ältern Reichs in eine einzige Handlung, in eine einzige Darstellung verwandelt werden. Aus der letztern ließe der Geschichtsschreiber erst die Notwendigkeit dieser neuen Vereinigung hervorgehen, zeigte dann ihre Formel und brächte nun alles übrige, was seitdem vorgefallen ist, als Verbesserungen und Verschlimmerungen des neuen Systems bei.²

Im Folgenden erläutert Möser seine Überlegungen, indem er die wichtigsten Ergebnisse von 1495 – Gründung des Reichskammergerichts, Handhabung Friedens und Rechts, Gemeiner Pfennig, Reichstag – kurz skizziert und schließlich mit Blick auf die historische Entwicklung auf Reichsebene und in den Territorien konstatiert, dass die Konföderationsformel zur neuen Reichsformel gemacht worden sei. Dadurch habe sich der innere Zustand des Reiches verbessert, aber auch jede Landesobrigkeit habe unter dem Schutz des Landfriedens entsprechende Einrichtungen vornehmen können. ...; *alle nun vorfallende Reichshandlungen gehen*

¹ Heese/Siemsen, Justus Möser, 29.

² Justus Möser's sämtliche Werke, Bd. 7, 130–133, hier 131.

*immer auf den Zweck der Konföderation, sich mit vereinten Kräften jedem auswärtigen Angriffe und jeder innerlichen Zerrüttung zu widersetzen.*³ Auch die kaiserlichen Wahlkapitulationen werden ganz in diesem Sinne interpretiert, denn sie hätten dem Kaiser als obersten Landfriedensrichter vorgeschrieben, was er zu tun bzw. nicht zu tun habe.

*Mit einem Worte, die ganze deutsche Geschichte von der Zeit des Maximilianischen Landfriedens an bis auf die gegenwärtige Stunde verwandelt sich in eine einzige Darstellung, in die Vervollkommnung der damit zum Grundgesetze des neuen Reichs gemeinschaftlich angenommenen Formel; ...*⁴

Der Ewige Landfrieden ist für Möser zwar auch ein historischer Einschnitt, aber er bedeutet nicht das Ende der Landfriedensidee, sondern er markiert vielmehr den Beginn einer eigenständigen Epoche, deren Dreh- und Angelpunkt der Ewige Landfrieden als Reichsgrundgesetz bildet. Diese „Formel“ ist für ihn der Schlüssel zur Reichsverfassung. Sie ermöglicht es ihm, die Reichsgeschichte seit 1495 in einen Zusammenhang zu bringen, besser als es bei anderen zeitgenössischen Versuchen der Fall gewesen sei.

Die Bewahrung des Landfriedens ist für Möser eine kollektive Aufgabe von Kaiser und Reichsständen, die in arbeitsteiliger Weise geschieht. Während die Landesherren das Landfriedensrecht und die entsprechenden Landfriedenstatbestände im Rahmen der territorialen Gesetzgebung, vor allem der Policeygesetzgebung, umzusetzen haben, sind Kaiser und Reichsstände für die Friedenswahrung auf Reichsebene zuständig. Das meint zum einen Angriffe des Reichs von außen, zum anderen gewaltsam ausgetragene Konflikte zwischen den Reichsständen, welche immer das Potential in sich bargen, das gesamte Reich in seinem Bestand zu gefährden.

Möser entwickelte seine Ideen vor dem Hintergrund zweier großer europäischer Kriege, dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) und dem Siebenjährigen Krieg (1756–1763). Aus eigener Erfahrung war er der festen Überzeugung, dass die bestehende Reichsverfassung am besten dazu in der Lage sei, den Frieden zu schützen und vor allem die vielen kleineren Reichsstände in ihrer Existenz zu bewahren.⁵ Nicht zuletzt deshalb erklärt sich die starke Betonung des Reichs als Landfriedensverfassung.

Seinen Vorschlag einer neuen deutschen Reichsgeschichte hat Möser nicht mehr umsetzen können. Auch die nachfolgenden Historiker sind

³ Ebd., 132.

⁴ Ebd., 132.

⁵ *Schindling*, Justus Möser, 213.

dieser Grundidee nicht gefolgt. Vielmehr durchlief die Reichsgeschichte vielfältige Konjunkturen, die jeweils in Abhängigkeit unterschiedlicher politischer Rahmenbedingungen zu sehen sind. Auch die Neubewertung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat nicht zu einer Renaissance der Idee des Reichs als Landfriedensverfassung geführt. Vielmehr wurde „das Thema Landfrieden im Reich ‚ad acta‘ gelegt“.⁶

Der vorliegende Beitrag geht – wie bereits Möser es getan hat – davon aus, dass der Ewige Landfrieden die zentrale Basis der Reichsverfassung bildete und deshalb das Reich als Friedensordnung verstanden werden kann.⁷ Der Begriff Landfrieden und die damit verbundene Semantik sind jedoch keinesfalls als statisch zu begreifen. Vielmehr lag der Vorteil des Landfriedens darin, dass er erweiterbar war, wodurch eine Reihe von verfassungsgefährdenden Krisen im Rahmen der 1495 geschaffenen Friedensordnung eingeehrt werden konnten.

Im Folgenden soll geprüft werden, ob der Landfrieden als Basis der Reichsverfassung noch im 18. Jahrhundert von Kaiser und Reich getragen wurde, und zwar anhand eines Ereignisses, das in der Geschichtsschreibung immer wieder Aufmerksamkeit erfahren hat, nämlich des im August/September 1756 erfolgten Einfalls des preußischen Königs und brandenburgischen Kurfürsten Friedrich II. in Kursachsen und kurz darauf in Böhmen, wodurch der Siebenjährige Krieg eingeleitet wurde. Damit war die grundlegende Frage verbunden, ob es sich bei diesem gewaltsamen Akt gegen einen anderen Reichsstand um Landfriedensbruch handelte und wie für diesen Fall von Seiten des Kaisers und der Reichsstände darauf reagiert werden sollte.

Kaum eine politische Aktion in der Frühen Neuzeit hat ein so ungeheures mediales Echo erfahren, selten zuvor hat man sich so intensiv mit der Reichsverfassung und den in ihr vorgesehenen Möglichkeiten zur Bestrafung von Landfriedensbruch auseinandergesetzt. Diese Diskussion soll näher betrachtet werden, insbesondere soll es um die Argumentationsmuster gehen, mit deren Hilfe der Landfrieden Mitte des 18. Jahrhunderts ver- und ausgehandelt wurde.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Idee des Landfriedens als Grundlage der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Vor diesem Hintergrund werden die Reaktionen von Kaiser und Reichshofrat auf den Einfall Brandenburg-Preußens in Kursachsen und Böhmen beschrieben, um dann anhand einer exemplarischen Druck-

⁶ Vgl. die Einleitung von Hendrik Baumbach und Horst Carl in diesem Band.

⁷ *Westphal*, Reichskammergericht.

schrift die zentralen Argumentationsmuster aller Beteiligten in der Auseinandersetzung mit dem Landfrieden herauszuarbeiten. Abschließend soll die Frage beantwortet werden, ob der Landfrieden als grundlegende Verfassungsidee durch Friedrichs Bruch der Reichsverfassung wirklich am Ende war oder eher von einer Renaissance und dem Wiederaufleben des Landfriedens gesprochen werden kann.

II. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation als Landfriedensordnung

Es ist keine neue Erkenntnis, dass es vor allem das Ringen um den inneren Frieden war, das zur politischen Verdichtung und einem forcierten Verfassungswandel in Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit beigetragen hat. Erst in Abhängigkeit von dieser Entwicklung wurden Institutionen geschaffen und Mechanismen entwickelt, die den Frieden als zentralen Kern und gedachte Ordnung des Reichs schützen und bewahren sollten. Und schließlich ist auch die komplementäre Struktur des Reiches in der Frühen Neuzeit selbst ein Produkt des Ringens zwischen Kaiser und Reichsständen über die Vorherrschaft im Reich, die anhand der Zuständigkeit für die Herstellung und Wahrung des Friedens ausgetragen wurde.

Das Ergebnis des Ringens um die Ausgestaltung der Reichsverfassung zwischen Kaiser Maximilian I. und den Reichsständen war der auf dem Wormser Reichstag von 1495 beschlossene „Ewige, das heißt unbefristete Landfriede“, zu dessen Durchsetzung und Schutz das Reichskammergericht gegründet wurde.⁸ Der Ewige Landfriede bedurfte der Exekution, die in der „Handhabung Friedens und Rechts“ ihren Niederschlag fand.⁹ Zuständig sollte der Reichstag sein, der damit Eigenständigkeit gewann und als Kommunikationsforum von Kaiser und Reich konstituiert wurde. Eine Reichssteuer, der sogenannte Gemeine Pfennig, sollte nicht nur den Unterhalt des Reichskammergerichts sichern, sondern auch militärische Aktionen gegen Friedensbrecher finanziell gewährleisten.¹⁰ Es handelte sich um ein aufeinander bezogenes System von Maßnahmen, das dazu dienen sollte, einen allgemeinen und zeitlich unbefristeten Frieden durch

⁸ Zeumer, Quellensammlung, Nr. 173, Der sog. Ewige Landfriede, 1495, Aug. 7, 281; Zeumer, Quellensammlung, Nr. 174, Reichs-Kammergerichts-Ordnung, 1495, Aug. 7, 284.

⁹ Zeumer, Quellensammlung, Nr. 175, Handhabung Friedens und Rechts, 1495, Aug. 7, 291.

¹⁰ Zeumer, Quellensammlung, Nr. 176, Ordnung des gemeinen Pfennigs, 1495, Aug. 7, 294.

ein unwiderruflich verstandenes Fehde- und Gewaltverbot herzustellen.¹¹ Dafür spricht auch der eher vertragsrechtliche Charakter des „Ewigen Landfrieden“, der im Prinzip nur die Reichsstände zur Einhaltung der Regelungen verpflichtete, die ihm zugestimmt hatten.¹²

Die friedliche Streitbeilegung sollte laut Ewigem Landfrieden vor Gericht ausgetragen werden. Wer – trotz des dezidierten Verbots – Fehde- und Gewalthandlungen vornahm, sollte – unabhängig davon, welchen Stand oder welche Würde er inne hatte – in die Reichsacht fallen (§ 3) und peinlichen Strafen unterzogen werden. Nicht zuletzt deshalb spricht die Forschung von einer Kriminalisierung der Fehde. Als Wahrer des Landfriedens verpflichtete der Kaiser alle Reichsstände und Untertanen auf die Einhaltung der genannten Artikel unter Hinweis auf die ihm geleisteten Eide und unter Androhung der königlichen Ungnade und von härtesten Strafen des gemeinen Reichsrechts (§ 10). Eine ganze Reihe von Verboten betraf den Umgang mit erwiesenen und notorischen Friedensbrechern, die letztlich den Vollzug sichern sollten. Denn nicht nur der Landfriedensbruch, sondern auch die Unterstützung von Friedensbrechern (§ 5 Hausungsverbot) wurde mit der Ächtung bedroht.

Ohne den Text des Ewigen Landfriedens im Kern zu verändern, wurde er in den Reichsabschieden und Reichsgesetzen immer wieder bestätigt, eingeschränkt sowie kontinuierlich erweitert und mit einer Reihe von Zusätzen versehen, in denen sich die jeweiligen Sicherheitsdilemmata der Frühen Neuzeit widerspiegeln.

Die ersten Erweiterungen wurden bereits 1498 auf dem Reichstag von Freiburg im Breisgau vorgenommen und bezogen sich auf das Recht zur Nacheile und das Hausungsverbot.¹³ Auch auf den folgenden Reichstagen kam es zu einer Reihe weiterer Zusätze des Ewigen Landfriedens, der zusammen mit den alten und weiteren neuen Ergänzungen von Kaiser Karl V. sowohl in seiner Wahlkapitulation als auch auf dem Wormser Reichstag von 1521 bestätigt und systematisch geordnet wurde.¹⁴ Zudem wurden besondere präventive Gesetze erlassen, die den Schutz des Landfriedens erweiterten, indem sie Konflikte, welche in Landfriedensbrüchen hätten enden können, durch vorgelagerte Verfahrensmöglichkeiten verhindern sollten.¹⁵ Dazu zählt die Forschung die Konstitution des streitigen Besitzes (1512), die Diffamationsklage (1530) und die Pfän-

¹¹ Weitzel, Rolle, 43; Jaberg, Systeme.

¹² Fischer, Reichsreform, 223.

¹³ Buschmann, Ewiger Landfriede, Sp. 1448 f.

¹⁴ Branz, Von Religionsfriedenstatbeständen, 151.

¹⁵ Branz, Von Religionsfriedenstatbeständen, 152.

dungskonstitution (1548).¹⁶ Im Zusammenhang mit der Verhinderung drohender Landfriedensbrüche wurde am Reichskammergericht selbst ein präventiv wirkendes Verfahren entwickelt, das dem Entsetzungsverfahren des Schwäbischen Bundes entsprach.¹⁷ Das Gericht konnte von Amts wegen, im Rahmen des Verfahrens bei drohendem Friedensbruch oder bei bereits vollzogenen Gewaltakten Befehle erlassen, die auf die Sicherung oder Wiederherstellung des Friedens zielten. Damit sollte einer drohenden Eskalation einer Gefahrenlage entgegengewirkt werden. Gleichzeitig war das Gericht befugt, den Aggressor unter Androhung einer Geldstrafe vorzuladen, damit dieser sich verantworten sollte. Aus diesen Pönalmandaten entwickelte das Reichskammergericht im Verlauf des 16. Jahrhunderts den Mandatsprozess, eine außerordentliche summarische Verfahrensart, die der heutigen einstweiligen Verfügung vergleichbar ist.¹⁸ Diese Verfahrensart wurde „zum spezifischen Verfahrensinstrument der Landfriedenssicherung“ und ergänzte damit wirksam die ursprünglichen Mechanismen des Ewigen Landfriedens.¹⁹ Sie trug dazu bei, dass der Friedensbrecher entweder gerichtlich zur Verantwortung gezogen oder im Verweigerungsfall über ihn die Reichsacht verhängt werden konnte. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erging in solchen Fällen direkt ein Vollstreckungsmandat.

Ein zentraler Unterschied zwischen den beiden höchsten Gerichten des Alten Reiches bestand hinsichtlich des praktizierten Verfahrens im erstinstanzlichen ordentlichen Prozess.²⁰ Während der Prozess am Reichskammergericht (Kameralprozess) durch eine immer weiter ausdifferenzierte, detaillierte Ordnung geregelt wurde, verlief das Verfahren am Reichshofrat entlang eines nicht festgeschriebenen *stilus curiae*. Das bezog sich auch auf den Achtprozess.²¹ Dadurch erwies sich der Reichshofrat als deutlich flexibler und bot den Rechtsuchenden eine Reihe von Handlungsspielräumen. Auf diese Weise gelang es, die auf anderen Feldern verlorengegangenen Kompetenzen im Bereich der Friedenswahrung und -sicherung wieder auszugleichen. „Kaiser und Reichshofrat hielten an der Acht auch dann noch fest, als das RKG [Reichskammergericht]

¹⁶ *Dahm*, Pfändungskonstitution, 72 f.; vgl. *Branz*, Von Religionsfriedenstatbeständen, 154.

¹⁷ *Carl*, Bund, 417 f.

¹⁸ Vgl. *Laufs*, Reichskammergerichtsordnung; *Hinz*, Mandatsprozeß; *Dick*, Entwicklung des Kameralprozesses; *Uhlhorn*, Mandatsprozeß sine clausula; *Schildt*, Entwicklung der Zuständigkeit.

¹⁹ *Weitzel*, Rolle, 45.

²⁰ *Ortlieb*, Prozeßverfahren, 117.

²¹ *Weber*, Bedeutung der Reichsacht, 81.

auf dieses Rechtsmittel verzichtete.“²² Dadurch war es möglich, den kaiserlichen Anspruch als Wahrer des Friedens aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die kaiserliche Macht zu repräsentieren. Mit der Reformation und der Herausbildung von zwei Konfessionen innerhalb des Reiches wurde die Landfriedensidee auf eine harte Probe gestellt, die letztlich zur Erweiterung des Landfriedens auch auf den Bereich des Glaubens führte. Sogenannte Reformationsprozesse wurden am Reichskammergericht von Anfang an als Landfriedenssachen eingeführt, wobei in der frühen Reformation relativ wenige Fälle anhängig gemacht wurden.²³ Letzten Endes wurde der Konflikt zwischen Protestanten und Katholiken nicht auf der Ebene der religiösen Wahrheitsfrage ausgetragen, sondern im Rahmen der 1495 geschaffenen Friedensordnung.²⁴ Der Religionsfriede wurde 1555 „als Teil des vom Augsburger Reichstag erneuerten Wormser Reichslandfriedens zum Reichsgesetz erklärt“²⁵ und unterlag damit den Rechtsgarantien des kollektiven Friedensschutzes. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs von 1555 weist dabei zwei Ergänzungen zum Text von 1548 auf,²⁶ worin sich die fundamentalen Veränderungen der Machtverhältnisse im Reich seit 1548 widerspiegeln. Kein Stand des Reiches (augsburgischer Konfession) sollte wegen reformatorischer Maßnahmen mit Gewalt überzogen werden oder durch Gewalt von der Lehre und der Einhaltung der Zeremonien und Ordnungen abgehalten werden. In strittigen Religionssachen sollten friedliche Mittel und Wege zur Lösung gesucht werden. Im Gegenzug wurden auch die Lutheraner dazu verpflichtet, die Altgläubigen bei ihren Rechten zu belassen und nichts gegen sie zu unternehmen, *sondern in alle wege nach laut und Ausweisungen des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichteten Land=Frieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichteten Land=Frieden begriffen.*²⁷

Die im Reichsabschied von 1555 enthaltene Reichsexekutionsordnung zählte ebenfalls zu den Reichsgrundgesetzen. Da sich die Reichsstände der Durchführung und Umsetzung von Reichskammergerichtsurteilen verweigert hatten und damit ihrer Folgepflicht nicht nachgekommen

²² Ebd., 81.

²³ Umfangreiche Literaturangaben zu Reformations- und Religionsprozessen finden sich bei *Branz*, Von Religionsfriedenstatbeständen.

²⁴ *Schindling*, Religionskriege, 275.

²⁵ Ebd., 292.

²⁶ *Branz*, Von Religionsfriedenstatbeständen, 162.

²⁷ Zitiert nach *Branz*, Von Religionsfriedenstatbeständen, 177; vgl. *Gotthard*, Augsburger Religionsfrieden; *Schilling/Smolinsky*, Augsburger Religionsfrieden.

waren,²⁸ wurden nun den Reichskreisen die Bekämpfung von Landfriedensbrüchen nach einem gestuften Verfahren und die Umsetzung höchstgerichtlicher Urteile übertragen,²⁹ was einer Schwächung der kaiserlichen Rolle als Wahrer des Friedens gleichkam.³⁰

Im Gegenzug wurde die Bedeutung des Reichskammergerichts durch eine erweiterte und deutlich detailliertere Ordnung erhöht.³¹ Eine dieser Erweiterungen bestand in der Einbeziehung des sogenannten Fiskals in die Friedensordnung, indem dessen Tätigkeit und Zuständigkeit im Rahmen der Reichskammergerichtsordnung von 1555 ausführlich erläutert und festgelegt wurde.³² Er agierte in der Funktion als öffentlicher Ankläger, der bei verschiedenen Verletzungen der kaiserlichen Interessen und der öffentlichen Ordnung des Reichs einzuschreiten hatte. Dazu zählten – neben der Aufsicht über den Landfrieden – auch Verstöße gegen die Treuepflicht gegenüber dem Kaiser, beispielsweise der Eintritt in fremde Kriegsdienste. Ende des 16. Jahrhunderts wurde ein eigenes Fiskalat am kaiserlichen Reichshofrat etabliert, vermutlich, um die „fiskalischen Sachen vom geschwächten Reichskammergericht auf den Reichshofrat zu verlagern“.³³

Zumindest bis Ende des 16. Jahrhunderts hat die erweiterte Friedensordnung in verschiedenen Bereichen (Durchsetzung des Fehdeverbots, Verhinderung weiterer Untertanenaufstände nach dem Bauernkrieg von 1525, Verfolgung „landschädlicher Leute“)³⁴ funktioniert, die auch über die konfessionellen Auseinandersetzungen hinausgingen. Dann kam es im Kontext der sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wieder verhärtenden konfessionellen Fronten durch die Religionsprozesse und die Ächtung Donauwörth's zu einer erneuten Blockade der Friedensordnung,³⁵ die letztlich in den Dreißigjährigen Krieg mündete.

Der 1495 vorgegebene Weg, Gewalthandlungen innerhalb des Reichs zwischen zwei Reichsständen nur noch im Kontext von Ahndungen des Landfriedensbruchs zuzulassen und alle inneren Bedrohungen des Reichs als Landfriedensproblem zu definieren, zeigte letztlich den verfahrens-

²⁸ Gittel, Aktivitäten.

²⁹ Hartmann, Regionen; Dotzauer, Reichskreise (1383–1806); Wüst, Reichskreis und Territorium; Wüst/Müller, Reichskreise und Regionen.

³⁰ Gotthard, Alte Reich, 4.

³¹ Laufs, Reichskammergerichtsordnung.

³² Rautenberg, Fiskal am Reichskammergericht; vgl. Laufs, Reichskammergerichtsordnung, 99.

³³ Obersteiner, Reichshoffiskalat, 89.

³⁴ Carl, Landfriede, Sp. 495.

³⁵ Ruthmann, Die Religionsprozesse.

rechtlichen Weg auf, wie künftige Sicherheitsdilemmata innerhalb des Reichs auch bewältigt werden konnten. Selbst im Dreißigjährigen Krieg wurden militärische Aktionen von Seiten der katholischen Liga als Landfriedensexekutionen zur Wiederherstellung des Augsburger Religionsfriedens gerechtfertigt.³⁶ Es lag daher auch in der Logik der Sache, das Osnabrücker Friedensinstrument als Erneuerung des Augsburger Religionsfriedens unter Einschluss der Calvinisten juristisch als Landfriedensregelung fortzuschreiben und durch präzisierte Regelungen (Normaljahr) stärker abzusichern, als dies 1555 geschehen war.³⁷

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges entwickelte sich nach 1648 die Frage, in welcher Form die Acht über Friedensbrecher verhängt werden sollte, zu einer Grundsatzfrage in der Auseinandersetzung über die Ausgestaltung der Reichsverfassung zwischen Kaiser und Reichsständen. Bis zum Dreißigjährigen Krieg waren der Kaiser und das Reichskammergericht entsprechend der Friedensordnung beide berechtigt, die Acht zu verhängen und haben dies bei den prominenten und bekannten Fällen auch getan, ohne dem anderen dieses Recht abzustreiten.³⁸ Bei der Hildesheimer Stiftsfehde 1519 bis 1523, bei Götz von Berlichingen, Franz von Sickingen, Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach oder Wilhelm von Grumbach traten sowohl der Kaiser als auch das Reichskammergericht bei der Verhängung der Acht in Erscheinung.³⁹

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts und vor allem im Dreißigjährigen Krieg kam es im Umfeld des böhmischen Aufstands zu einer Neuformulierung des kaiserlichen Rechtsstandpunkts, der die 1495 geschaffene Friedensordnung massiv in Frage stellte. Es ging dabei um die Mitwirkung der Reichsstände bzw. des Reichstags bei der Verhängung der Acht. Der Reichshofrat vertrat hier die kaiserliche Position, dass bei offenkundigem Landfriedensbruch und notorischer Rebellion kein Prozess mit Vorladung und Anhörung des Beklagten notwendig sei und die Schuldigen „mit der Tat der Achtstrafe“ verfielen.⁴⁰ Dabei berief sich der Reichshofrat auf die Landfriedensordnung des Reichstags von 1559. Der Reichshofrat legte deshalb auch großen Wert darauf, in solchen Fällen nicht als Gericht, sondern als gutachterliches Beratungsgremium des Kaisers aufzutreten. Dieser Rechtsstandpunkt des Reichshofrats kam dann bei verschiedenen kaiserlichen Achterklärungen im Dreißigjährigen Krieg zum

³⁶ Weber, Bedeutung der Reichsacht, 64 f.

³⁷ Carl, Landfriede, Sp. 497.

³⁸ Weitzel, Rolle, 46.

³⁹ Weber, Bedeutung der Reichsacht, 69.

⁴⁰ Kampmann, Leib, 169.

Tragen (Ernst von Mansfeld, Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz sowie weitere Reichsfürsten),⁴¹ was von protestantischer Seite als radikaler Bruch der Verfassung gesehen wurde.

Die Frage, in welcher Form die Acht über Friedensbrecher verhängt werden sollte, war eine Grundsatzfrage, und wurde wohl deshalb auf dem Westfälischen Friedenskongress zurückgestellt.⁴² Erst im Kontext der Diskussionen über die Beständige Wahlkapitulation und die Wahlkapitulation von Kaiser Karl VI. 1711 kam es zu einer Klärung.⁴³ Letztlich kehrten Kaiser und Reich hier wieder zum ursprünglichen System zurück und legten das Mitspracherecht der Reichsstände beim Achtverfahren erneut fest, wobei sich eine Verschiebung der Kompetenzen zwischen Reichstag und Höchstgerichtsbarkeit feststellen lässt.⁴⁴

Landfriedensbruchsachen wurden nun zu reinen Justizangelegenheiten deklariert, es sei denn, die Geschädigten oder der Fiskal klagten auf die Acht.⁴⁵ Wenn es sich um massive Störungen der Friedensordnung im Reich handelte, dann sollte der Kaiser die Angelegenheit an den Reichstag bringen und ein Gutachten abfordern. Dabei sollte sich genauestens an die Reichsgesetze gehalten werden. Eine beeidigte Reichsdeputation aus allen drei Kollegien und in paritätischer Besetzung sollte die Angelegenheit prüfen und vor dem Reichstag referieren, der schließlich ein Urteil darüber fassen sollte, ob es sich um einen Landfriedensbruch mit der Folge der Achtverhängung handelte. Wenn der Reichstag auf Achtverhängung entschied, dann sollte nach Approbation des so verglichenen Urteils durch den Kaiser oder seinen Kommissar das Urteil in kaiserlichem Namen publiziert und die Vollstreckung entsprechend der Exekutionsordnung durch den Reichskreis vorgenommen werden, in dem der Geächtete ansässig war.⁴⁶ Auch über die in diesem Zusammenhang eingezogenen Güter wurde befunden. Der Kaiser oder sein Haus sollten keinesfalls davon profitieren, sondern in erster Linie sollte der Geschädigte abgefunden werden. Die Agnaten oder andere Erbberechtigte durften jedoch in ihren Erbrechten nicht beeinträchtigt werden.

Insgesamt ging die Tendenz im Bereich der Gesetzgebung dahin, Landfriedensbruch und die Verhängung der Reichsacht immer stärker zu reglementieren, so dass in der Rechtsprechung von Reichskammergericht

⁴¹ *Kampmann*, Reichsrebellion.

⁴² *Schindling*, Anfänge, 123.

⁴³ *Kampmann*, Leib, 171.

⁴⁴ *Burgdorf*, Protokonstitutionalismus, 87.

⁴⁵ Wahlkapitulationen, 349–351.

⁴⁶ *Moser*, Teutsches Staats-Recht, Bd. 1, 249. Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, 350.

und Reichshofrat entsprechende Fälle im 18. Jahrhundert kaum noch behandelt wurden.⁴⁷ Das bedeutet aber nicht, dass Landfriedensbruch und Reichsacht „ad acta“ gelegt wurden. Vielmehr sollte von einer weitgehenden Akzeptanz und Verinnerlichung der Friedensordnung ausgegangen werden. Umso dramatischer mussten Gewalthandlungen eines Reichsstandes gegenüber einem anderen wirken, die nicht nur die Friedensordnung, sondern im Verständnis der Zeitgenossen gleich die Existenz des ganzen Reiches gefährdeten.

III. Der Einfall Brandenburg-Preußens in Kursachsen

Der Aufstieg Brandenburg-Preußens und der sich herausbildende preußisch-österreichische Dualismus stellten die Landfriedensordnung des Reichs 1756 vor eine schwere Belastungsprobe, als der Einfall Brandenburg-Preußens in Kursachsen von Seiten des Kaisers als Landfriedensbruch deklariert sowie eine Reichsexekution durchgeführt und sogar ein Verfahren zur Verhängung der Reichsacht angestrengt werden sollte.⁴⁸

Jahrzehntelang stand im Zentrum der wissenschaftlichen Diskussion die Frage der Schuld am Ausbruch des Siebenjährigen Krieges.⁴⁹ Dabei verliefen die Fronten zwischen proborussischer Geschichtsschreibung, die in Friedrichs Handeln einen Akt der Notwehr sah, und antiborussischer Perspektive, die den Einfall als aggressiven und kriegsauslösenden Akt interpretierte. Heute stehen eher globalgeschichtliche Deutungen des Siebenjährigen Krieges im Mittelpunkt, welche die Verflechtung von europäischen und weltweiten Kriegsschauplätzen in den Fokus rücken.⁵⁰ Auffällig bei allen Deutungen ist jedoch, dass die Perspektive des Reichs kaum Berücksichtigung erfährt. Die ältere preußische Geschichtsschreibung hat allenfalls das Desaster der auf Seiten der Reichsarmee verlorenen Schlacht von Roßbach hervorgehoben und abwertend von der „Reißausarmee“ gesprochen. Selbst im Friedrichjahr 2012, in dem durch Ausstellungen und zahlreiche Publikationen der Versuch einer Neubewertung des Preußenkönigs unternommen wurde, spielte die Frage des Verhältnisses von Friedrich II. zum Heiligen Römischen Reich deutscher Nation so gut wie keine Rolle. Als wichtigstes Grundlagenwerk gilt deshalb bis heute Arthur Brabants Untersuchung „Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen“ vom Anfang des

⁴⁷ Weber, Bedeutung der Reichsacht, 80 f.; vgl. Landes, Achtverfahren vor dem Reichshofrat.

⁴⁸ Weber, Bedeutung der Reichsacht, 81.

⁴⁹ Baumgart, Ausbruch des Siebenjährigen Krieges.

⁵⁰ Füssel, Krieg.

20. Jahrhunderts, das allerdings starke proborussische Tendenzen aufweist.⁵¹ Daneben existieren Studien von Karl Otmar von Aretin,⁵² Peter Rauscher,⁵³ Sven Externbrink⁵⁴ und Michael Rohrschneider,⁵⁵ die Teilaspekte dieses Themas beleuchten. Für die Thematik des Beitrags ist darüber hinaus eine größere Arbeit von Manfred Schort über den Siebenjährigen Krieg im Spiegel zeitgenössischer Flugschriften zu nennen, die den Fokus auf das Verhältnis von Politik und Propaganda richtet.⁵⁶ Innerhalb der publizistischen Debatten, die im Umfeld des Siebenjährigen Krieges ausgetragen wurden, entwickelte sich demnach in den ersten zwei Jahren – neben den Diskussionen über die Fragen, inwiefern konfessionelle Gründe für den Ausbruch eine Rolle gespielt haben und wer die Schuld am Krieg trage – eine spezifische reichspublizistische Propaganda, mit Hilfe der die beteiligten Parteien versuchten, das Reich bzw. die Reichsstände auf ihre Seite zu ziehen.⁵⁷ Die Publizistik ist dabei als wirksames Instrument von Politik zu betrachten, das politische Maßnahmen vorbereiten, unterstützen, begleiten oder rechtfertigen sollte. Deshalb müssen politisches Handeln und politische Diskurse eng aufeinander bezogen betrachtet werden.

Kaiser Franz I. stand das gesamte juristische Instrumentarium zur Verfügung, das er gegen Friedrich II. einzusetzen gedachte.⁵⁸ Nach Anzeige durch Kursachsen informierte der Kaiser am 9. September 1756 den Reichshofrat offiziell über den Vorfall und bat um ein Gutachten, wie er gemäß des kaiserlichen Amtes weiter verfahren solle.⁵⁹ Der Reichshofrat wiederum reagierte am 13. September 1756 mit einem Gutachten sowie einem Conclusum. Das militärische Vorgehen Friedrichs II. sei *nicht allein dem Land-Frieden und der Reichs-Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allerseits so beschaffen ..., daß diese die Kayserliche Authorität und die Hoheit des Reichs beleidigeten und dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleichgeartete Vergewaltigung und darmit den gemeinsamen Untergang androheten, somit in sich eine feindliche*

⁵¹ *Brabant*, Heilige Römische Reich deutscher Nation.

⁵² *Aretin*, Alte Reich, Bd. 3.

⁵³ *Rauscher*, Recht und Politik.

⁵⁴ *Externbrink*, Friedrich der Große; *Externbrink*, Frankreich und die Reichsexekution; *Externbrink*, Kommunikation.

⁵⁵ *Rohrschneider*, Schwierige Beziehungen.

⁵⁶ *Schort*, Politik und Propaganda.

⁵⁷ *Ebd.*, 72.

⁵⁸ HHStA Wien, RHR, den. rec. 974–979.

⁵⁹ Vgl. *Rauscher*, Recht und Politik, 290–295; *Aretin*, Alte Reich, Bd. 3, 87–107; *Brabant*, Heilige Römische Reich, 39–82.

*An- und Überziehung des Reichs und sein des Churfürsten zu Brandenburg gänzliche Empörung wider Kayserliche Majestät und das Reich seye.*⁶⁰ Der Verweis auf den gänzlichen Umsturz des Reiches und seiner Verfassung tauchte seit diesem Zeitpunkt auf allen Seiten als zentrales Argument auf. Da man Eile geboten sah, empfahl der Reichshofrat dem Kaiser, geschärfte Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria sowie Inhibitoria zu erlassen und die Reichskreise in militärische Bereitschaft zu versetzen – alles unter Verweis auf die Reichsexekutionsordnung. Der Kaiser jedenfalls – so das Conclusum – sei zum Schutz des Reichsfriedens verpflichtet. Kraft seines oberstrichterlichen Amts befahl der Kaiser deshalb dem König in Preußen als Kurfürsten von Brandenburg, „seine Truppen abzuziehen, alle Eroberungen zurückzuerstatten und Reparationen zu leisten“.⁶¹

Gleichzeitig wurden auf Anregung des Reichshofrats sogenannte Avocatoria an die preußischen Soldaten und Untertanen erlassen, durch die sie von der Eidespflicht gegenüber dem preußischen König entbunden wurden. Dies bedeutete letztlich eine Aufforderung zur Befehlsverweigerung und Desertion bei gleichzeitiger Androhung von Strafen für den Verweigerungsfall. Im gleichen Sinne wurde Mitgliedern der Reichsritterschaft unter Strafandrohung verboten, in preußischen Kriegsdienst zu treten. Dieses Vorgehen führte in der Folge zu heftigen Debatten, da seit den verschärften Bestimmungen der Wahlkapitulation von Karl VI. umstritten war, ob der Kaiser vor Verhängung der Reichsacht und ohne Hinzuziehung der Reichsstände überhaupt Mandata avocatoria erlassen dürfe.⁶² Darüber hinaus erging an die kreisausschreibenden Fürsten der Befehl, Truppen gemäß der Reichsexekutionsordnung zur Sicherung des Landfriedens zu stellen.⁶³ Der Reichshofrat gedachte, alle im Rahmen der Reichsgesetze möglichen Maßnahmen auszuschöpfen, da er das Reich vor weiteren Gefahren schützen wollte. Aber die Ahndung und Bestrafung des Königs in Preußen als Kurfürsten von Brandenburg wegen des als Empörung und schweres Verbrechen bezeichneten Einfalls in Kursachsen behielt man sich zunächst vor, um erst abzuwarten, *wie das Reich die Sach auch seines Orts aufnehmen* werde.⁶⁴ Grundsätzlich war der Reichshofrat der Meinung, dass der beispiellose Vorfall das ganze

⁶⁰ HHStA Wien, RHR, den. rec. 974; HHStA Wien, Deductionen, Preußischer Krieg 1756, 278a, Votum und Conclusum des Reichshofrats vom 13. September 1756.

⁶¹ Rauscher, Recht und Politik, 291.

⁶² Schort, Politik und Propaganda, 74.

⁶³ Rauscher, Recht und Politik, 291.

⁶⁴ HHStA Wien, Deductionen, Preußischer Krieg 1756, 278a, Votum und Conclusum des Reichshofrats vom 13. September 1756.

Reich betreffe. Dessen Unterstützung sei unbedingt notwendig, um die künftige Sicherheit und den dauerhaften Ruhestand samt guter Ordnung wiederherzustellen. Deshalb sollte ein kaiserliches Kommissionsdekret die kaiserlichen Maßnahmen erläutern und den Reichstag zum Vorgehen gegen den Landfriedensbruch Friedrichs bewegen. In der Tat wurden den Reichsständen in Regensburg per Dekret die erfolgte „Befehdung“ der kursächsischen Lande und der durch öffentliche Deklaration angedrohte Überfall Preußens auf Böhmen angezeigt.⁶⁵

Nach dem Einfall Brandenburg-Preußens in Böhmen reagierte der Reichshofrat in einem weiteren Conclusum vom 9. Oktober 1756 in höchster Aufregung.⁶⁶ Das Reich stehe in Flammen! Das gemeingefährliche Verhalten Brandenburg-Preußens sei ohne Beispiel und könne dramatische Konsequenzen nach sich ziehen – so die Befürchtungen des Reichshofrats. Folgende Maßnahmen, für die in einem zweiten kaiserlichen Kommissionsdekret an den Reichstag geworben werden sollte, wurden empfohlen: „Ermittlungen des Reichsfiskals gegen Friedrich II. [womit man streng im Rahmen des reichsrechtlich vorgesehenen Achtfahrens blieb], Aktivierung der Reichskreise zur militärischen Unterstützung gegen Preußen, Vorgehen gegen unbotmäßige Stände“.⁶⁷ Im Unterschied zum ersten kaiserlichen Kommissionsdekret wurden aber jetzt darüber hinausgehend *die gemeine Ruhe störende, und des Reichs Hoheit, auch dessen Satzungen entgegen lauffende Schrifften* ins Visier genommen, *deren Urheber, Drucker, Ausstreuer, Forderer zur Straff gezogen werden sollen*.⁶⁸

Damit reagierte der Reichshofrat auf die bereits vor Kriegsbeginn massiv betriebene preußische Propaganda, die maßgeblich von dem Reichstagsgesandten von Plottho ausging und angeführt wurde und wodurch vor allem die protestantischen Reichsstände auf Seiten Preußens gezogen werden sollten. In diesem Zusammenhang entwickelte sich der Reichstag immer stärker zu einem „Nebenkriegsschauplatz“, auf dem Brandenburg-Preußen sowie der Kaiser um die Unterstützung der Reichsstände für ihre jeweilige Rechtsposition warben. Beide Seiten gaben vor, im Interesse des Reiches und seiner Verfassung zu handeln, und warnten gleichzeitig vor den reichsschädlichen Umtrieben der Gegensei-

⁶⁵ HHStA Wien, Reichskanzlei, Vorträge 6e (1751–1756), Vortrag vom 15. September 1756.

⁶⁶ HHStA Wien, Deductionen, Preußischer Krieg 1756, 278a, Votum und Conclusum des Reichshofrats vom 9. Oktober 1756.

⁶⁷ *Rauscher*, Recht und Politik, 292.

⁶⁸ HHStA Wien, Deductionen, Preußischer Krieg 1756, 278a, Votum und Conclusum des Reichshofrats vom 9. Oktober 1756.

te.⁶⁹ Dabei rückte zunehmend die Frage ins Zentrum, ob Friedrich II. wirklich Landfriedensbruch begangen hatte und ob Kaiser und Reichshofrat rechtmäßig im Rahmen der Reichsverfassung gehandelt hatten. Allen Parteien war dabei bewusst, dass hier nichts weniger als die Zukunft des Reiches als Friedensordnung zur Disposition stand.

IV. Die publizistische Debatte wegen der Beschuldigung des Landfriedensbruchs 1756/57

In dem im Umfeld des Reichstags 1756/57 ausgetragenen „Federkrieg“ wurde eine Fülle an Druckschriften publiziert, die der Beeinflussung der Reichsstände bzw. ihrer Gesandten und der Reichstagsöffentlichkeit dienen sollten.⁷⁰ Gleichermäßen versuchten auch die Gesandten, auf die Presse Einfluss zu nehmen. Wie die Forschung bereits herausgearbeitet hat, kreisten die Diskussionen vor dem Hintergrund der Idee des „bellum iustum“ um die Frage, wer Schuld am Ausbruch des Krieges habe. Dabei gehörte es zu den üblichen Strategien, der Gegenseite die alleinige Schuld zuzuweisen, während man selbst behauptete, keinen Grund zum Ausbruch des Krieges gegeben zu haben.⁷¹

Bündelt man die Argumente der zahlreichen Publikationen,⁷² dann standen folgende Aspekte im Zentrum des Landfriedensdiskurses:

1. Die Frage, ob das Reichsrecht anzuwenden sei oder nicht. Während Kaiser und Reichshofrat den preußischen König dezidiert als Kurfürsten von Brandenburg titulierten und behandelten, argumentierte man von preußischer Seite damit, dass es sich bei dem Konflikt nicht um eine Reichsangelegenheit, sondern um eine Auseinandersetzung von zwei souveränen Staaten, nämlich Preußen und Österreich, handle und deshalb das Reichsrecht nicht angewendet werden könne. Vielmehr sollte das Völkerrecht zur Geltung kommen.
2. Vor diesem Hintergrund ging es für beide Seiten darum, das Vorgehen des Reichshofrats im Rahmen der Reichsverfassung anzugreifen bzw. zu verteidigen. Von preußischer Seite wurde es als rechtswidrig titulierte, weil die Entscheidung über die Verhängung der Reichsacht laut kaiserlicher Wahlkapitulation der Entscheidung des Reichstags vorbehalten sei. Kaiser und Reichshofrat verwiesen darauf, dass sie kein

⁶⁹ Schort, Politik und Propaganda, 72.

⁷⁰ Ebd., 21.

⁷¹ Repgen, Kriegslegitimation.

⁷² Vgl. Schort, Politik und Propaganda, 21–29.

Verfahren zur Verhängung der Reichsacht eingeleitet, sondern alle im Rahmen der Reichsverfassung möglichen Schritte zum Schutz der angegriffenen Reichsstände ausgeschöpft hätten.

3. Aus der Sicht Preußens, das sich als souveräner Staat verstand, folgte, dass Schweden und Frankreich nicht dazu berechtigt waren, als Garantiemächte des Westfälischen Friedens in den Konflikt einzugreifen. Von kaiserlicher Seite aus war die Einbeziehung beider Mächte unter Bezug auf den Westfälischen Frieden und das Reichsrecht sogar zwingend geboten.
4. Aus preußischer Perspektive galt es, den Einfall in Kursachsen als Maßnahme der Verteidigung und des Selbstschutzes, aber auch als Schutz des Reiches vor dem parteiischen Kaiser und seinen Angriffen auf die ständischen Freiheiten zu legitimieren. Damit wollte Brandenburg-Preußen den Tatbestand des Landfriedensbruchs durch Verweis auf die Präventivkriegsthese entkräften.⁷³ Mit Blick auf die protestantischen Reichsstände und das Corpus Evangelicorum sollte das kaiserliche Verhalten gar als Angriff auf die lutherische Konfession gebrandmarkt werden (Religionskriegsthese). Kaiser und Reichshofrat argumentierten dagegen, dass sie ganz im Sinne des Reichsrechts handeln und das Reich sowie seine Verfassung vor Preußen schützen wollen. Die Frage des Religionskrieges dagegen wurde ins Lächerliche gezogen, weil Preußen ausgerechnet Kursachsen als lutherisches Kernland angegriffen hatte und damit der preußischen Argumentation der Boden entzogen war.
5. Letztlich spielte auch die Frage eine Rolle, wie mit der Propaganda selbst umgegangen werden sollte. Kaiser, Reichshofrat und letztlich auch der Fiskal sahen in den preußischen Propagandaschriften, die gegen Kaiser und Reich gerichtet waren, eine Verletzung des Westfälischen Friedens. Preußen argumentierte dagegen damit, dass Reichshofrat und Fiskal die Reichsgesetze einseitig auslegen und durch den Einzug der Schriften die reichsständischen Rechte verletzt würden.

V. Fallbeispiel

Diese Argumentationsmuster finden sich in allen Schriften, die sich mit dem Einfall in Kursachsen unter dem Aspekt des Landfriedensbruchs auseinandersetzen. Zusammengestellt ist ein Großteil der Schrif-

⁷³ Ebd., 75.

ten im Werk „Vollständiges Reichs-Tags-Protocoll samt Conclusis trium Collegiorum S.R.I. wodurch das den 17. Januar 1757 zu Regensburg abgefaßte Reichs-Gutachten, den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend zu Stande gekommen ist“.⁷⁴ Es wurde 1757 publiziert und enthält neben den Voten der drei Kurien und den im Umfeld geführten Umfragen auch die am Reichstag kursierenden gedruckten Schriften, da sie nicht nur als Argumentationsarsenal dienten, sondern auch Gegenstand der Verhandlungen am Reichstag waren. Symptomatisch für die Argumentationsmuster beider Seiten ist die darin enthaltene Schrift: „Beurtheilung des in dem Chur-Fürsten-Raths-Protocolle d.d. Regensburg den 10. Jan. 1757 enthaltenen Chur-Brandenburgischen Voti. Regensburg 1757.“⁷⁵ Sie ist aus kaiserlicher Perspektive verfasst, gibt aber auch die Argumente der brandenburg-preußischen Seite wieder, die widerlegt werden sollen. Der Autor ist anonym.

Zunächst werden die Hofdekrete des Kaisers vom September und Oktober 1756 als Maßnahmen verteidigt, um das Reich und den vorherigen Ruhezustand wiederherzustellen. Dann wird das Votum der brandenburgischen Gesandtschaft vom 10. Januar 1757 zitiert. Hier wird das Argument ins Zentrum gerückt, dass Preußen als souveräner Staat gehandelt habe, der sich schützen musste (Präventivkriegsthese), und deshalb das Reichsrecht nicht herangezogen werden könne, sondern das Natur- und Völkerrecht zur Geltung kommen müsse. *Die in demselben gegründete Befugniß, sich selbst und das Seinige zu erhalten, erlaube es keineswegs Dieselben als angreifenden Theil zu betrachten. Man habe wider Dero Crone, Unterthanen und Länder gefährliche Anschläge geschmiedet. Dero Absicht gehe lediglich dahin, Sich bey dem Besitz derselben zu erhalten, keineswegs aber Conquetten zu machen.*⁷⁶ Da es um den gänzlichen Umsturz des Hauses Brandenburg gehe, bittet der König seinerseits um die Unterstützung des Reiches. Er wolle nichts anderes als die Erhaltung und völlige Sicherstellung seiner Staaten und Länder nebst der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes insgesamt und jedes einzelnen. Kursachsen solle restituiert werden, wenn dies ohne Gefahr möglich und ein dauerhafter Frieden erreicht sei. Nur so können Ruhe und Frieden wiederhergestellt und alle Gefahr vom Reich abgewendet, *mithin die teutsche Reichs-Verfassung in ihren Wesen und Würden gehandhabet, und Reichs-Constitutions-mäßig befestiget werden.*⁷⁷

⁷⁴ Reichs-Tags-Protocoll.

⁷⁵ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3.

⁷⁶ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3, 4.

⁷⁷ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3, 4.

Kommentiert wird die brandenburg-preußische Argumentation mit der Behauptung, dass damit alles völlig verkehrt werde. Preußen wolle nur die reichsständischen Pflichten anerkennen, die ihm nutzen und seine Macht vergrößern.

*Wenn es hingegen auf die Befolgung der Reichs-Gesetze, ins besondere aber des Land-Friedens ankommt, ... so ist es nicht mehr die Qualität eines Reichs-Standes, in welcher das Chur-Haus Brandenburg gegen das teutsche Reich will angesehen seyn. Es stellet sich dasselbe sodann als den Besitzer mehrerer souveräner Staaten dar, in Ansehung deren es mit dem teutschen Reiche nicht das geringste zu demeliren haben will.*⁷⁸

Aus diesen Ausführungen werden dann zwei Hauptfragen abgeleitet:

1. Darf der König in Preußen als souveräner Herrscher das Natur- und Völkerrecht heranziehen?
2. Darf der König als Reichsstand das Recht der Selbsterhaltung gegen seine Mitstände gebrauchen oder ist er an die Reichsgesetze gebunden?

Beide Fragen werden klar verneint. Im Natur- und Völkerrecht sei Krieg nur das äußerste Mittel zur Selbsterhaltung. Zuvor müssen alle gütlichen Mittel ausgeschöpft worden sein. Dann wird das Völkerrecht gegen Brandenburg-Preußen selbst in Stellung gebracht. Es habe gegen das Völkerrecht gehandelt, weil es Kursachsen nicht den Grund seines Einfalls genannt und außerdem keine Gelegenheit gegeben habe, die Beschwerden auf eine gütliche Weise zu klären. Damit wird gleichzeitig das landfriedensrechtliche Verfahren angesprochen, das in diesem Kontext unter dem Völkerrecht subsumiert wird.

Die Auseinandersetzung mit der zweiten Frage stellt ein regelrechtes Bekenntnis zur Reichsverfassung und der darin manifestierten Idee eines kollektiven Systems zum Schutz des Landfriedens dar. Ganz in diesem Sinne wird die Auffassung vertreten, dass nur durch das Zusammenwirken aller am System beteiligter Mitglieder Frieden erhalten bzw. wiederhergestellt werden könne. *Die Glieder eines Staates sind verbunden, die, in Ansehung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt errichteten Gesetze und Ordnungen, als die Richtschnur ihres Verhaltens gegen einander zu beobachten.*⁷⁹ Die Regulierung von Konflikten zwischen den einzelnen Mitgliedern wird als zentral für den Erhalt des ganzen Systems angesehen. Nicht Willkür der einzelnen Mitglieder, sondern Gesetze sollen dabei die Richtschnur sein, *damit kein Mit-Glied des Staats das andre, unter dem*

⁷⁸ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3, 5.

⁷⁹ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3, 15.

*Vorwände seine Rechte zu erhalten, und zu behaupten, unterdrücken möge.*⁸⁰ Unter Bezug auf die Reichsgrundgesetze, die als gemeinsame Rechtsgrundlage angesehen werden, wird die Forderung abgeleitet, dass *die Reichs-Stände ihre gegen einander habenden Beschwerden, vermittelst der Erkenntnisse der Reichs-Gerichte, nicht aber durch den Gebrauch der Waffen, bey Strafe des Land-Friedens-Bruches, erledigen sollen.*⁸¹ Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Westfälischen Frieden (Art. XVII, § 7 IPO). Auf dieser Basis wird das Verhalten Brandenburg-Preußens als Landfriedensbruch bewertet und der König als Despot bezeichnet, der das römische-deutsche Reich stürzen wolle.

In der Argumentationsstrategie Brandenburg-Preußens sahen viele Gesandte „Winkelzüge“, welche nicht nur den Kaiser und den am kaiserlichen Hof angesiedelten Reichshofrat, sondern auch den Reichstag und damit das ganze Reich verhöhnten. Zudem erkannte man in der „Behauptung, der König von Preußen habe sich aufgrund der Kürze der Zeit, der Parteilichkeit des Reichshofrates und der Ohnmacht des Reiches nicht an die Reichsgerichte gewendet“, eine Ausflucht.⁸²

Im unmittelbaren Vorfeld der Entscheidung des Reichstags kam es schließlich zu einer Flugschriftenkontroverse, die von dem preußischen Gesandten von Plotho mit Zustimmung des preußischen Ministeriums eröffnet wurde.⁸³ In der Schrift „Patriotische Gedanken ...“ wurde wiederum mit der Präventivkriegsthese argumentiert, die von Plotho durch historische Beispiele belegte. Zudem richtete sich die Kritik nun massiv gegen den Reichshofrat und das dort eröffnete Verfahren, das als unzulässig charakterisiert wurde. Kaiser und Reichshofrat reagierten darauf, indem sie auf Anregung des Reichshofrats Heinrich Christian Baron von Senckenberg dessen Schrift „Gesetzmäßige Anmerkungen ...“ im Dezember 1756 publizierten.⁸⁴ Diese weit verbreitete Schrift konnte nicht nur dadurch überzeugen, dass sie dem Wunsch einiger protestantischer Reichsstände nach Neutralität durch Verweis auf das Reichsrecht entschieden begegnete, sondern auch das Verhalten Brandenburg-Preußens klar als Landfriedensbruch aus den Reichsgrundgesetzen herleitete. Entscheidend war dabei, dass Senckenberg zwischen dem Verfahren zur Wiederherstellung des Reichsfriedens, wozu die Avocatoria dienten, und dem eigentlichen Verfahren zur Verhängung der Reichsacht unterschied. Für den ersten Schritt meinte Senckenberg, dass die Beteiligung der Reichs-

⁸⁰ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3, 15.

⁸¹ Reichs-Tags-Protocoll, St. 3, 15.

⁸² *Schort*, Politik und Propaganda, 74.

⁸³ Ebd., 75.

⁸⁴ Ebd., 77; vgl. HHStA Wien, RHR, den. rec. 976.

stände noch nicht gegeben sein müsse.⁸⁵ Als widersinnig entlarvte er zudem die Argumentation Brandenburg-Preußens, die Kampfhandlungen als reichsunabhängiges Königtum begonnen zu haben und damit dem Reichshofrat nicht zu unterstehen. Die Konsequenz daraus wäre gewesen, einen Reichskrieg gegen einen auswärtigen Feind des Reiches auszurufen zu müssen. Zu offensichtlich war die preußische Argumentationsstrategie von dem Bemühen geprägt, die Kritik an Kaiser und Reichshofrat vorzuschieben, um sich selbst zu schützen.

Die kaiserliche Argumentation hat sich letztlich durchgesetzt, denn der Reichstag beschloss am 17. Januar 1757 mit den Stimmen der katholischen Majorität und einiger protestantischer Reichsstände auf Basis der reichshofrätlichen Beschlüsse die Reichsexekution gegen Brandenburg-Preußen – trotz aller preußischen Propaganda und der Kritik am vermeintlich voreiligen Handeln von Kaiser und Reichshofrat. Zu offensichtlich waren die Verstöße Brandenburg-Preußens gegen die Reichsverfassung und sein reichsfeindliches Verhalten, zu fadenscheinig die vertretene Rechtsposition.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Erfahrung und des seit 1757 eingeleiteten Achtverfahrens erlebte die publizistische Auseinandersetzung mit dem Landfrieden in der Folge einen Höhepunkt.⁸⁶ Bekannte Vertreter der Reichspublizistik wie Johann Jakob Moser brachten den Ewigen Landfrieden als höchstes Gesetz und „Grund der gemeinen Sicherheit“ im Reich in Erinnerung. Er sah das Reich in höchster Gefahr und konstatierte eine öffentliche und heimliche Spaltung der ganzen Reichsverfassung, wodurch aus seiner Sicht der völlige Umsturz drohte und Deutschland zum Tummelplatz von ganz Europa gemacht werde.⁸⁷ Wer sich gegen die höchsten Reichsgerichte wandte oder ihnen keine Folge leistete, der war seiner Meinung nach *ohnwidersprechlich ein Feind der Ruhe und Sicherheit unseres Vaterlandes, ja der gesamten Grundverfassung des Deutschen Reichs*.⁸⁸ Gleichermaßen rief er aber auch die Reichsgerichte und den kaiserlichen Hof dazu auf, unparteiisch die Gerechtigkeit zu verwalteten. Wer dies nicht tue, der gab sich aus seiner Sicht ebenfalls als Feind der Verfassung zu erkennen.

⁸⁵ Schort, Politik und Propaganda, 77.

⁸⁶ Thudichum, Achtprozeß.

⁸⁷ Moser, Abhandlung, 8.

⁸⁸ Ebd., 10.

VI. Fazit

Der Landfrieden und damit die Basis der Reichsverfassung waren Mitte des 18. Jahrhunderts nicht am Ende, vielmehr führte der Bruch des Landfriedens durch Brandenburg-Preußen dazu, dass sich Kaiser und Reich erneut intensiv mit dem Landfrieden und der Reichsverfassung auseinandersetzen mussten, wobei der Publizistik eine wichtige Rolle zukam. Das Reichsgutachten vom 17. Januar 1757, das die reichshofrätlichen Maßnahmen bestätigte und die Reichsexekution gegen Brandenburg-Preußen guthieß, zeigt, dass das Reich weiterhin auf dem Boden des Ewigen Landfriedens agierte. Das Mitte 1758 von reichshofrätlicher Seite fortgesetzte Achtverfahren wurde zwar auf Drängen von Preußen und Hannover durch das Corpus Evangelicorum blockiert, aber die reichshofrätlichen Maßnahmen behinderten die preußische Propaganda, die Truppenwerbungen und die Proviantierung dort massiv, wo Preußen keinen militärischen Druck ausüben konnte.⁸⁹ Selbst die Reichsarmee blieb auch nach der verlorenen Schlacht von Roßbach ein permanenter Störfaktor, der die preußischen Kräfte immer wieder entscheidend band. Am Hubertusburger Frieden war das Reich zwar nicht mehr beteiligt, allerdings wurde Kursachsen hier restituiert. Das verleitete Johannes Burkhardt zu der gewagten These, dass der eigentliche Sieger des Siebenjährigen Krieges das Reich gewesen sei, weil seine Forderungen als einzige erfüllt worden seien.⁹⁰ Soweit muss man sicherlich nicht gehen, aber die Idee des Landfriedens als Grundlage der Reichsverfassung erlebte Mitte des 18. Jahrhunderts eine Renaissance. Ob der Landfrieden erst mit dem Untergang des Alten Reiches sein Ende fand, die Frage muss weiteren Forschungen vorbehalten bleiben.

Summary

The invasion of the Electorate of Saxony in August/September of 1756 and shortly thereafter of Bohemia by the Prussian King and Elector of Brandenburg, Frederick II, marking the start of the Seven Years' War, is used as case study to verify whether the Perpetual Public Peace („Ewiger Landfrieden“) was still perceived as the base of the Holy Roman Empire's constitution by the Emperor and the Empire. Four sources – first, the Emperor's and, secondly, the Imperial Court's reaction to Brandenburg-Prussia's invasion, third, the public discourse in the Imperial Diet's periphery, and fourth, an exemplary leaflet – will be analyzed. The central lines of

⁸⁹ *Rauscher*, *Recht und Politik*, 293.

⁹⁰ *Burkhardt*, *Konfessionsbildung*, 198.

argumentation of all participants in the debate about the Public Peace show clearly, that the Public Peace as the central idea of the Empire's constitution was still in place in middle of the 18th century. More than that: the violation of the Public Peace by Brandenburg-Prussia led to an even more intense dealing with the Public Peace and the constitution by the Emperor and the Empire. The culture of public debate played an increasingly important role. The conclusion of the Empire dated January 17, 1757 confirmed the Imperial Court's measures against Frederick II, approving of the Empire's execution against Brandenburg-Prussia, and shows that the Empire still acted on base of the Public Peace. Thus, the idea of the Public Peace as basis of the Holy Roman Empire's constitution experienced a renaissance in the middle of the 18th century.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

- Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv,
 – Deductionen, Preußischer Krieg 1756, 278a.
 – Reichshofrat, den. rec. 974–979.
 – Reichskanzlei, Vorträge 6e (1751–1756).

Gedruckte Quellen

- Datt*, Johann Philipp, Volumen rerum Germanicorum novum, sive de pace imperii publica libri V, Ulm 1698.
- Möser*, Justus, Justus Möser's sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden, Oldenburg/Berlin 1943 ff. (später Oldenburg/Hamburg 1954 ff. und Osnabrück 1986 ff.).
- Moser*, Johann Jacob, Abhandlung von den Rechten ihres kaiserl. Majestät, des Reichs=Convents, derer Reichs=Gerichte, und derer Interessenten selbst in würrklichen Land=Frieden=Bruchs=Sachen. Erster Theil, Nürnberg/Leipzig 1757.
- Moser*, Johann Jacob, Teutsches Staats-Recht, Bd. 1, Nürnberg 1737.
- Vollständiges Reichs-Tags-Protocoll samt Conclusis trium Collegiorum S.R.I. wodurch das den 17. Januar 1757 zu Regensburg abgefaßte Reichs-Gutachten, den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend zu Stande gekommen ist (Jena, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, 2004 A 5002:2).
- Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, bearb. v. Wolfgang Burgdorf (Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, 1), Göttingen/Bristol 2015.

Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913.

Literatur

Aretin, Karl O. von, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.

Baumgart, Winfried, Der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges. Zum gegenwärtigen Forschungsstand, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 11 (1972), 157–165.

Brabant, Artur, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen, 3 Bde., Berlin/Dresden 1904–1931.

Branz, Tobias, Von Religionsfriedenstatbeständen, Landfriedensbruch und Reformationsprozessen am Reichskammergericht, in: Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, hrsg. v. Anja Amend-Traut u.a. (bibliothek altes Reich, 11), München 2012, 151–177.

Burgdorf, Wolfgang, Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 94), Göttingen/Bristol 2015.

Burkhardt, Johannes, Konfessionsbildung als europäisches Sicherheitsrisiko und die Lösung nach Art des Reiches, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln/Weimar/Wien 2013, 181–190.

Buschmann, Arno, Art. Ewiger Landfriede, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1447–1450.

Carl, Horst, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2000.

Carl, Horst, Art. Landfriede, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart 2008, Sp. 493–500.

Carl, Horst, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Frieden schaffen und sich verteidigen im Mittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge, hrsg. v. Gisela Nagele (Pariiser historische Studien, 98), München 2012, 121–138.

Dahm, Miriam K., Die Pfändungskonstitution gemäß RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. XXII und ihr Verhältnis zum Landfrieden (Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte, 4), Aachen 2008.

Dick, Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495–1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 10), Köln/Wien 1981.

Dotzauer, Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

- Externbrink*, Sven, Frankreich und die Reichsexekution gegen Friedrich II. Zur Wahrnehmung der Reichsverfassung durch die französische Diplomatie während des Siebenjährigen Krieges, in: *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Olaf Asbach/Klaus Malettke/Sven Externbrink (Historische Forschungen, 70), Berlin 2001, 221–253.
- Externbrink*, Sven, Kommunikation – Information – Außenpolitik: Frankreich und Brandenburg-Preußen zur Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), in: *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen (1600–1850)*, hrsg. v. Ralf Prüve/Norbert Winnige (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e. V., 2), Berlin 2001, 157–176.
- Externbrink*, Sven, Friedrich der Große, Maria Theresia und das Alte Reich. Deutschlandbild und Diplomatie Frankreichs im Siebenjährigen Krieg, Berlin 2006.
- Fischer*, Matthias G., Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, 34), Aalen 2007.
- Füssel*, Marian, Der Siebenjährige Krieg. Ein Weltkrieg im 18. Jahrhundert, München 2010.
- Gittel*, Udo, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 35), Hannover 1996.
- Gotthard*, Axel, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004.
- Hartmann*, Peter C. (Hrsg.), Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 17), Berlin 1994.
- Heese*, Thorsten/Martin *Siemsen* (Hrsg.), Justus Möser 1720–1794. Aufklärer, Staatsmann, Literat. Die Sammlung Justus Möser im Kulturgeschichtlichen Museum Osnabrück (Möser-Studien, 1), Bramsche 2013.
- Helm*, Claudia/Jost *Hausmann* (Bearb.), 1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms, Koblenz 1995.
- Hinz*, Manfred, Der Mandatsprozeß des Reichskammergerichts, ms. Diss. jur. FU Berlin 1966.
- Jaberg*, Sabine, Systeme kollektiver Sicherheit in und für Europa in Theorie, Praxis und Entwurf. Ein systemwissenschaftlicher Versuch (Demokratie, Sicherheit, Frieden, 112), Baden-Baden 1998.
- Jaberg*, Sabine, Kollektive Sicherheit: Mythos oder realistische Option? (Wissenschaftliches Forum für Internationale Sicherheit aktuell, 16), Hamburg 1999.
- Kampmann*, Christoph, Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634 (Schrift-

- tenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 21), Münster 1992.
- Kampmann*, Christoph, „Der Leib des Römischen Reichs ist der Stände Eigentum und nicht des Kaisers“: Zur Entstehung der Konkurrenz zwischen Kaiserhof und Reichstag beim Achtverfahren, in: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, hrsg. v. Wolfgang Sellert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 34), Köln/Weimar/Wien 1999, 169–198.
- Krieger*, Karl-Friedrich, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 14), 2. Aufl., München 2005.
- Landes*, Dietrich, Achtverfahren vor dem Reichshofrat, Diss. jur. Univ. Frankfurt a.M. 1964.
- Laufs*, Adolf, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 3), Köln/Wien 1976.
- Obersteiner*, Gernot P., Das Reichshoffiskalat 1596 bis 1806. Bausteine zu seiner Geschichte aus Wiener Archiven, in: Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, hrsg. v. Anette Baumann u. a. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46), Köln/Weimar/Wien 2003, 89–164.
- Ortlieb*, Eva, Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564), in: Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, hrsg. v. Peter Oestmann (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 56), Köln/Weimar/Wien 2009, 117–138.
- Rauscher*, Peter, Recht und Politik. Reichsjustiz und oberstrichterliches Amt des Kaisers im Spannungsfeld des preußisch-österreichischen Dualismus (1740–1785), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 46 (1998), 269–309.
- Rautenberg*, Björn A., Der Fiskal am Reichskammergericht. Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe, 368), Frankfurt a.M. 2008.
- Reppen*, Konrad, Kriegslegitimation in Alteuropa. Entwurf einer Historischen Typologie, in: Historische Zeitschrift 241 (1985), 27–49.
- Rohrschneider*, Michael, Schwierige Beziehungen! Friedrich der Große und der Immerwährende Reichstag (1745–1763), in: Friedrich300 – Studien und Vorträge, 25.08.2013, online verfügbar: [http://www.perspectivia.net/publikationen/friedrich300-studien/rohrschneider_beziehungen], abgerufen am 11.01.2017.
- Ruthmann*, Bernhard, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht (1555–1648): eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 28), Köln/Weimar/Wien 1996.
- Schildt*, Bernd, Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 32), Wetzlar 2006.
- Schilling*, Heinz/Heribert *Smolinsky* (Hrsg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 206), Heidelberg 2007.

- Schindling*, Anton, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 143), Mainz 1991.
- Schindling*, Anton, Justus Möser – Fiktion und Realität des Alten Reiches, in: Möser-Forum 3 (1995–2001), 205–219.
- Schindling*, Anton, Gab es Religionskriege in Europa? Landfrieden und Völkerrecht statt Glaubenskampf und „Strafgericht Gottes“, in: Studien zur politischen Kultur Alteuropas. Festschrift Helmut Neuhaus, hrsg. v. Axel Gottward/Andreas Jakob/Thomas Nicklas (Historische Forschungen, 91), Berlin 2009, 275–298.
- Schmidt*, Georg, Geschichte des alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit, 1495–1806, München 1999.
- Short*, Manfred, Politik und Propaganda. Der Siebenjährige Krieg in den zeitgenössischen Flugschriften (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 1023), Frankfurt a.M. u.a. 2006.
- Smend*, Rudolf, Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911.
- Thudichum*, Friedrich, Der Achtsprozeß gegen Friedrich den Großen und seine Verbündeten 1757 und 1758, in: Festschrift der Tübinger Juristenfakultät für Rudolph von Ihering, Tübingen 1892, 159–185.
- Uhlhorn*, Manfred, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 22), Köln/Weimar/Wien 1990.
- Weber*, Matthias, Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. v. Johannes Kunisch (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, 19), Berlin 1997, 55–90.
- Weitzel*, Jürgen, Die Rolle des Reichskammergerichts bei der Ausformung der Rechtsordnung zur allgemeinen Friedensordnung, in: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hrsg. v. Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, 40–48.
- Westphal*, Siegrid, Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstitute der Reichsverfassung, in: Schutz der Verfassung: Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte, hrsg. v. Thomas Simon/Johannes Kalwoda (Der Staat. Beihefte, 22), Berlin 2014, 13–37.
- Wüst*, Wolfgang (Hrsg.), Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsstelle Augsburg der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 7), Stuttgart 2000.
- Wüst*, Wolfgang/Michael Müller (Hrsg.), Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im spatial turn (Mainzer Studien zur neueren Geschichte, 29), Frankfurt a.M. u.a. 2011.

Autorenverzeichnis

Anette Baumann, Prof. Dr., Professorin an der Justus-Liebig-Universität Gießen und Leiterin der Forschungsstelle der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V. in Wetzlar

Hendrik Baumbach, Dr., Postdoktorand am Institut für Mittelalterliche Geschichte der Philipps-Universität Marburg

Horst Carl, Prof. Dr., Professor für die Geschichte der Frühen Neuzeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen und stellvertr. Sprecher des SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“

Duncan Hardy, Dr., Assistant Professor in the Department of History at the University of Central Florida and Fellow at Trinity College in Cambridge

Christian Jörg, PD Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Eberhard Karls Universität Tübingen

Steffen Krieb, PD Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg

Christine Reinle, Prof. Dr., Professorin für Deutsche Landesgeschichte und Geschichte des Spätmittelalters an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Marius Sebastian Reusch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Sascha Weber, Dr., Postdoktorand im SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Siegrid Westphal, Prof. Dr., Professorin für die Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Osnabrück